



250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021



**BADISCHE
LANDES-
BIBLIOTHEK**

250 Jahre **ÖFFENTLICH**

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021

250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021

Herausgegeben von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen
in Verbindung mit Veit Probst, Annika Stello und Ludger Syré



**BADISCHE
LANDES-
BIBLIOTHEK**

Herausgegeben von der
Badischen Landesbibliothek

Titelmotiv: Karlsruhe. Blick auf Schloss mit Großherzog-Karl-Friedrich-Denkmal.
Postkarte der Gebr. Metz, Tübingen, gelaufen 1912. Badische Landesbibliothek

Verlag:
Lindemanns GmbH
Karlsruhe · Bretten
www.lindemanns-web.de

© 2021 · Badische Landesbibliothek und Autoren
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung jeglicher
Art (auch auszugsweise) ohne Genehmigung nicht gestattet.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706.

ISBN 978-3-96308-134-7

Inhaltsverzeichnis

250 Jahre ÖFFENTLICH!

Einleitung von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen 9

Die Hofbibliothek

Die Benutzungsordnung von 1771

Übersetzt von Veit Probst..... 15

Gelehrte Bildung im aufgeklärten Deutschland.

Friedrich Valentin Molters Rede zur Eröffnung der Karlsruher Hofbibliothek

Veit Probst..... 22

94 Schuhe lang und 48 Schuhe breit:

Die Hofbibliothek im Jahr 1786

Friedrich Valentin Molter

Kommentiert von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen65

Die öffentliche Benutzung

Dem Studium der Bücher und der Schönen Künste gewidmet. Vor 250 Jahren öffnete sich die Karlsruher Hofbibliothek dem Publikum

Ludger Syré77

Die Bücher aus den Regalen

Die Bücher aus den Regalen – Was wurde öffentlich?

Annika Stello..... 129

Das Pflichtexemplar

Die meiste Zeit eine Schwachstelle.

Seit 250 Jahren gibt es ein badisches Pflichtexemplarrecht

Julia Freifrau Hiller von Gaertringen 147

Die Räume im Schloss

Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit?

Die Hofbibliotheken in Mannheim und Karlsruhe

Ludger Syré 193

Literaturverzeichnis 225

Personen- und Verlagsregister..... 237



1 | Karl Friedrich, Großherzog von Baden (1728 – 1811). Kupferstich von Aloys Keßler.
In: Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Drajs von Sauerbronn: Geschichte der Regierung
und Bildung von Baden unter Carl Friederich. Bd.1. Karlsruhe: C. F. Müller, 1816.
Badische Landesbibliothek, O 43 A 639,15

Einleitung

250 Jahre Öffentlich!

Im Januar 1771 öffnete unsere Bibliothek mit einem Angebot von ca. 11.000 Bänden ihre Türen für die Allgemeinheit. Aus Anlass dieses Jubiläums zeichnen wir aus, was Sinn und Zweck unserer Institution ist: die Nutzung durch die Öffentlichkeit. Für die Badische Landesbibliothek ist das ein besonderes Datum, denn für unsere mehr als 500 Jahre alte Bibliothek gab es anders als für andere Landes- und Universitätsbibliotheken keinen eigentlichen Gründungsakt, dessen Jubiläum wir in Abständen begehen könnten.

Es ist schon seltsam: Mit Ausnahme der ersten Monate nach dem 3. September 1942, als die Bibliothek nach einem Bombenangriff dem Erdboden gleichgemacht und ihr Bestand zu 98 % vernichtet war, ist die Badische Landesbibliothek in diesen 250 Jahren niemals irregulär geschlossen gewesen. Vor diesem historischen Horizont lässt sich ermesen, was es für sie bedeutet, der Öffentlichkeit aufgrund der Corona-Pandemie im Jubiläumsjahr ihre Dienste so weitgehend versagen zu müssen.

Am 31. Dezember 1770 erließ Markgraf Karl Friedrich von Baden (Abb. 1) für seine Hofbibliothek im Karlsruher Schloss eine erste Benutzungsordnung. 1765 hatte er die Bücher der ehemals Baden-Durlachischen Hofbibliothek in ein gerade fertiggestelltes Nebengebäude des Karlsruher Schlosses bringen lassen. Als er 1771 die Markgrafschaft Baden-Baden erbt, holte er auch die Bücher der Rastatter Hofbibliothek nach Karlsruhe. Der gemeinsame Bestand wurde auf 20.000 Bände geschätzt, das war für die damalige Zeit recht ansehnlich. Als aufgeklärter Landesherr förderte Karl Friedrich Bildung, Kultur und Wissenschaft in besonderem Maße.

Mit seiner Benutzungsordnung bestimmte der Markgraf die Bibliothek, „die von unseren durchlauchtigsten Vorfahren angelegt und von uns vermehrt wurde“, zum öffentlichen Gebrauch. Adressat des lateinischen Statuts war das gelehrte Publikum, das sich dem „Studium der Bücher und der Schönen Künste“ widmete. Es regelt in acht Paragraphen den Nutzungszweck, die Öffnungszeiten, das Verhalten der Nutzer in den Bibliotheksräumen, die Ausleih- und Bestellmodalitäten, die Nichtverleihbarkeit von Handschriften und seltenen Drucken, die Fürsorge- und Schadensersatzpflicht der Nutzer für beschädigtes oder verlorenes Bibliotheksgut, die Verlängerung von Leihfristen und die Bestrafung bei unerlaubter Entwendung oder Diebstahl. „Zur Bekundung unseres Willens und zur Befestigung dieser Verordnung von unbegrenzter Geltung unterzeichnen wir sie eigen-

händig und befehlen sie in der Bibliothek anzuschlagen“, heißt es abschließend.

Die Öffnung der Bibliothek für das Publikum war zu dieser Zeit nicht ungewöhnlich – auch die Landesherren anderwärts verfügten damals diesen historisch nicht zu überschätzenden Übergang ihrer Hofbibliothek vom herrschaftlichen Repräsentations- bzw. Verwaltungsinstrument zur allgemein zugänglichen Forschungseinrichtung –, aber sie erfolgte doch vergleichsweise früh. Vorbild für Karl Friedrich wird Kurfürst Karl Theodor (Abb. 54) gewesen sein, der in Mannheim am 15. Oktober 1763, in Düsseldorf am 3. April 1770 und in München am 18. Dezember 1789 jeweils eine entsprechende Verfügung erließ. Vergleichbare Hofbibliotheken in Dresden oder Darmstadt folgten erst später.

Ein neuer Paragraph fixierte zudem erstmals die noch heute geltende Verpflichtung badischer Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren. Karl Friedrich ordnete an: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdruckereien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“ Wie dieser Regelung entsprochen wurde, ist heute nicht mehr feststellbar. Denn die Bücher sind nicht mehr da und ebenso wenig die Akten, denen sich bis 1942 noch manches entnehmen ließ – etwa dass der Hofbibliothekar Friedrich Valentin Molter in den ersten Jahren die Abgabepflicht nur mühsam durchsetzen konnte, weil die Drucker Schmieder und Macklot in Karlsruhe, Sprinzing in Rastatt und Beaumarchais in Kehl ihr nur allzu säumig oder gar nicht nachkamen. Die Abgabeverordnung musste später ohnehin nochmal erneuert werden: Noch Karl Friedrich selbst hat 1807 für sein territorial stark vergrößertes Großherzogtum Baden eine entsprechende Generalverordnung erlassen.

So haben wir in der Benutzungsordnung vom 31. Dezember 1770 nicht nur die Gründungsurkunde der Badischen Landesbibliothek als Service-Institution für die Öffentlichkeit, sondern auch ihren Ursprung als Gedächtnis Badens, das das im Land veröffentlichte Wissen für alle Zeiten verwahrt, verzeichnet und vermittelt.

Sehr herzlich bedanken möchte ich mich bei Veit Probst, Ludger Syré und Annika Stello. Ersterer als Klassischer Philologe hat es unternommen, die gelehrte Rede *De Germania Literata Commentatur, Simul De Bibliotheca Carolo-Fridericana Pauca Monet*, das Gründungsdokument unserer Bibliothek als öffentliche Anstalt, ins Deutsche zu übersetzen und zu kommentieren. Es stammt aus der Feder unseres ersten hauptamtlichen Bibliothekars Friedrich Valentin Molter, ist im Jahr 1770 von Johann Michael Macklot

in Karlsruhe gedruckt worden und wurde damals von jedermann, der die Bibliothek benutzen wollte, verstanden. Unsere ebenfalls auf Latein abgefasste Benutzungsordnung war auf einem Zettel an der Tür der Bibliothek angeschlagen. Dieser Zettel ist nicht erhalten, doch ist sein Text 1786 im *Badenschen gemeinnützigen Hof- und Staats-Kalender* abgedruckt worden. Auch diese Benutzungsordnung hat Veit Probst für uns übersetzt.

Ludger Syré hatte an der Badischen Landesbibliothek über mehr als dreißig Jahre hinweg unangefochten die Rolle des Haushistorikers inne. Sein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Frühjahr 2020 haben wir genutzt, ihn um genauere Untersuchung der Umstände unserer Öffentlichwerdung vor 250 Jahren und um den Festvortrag zum Jubiläum zu bitten. Der Vortrag hatte bisher nur ein Online-Publikum. Aber auch wenn wir unserem YouTube-Kanal ein langes Leben wünschen: Hier drucken wir den Text vollständig und mit allen Belegstellen ab. Zur Verfügung gestellt hat Ludger Syré auch seinen bauhistorischen Beitrag zur Unterbringung der Karlsruher Hofbibliothek in einem Seitenflügel des neuen Schlosses, die überhaupt erst eine öffentliche Nutzung ab 1771 möglich gemacht hat.

Annika Stello als Verantwortliche für die Altbestände der Badischen Landesbibliothek hat sich umgeschaut, was denn eigentlich 1771 auf den Foruli, also den Regalböden, der Hofbibliothek im Schloss gestanden hat. Beschrieben hat das damals Friedrich Valentin Molter, der „Gründungs-direktor“ unserer Einrichtung als öffentliche Anstalt, den wir auch selbst zu Wort kommen lassen. Ein sehr gelehrter Mann, der dem Zeitgeist entsprechend die Initiative zur Öffnung der Hofbibliothek für die Allgemeinheit ergriffen, die Öffnung bei seinem Landesherrn durchgesetzt und die Rahmenbedingungen für ihre öffentliche Nutzung geschaffen hat. Ohne ihn wären wir nicht, was wir sind.

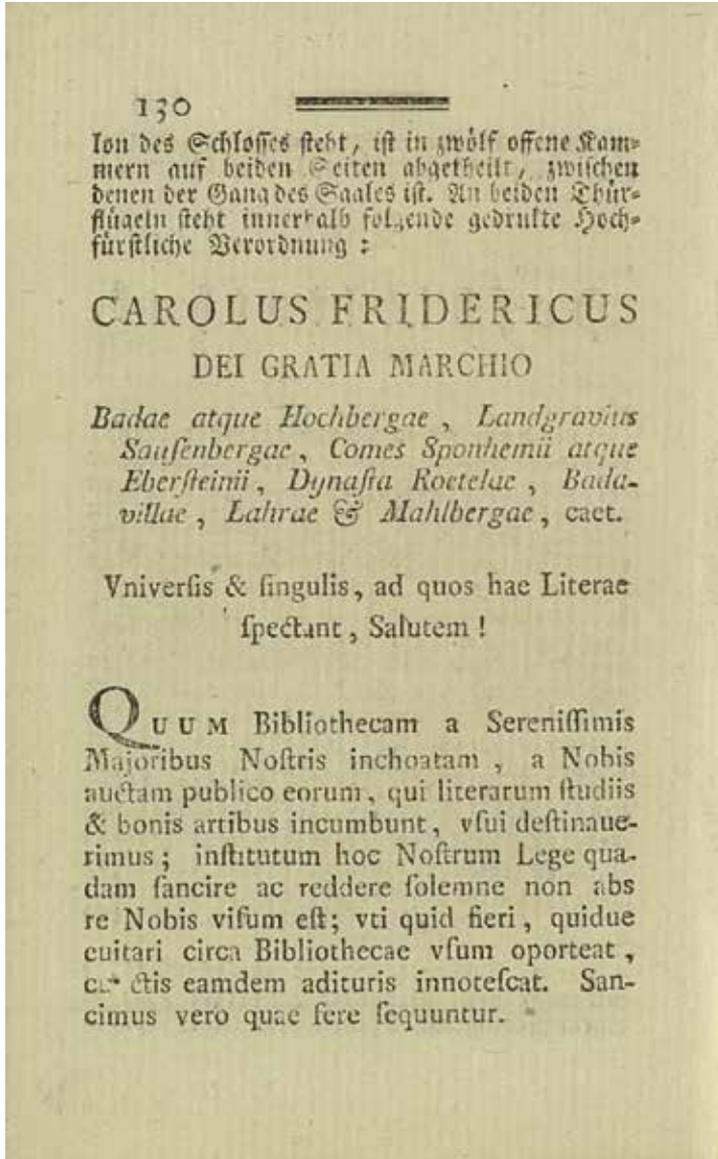
Bedanken möchte ich mich auch bei den Archivarinnen und Archivaren im Generallandesarchiv Karlsruhe und in den Universitätsarchiven Freiburg und Heidelberg, die unsere Arbeit unterstützt haben, namentlich bei Gabriele Wüst, Prof. Dr. Dieter Speck und Sabrina Zinke. Für die Bereitstellung von Bildmaterial danke ich zudem dem Museum für Literatur am Oberrhein, der Universitätsbibliothek Heidelberg, dem Stadtarchiv Karlsruhe und Beate Ehlig im eigenen Haus. Unser Wissen zu Friedrich Valentin Molter verdanken wir wesentlich den Vorarbeiten von Rainer Fürst. Thomas Lindemann und dem Verlagsteam danke ich für die hervorragende Betreuung der Publikation und die sorgfältige Ausführung des Satzes zu diesem Buch. Die Badische Bibliotheksgesellschaft e.V. hat einen ansehnlichen Druckkostenzuschuss gewährt, auch dafür vielen Dank!

Gewidmet ist dieses Buch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Badischen Landesbibliothek, die mit Tatkraft, Teamgeist und sichtbarer Freude gute Arbeit leisten, die unsere Leserinnen und Leser kompetent und zuvorkommend bedienen, die mit Kreativität und Begeisterung Bewährtes fortentwickeln und Neues ausprobieren und unsere Institution als attraktiven Ort des Lernens und Forschens zum Nutzen aller lebendig erhalten.

Karlsruhe, im August 2021
Julia Freifrau Hiller von Gaertringen

Die Hofbibliothek

Universis & singulis, ad quos
hae Literae spectant, Salutem!



2 | Friedrich Valentin Molter: Die Hofbibliothek.

In: Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2), S. 130.
Badische Landesbibliothek, OZA 194

Die Benutzungsordnung von 1771

Übersetzt von Veit Probst

Karl-Friedrich

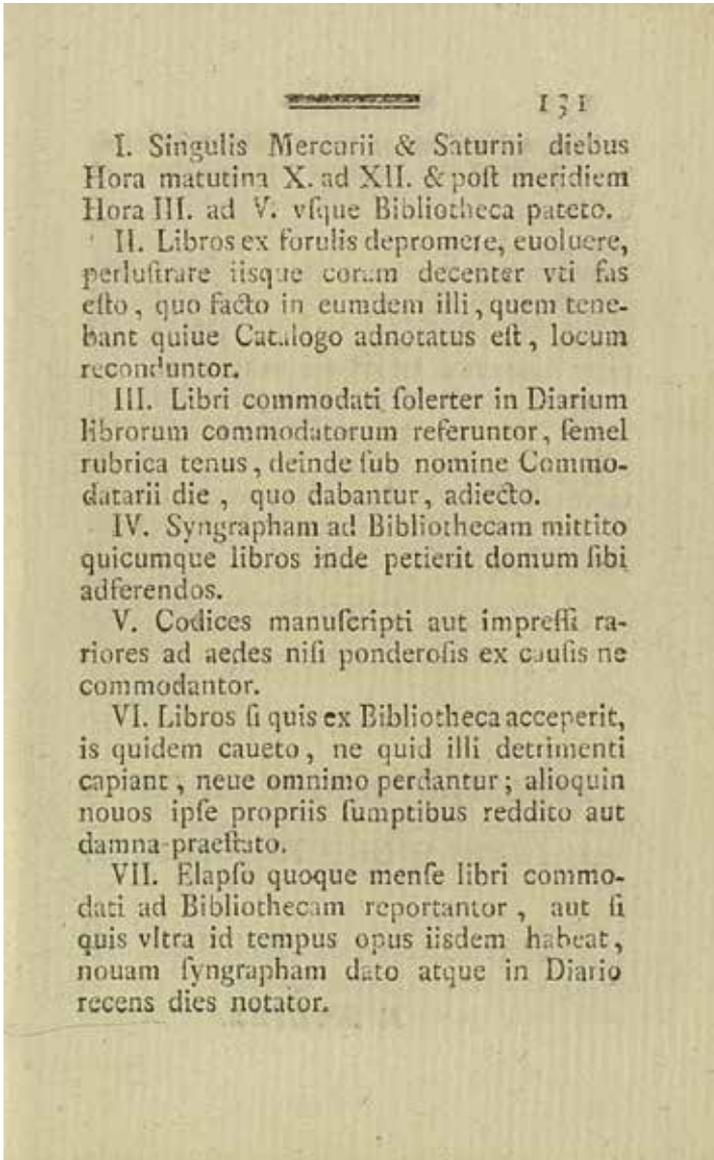
durch Gottes Gnade Markgraf

von Baden und Hachberg, Landgraf von Sausenberg, Graf von Sponheim und Eberstein, Dynast von Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg etc.

entbietet aller Welt und jedem Einzelnen, an den sich diese Bekundung richtet, seinen Gruß.

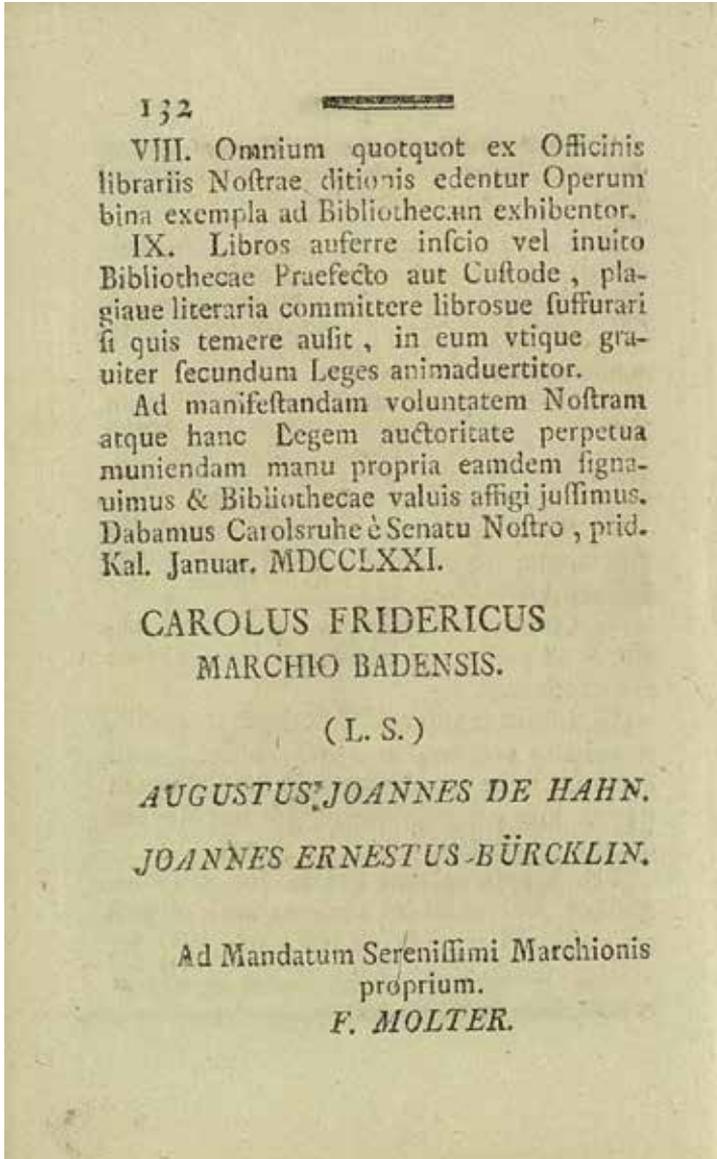
Weil wir die Bibliothek, die von unseren erhabenen Vorfahren angelegt und von uns vermehrt worden ist, zum öffentlichen Gebrauch derjenigen bestimmt haben, die das Studium der Wissenschaften und schönen Künste vorantreiben, schien es uns nicht ohne Grund geboten, unser Unternehmen mit einer klaren Regelung zu bekräftigen und förmlich festzulegen: Es sei also allen, welche die Bibliothek betreten, bekannt, was bei ihrer Nutzung geschehen soll und was zu vermeiden ist.

- I. An jedem Mittwoch und Samstag sei die Bibliothek morgens von zehn bis zwölf, nachmittags von drei bis fünf Uhr geöffnet.
- II. Es ist gestattet, die Bücher von den Regalen zu nehmen, sie aufzuschlagen und durchzumustern und sie in angemessener Weise zu nutzen; danach sind sie an genau den Ort zurückzustellen, den sie innehatten und der im Katalog ausgewiesen ist.
- III. Verleihe Bücher sind sachgerecht in ein Ausgangsbuch verliehener Bücher einzutragen, einmal unter der Rubrik der Ausleihfrist, dann unter dem Namen des Entleihers, wobei der Tag, an dem sie ausgegeben wurden, hinzuzufügen ist.
- IV. Ein Leihgesuch hat an die Bibliothek zu senden, wer immer Bücher von dort zu sich nach Hause bringen lässt.
- V. Handschriften und seltene Drucke dürfen nur aus gewichtigen Gründen verliehen werden.
- VI. Wer Bücher aus der Bibliothek erhalten hat, behandle sie mit Umsicht, damit sie keinen Schaden nehmen und keineswegs ruiniert werden; anderenfalls hat er auf eigene Kosten neue Bücher zu besorgen oder den Schaden auszugleichen.
- VII. Nach einem Monat sind die ausgeliehenen Bücher der Bibliothek zurückzuerstatten; wenn ein Nutzer sie aber über einen Monat hinaus benötigt, soll er einen neuen Leihschein vorlegen und soll ein neues Datum im Ausgangsbuch vermerkt werden.



3 | Friedrich Valentin Molter: Die Hofbibliothek.

In: Badischer gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2), S. 131.
 Badische Landesbibliothek, OZA 194



4 | Friedrich Valentin Molter: Die Hofbibliothek.

In: Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2), S. 132.
Badische Landesbibliothek, OZA 194

- VIII. Von allen Werken, wie viele auch immer von den Druckereien unseres Herrschaftsgebietes publiziert werden, mögen jeweils zwei an die Bibliothek abgegeben werden.
- IX. Wenn es einer unbesonnen gewagt hat, ohne das Wissen oder gegen den Willen des Bibliotheksleiters oder Aufsehers Bücher zu entnehmen, einen literarischen Diebstahl zu begehen oder gar Bücher zu stehlen, so ist gegen ihn nach den Gesetzen in aller Schärfe vorzugehen.

Zur Darlegung unseres Willens haben wir diese Regelung, die immerfort in Geltung bleiben möge, mit eigener Hand unterzeichnet und an den Türen der Bibliothek anbringen lassen. Gegeben zu Karlsruhe aus unserer Ratsversammlung am 31.12.1770.

Karl Friedrich

Markgraf von Baden.

(Gesiegelt)

August Johann von Hahn.

Johann Ernst Bürcklin.

Auf Weisung des erhabenen Markgrafen selbst.

F. Molter.

Gelehrte Bildung im aufgeklärten Deutschland. Friedrich Valentin Molters Rede zur Eröffnung der Karlsruher Hofbibliothek

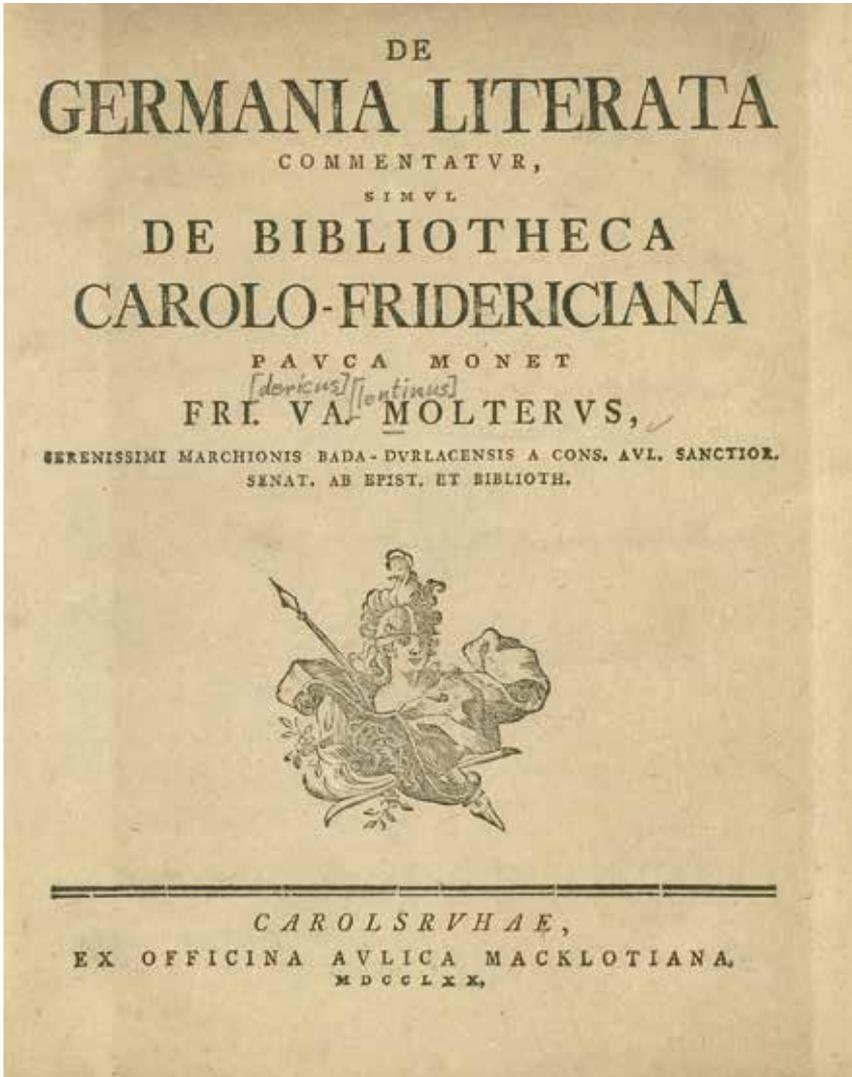
Veit Probst

Vorbemerkung: Institutionen, staatliche Körperschaften zumal, haben nicht anders als Menschen ihren individuellen Charakter. Geprägt werden sie durch die Persönlichkeiten, die sie als Leiter über Jahre oder Jahrzehnte führen. Dies gilt für eine Einrichtung wie eine wissenschaftliche Bibliothek, die durch regelmäßige Erwerbungen stetig wächst und dadurch ein eigenes inhaltliches Profil entwickelt, im Besonderen. Es lohnt sich daher, im Lichte der Rede, die der erste Direktor der Karlsruher Hofbibliothek, Friedrich Valentin Molter, am 1. Januar 1770 gehalten hat und die der eigentliche Gegenstand dieses Beitrages ist (Abb. 5), zunächst ihren Autor in den Blick zu nehmen. Schließlich hat Molter die Entwicklung der öffentlichen Hofbibliothek über fast vierzig Jahre, von 1770 bis 1808, verantwortet. Bereits seit 1756 war er für die fürstliche Privatbibliothek zuständig, die zum Kern der späteren Hofbibliothek werden sollte.

Wir betrachten heute die am 31. Dezember 1770 erlassene, von Markgraf Karl Friedrich, dem Hofkammerpräsidenten August Johann von Hahn, dem Hofrat Johann Ernst Bürcklin sowie dem Bibliotheksleiter Friedrich Valentin Molter unterzeichnete erste Benutzungsordnung als die Gründungsurkunde der Karlsruher Hofbibliothek.

Gleichwohl haben wir uns die Öffnung der fürstlichen Büchersammlung für das gebildete Publikum eher als einen mehrjährigen Prozess vorzustellen und gerade nicht als einen einzigen konstitutiven Akt. Die verschiedenen Schritte von dem Memorandum des badischen Hofrates Johann Jakob Reinhard (1759), der darauf folgenden Zusammenführung der fürstlichen Privatbibliothek mit den aus Basel zurückgeführten Buchbeständen im sogenannten Apothekenflügel des Schlosses (ab 1765), der bereits für 1766 bezeugten Öffnung für die gebildete Allgemeinheit bis zur Bestellung Friedrich Valentin Molters als Bibliotheksleiter (1769) stellt Ludger Syré im Einzelnen dar.¹

¹ Siehe unten den Beitrag von Ludger Syré zur Benutzungsgeschichte, S. 77ff.



- 5 | Friedrich Valentin Molter: De Germania literata commentatur, simul De bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Molterus. Karlsruhe: Macklot, 1770. Titelblatt der Rede.
Badische Landesbibliothek, O 58 A 178

Neben all diesen nüchternen Organisations- und Verwaltungsaktivitäten muss es jedoch auch eine Art feierliche Eröffnung, einen quasi geistigen Schöpfungsakt, gegeben haben. Schließlich war eine Bibliothek bis ins 20. Jahrhundert – und im aufgeklärten 18. Jahrhundert zumal – das Schatzhaus der Bildung und ein Tempel der Wissenschaft.²

Im Mittelpunkt einer solchen nicht weiter aktenkundigen Feier dürfte die Rede gestanden haben, die der Bibliotheksleiter Friedrich Valentin Molter vor einem gelehrten Publikum am 1. Januar 1770 gehalten hat und die kurz darauf in einem ästhetisch ansprechenden Bändchen in der Hofbuchdruckerei Johann Michael Macklots erschien.³ Gebildet dürften Molters Zuhörer schon deswegen gewesen sein, weil der Bibliotheksdirektor seine Ansprache in Form einer lateinischen Prunkrede hielt, die im Folgenden erstmals in einer kommentierten deutschen Übersetzung vorgelegt wird.

Als Hinführung zu einer Rede, die mit ihrem voraussetzungsreichen und elitären Bildungsenthusiasmus heute vor keinem modernen Auditorium mehr gehalten werden könnte, und zur Einordnung ihrer geistigen und sozialen Voraussetzungen ist vorab ihr Autor in einer Skizze vorzustellen. Es folgen einige Überlegungen zu ihrem Publikum. Die Überleitung zum eigentlichen Text bildet dann eine kurze Analyse ihrer Quellen und ihrer rhetorischen Gestaltung.

Zur Vorstellung des Hofbibliothekars Friedrich Valentin Molter (1722 – 1808) nehmen wir nun die Perspektive eines zeitgenössischen Bibliotheksbenutzers ein. Der vielseitige Literat und Pädagoge Friedrich Leopold Brunn (1758 – 1831), der 1783/84 als Lehrer in Karlsruhe gewirkt hatte, beschreibt in seinem 17. Brief über Karlsruhe kenntnisreich die Hofbibliothek und kommt dann auf ihren Leiter zu sprechen: „Erster Bibliothekar ist Hr. Hofrath Molter, ein Mann, der alle zum Aufseher einer Bibliothek erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er vereinigt die genaueste Kenntniß der gesammten alten Litteratur mit der feinsten Bekanntschaft der neuern Litteratur der Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier und Deutschen. Er läßt sich dabey dieses Geschäft außerordentlich angelegen seyn, und ist täglich Vor- und Nachmittags einige Stunden auf der Bibliothek. Mit dem lebhaftesten Vergnügen erinnere ich mich noch der lehrreichen Unterhaltungen, die ich mit diesem vortrefflichen, gegen Jedermann so gefälligen,

² Siehe unten S. 193 ff. den Beitrag von Ludger Syré betreffend die Errichtung der im Vergleich größeren und repräsentativeren Hofbibliothek im Mannheimer Schloss.

³ MOLTER 1770. Dieser Druck liegt der Übersetzung und Kommentierung zugrunde.

Mann gehabt habe. Als Schriftsteller ist er Dir gewiß auch bekannt, daß ich hier nicht nöthig habe, etwas davon zu sagen.“⁴

Aus Sicht von Friedrich Leopold Brunn vereinigt der Karlsruher Bibliotheksleiter in geradezu idealer Weise alle Voraussetzungen für seinen Beruf: 1. Gründliche Kenntnisse in Latein und Griechisch sowie der antiken Klassiker; 2. Vertrautheit mit den Nationalliteraturen Englands, Frankreichs, Italiens, Spaniens und Deutschlands mit den entsprechenden Sprachkompetenzen; 3. tägliche Präsenz und Pflichtwahrnehmung in seiner Bibliothek; 4. Freundlichkeit gegenüber den Bibliotheksbenutzern; 5. eigene wissenschaftliche und literarische Publikationstätigkeit.

Wer also war Friedrich Valentin Molter? Wie erwarb er sich seine Bildung? Wie gelangte er in badische Dienste und in seine Position als Bibliotheksleiter?

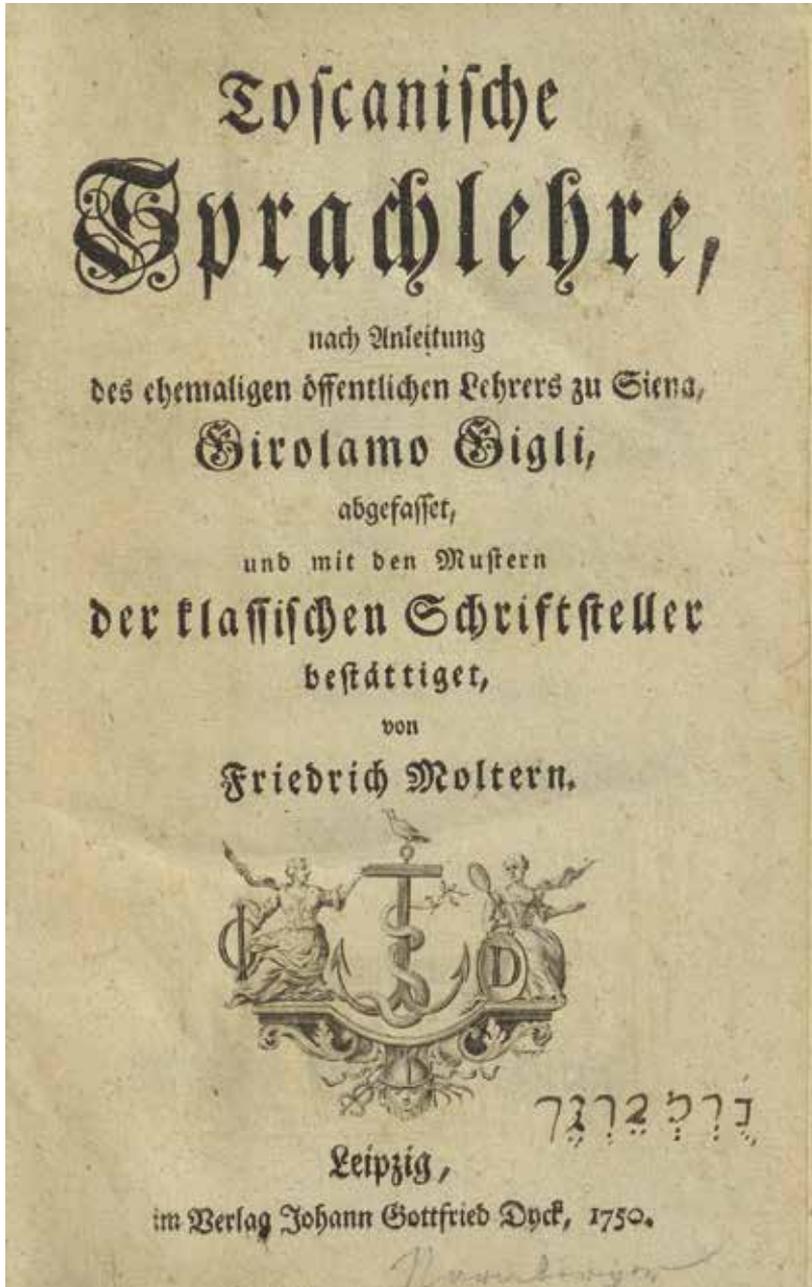
Friedrich Valentin Molter wurde am 1. Juli 1722 in Karlsruhe als drittes von acht Kindern in die Familie des badischen Komponisten und Kapellmeisters Johann Melchior Molter (1696 – 1765) hineingeboren.⁵ Nach der kriegsbedingten Auflösung der Karlsruher Hofkapelle zog die Familie 1734 nach Eisenach, wo der ältere Molter am Hof von Herzog Wilhelm Heinrich (1691, reg. 1729 – 1741) Leiter der dortigen Hofkapelle wurde. Der inzwischen zwölfjährige Friedrich Valentin wird, wie über zwei Jahrzehnte zuvor sein Vater,⁶ das Eisenacher Gymnasium besucht haben. Schüler dieses Gymnasiums, dessen Ursprünge als Lateinschule bis ins 12. Jahrhundert zurückreichten, waren in früheren Zeiten Martin Luther und Johann Sebastian Bach gewesen. Dort und zuvor am Karlsruher Gymnasium illustre hat Friedrich Valentin die Grundlagen für seine vorzüglichen Kenntnisse der alten Sprachen gelegt.

Für seine universitäre Bildung finden sich drei Belege: Am 18. Oktober 1738 bezog er mit gerade 16 Jahren die Universität Jena. Ein Studienfach wurde bei seiner Immatrikulation nicht verzeichnet. Am 30. Mai 1742 dagegen schrieb sich Molter an der Universität Gießen als „Legum cultor“, also als Student der Rechte, ein. Einen Studienabschluss hatte er jedoch auch

⁴ BRUNN 1791/1988, S. 204 f. Brunn erweist sich in seinen 17 Briefen über Karlsruhe als intimer Kenner der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der badischen Residenzstadt. Der Karlsruher Stadtgeschichtsschreiber Friedrich von Weech hat Brunn's Briefe umfänglich ausgewertet und nennt ihren Autor einen „vorsichtig und maßvoll urteilende(n) Mann“. Vgl. VON WEECH 1895, S. 80; siehe unten den Beitrag von Ludger Syré, S. 98.

⁵ Bisher maßgebend für die Biographien von Vater und Sohn Molter sind die quellenerschließenden Forschungen von HÄFNER 1996 und FÜRST 1996, auf die ich mich im Weiteren stütze. Zur Geburt HÄFNER 1996, S. 37, S. 97 sowie FÜRST 1996, S. 265.

⁶ HÄFNER 1996, S. 10.



6 | Friedrich Valentin Molter: Toscanische Sprachlehre, nach Anleitung des ehemaligen öffentlichen Lehrers zu Siena, Girolamo Gigli, abgefasst, und mit den Mustern der klassischen Schriftsteller bestätigt. Leipzig: Dyck, 1750.
Badische Landesbibliothek, 110 A 71110 RH

mit 32 Jahren noch nicht vorzuweisen, als er sich am 30. August 1754 als „Iuris Candidatus“ in Basel immatrikulierte.⁷

Dass Molters Interessen nicht auf den Brotberuf des Juristen zielten, sondern sein Herz vielmehr für die Sprachen und die Literatur schlug, belegen seine ersten Publikationen. Dabei spielt das Italienische eine herausragende Rolle. 1747 wurde in Leipzig Molters Übersetzung von Francesco Conte Algarotti, *Il Congresso di Citera*, Amsterdam 1746, veröffentlicht. Es handelt sich um ein satirisches Werk über die Liebe.⁸

Seine Kompetenz im Italienischen bewies Molter zudem durch die Publikation einer italienischen Grammatik, die 1750 ebenfalls in Leipzig erschien (Abb. 6). In seinem Vorwort charakterisiert er nicht nur seine Sprachlehre, sondern gibt auch ein wichtiges biographisches Detail preis:

„Nach dergleichen vollkommenen Mustern habe ich mich nun bemüht, meine Sprachlehre einzurichten, und mich hiebey der Anleitung des ehemaligen sanesischen Lehrers Girolamo Gigli vorzüglich bedienet. Ich habe ihn desto lieber zu meinem Anführer erwählt, da er nicht ein bloßer Grammatikus; sondern ein Kunstrichter, ein Redner und Dichter war ... Ueber dieses war dieß Buch auf der Reise nach Italien, wohin ich den Herrn Baron von Kropff,⁹ meinen zu verehrenden und liebenswürdigen Freund, begleitet habe, jederzeit bey unsern Sprachübungen zum Grunde gelegt worden. Die Anmerkungen unsrer Maitres waren mir in frischem Gedächtniße, und ich konnte mir solche bey meiner Arbeit zu Nutze machen. Inzwischen sah ich wohl, daß der giglische Unterricht für deutsche Anfänger nicht hinlänglich wäre. Ich habe also die engen Grenzen der Orthographie und Etymologie erweitert, und die zween abwesenden Theile der Syntax und Prosodie jedoch mit Beybehaltung der Lehrart noch hinzu gefüget.“¹⁰

⁷ Nachweise bei HÄFNER 1996, S. 146, 154 f., 199.

⁸ MOLTER 1747. – Die bibliographischen Recherchen der Direktorin der Badischen Landesbibliothek, Frau Dr. Julia Freifrau Hiller von Gaertringen, haben für Molter bisher 26, teilweise anonym erschienene Publikationen aus den Jahren 1747 – 1798 nachgewiesen. Ein beträchtlicher Teil davon ist unter ihrem Autor als Digitalisat im Onlinekatalog der Badischen Landesbibliothek verzeichnet. – Eine systematische Auswertung von Molters Werken soll hier nicht geleistet werden, wäre jedoch eine lohnende Aufgabe.

⁹ Bei Baron von Kropff handelt es sich um ein Mitglied des seit dem frühen 16. Jahrhundert nachweisbaren, geographisch und genealogisch weit verbreiteten, reichsadeligen Geschlechts. Vgl. Neues allgemeines Deutsches Adelslexikon. Hrsg. von Ernst Heinrich Kneschke. Bd. 5. Leipzig: Friedrich Voigt, 1864, S. 299 f. sowie Gothaisches genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser. Bd. 4. Gotha: Perthes, 1910, S. 419 ff.; als Molters Dienstherr auf der Italienreise kommen drei Mitglieder der Familie Kropff in Frage: Friedrich Karl (1715 – 1796), Philipp Heinrich (1710 – 1787) und Heinrich Sigismund (1711 – 1782). Allen drei gemeinsam ist, dass sie ca. zehn Jahre älter waren als Molter. Zu von Kropff siehe auch unten S. 29.

¹⁰ MOLTER 1750. Die Vorrede ungezählt, das Zitat dort auf der vorletzten und letzten Seite. Molter stützt sich auf Girolamo Gigli: *Lezioni di lingua toscana dettate dal signor Girolamo Gigli*. Venedig: Pasquali, 1722 (bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vielfach und erweitert nachgedruckt).

Diese Ausführungen lassen auf ein beträchtliches pädagogisches und didaktisches Interesse schließen. Es handelt sich nicht um eine bloße Übersetzung, sondern um eine deutlich erweiterte Bearbeitung. Wir halten außerdem fest, dass Molter einen wohl gleichaltrigen, ihm in Freundschaft zugeneigten Adligen auf seiner Italiertour begleitet hat.

1751 folgte Molters Übertragung von Francesco Scipione Maffeis Tragödie *Merope*.¹¹ Die Zueignung an eine „Mademoiselle Künstlerin zu Leipzig“ lässt wie der Erscheinungsort seiner beiden ersten Publikationen darauf schließen, dass Molter in den späteren 1740er-Jahren in Leipzig gelebt haben muss. Seine Hommage an die junge Leipzigerin ist auf den 14. August 1751 in Wien datiert. Das Titelblatt nennt den Übersetzer und stellt ihn als Mitglied zweier gelehrter Gesellschaften vor: „*Merope*. Aufgeführt zu Wienn, in dem Kaiserl. Königlich-privilegierten Stadt-Theater. Ein Trauerspiel des Herrn Marchese Scipion Maffei, übersetzt von Friedrich Molter, der albrizzianischen Societät zu Venedig, und Herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Mitglied.“

Die Nennung beider Gesellschaften bringt etwas Licht in die dritte Lebensdekade von Friedrich Molter. Seine wohl nur formale Mitgliedschaft in der 1745 gegründeten Helmstedter Deutschen Gesellschaft¹² ist dabei weniger aussagekräftig als seine Verbindung nach Venedig. Der Drucker und Verleger Almorò Albrizzi (1695 – 1764) hatte seine gelehrte Gesellschaft 1724 unter der Schirmherrschaft des Dogen begründet. Sie blühte mit ihren europäischen Verbindungen bis 1744, als Albrizzi aus Venedig emigrieren musste.¹³ Damit haben wir einen Terminus ante quem. Molter wird zusammen mit seinem adeligen Dienstherrn¹⁴ wohl nach seiner Einschreibung in Gießen (1742) und vor dem Exil Albrizzis (1744) in Venedig gewesen sein. Dass Maffeis Tragödie in der Übertragung ihres 29-jährigen Übersetzers an einem so prominenten Ort wie dem Wiener Stadttheater aufgeführt wurde, ist für Molter sicherlich ein großer Erfolg gewesen.

1752 wagte Friedrich Molter, inzwischen 30 Jahre alt, seine erste eigene Publikation als Dichter, wenngleich ohne seinen Namen zu nennen. Der Titel *Scherze* versammelt 69 lyrische Gedichte in dem gerade aufkommenden anakreontischen Stil.¹⁵ 1746 hatten Molters Altersgenossen Johann

¹¹ MOLTER 1751. Vgl. FÜRST 1996, S. 270.

¹² Vgl. zur Gründungsphase der Gesellschaft GRUSSENDORF 1916. In der Mitgliederliste (S. 59 f.), die allerdings explizit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, kommt Molter nicht vor.

¹³ Vgl. Giorgio E. Ferrari: Albrizzi, Almorò. In: *Dizionario Biografico degli Italiani*. Bd. 2. Rom: Istituto della Enciclopedia Italiana, 1960, S. 57.

¹⁴ Zu Baron von Kropff siehe oben S. 27.

¹⁵ MOLTER 1752.

Nikolaus Götz und Johann Peter Uz, die zusammen mit ihrem Freund Johann Wilhelm Ludwig Gleim den sogenannten zweiten Halleschen Dichterkreis bildeten,¹⁶ mit ihrer ersten kompletten Übersetzung des griechischen Dichters Anakreon (6. Jh. v. Chr.) Aufsehen erregt. Anakreons Lyrik der Geselligkeit, des Weingenußes, der Liebe und der Lebensfreude wurde in der Folge von vielen jungen Dichtern nachgeahmt, auch von Friedrich Molter, der sich in Bezug auf den Literaturgeschmack damit auf der Höhe der Zeit befand. Unter seinen raren Selbstzeugnissen spielt das Vorwort zu den *Scherzen* eine herausragende Rolle, weil Molter sich bei aller Selbststilisierung einige Rückblicke auf sein bisheriges Leben gestattet und sein Selbstverständnis als Autor deutlich wird.¹⁷

Seine offenbar außergewöhnliche Schüchternheit führt Molter auf sein strenges Elternhaus und noch strengere Lehrer zurück: „... so mußte ich doch vor meinen strengen Aeltern mit niedergeschlagenen Augen und geschlossenen Lippen erscheinen. Dieses nannten sie Sittsamkeit, eine Tugend, welche mir in den Schulen von meinen eifrigen Lehrmeistern noch nachdrücklicher, als zu Hause, eingeschärft wurde. Hiedurch ward es mir dermaßen zur Gewohnheit, mich nur mit mir oder mit Büchern zu unterhalten, daß ich in meinen akademischen Jahren nicht wußte, wie ich mit der Welt umgehen sollte.“ Die Witze, die einige Kommilitonen an der Universität über seine introvertierte Schweigsamkeit machten, hätten ihn mit glühender Scham erfüllt. Zu einer Art Selbstbefreiung wurde dann seine Italienreise, die, wie oben dargelegt, wohl 1743/44 stattgefunden haben mag. „Ein junger Ritter¹⁸ berief mich darauf wegen meiner Kenntniß in Sprachen zu sich, um ihn auf seinen Reisen zu begleiten. Hier war ich nun einmal gezwungen, meine Zunge mit Gewalt zu lösen. Anfänglich führte ich das Wort nur für den Ritter, allmählig auch für unsere Bekannten, endlich für ganze Gesellschaften.“

Die sozialen Grenzen, die eine adelige Standesgesellschaft auch einem noch so begabten jungen Mann aus dem Bürgertum setzte, nahm Molter nicht ohne Verbitterung wahr. In seinem Vorwort schreibt er voller Sarkasmus weiter: „Nach vollendeten Reisen trat ich bey einem Großen in Dienste, bei welchem man keinen Mund, wohl aber hundert Ohren nöthig gehabt hätte. Dieser hielt es fast für ein Verbrechen, wenn andere mehr verstanden als er. Sein gelehrter Neid gieng so weit, daß er den Homer, den Demosthenes, den Xenophon, alle Virgile, alle Ciceronen, alle Salluste und

¹⁶ Uz und Gleim nennt Molter in seiner Rede als vorbildliche Lyriker. Siehe unten S. 61.

¹⁷ FÜRST 1996, S. 265.

¹⁸ Zu Baron von Kropff siehe oben S. 27.

ihres gleich aus der Welt wegwünschte ... Die Stellen, so er tadelte, waren oft so reizend, so unnachahmlich, daß man nur, um sie zu bewundern, seine Kritik anhörte. Es ist begreiflich, dass man gegen einen solchen Herrn nicht Recht behalten noch vieles reden durfte, wo man nicht von allen seinen Tugenden und Wissenschaften reden wollte, die er nicht besaß.“

Mit dem hier karikierten „Großen“ dürfte Molters zeitweiliger Dienstherr, der ehemalige Ordinarius der Rechte an der Universität Gießen und Reichshofrat Heinrich Christian Freiherr von Senckenberg (1704 – 1768), gemeint sein, der seit 1745 als fruchtbarer juristischer Autor und Politiker in Wien lebte.¹⁹ Dem Reichshofrat hatte Molter, der ihn 1742 als Jurastudent in Gießen kennengelernt haben dürfte, noch 1750 seine italienische Sprachlehre gewidmet. Es versteht sich von selbst, dass er 1751, als er seine *Scherze* publizierte, nicht mehr im Dienst Senckenbergs gestanden haben kann.

Für den jungen Dichter schickt sich also Zurückhaltung: „Mein erster Auftritt auf dem Parnasse soll voller Bescheidenheit seyn.“ Er wählt die leichte Gattung der Lyrik: „Weg also, ihr edelsten Früchte des menschlichen Witzes! Weg, dramatische und epische Dichtung! Ich will nicht bewundert werden; ich will nur gefallen. [...] Euch, o ihr Wütriche der gelehrten Welt, die ihr fordert, daß man die Unsterblichkeit des Namens von euch zu Lehen empfangen, euch thue ich hiemit die feyerlichste Erklärung, daß ich auf diese Wohlthat keinen Anspruch mache. Ruft mir nicht zu: ich sollte lieber nichts schreiben, wenn ich mich durch meine Schriften nicht verewigen wollte. Lebt man darum nicht gern, weil man sterben muß und ist das Vergnügen, gelesen zu werden, deswegen kein Vergnügen, weil es nicht ewig währet? Nein, der Trieb nach diesem Vergnügen hat mich begeistert, so bald ich schreiben konnte, und wenn mir solches meine Bekannten versagten; so verschaffte ich mir es selbst: ich ward mein ämsigster Leser. In der That ist auch das Schreiben beynahe das einzige Mittel in meinem Leben gewesen, dessen ich mich zur Entdeckung meiner Seelenkräfte habe bedienen dürfen.“

Von zwei Gelegenheitsgedichten abgesehen, blieben die *Scherze* Molters einzige Publikation als Dichter. Immerhin haben wir ein Zeugnis dafür, dass seine Lyrik durchaus ihre Leser gefunden haben mag. Als Molter bereits in badischen Diensten stand, schrieb der Schriftsteller Gottlieb Konrad Pfeffel (1736 – 1809): „Was die *Scherze* des Herrn Sekretarius Molter

¹⁹ FÜRST 1996, S. 267.



7 | Friedrich Valentin Molter: Genetliaco per la nascita del Principe di Durlaco indirizzato all'Altezza Sma di Carlo Federico Margravio di Bada. Italienische Ode als Glückwunschedicht auf Karl Friedrich Großherzog von Baden zur Geburt seines Sohnes Karl Ludwig Erbprinz von Baden, 14. Februar 1755. Gedruckt in Basel 1755. Anfang des Gedichts. Badische Landesbibliothek, 80 A 8027

betrifft, so habe ich sie noch in Halle, da sie eben unter der Presse hervorkamen, kennen gelernt und seitdem mehr als einmal mit Lust gelesen.“²⁰

Umso fruchtbarer wurde er in den kommenden Jahren als Übersetzer und Philologe. Zuerst jedoch musste es für den mit über 30 Jahren nicht mehr ganz jungen Friedrich Molter darum gehen, einen Brotberuf zu finden. Keinen anderen Grund kann es im Sommer 1754 für Wiederaufnahme seines jahrelang unterbrochenen Rechtsstudiums, diesmal an der Universität Basel, gegeben haben.²¹ Molters Hoffnungen richteten sich jedoch auf eine Anstellung im Dienste des badischen Markgrafen Karl Friedrich, d. h. in seiner Geburtsstadt Karlsruhe. Dorthin war sein Vater Johann Melchior mit seiner Frau und Friedrichs jüngeren Geschwistern 1743 zurückgekehrt, um seine alte Position als Kapellmeister von Neuem einzunehmen. Molter Senior hatte die Hofmusik in der Zwischenzeit zu altem Glanz zurückgeführt und war bei Hofe gewiss nicht ohne nützliche Verbindungen.²²

Dennoch bedurfte es in den Jahren 1754 bis 1756 einiger demütiger Bittgesuche sowie eines am 23. Februar 1755 in Basel gedruckten, in Italienisch abgefassten Geburtstagsgedichtes auf den kurz zuvor geborenen Erbprinzen Karl Ludwig und seinen Vater, den Markgrafen Karl Friedrich (Abb. 7), bis Friedrich Valentin Molter mit der Ablegung seines Amtseides am 13. September 1756 in badische Dienste eintrat.²³ Neben dem eher subalternen Dienst als „bey der geheimen Raths-Canzley angewiesener Secretarius“ wurde ihm die Aufgabe übertragen, die Fürstliche Handbibliothek zu ordnen und einen ordentlichen „Catalogus zu fertigen“.²⁴

Es folgte eine 52 Jahre andauernde, bis zu Molters Tod im Jahr 1808 reichende Beamtenkarriere: 1760 übernahm er zusätzlich die Zensur für Schriften in den schönen Wissenschaften, 1768 wurde er Hofrat, 1769 Direktor der neuen öffentlichen Bibliothek; seit 1773 amtierte er nebenbei als Sekretär des Badischen Hausordens, 1788 erfolgte die Ernennung zum Geheimen Hofrat. Seiner Bitte, von seinen Pflichten im Geheimsekretariat entbunden zu werden, um sich auf die Bibliotheksarbeit konzentrieren zu können, wurde Molter erst 1797 entsprochen, als er bereits 75 Jahre alt war. Sein Gehalt betrug seit seiner Ernennung zum Hofrat rund 400 Gulden im

²⁰ Ebd., S. 290.

²¹ Siehe oben S. 25 ff.

²² Zu Johann Melchior Molters zweiter Karlsruher Periode, die bis zu seinem Tod andauerte, und seinem Status am Hof vgl. HÄFNER 1996, S. 58 ff.

²³ MOLTER 1755. Molter, der als „il più umile, il più divoto ed il più ossequioso suddito e servo“ zeichnet, verwies damit auf seine italienische Sprachkompetenz.

²⁴ Friedrich Molters Beamtenkarriere am Karlsruher Hof bis zu seinem Tod 1808 hat FÜRST 1996, S. 272 ff., detailliert aus den Quellen dargestellt; dort S. 273 der Amtsantritt.



- 8 | Friedrich Valentin Molter: Daira, eine orientalische Geschichte in vier Theilen. Aus dem Französischen übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1771. Übersetzung von Alexandre Jean Joseph LeRiche de La Popelinière: Daïra, histoire orientale en IV. parties. Sowohl der Originaltext als auch die Übersetzung sind wegen des erotischen Gehalts anonym erschienen. Badische Landesbibliothek, Gym 2447

Jahr und wurde durch Naturaliengaben wie Roggen, Dinkel, Gerste und Wein arrondiert. Sein Vater Johann Melchior hatte in den 50er-Jahren als Hofkapellmeister dagegen jährlich 589 Gulden (nebst Naturalien) erhalten,²⁵ während die Spitzenpositionen der Verwaltung im Ministerrang mit über 1.000 Gulden besoldet wurden. Bei wachsender Familie war das Geld im Hause Molter oft so knapp, dass er mehrfach um Vorschuss und Geldgeschenke bitten musste.

Neben seinen Dienstgeschäften im Geheimsekretariat und seinen organisatorischen Arbeiten als Bibliotheksdirektor blieb Friedrich Molter ein überaus fleißiger Autor. Sein Schwerpunkt waren Übersetzungen aus dem Italienischen (5), Französischen (5) (Abb. 8), Englischen (1) und Lateinischen (2) (Abb. 11).²⁶ Hinzu kamen zwölf eigene Autorpublikationen (Abb. 9/10).

Schauen wir nun in Hinblick auf das Publikum seiner lateinischen Rede von 1770 auf Friedrich Molters Umfeld am Karlsruher Hof und in der Stadt. Wer war dort so lateinkundig, dass er die Rede nicht nur verstehen, sondern auch ihre rhetorische Stilisierung genießen konnte?

Molters Dienstherr war der badische Markgraf Karl Friedrich.²⁷ 1728 geboren, war er sechs Jahre jünger als sein Bibliotheksdirektor und sollte ihn um drei Jahre überleben. Seine Regierungszeit umfasste von 1746 bis 1811 fast 65 Jahre. Als Nachfolger in der Durlacher Linie erbte er 1771 den Landesteil Baden-Baden und erlebte in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die Vergrößerung seines Landes um die rechtsrhei-

²⁵ HÄFNER 1996, S. 66, 72. Zur Gehaltsstruktur der höheren badischen Beamtenschaft vgl. STIEFEL 1977, Bd. 1, S. 566 ff.

²⁶ Aus dem Italienischen: Außer den oben bereits genannten drei Übersetzungen MOLTER 1747, MOLTER 1750 (Abb. 6) und MOLTER 1751 als vierte Übersetzung die Handschrift (Autograph) der Badischen Landesbibliothek mit der Signatur Cod. Karlsruhe Misc. 11, Bl. 167r – 198r: Das Conclave, ein Drama für das Carneval 1775. Aus dem Italienischen übersetzt von Friedrich Valentin Molter. Diese Übersetzung eines Dramas von Gaetano Sertori hat Molter nicht veröffentlicht, vermutlich aufgrund des früheren Erscheinen der Übersetzung von Friedrich Adolf Maximilian von Castillon. Als 5. Übersetzung aus dem Italienischen MOLTER 1785a.

Aus dem Französischen: 1. MOLTER 1760a; 2. MOLTER 1762a; 3. MOLTER 1762b; 4. MOLTER 1762c (Abb. 8); 5. MOLTER 1777b.

Aus dem Englischen: MOLTER 1784.

Aus dem Lateinischen: 1. Autographe Handschrift der Badischen Landesbibliothek Cod. Karlsruhe 117/118: Übersetzung von Lucius Junius Columella: Zwölf Bücher von der Landwirtschaft (Abb. 11). Die Übersetzung hat Molter nach dem Erscheinen der Ausgabe von Michael Conrad Curtius 1769 abgebrochen. 2. MOLTER 1785b.

Autorpublikationen: 1. MOLTER 1752; 2. MOLTER 1755; 3. MOLTER 1760b (Abb. 9/10); 4. MOLTER 1770; 5. MOLTER 1776; 6. MOLTER 1777a; 7. MOLTER 1781; 8. MOLTER 1782a; 9. MOLTER 1782b; 10. MOLTER 1786; 11. MOLTER 1788; 12. MOLTER 1798.

²⁷ Eine umfassende moderne Biographie Karl Friedrichs fehlt bis heute. Gewichtiger als die populäre Biographie von BORCHARDT-WENZEL 2006 sind in ihrer Summe die Beiträge im Sammelband WIEGAND 2012. Für unsere Fragestellung besonders STOCKERT 2012, BECHT-JÖRDENS 2012 sowie KÜHLMANN 2012.

nischen Teile der Kurpfalz und seine Rangerhöhung zum Großherzog.²⁸ Seinen Zeitgenossen galt Karl Friedrich als der Inbegriff des aufgeklärten Fürsten,²⁹ der das Schulwesen sowie seine 1803 hinzugewonnenen Universitäten Freiburg und Heidelberg genauso förderte wie die Rechtsprechung, Wirtschaft und Kultur. Er hob 1767 die Folter, 1783 die Leibeigenschaft auf und betrieb die Emanzipation der Juden. Die Landesverwaltung, deren Mitglied Friedrich Molter 1756 geworden war, genoss weithin Vorbildcharakter. Mit seiner kongenialen, von lebenslangem Wissensdurst und Lesehunger erfüllten Gattin, Markgräfin Karoline Luise (1723–1783), führte er seit 1751 eine erfüllte Ehe.³⁰

Ob Karl Friedrich die Rede seines Bibliotheksdirektors am 1. Januar 1770 gehört hat? Obwohl der Markgraf in seiner Schulzeit genauso Latein gelernt hatte wie er seine beiden Söhne diese Sprache lernen ließ,³¹ war er definitiv nicht unter Molters Zuhörerschaft. Denn Molter spricht in seiner Rede zweimal seine adeligen und bürgerlichen Zuhörer (in Majuskelbuchstaben „PROCERES ET CIVES“), weitere viermal seine Mitbürger alleine („CIVES“) an. Bei allen diesen Apostrophen hätte die Etikette verlangt, den regierenden Fürsten bei gegebener Anwesenheit als Ersten zu nennen.

Bezüglich der Rolle des Lateinischen im öffentlichen und wissenschaftlichen Leben des 18. Jahrhunderts erinnern wir uns daran,³² dass noch die beiden Heroen der deutschen Klassik, Goethe und Schiller, obwohl eine Generation jünger als Molter, vorzügliche Lateiner waren. Während Ersterer sich als Schüler in lateinischen Dialogen übte, trat Schiller 1789 seine Professur in Jena nicht ohne die Versicherung seiner Lateinkenntnisse in Wort und Schrift an. Nicht nur für gelehrte Juristen war Latein die obligatorische Publikationssprache. Auch die großen Mathematiker Leonhard Euler (1707–1783) und Carl Friedrich Gauß (1777–1855) veröffentlichten ihre grundlegenden Werke in der Sprache Roms, nicht weniger die beiden

²⁸ Das badische Territorium wuchs durch die Zugewinne von 4.000 Quadratkilometern 1789 auf 14.000 im Jahr 1806. Die Zahl der badischen Untertanen vervünfachte sich in diesem Zeitraum auf 900.000. Vgl. STOCKERT 2012, S. 28.

²⁹ BIRTSCH 1987 vergleicht den Badener Markgrafen als aufgeklärten Herrscher mit Friedrich dem Großen und Kaiser Joseph II.

³⁰ Vgl. HUTHWELKER 2016a; STOCKERT 2012, S. 13 ff.

³¹ Erzieher der beiden Erbprinzen Karl Ludwig (1755–1801) und Friedrich (1756–1817) war Hofrat Friedrich Dominicus Ring (1726–1809). Als glänzender Lateiner hatte er Sorge dafür zu tragen, dass die Prinzen mit wöchentlich jeweils sechs Stunden dasselbe Pensum in Latein wie in Französisch absolvierten. Ring erhielt übrigens das gleiche Gehalt von 400 Gulden jährlich wie Molter. Vgl. KÜHLMANN 2009, S. 76; KÜHLMANN 2012, S. 28, 38. Zu Karl Friedrichs Lateinunterricht BORCHARDT-WENZEL 2006, S. 44.

³² Zum Folgenden vgl. KÜHLMANN 2009, S. 10 f., dessen Untersuchung eine quellengesättigte Pionierleistung für die Praxis des Lateinischen im 18. Jahrhundert darstellt.



9 | 10 | Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften. Bd. 1. Frankfurt am Main und Leipzig: Macklot, 1760. Frontispiz und Titelblatt. Die Zeitschrift erschien bis 1765 in drei Jahrgängen mit jeweils sechs Stücken. Alle Beiträge sind anonym veröffentlicht. Die Mehrzahl, wenn nicht alle Beiträge, stammen von Friedrich Valentin Molter. Badische Landesbibliothek, Gym Z 7

Carlsruher Beyträge

zu den
schönen Wissenschaften.



Erster Band.

Frankfurt und Leipzig 1760,
verlegt Michael Macklot,
Marktgräf. Baden-Durlachischer privil. Hofbuchhändler.

größten deutschen Philosophen des 18. Jahrhunderts Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716) und Christian Wolff (1679 – 1754).

An guten Lateinern hat es am Hof wie auch in der Karlsruher Stadtgesellschaft gewiss nicht gefehlt. Die Honoratioren der Stadt schickten ihre Söhne auf das bereits 1586 gegründete, 1724 von Durlach nach Karlsruhe verlegte Gymnasium illustre (Ernestinum), das auch als Kadenschmiede für die höhere Beamtenschaft diente.³³ Weil Baden lange über keine eigene Universität verfügte, war bereits dem jungen Markgrafen Karl Friedrich die Leistungsfähigkeit des Karlsruher Gymnasiums ein großes Anliegen. So wurde die finanzielle Ausstattung der Schule und ihrer Bibliothek verbessert, die Bezahlung der Lehrer erhöht und das Lehrprogramm noch anspruchsvoller ausgestaltet. 1764 berief Karl Friedrich den in Jena promovierten Gottlob August Tittel (1739 – 1816) an sein Gymnasium. Tittel, später Rektor des Gymnasiums, fand in Karlsruhe seine Lebensaufgabe.³⁴ Nach dem Vorbild der Societas Latina Ienensis gründete er am 18. Februar 1767 die Societas Latina Marchico-Badensis, die Lateinische Gesellschaft der Markgrafschaft Baden, die bis 1804 Bestand haben sollte.

Auf ihren Versammlungen übten sich ihre Mitglieder im Verfassen und Deklamieren lateinischer Reden, in lateinischer Konversation und im Rezitieren lateinischer Gedichte. Der soziale Stellenwert der Gesellschaft manifestierte sich darin, dass der junge Prinz Karl Ludwig ihr Protektorat übernahm.³⁵ Der amtierende Direktor des Gymnasiums, Johann Christian Sachs (1720–1789), dichtete auf die neue Societas latina die folgenden Hexameter:

„Ecce SODALITIUM hac Musarum in sede novellum / lungitur; Italiae priscae melligo latina / Romanique salis cui grata est pura medulla. / Cum Cicerone loqui, Latii recludere fontes, / Et campos nostros rivis rorare latinis, / Sicut adhuc patrii semper studuere magistri, / Haecce cohors etiam sociorum docta laborat.“

„Sieh nun, es verbindet sich in dieser Musenresidenz die neue Gesellschaft, welcher lieb ist der Honig des alten Italien und der reine Kern des römischen Geistes. Mit Cicero zu reden, die Quellen Latiums zu erschließen und mit lateinischen Bächen unsere Fluren zu bewässern, so wie sich schon

³³ Zum Aufbau des Gymnasiums vgl. STIEFEL 1977, Bd. 2, S. 1971: „Dem Ernestinum kam besondere Bedeutung zu, da dem sechsklassigen Gymnasium publicum für ‚Schüler‘ noch ein drei Jahreskurse umfassendes Gymnasium classicum für ‚Studenten‘ angefügt war.“

³⁴ KÜHLMANN 2009, S. 15 ff.

³⁵ KÜHLMANN 2009, S. 38 f.

bisher immer bemühten die Väter und Meister, daran arbeitet auch diese gelehrte Gesellschaft.“³⁶

Die in Karlsruhe geübte aktive Latinitas zeigt sich noch heute in einem Handschriftencorpus von vier Bänden, in denen zwischen 1772 und 1804 auf insgesamt 2.422 Seiten 162 lateinische Reden festgehalten wurden.³⁷ Die Aktivitäten der Societas Latina in ihrer Anfangszeit dokumentieren außerdem zwei 1767 und 1770 im Druck erschienene Bände ihrer Akten. Der erste Band zählt die 35 Ehren- und zwölf ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft im Gründungsjahr, der zweite Band nennt weitere zwölf Ehren- und neun ordentliche Mitglieder. Neben zahlreichen Ehrenmitgliedern aus den Universitäten Erlangen, Göttingen, Halle, Jena, Leipzig und Tübingen sowie einigen Beamten und Adeligen benachbarter Höfe finden sich aus dem Karlsruher Bürgertum 12 Mitglieder, darunter sechs Lehrer des Gymnasiums, zudem sieben hohe Beamte des Karlsruher Hofes. Auch Friedrich Valentin Molter wird als fürstlicher Rat und Bibliothekar in der Liste der Ehrenmitglieder geführt.

Obwohl ein direkter Beweis nicht zu erbringen ist, so ist doch die Evidenz dafür stark, dass das Publikum für Molters Prunkrede am 1. Januar 1770 vornehmlich aus den 20–25 Mitgliedern der Societas Latina bestanden hat, die aus Karlsruhe und Umgebung stammten. Diese Bürger und Adeligen sind es, die Molter als „Cives“ und „Proceres“ anspricht. Hinzu mag eine Anzahl Schüler aus den höheren Klassen des Gymnasium illustre gekommen sein, die ihre Lehrer zu Molters Vortrag begleitet haben könnten. Ihnen verlangte das Gymnasium die lateinische Sprachbeherrschung ab, die sich in ihren so zahlreich überlieferten lateinischen Reden manifestiert. Ein Stilist und Rhetoriker von Graden wie Friedrich Molter war da gewiss ein lehrreiches Vorbild.

Bei Molters Rede handelt es sich gemäß der Terminologie der klassischen Rhetorik um eine Prunk- oder Festrede im „Genus demonstrativum“. Sie schildert die Entwicklung von Wissenschaft, Bildung und Kultur in Deutschland. Als Ausgangspunkt wählt Molter das düstere Bild, das der Historiker Tacitus (1. Jh. n. Chr.) aus römischer Perspektive zu Beginn seiner *Germania* von Germanien und seinen Bewohnern entworfen hatte. Germa-

³⁶ Zu Sachs vgl. KÜHLMANN 2012, S. 78 ff. Sachs' lateinisches Gedicht nebst Übersetzung ebd., S. 81.

³⁷ Die Bände in der Badischen Landesbibliothek unter der Signatur Cod. Karlsruhe 3420. KÜHLMANN 2009 leistet S. 51 – 74 für die Erschließung dieser Bände Pionierarbeit, indem er die Inhaltsangabe des 1. Bandes mit den Titeln der lateinischen Reden druckt, übersetzt und einen ersten inhaltlichen Überblick bietet. S. 98 – 144 folgt die Edition, Übersetzung und Kommentar von vier Reden, die Johann Peter Hebel als Gymnasialschüler zwischen 1776 bis 1777 gehalten hat.

nien erscheint dort als wilde, unkultivierte Naturlandschaft, deren Bewohner sich ganz der Jagd und dem Kriegswesen hingeeben hätten.

Molter entwickelt vor dieser Folie das Gegenbild seiner Zeit, indem er Deutschland mit seinen kultivierten Landschaften und blühenden Städten als Musterbeispiel gelungener Zivilisation präsentiert. Für die grandiose Entwicklung aus früherer Primitivität bedurfte es einer grundlegenden Voraussetzung: Dass die Fürsten seiner Zeit die nichtsnutzige, in Unbildung verharrende Tyrannis ihrer Vorfahren aufgeben und stattdessen erkannt hätten, wie wesentlich die Förderung wissenschaftlicher Begabungen zum Gelingen einer guten Regierung und zum Aufschwung eines Landes beitragen. Dieses letztlich auf Platon zurückgehende Postulat belegt Molter mit zahlreichen Beispielen herausragender Herrscher aus den verschiedenen Nationen. Auf beispielhafte Souveräne seiner eigenen Zeit kommt er nochmals am Ende seiner Rede zurück.

Das zentrale Mittelstück seiner Überlegungen besteht in einem Überblick über die Entwicklung der Wissenschaften seit dem Mittelalter, dessen Scholastik seinem Verdikt verfällt. Die Leistungen der großen Scholastiker Thomas von Aquin, Bonaventura oder Johannes Duns Scotus verblassen vor den Erkenntnisfortschritten, mit denen die italienische Renaissance seit Dante und Petrarca Europa beschenkt hat.

Ein Widerhall seiner eigenen juristischen Studien mag Molters Kritik an den italienischen Rechtsgelehrten Accursius und Bartolus sein, welche die Rechtsdenker der Neuzeit wie Giovanni Vincenzo Gravina, Andrea Alciati, Jacques Cujas oder Montesquieu weit übertroffen hätten. Die Entwicklung der neuzeitlichen Wissenschaften und Literatur belegt Molter mit einem Katalog von italienischen Naturwissenschaftlern, Medizinern, Historikern, Literaten und Künstlern. Bei dieser Konzentration auf Italien schlägt sich nicht nur das Objektivum italienischen Vorsprungs nieder, sondern auch Molters eigener Bildungsgang. Wie bereits dargelegt, war der Italienaufenthalt seiner Jugend geradezu ein Erweckungserlebnis für ihn gewesen.

Molter beschreibt dann die zentrale Rolle, welche die alten Sprachen Griechisch und Latein für die Wissenschaften und den gesamteuropäischen Austausch spielen, und erhebt dazu die Forderung, dass der kultivierte Deutsche auch die modernen Sprachen Europas lernen und praktizieren müsse. Dieser Spracherwerb gelingt den Deutschen aus Molters Perspektive besser als anderen Nationen. Als negatives Beispiel führt er die Franzosen mit ihrem Verharren auf der eigenen Sprache auf und zitiert eine entsprechende Polemik seines Briefpartners, des französischen Aufklärers und Dichters Jean-François Marmontel, gegen die eigenen Landsleute.

Es folgt Molters Blick auf die zeitgenössische deutsche Literatur, indem er in Form eines langen, nach Literaturgattungen unterschiedenen Kataloges zahlreiche Dichter und Autoren aufmarschieren lässt. Diese Literaten, die, wie er einen anderen seiner Briefpartner, den französischen Schriftsteller und Redner Antoine Léonard Thomas sagen lässt, den großen Autoren Frankreichs durchaus an die Seite gestellt werden können, repräsentieren das moderne, hochkultivierte Deutschland.

Molters Schau auf die Geistesgeschichte Deutschlands ist der Ausdruck umfassender eigener Bildung und zugleich Programm eines aufgeklärten Bildungsoptimismus. Die Voraussetzungen für das Aufblühen von deutscher Wissenschaft, Bildung und Kultur haben freilich aufgeklärte Fürsten geschaffen. Wenn Molter von einem Friderizianisch-Josephinischen Zeitalter spricht und den Vergleich mit der Blüte des Römischen Reiches unter Kaiser Augustus nicht scheut, so setzt er den aufgeklärten Herrschern Friedrich dem Großen von Preußen und Kaiser Joseph II. ein Denkmal.³⁸

Seine Rede kulminiert am Ende in der direkten Ansprache seiner Zuhörer, der Gymnasialschüler, Lehrer, städtischen Honoratioren und Hofbeamten: Sie mögen die Wissenschaften pflegen und ihren Geist bilden, um so ihrem Fürsten Karl Friedrich, dem Vater des Vaterlandes, lieb zu werden, der die Gelehrtenrepublik so sehr fördere.

Erst jetzt kommt Molter auf seine Bibliothek und ihre Rolle sowie seine Aufgabe als Bibliothekar zu sprechen: Die Bibliothek sei für jeden Bildungswilligen ein Haus der Musen, eine Heilstatt der Seele. Ihre Organisation und Vermehrung, den Dienst an ihren Nutzern betrachte er als seine vornehmste Aufgabe und er verspricht, sich dieser Aufgabe mit der völligen Hingabe seiner Seele zu widmen. So endet Friedrich Molters Rede, wie man es sich für einen Bibliothekar kaum würdiger denken kann.

Auch in formaler Hinsicht dürfte Molter sein Publikum wenn nicht begeistert, so doch zumindest überzeugt haben. Denn er nutzt fast alle Stilmittel, die nach den Maßstäben der lateinischen Rhetorik von einer gelungenen Prunkrede zu erwarten sind. Hier seien mit nur jeweils einem Beispiel solche rhetorischen Tropen und Figuren aufgezählt, die wenigstens zweimal vorkommen:

³⁸ Auch der modernen Forschung gelten Friedrich der Große, Kaiser Joseph II. und Markgraf Karl Friedrich als Musterbeispiele aufgeklärter Fürsten. Vgl. ihren Vergleich bei BIRTSCH 1987.

Alliteration: „... sapere pigebat sublatis sapientiae“;³⁹ **Anapher:** „facesant hinc naeniae ... facesant infensae distinctiones“;⁴⁰ **Asyndeton** in Verbindung mit einer **Klimax:** „nutriunt, fovent, amant“;⁴¹ **Chiasmus:** „decora sui temporis, posteritatis desiderium“;⁴² **Hyperbaton:** „philosophia ex Aristotele nale intellecto nata“;⁴³ **Metonymie:** „Maeonius vates“ (Homer), „Cariae decus historiae parens“ (Herodot), „Cous senex“ (Hippokrates), „sapiens Stagirites“ (Aristoteles);⁴⁴ **Parallelismus:** „Fervent Academiae, et scholae indefesso literarum studio, aemuloque veteris sapientiae ardore“;⁴⁵ **Personifikation:** „Tu quoque, Germania mea, particeps fuisti Italicae amoenitatis ...“;⁴⁶ **Rhetorische Frage:** „hos omnes magni habere quis dubitaverit?“⁴⁷

Bevor nun Friedrich Molter durch seine Rede selbst zu uns spricht, sei als Abschluss dieser Einführung die anfangs aufgeworfene Frage beantwortet, wie es im Lichte seines nun vorgestellten Bildungsganges und angesichts der Quellen, die seiner Rede zugrunde liegen, um seine Qualifikation für die Aufgabe als Bibliotheksleiter bestellt war. Dabei ist zu bedenken, dass der so erfolgreiche, seinerseits hochgebildete Markgraf Karl Friedrich für die wichtigen Ämter seines Staates nur vorzügliche Spezialisten einzustellen und zu beschäftigen pflegte. Seinen Sinn für die Kompetenz seiner führenden Beamten haben wir bei der Berufung von Gottlob August Tittel, dem Gründer der Karlsruher Societas Latina, genauso kennengelernt wie bei der langdauernden Beschäftigung von Molter Senior als Hofkapellmeister. Ein weiteres sprechendes Beispiel ist die Karriere des Kartographen und Wasserbauingenieurs Peter Perez Burdett (1734/35 – 1793) am badischen Hof. Karl Friedrich hatte diesen glänzenden Wissenschaftler und Organisator 1774 aus England nach Karlsruhe geholt und mit der später als vorbildlich anerkannten topographischen Vermessung seines Landes beauftragt.⁴⁸ Wir dürfen also davon ausgehen, dass sich Karl-Friedrich keinen

³⁹ MOLTER 1770, S. 6.

⁴⁰ Ebd., S. 5.

⁴¹ Ebd., S. 4.

⁴² Ebd., S. 6.

⁴³ Ebd., S. 10.

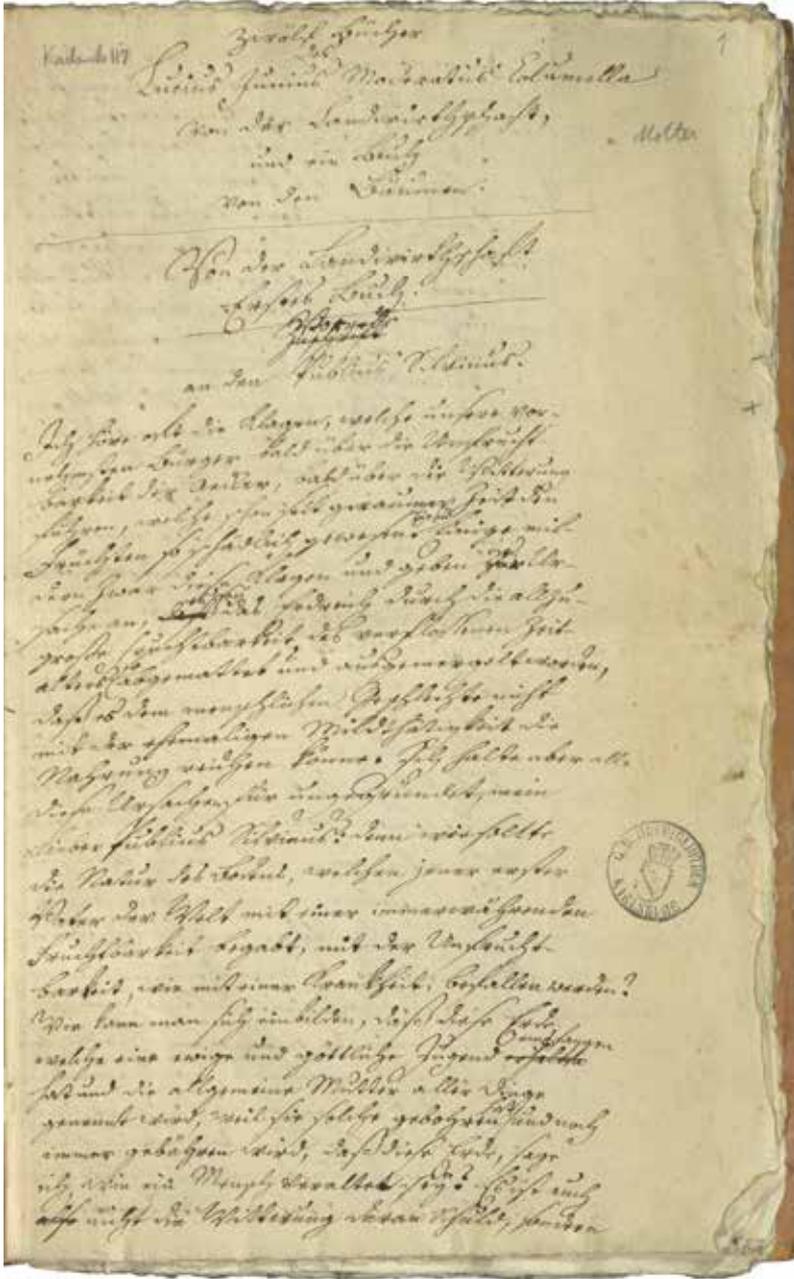
⁴⁴ Ebd., S. 7.

⁴⁵ Ebd., S. 4.

⁴⁶ Ebd., S. 11.

⁴⁷ Ebd., S. 8.

⁴⁸ Zu Karl Friedrichs Anwerbung und Burdetts fast 20-jähriger Laufbahn in badischen Diensten vgl. HUTHWELKER 2016b. Übrigens wurde Burdett der Lehrer und Freund von Johann Gottfried Tulla (1770 – 1828), der später in badischen Diensten den Oberrhein begründete. Vgl. ebd., S. 407 ff.



11 | Friedrich Valentin Molter: Zwölf Bücher des Lucius Junius Moderatus Columella über die Landwirtschaft. Übersetzung von: De re rustica libri duodecim. Arbeitsversion, 1769. Nach welcher lateinischen Ausgabe die Übersetzung erfolgte, ist unklar. Badische Landesbibliothek, Cod. Karlsruhe 117

zweitklassigen Bibliothekar zum Leiter seiner neuen öffentlichen Bibliothek ausgewählt hat.

Welchen Eindruck Molter auf Friedrich Leopold Brunn gemacht hat, wissen wir bereits.⁴⁹ Zu ähnlich positiven Urteilen sind im Lauf von Molters vielen Dienstjahren eine Anzahl auswärtiger Bibliotheksbesucher gekommen, die ihre Begegnungen in ihren Reiseberichten festhielten.⁵⁰ Als ein weiteres bezeichnendes Beispiel sei der englische Jurist und Schriftsteller James Boswell genannt, der am 10. November 1764 in der damaligen fürstlichen Privatbibliothek auf Molter traf: „Molter, der Bibliothekar, war sehr entgegenkommend; er hat Italien bereist, verfügt über ein ausgebreitetes Wissen und ist selber etwas von einem Dichter. Gegenwärtig ist er dabei, den dritten Band eines deutschen Sammelwerkes fertigzustellen, in den er auch eigene Gedichte aufgenommen hat und solche, die er aus dem Englischen übersetzte.“⁵¹

Für Molters Kenntnisse in den modernen Sprachen stehen seine zahlreichen im Druck erschienenen Übersetzungen aus dem Italienischen, Französischen und Englischen. Sein herausragendes Latein manifestiert sich in seiner Festrede, seine Vertrautheit mit den Klassikern in seinen lateinischen und griechischen Zitaten.⁵² So beruft er sich in seiner Rede auf die *Germania* des Tacitus, das Geschichtswerk des Velleius Paterculus, Suetons Schrift über die Grammatiker, Ovids *Metamorphosen* sowie Columellas Werk über die Landwirtschaft, das er später wie auch Tacitus' Biographie des Generals und Konsuls Agricola noch komplett übersetzen sollte (Abb. 11).⁵³ Aus der griechischen Literatur zitiert er die Philosophiegeschichte des Diogenes Laertius sowie die Geschichte des Diodorus Siculus. Geläufig waren ihm gewiss auch die weiteren im Text genannten Lateiner Celsus, Cicero, Hieronymus, Horaz, Livius, Varro und Terenz und die Griechen Aristoteles, Herodot, Homer, Panaitius, Polybius und Platon. Ob er die von ihm abgelehnten mittelalterlichen Scholastiker aus eigener Lektüre kannte, sei dahingestellt. Dies dürfte für den ehemaligen Studenten der Rechte eher bei den genannten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Juristen der Fall sein. Dass Molter, der in seiner Jugend wohl gerne ein großer Dichter geworden wäre, die zahlreich aufgezählten deutschen Dichter und Schriftsteller aus eigener Lektüre kannte, darf als sicher gelten.

⁴⁹ Siehe oben S. 24 f.

⁵⁰ Vgl. die Zusammenstellung bei FÜRST 1996, S. 274 – 282.

⁵¹ Vgl. BOSWELL 1955, S. 204. Das Zitat auch bei FÜRST 1996, S. 274 f.

⁵² Für das Folgende vgl. die Nachweise im Kommentar.

⁵³ Siehe oben Anm. 26.

Der Duktus seines Denkens und Schreibens ist der eines leistungsorientierten, an allen Formen des geistigen Lebens interessierten Lesers und Autors. Das Lebensgefühl der Aufklärung hat er u. a. bei seiner Lektüre ihrer Archegeten wie Montesquieu oder d'Alembert verinnerlicht. Dass Molter in den Anmerkungen zu seiner Rede aus seinen privaten Korrespondenzen mit den französischen Schriftstellern und Akademiemitgliedern Jean-François Marmontel, dessen Fabeln er 1762 – 1769 ins Deutsche übersetzte, sowie Antoine Léonard Thomas zitiert, zeigt, dass diese beiden Größen des literarischen Lebens in der Metropole Paris den Bibliothekar in der badischen Provinz einer Korrespondenz für würdig hielten.

Friedrich Valentin Molter war, so viel können wir doch festhalten, nach Ausweis der Quellen ein gelehrtes Haus und ein würdiger erster Bibliotheksdirektor der Badischen Hofbibliothek, die in der heutigen Badischen Landesbibliothek fortlebt.

Betrachtungen über die Bildung in Deutschland und einige Hinweise zur Bibliothek Karl Friedrichs

Friedrich Valentin Molter

S. 3

Es gab eine Zeit, in der die übrigen Völker Deutschland – ungestaltet in seinen Landschaften, rau in seinem Klima und abschreckend für den Landbau und im Anblick wie es war – entweder nicht kannten oder vor ihm zurückschauderten. (a)

Schon längst jedoch hat sich das Wesen der Dinge gewandelt. Nicht weiter sind die Jagd, nicht der Krieg die einzigen Fähigkeiten, die einzigen Beschäftigungen der Männer; nicht weiter dienen unzugängliche Berghöhlen als Wohnsitze, Wälder mit grässlichen Sümpfen, unfruchtbare Felsen und schaurige Gebirge. Die Kultur einer begabteren Generation hat alles verwandelt.

(a) Tacitus, *Germania*, Kapitel 2.⁵⁴

S. 4

Es gefallen die Wiesen, es grünen die Felder, es blühen die Fluren; Städte, Gemeinden, Burgen und Dörfer erheben sich überall und zeigen weithin die Würde, den Glanz und den Reichtum von Herrschern und Völkern. Schon längst haben wir die Bezeichnung „Barbaren“ abgeschüttelt, die unseren Vorfahren von den Römern, den damaligen Herren des Erdkreises, auferlegt worden war.

In gleicher Weise wie jene Römer ihre ungebildeten Verächter der Künste hatten, so haben auch wir Leute vom Schlage des Mummius (b), haben auch wir andererseits unsere Scipionen, die einen Polybius, Panaitios oder Terenz fördern, begünstigen und lieben.

⁵⁴ Molter verweist auf Tacitus, *Germania* 2,2, ohne die Stelle im Wortlaut zu zitieren: „Wer sollte wohl, abgesehen von der Gefahr eines schrecklichen und unbekanntes Meeres, Asien, Afrika oder Italien verlassen und nach Germanien ziehen, ungestaltet in seinen Landschaften, rau in seinem Klima und abschreckend für den Landbau und im Anblick, wenn er es nicht zum Vaterland hat?“ – Für die von Molter zitierten lateinischen und griechischen Quellen stützt sich meine deutsche Version generell auf die gängigen Übersetzungen, alle seine französischen Quellen habe ich selbst übersetzt. Molters eigene Anmerkungen sind im Original alphabetisch gezählt und werden hier vom Fließtext farblich abgesetzt dargestellt.



Tempus erat, quo informem terris, asperam coelo,
tristem cultu adspectuq. Germaniam ^{a)} vel
ignorabant reliquae gentes, vel exhorresce-
bant. Immutata iamdudum est rerum facies.
Non amplius venatio, nec bellum solae viro-
rum artes, sola negotia: neque habitantur abdita nemorum
antra, foedae paludibus silvae, infoecundaque saxa aut
horridi montes. Cultus meliorq. omnia conuertit indoles.
Ri-

a) TACIT. de Mor. German, c. 2.

12 | Friedrich Valentin Molter: De Germania literata commentatur, simul De bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Molterus. Karlsruhe: Macklot, 1770. Erste Seite.
Badische Landesbibliothek, O 58 A 178

Freilich hat nicht einmal der größte Schwelger unter unseren Vorfahren jemals seine Verrücktheit so weit getrieben, dass er sich wie Orata oder Murena so über die Namen gefangener Fische gefreut hätte wie über die unterworfenen Völker anstatt sich lieber einen Numantinus oder Isauricus nennen zu lassen. (c)

Akademien und Schulen erglühen im unermüdlichen Eifer für die Wissenschaften und in der Leidenschaft, sich mit der Weisheit der Alten zu messen. Gelehrte Gesellschaften werden errichtet.⁵⁵

(b) Velleius Paterculus, Buch 1: „Mummius war so ungebildet, dass er, als er nach der Eroberung von Korinth die durch die Hände der größten Künstler geschaffenen Gemälde und Statuen nach Italien schaffen ließ, den Transportunternehmern vorschrieb, dass sie diese im Verlustfalle durch neue zu ersetzen hätten.“⁵⁶

(c) Columella, 8,16: „Denn schon damals waren die Köstlichkeiten der Küche beliebt, als Fischteiche vom Meer wegverlegt wurden; deren Liebhaber Sergius Orata und Lucius Licinius Murena erfreuten sich an den Namen der gefangenen Fische wie einst Numantinus und Isauricus an den Namen unterworfenen Völker.“⁵⁷

⁵⁵ Molter hat hier wohl die Kurfürstlich-Brandenburgische Societät der Wissenschaften (gegründet 1700), die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (gegründet 1751) oder die Kurpfälzische Akademie der Wissenschaften (gegründet 1763) im Blick.

⁵⁶ Molter zitiert den römischen Historiker Velleius Paterculus (20/19 v. Chr. – nach 30 n. Chr.), *Historiae Romanae*, 1,13,3–5. Der römische Feldherr Lucius Mummius eroberte 146 v. Chr. Korinth und zerstörte es vollkommen. Die Reichtümer und vor allem zahlreiche Kunstwerke der reichen Handelsmetropole ließ er nach Rom bringen. In Folge dieser Eroberung wurde Griechenland römische Provinz. Velleius Paterculus stellt dem ungebildeten Mummius den hochgebildeten Publius Cornelius Scipio Aemilianus gegenüber, der 146 v. Chr. den 3. Punischen Krieg mit der Eroberung Karthagos beendete. Scipio versammelte und förderte im sogenannten Scipionenkreis den griechischen Historiker Polybios, den stoischen Philosophen Panaitios und den Dichter Terenz.

⁵⁷ Der römische Fachschriftsteller Columella (gest. ca. 70 n. Chr.) benennt in seinem Werk über die Landwirtschaft (*Rei rusticae libri duodecim*, 8,16) Sergius Orata und Lucius Licinius Crassus Murena als Betreiber großer Fischzuchten um 100 v. Chr. Orata gilt als Erfinder der Austernzucht, während Murena als Erster Muränen in künstlichen Teichen hielt. Diesen Vertretern von römischem Luxusleben stellt Columella als erfolgreiche Feldherren den schon genannten Publius Cornelius Scipio gegenüber, der nach der Eroberung des spanischen Numantia (133 v. Chr.) den Beinamen Numantinus trug, sowie Publius Servilius Vatia, der nach der Unterwerfung der Isaurier in Kleinasien (75 v. Chr.) den Beinamen Isauricus erhielt.

S. 5

Ehrenpreise vergibt man weithin als Anreiz zur Tugend. Die Schätze der Künste, der Wissenschaften und der Natur, aufbewahrt in Museen und Bibliotheken, werden zugänglich gemacht.

Es fehlt uns nicht an urbaner Gelehrsamkeit, feiner Lebensart, Züchtigkeit der Sitten. Es gibt bei uns keinen strengen Xenokrates, der sich von Platon mahnen lassen musste, den Grazien zu opfern. (d)

Woraus ist das Glück dieses Jahrhunderts entstanden? Sollen wir etwa glauben, dass die Natur zur Schaffung von Begabungen bestimmter Zeiten bedarf und es keine Männer göttlichen Geistes gegeben hat, sofern nicht eine bestimmte Anzahl von Jahrhunderten vergangen war? Freilich hat es sie gegeben, liebe MITBÜRGER, hat es sie immer gegeben, die edleren Seelen.

Unter jener langdauernden Tyrannis von Nichtsnutzen und der abergläubischen Finsternis des Zeitalters, das man das mittlere nennt, blieben solche Köpfe verborgen wie Leibniz, Bünau, Senckenberg, Schöpflin, Mosheim, Haller oder Klopstock.⁵⁸ Aber was für ein Übel! Sie blieben eben verborgen.

Was, wenn diese so großen Männer es gewagt hätten, aus jener feindseligen Finsternis ins Licht hervorzutreten, als jedes Urteil über die menschliche Erkenntnis bei einer Art von Menschen lag, denen es aufgrund der Gesetze der Hierarchie erlaubt war,

(d) Diogenes Laertius, Xenokrates, Kapitel 2: „Tatsächlich war Xenokrates immer so ernst und finster, dass Platon ihm beständig sagte: Xenokrates, opfere den Grazien.“⁵⁹

S. 6

ungebildet und untauglich zu bleiben? Gewiss wurden diese durch das Beispiel des heiligen Hieronymus vom Studium der Wissenschaften abge-

⁵⁸ Molter zählt hier auf: das Universalgenie des 17. Jahrhunderts Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716); den gelehrten Historiker Heinrich von Bünau (1697 – 1762); den Arzt Johann Hartmann Senckenberg (1655 – 1730); den Historiker Johann Daniel Schöpflin (1694 – 1771); den Theologen und Kirchenhistoriker Johann Lorenz von Mosheim (1693 – 1755); den Universalgelehrten Albrecht von Haller (1708 – 1777), vgl. auch Anm. 100; den Dichter Friedrich Gottlieb Klopstock (1724 – 1803), vgl. auch Anm. 98 und 99.

⁵⁹ Der antike Philosophiehistoriker Diogenes Laertius verfasste um 200 n. Chr. zahlreiche Biographien von Philosophen. Molter zitiert hier aus der Vita des Xenokrates (396/395 – 314/313 v. Chr.), der als ehemaliger Schüler Platons Leiter der Platonischen Akademie wurde und mit seinen Schriften den Platonismus maßgeblich prägte.

schreckt, von dem sie sich einbildeten, dass er bei seiner Cicerolektüre von Engeln scharf getadelt worden sei. (e) Und so gereichte es den einen zur Schande, mit anderen irres Zeug daherzureden, während es die anderen verdross, nach Wissen zu suchen, weil es an Wertschätzung der Weisheit fehlte.

Ihr, liebe MITBÜRGER, möget daraus erkennen, wie gering die Möglichkeit für Begabungen ist hervorzutreten, wenn nicht die Herrscher oder ihre Freunde selbst mit der höchsten Begabung ausgestattet sind und die Wissenschaften schützen, unterstützen, fördern⁶⁰ sowie solche Seelen, um es so auszudrücken, zu Boden gestreckt sind, aufheben und zu der Würde bringen, zu der sie von Gott bestimmt sind. Auf diesem Weg erwerben sich die Herrscher den unsterblichen Namen eines Musageten, des Schmuckes ihrer Zeit, der Sehnsucht der Nachwelt! Von daher also jene glänzenden Zeitalter eines Johannes bei den Portugiesen, eines Ferdinands bei den Spaniern, der Medici bei den Italienern, eines Ludwigs bei den Franzosen, der George bei den Briten und Friedriche bei den Deutschen.⁶¹

(e) So wird es zweifelsfrei im *Decretum, Distinctio 37* festgehalten: „Scheint euch nicht derjenige einer falschen Wahrnehmung und einer Verdunkelung des Geistes zu verfallen, der sich Tage und Nächte hindurch in der Kunst der Dialektik quält oder der als Naturforscher seine Augen über den Himmel hinaus erhebt etc.“⁶²

Außerdem dazu: „Wir lesen über den heiligen Hieronymus, dass er, als er die Bücher Ciceros las, von einem Engel dafür getadelt wurde, dass er sich als Christ mit der Literatur der Heiden beschäftigte.“⁶²

⁶⁰ Molter spielt auf die zentrale Idee von Platons Staatsphilosophie an, nach der entweder die Könige Philosophen oder die Philosophen Könige sein müssten, um die Gerechtigkeit zum Prinzip der Staatsführung zu machen (Platon, *Politeia* 473c–d).

⁶¹ Molter führt eine Reihe europäischer Könige auf, die durch ihre Bildung und Wissenschaftsförderung glänzten und für ihre Länder herausragende Bedeutung hatten: König Johann I. von Portugal (Regierungszeit 1385–1433); Ferdinand II. von Aragon und Kastilien (reg. 1474–1516); die Medici, vom 15. bis 18. Jahrhundert die Stadtherren von Florenz, dann auch Großherzoge der Toskana; den französischen „Sonnenkönig“ Ludwig XIV. (reg. 1643–1715); die bis zum Jahr 1770 (Molters Text) drei aufeinanderfolgenden britischen Könige mit Namen George I. – III. (reg. 1714–1820) aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg. Mit den deutschen Friedrichen könnte Molter die Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa (reg. 1152–1190) und Friedrich II. (reg. 1212–1250) sowie den Preußenkönig Friedrich II. (reg. 1740–1786) meinen.

⁶² Molter zitiert hier aus dem *Decretum Gratiani*, der um 1140 durch den in Bologna lehrenden Magister Gratian erstellten Sammlung des Kirchenrechts. Die von Gratian aufgeführte Reminiscenz ist ein *Locus classicus*: Der Kirchenvater Hieronymus (347–420) berichtet in einem seiner Briefe (22, 30), dass er beim Fasten immer wieder Cicero gelesen und die Bibel wegen ihrer barbarischen Sprache verachtet habe. Im Fiebertraum vor ein Tribunal gezogen, schwört er auf den Vorwurf „Du bist Ciceronianer, kein Christ“ jeder Lektüre von heidnischen Schriftstellern und Philosophen und damit weltlichem Wissen ab.

S. 7

Es verschwinden von nun an die Klagen, die die zänkischen Horden der Scholastiker stetig im Munde führten; es verschwinden die unsachgemäßen Unterscheidungen zwischen dem höheren und minderen Teil des Erkenntnisvermögens (das Latein möge dies barbarische Wort verzeihen),⁶³ zwischen den Wissenschaften und den Künsten, zwischen den Grundwissenschaften und den angewandten Wissenschaften, zwischen Haupt- und Hilfswissenschaften oder solchen, die die Wissenschaften nach Art der Genealogen in Mütter, Töchter und Schwestern aufteilen.

Nichts habe ich dagegen, wenn jemand die verschiedenen Wissenschaften mit dem unsterblichen Bacon und dem großen d'Alembert⁶⁴ lieber in drei Ordnungen gliedert, denen entweder die Vernunft oder die Vorstellungskraft oder das Erinnerungsvermögen voransteht. Welcher von diesen Fähigkeiten der Seele du deine Vortrefflichkeit auch verdankst, du wirst gleichermaßen zu feiern sein. Nicht unterscheiden sich nach meiner Meinung an Würde der maeonische Dichter,⁶⁵ der attische Redner,⁶⁶ der Vater der Geschichtsschreibung und zugleich der Schmuck Kariens,⁶⁷ der Greis aus Kos,⁶⁸ der Weise aus Stagira,⁶⁹ der großherzige Gesetzgeber Griechenlands.⁷⁰ Denn für jeden einzelnen von ihnen bestehen in seiner Wissenschaft Ehre, in seiner Kunst Anerkennung fort.

⁶³ Molter polemisiert hier als Aufklärer gegen die mittelalterliche Wissenschaft der Scholastik und ihre auf Aristoteles zurückgreifende Denk- und Argumentationsmethode, die sich auf Syllogismen und Deduktionen stützt, sowie gegen die scholastischen Wortschöpfungen. Als Beispiel nennt er den Begriff „*facultas cognoscitiva*“ (Erkenntnisvermögen), der dem klassischen Latein unbekannt war (deshalb Molters „Entschuldigung“) und erst von Albertus Magnus (1200 – 1280) und Thomas von Aquin (1225 – 1274) in das Latein der Scholastik eingeführt wurde. Für die Humanisten und Aufklärer, die sich am klassischen Latein orientierten, galt das Latein des Mittelalters als barbarisch.

⁶⁴ Der englische Philosoph Francis Bacon (1561 – 1626) stellte dem Aristotelismus die Prinzipien der Empirie und Naturbeobachtung entgegen und lieferte mit seinem *Novum Organum Scientiarum* das methodische Fundament der neuzeitlichen Wissenschaft. Jean-Baptiste le Rond d'Alembert (1717 – 1783) begründete mit Denis Diderot die *Encyclopédie* als Schlüsselwerk der Aufklärung.

⁶⁵ Im Folgenden führt Molter in Form von Metonymien die Heroen der griechischen Geistesgeschichte auf: zunächst Homer, der aus der kleinasiatischen Landschaft Lydien stammen soll, die auch Mäonien genannt wurde.

⁶⁶ Gemeint ist der berühmteste athenische Redner Demosthenes (384 – 322 v. Chr.).

⁶⁷ Der erste griechische Historiker Herodot (um 480 – um 420 v. Chr.) aus Halikarnassos in Karien (Kleinasien).

⁶⁸ Der berühmteste griechische Arzt Hippokrates (um 460 – um 370 v. Chr.) von der Insel Kos.

⁶⁹ Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) stammte aus der nordgriechischen Stadt Stagira.

⁷⁰ Der athenische Gesetzgeber Solon (um 640 – um 560 v. Chr.).

Und so sind bei den Römern die Namen eines Tullius, eines Maro, eines Livius, eines Varro, eines Celsus⁷¹ verehrungswürdig und welche andere Namen noch durchzumustern es beliebt, weil sie durch ihre Schriften bekannt wurden und nicht das eine dem anderen Anlass zu Neid oder Schaden wurde. Es ist nämlich eine elende oder geradezu verhöhnerische Art von Arroganz zu verachten, was du nicht kennst, und nach dem Beispiel des

S. 8

Remmius Palaemon (f) zu glauben, dass mit einem selbst die Wissenschaften geboren wurden und sterben würden. Umgekehrt ist es durchaus statthaft, dich zu verehren, der du Gottesdienste abhältst und die Gesetze Gottes auslegst, solange du dich in deinem Lebenswandel und deiner Wissenschaft auszeichnest. Dann gibt es diejenigen, die für die Gesetzgebung zuständig sind; diejenigen, die für das Wohl der Bürger durch Rechtsprechung sorgen und sich darum kümmern, dass der Staat keinen Schaden nimmt; schließlich diejenigen, die bei schwacher Gesundheit Trost und Hilfe leisten, und diejenigen, die die verborgenen Kräfte der Natur erforschen und diese den Menschen zu Nutzen machen. Wer würde daran zweifeln, dass all diese Wertschätzung verdienen?

Niemals haben die Deutschen diese wichtigen Disziplinen so geringgeschätzt, dass sie sie nicht gleichermaßen mit Verehrung und Eifer angestrebt hätten. Deshalb wirkten, kaum dass die Wissenschaften ihre Renaissance erlebten, ein Reuchlin, ein Melanchthon, Luther, Zasius, Schneidewein, Sleidan und Gesner.⁷² Von Tag zu Tag entwickelte sich dieses Dreigespann von Wissenschaften weiter und wuchs zu solcher Bedeutung heran, dass es geradezu mit Namen von Universitätsfakultäten ausgezeichnet wurde. Während der Philosoph als Schulmeister dient, teilen sich der Theologe, der Jurist und der Arzt die Vorherrschaft in der Welt der Gelehrten. Lange blieb dieses Dreigespann an der Macht, und wie bei einem Triumvirat üblich, nicht ohne

⁷¹ Als römische Entsprechungen zu den griechischen Größen nennt Molter den Politiker und Redner Marcus Tullius Cicero (106 – 43 v. Chr.), den Dichter Publius Vergilius Maro (70 – 19 v. Chr.), den Polyhistor Marcus Terentius Varro (116 – 27 v. Chr.) und den Enzyklopädisten Aulus Cornelius Celsus (25 v. Chr. – 50 n. Chr.).

⁷² Johannes Reuchlin (1455 – 1522), als umfassend gebildeter Jurist und Hebraist ein früher Vertreter des deutschen Humanismus; Philipp Melanchthon (1497 – 1560), als herausragender Philologe und Theologe nach Martin Luther (1483 – 1546) der führende Vertreter der Wittenberger Reformation; Ulrich Zasius (1461 – 1535), gleich bedeutend als Jurist und Humanist; Johann Schneidewein (1519 – 1568), Jurist und Rat der sächsischen Kurfürsten; Johannes Sleidan (1506 – 1556), Jurist und Historiker der Reformation; Conrad Gesner (1516 – 1565), polyglotter Universalgelehrter.

(f) Sueton, *De illustribus grammaticis*, Kapitel 23.⁷³

S. 9

die Verächtlichmachung der geschmackvollen Bildung und der übrigen Künste.⁷⁴ Deshalb beweisen die umfänglichen Bücherbände, die in jener Zeit gedruckt wurden, wenig an feinem Geist. Und obwohl die abenteuerlichen Namen eines Doctor Seraphicus,⁷⁵ Doctor Angelicus,⁷⁶ Doctor Subtilis,⁷⁷ Doctor Irrefragabilis⁷⁸ oder Doctor Illuminatus⁷⁹ in Vergessenheit geraten sind, so verbreiten sie dennoch weiterhin Reste ihres alten Unvermögens und Schreckens für die menschliche Vernunft.

Das glücklichere Italien war nicht nur vom 13. und 14. Jahrhundert an auf den höchsten Gipfel menschlicher Erkenntnis gestiegen, durchdrungen von der besten Bildung und allmählich bereichert durch Musen, die aus dem Osten geflohen waren;⁸⁰ Dante Alighieri und Francesco Petrarca⁸¹ (g) gingen dabei voran.

⁷³ Sueton, *De grammaticis et rhetoribus*, 23: ... adrogantia fuit tanta ut M. Varronem porcum adpellaret, se cum et natus et morituras litteras iactaret. (Remmius Palaemon) [...] war von so großer Arroganz, dass er Marcus Varro ein Schwein nannte und behauptete, mit ihm selbst wären die Wissenschaften geboren und würden sterben.

⁷⁴ Molter greift aus der Perspektive des sprachlich gebildeten Humanisten noch einmal seine Polemik gegen die an den mittelalterlichen Universitäten betriebene Scholastik auf. Organisatorisch war die mittelalterliche Universität in die untere Fakultät der Artes und die drei oberen Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin geordnet. Die Immatrikulation in einer der drei oberen Fakultäten setzte in der Regel einen Magisterabschluss der Artesfakultät voraus, aus der sich im Laufe der Neuzeit die Philosophische Fakultät mit ihren Fächern entwickelte.

⁷⁵ Molter führt die größten Scholastiker bei ihren Ehrennamen auf, zunächst Bonaventura (eigentlich Giovanni di Fidanza, 1221–1274), Generalminister der Franziskaner. Sein Ehrenname Doctor seraphicus, „engelgleich“ nach den Seraphim, Engeln mit sechs Flügeln.

⁷⁶ Doctor angelicus, was ebenfalls „engelgleicher“ Doktor heißt, ist der Dominikaner Thomas von Aquin (1225–1274).

⁷⁷ Doctor subtilis, der „gründliche“ Doktor, ist der gelehrte Franziskaner Johannes Duns Scotus (1266–1308).

⁷⁸ Doctor irrefragabilis, der „unwiderlegbare“ Doktor, ist der Franziskaner Alexander von Hales (1185–1245).

⁷⁹ Doctor illuminatus, der „erleuchtete“ Doktor, ist der Franziskaner Ramon Lull (1232–1315).

⁸⁰ Die griechische Mythologie kennt als Schutzgöttinnen der Künste die folgenden neun Musen: Erato (Liebesdichtung), Euterpe (Lyrik und Flötenspiel), Kalliope (Epos und Philosophie), Klio (Geschichtsschreibung), Melpomene (Tragödie), Polyhymnia (Gesang), Terpsichore (Tanz), Thalia (Komödie) und Urania (Astronomie). Sie sollen ihren Sitz auf den griechischen Bergen Helikon oder Parnass gehabt haben. Das Vordringen des Osmanischen Reiches nach Griechenland gipfelte 1453 in der Eroberung Konstantinopels und vertrieb viele griechische Gelehrte nach Italien, wo sie zum Aufblühen des Humanismus und der Renaissance beitrugen.

⁸¹ Molter schlägt hier Dante Alighieri (1265–1321) als Verfasser des italienischen Nationalepos der *Divina Comedia* dem Humanismus zu, als dessen erster großer Vertreter und Begründer tatsächlich erst Francesco Petrarca (1304–1374) gilt.

(g) Es sei erlaubt, den frommen Manen dieses außerordentlichen Mannes zu huldigen und gleichwohl darüber zu zürnen, dass er die Rechtswissenschaft, die er so lange betrieben hatte, aufgegeben hat. Denn als Grund dafür führt er in dem Brief an die Nachwelt an: „Ich aber habe jenes Studium gänzlich aufgegeben, nicht weil mir die Autorität der Gesetze nicht gefallen würde, die ohne Zweifel groß und angefüllt mit römischem Altertum ist, das mich erfreut, sondern weil die Anwendung der Gesetze durch die Nichtsnutzigkeit der Menschen verdorben wird.“⁸² – Welche Wissenschaft aber gibt es, die die Menschen nicht missbrauchen? Er hätte besser daran getan, die Rechtswissenschaft zu verbessern als sie aufzugeben. Gewiss hätte die Schule eines Accursius oder Bartolus die Altäre der Gerechtigkeit nicht durch so langlebige Spitzfindigkeiten und Verdunkelungen verhüllt, wenn Petrarca, der doch so ganz Platon nacheifert, ein Mann zudem, in allen politischen Angelegenheiten so versiert wie mit vielfältiger Bildung ausgestattet und, was das Wichtigste ist, von Vaterlandsliebe durchdrungen – wenn Petrarca also diese Aufgabe angenommen hätte.⁸³ Diese Aufgabe haben später bei den Italienern Alciati und neuerdings Gravina vollendet, dessen bedeutendes Werk über die Gesetze den berühmten Montesquieu bei der Verfassung seiner Bücher *De l’Esprit des Loix* befruchtet hat; bei den Franzosen hat dies Cujas geleistet.⁸⁴

⁸² Beim Rückblick auf sein Leben (1370/71) schildert Petrarca in seinem Brief an die Nachwelt, wie er als gehorsamer Sohn auf Wunsch seines Vaters zunächst in Montpellier und Bologna Jura studiert, dieses Studium jedoch zu Gunsten seiner humanistischen Interessen an den antiken Klassikern abgebrochen habe.

⁸³ Die italienischen Juristen Accursius (1182/85 – 1260/63) und Bartolus (1313 – 1357) lehrten an der Universität Bologna und machten mit ihren umfassenden Kommentaren zum *Corpus iuris civilis* für die Entwicklung des europäischen Zivilrechts Epoche.

⁸⁴ Der italienische Rechtsgelehrte Andrea Alciati (1492 – 1550) verband seine juristische Fachkompetenz mit außerordentlicher humanistischer Bildung. Neben seinen juristischen Fachpublikationen veröffentlichte er ein berühmtes Emblembuch und wirkte als Übersetzer des griechischen Komödiendichters Aristophanes. – Giovanni Vincenzo Gravina (1664 – 1718) war nicht nur ein bedeutender Jurist, sondern gründete 1690 in Rom die Dichterakademie *Accademia dell’Arcadia*. – Molter hat offenbar Charles Louis de Montesquieus (1689 – 1755) Hauptwerk *De L’Esprit de Loix* (1748), eines der Gründungsdokumente der europäischen Aufklärung, aufmerksam gelesen. Dort setzt sich Montesquieu intensiv mit Gravinas *Origines iuris civilis* (1708) auseinander. Das Buch war sowohl in der Genfer als auch in der Amsterdamer Ausgabe von 1749 (Sc 945, Sc 946 und Sc 947) sowie in der Amsterdam-Leipziger Ausgabe von 1759 (Ed 360) und in der Londoner Ausgabe von 1772 (Sc 948) in der Karlsruher Hofbibliothek vorhanden. – Der französische Jurist Jacques Cujas (1520 – 1590) führte den am Humanismus orientierten Ansatz von Andrea Alciati fort, den Text des *Corpus iuris civilis* unter Rückgriff auf den reinen Text frei von den Kommentaren mittelalterlicher Glossatoren wie Accursius oder Bartolus zu verstehen.

S. 10

Damals erst hat die schreckliche, aus einem schlecht verstandenen Aristoteles hervorgegangene Philosophie der Scholastiker aufgehört, ihren Unsinn zu verbreiten, und die Italiener haben gelernt, mit Platon zu philosophieren.⁸⁵ Damals erst begann man die Weisheit aus den wahren und grundlegenden Quellen der Künste und Wissenschaften, aus den Schriften der alten Griechen und Römer, zu schöpfen. (h)

Der lernwilligere Italiener schaute längst mit einem neugierigeren Auge auf die bewundernswürdigen, bis heute kaum auf angemessene Weise bestaunten Monumente der Antike. An die Stelle gotischen Schmucks, der die Kunst eines Apelles, Polyklet, Myron oder Amphion herabgewürdigt hatte, trat nun eine natürliche und ungekünstelte Einfachheit, ohne die es die wahre Erhabenheit des Geistes und der Dinge nicht gibt.⁸⁶

Adelige, Fürsten, Staatenlenker schämen sich wie die Gebildeten nicht,

(h) Louis Dutens lehrt in seinen Untersuchungen *Des Decouvertes attribuées aux Modernes* mit überzeugenden Argumenten, dass die Erfindungen in den Künsten und Wissenschaften, die jüngeren Zeiten zugute gerechnet werden, bereits den Alten bekannt waren und weithin ausgeübt wurden. Dieses goldene Buch empfehle ich unseren Zeitgenossen, um ihnen Bescheidenheit beizubringen.⁸⁷

⁸⁵ Während das Mittelalter nur kleine Bruchteile von Platons Werken kannte, sorgte die seit dem späten 12. Jahrhundert einsetzende Übersetzungsaktivität zunächst in Toledo und Salerno dafür, dass die Werke des Aristoteles in lateinischen Versionen zur Grundlage der Scholastik wurden. Der italienische Humanismus entwickelte dann im 15. Jahrhundert mit dem Aufblühen der Griechischstudien das Interesse an den griechischen Originaltexten von Aristoteles und Platon, die mit den vor den Osmanen aus Griechenland fliehenden Gelehrten nach Italien kamen. Die Wiedergewinnung und neue Hochschätzung Platons ist besonders mit dem Wirken des Florentiner Philosophen Marsilio Ficino (1433 – 1499) verbunden.

⁸⁶ Apelles (ca. 375 – 300 v. Chr.) gilt als der größte Maler, Polyklet (ca. 480 – 400 v. Chr.) als der größte Bildhauer der Antike; Myron (ca. 500 – nach 440 v. Chr.) ebenfalls ein Bildhauer der griechischen Klassik. – Diese Zusammenstellung griechischer Künstler dürfte auf Molters Lektüre von Johann Joachim Winckelmanns (1717 – 1768) *Geschichte der Kunst des Altertums* (1764) zurückgehen. Die Dresdener Erstausgabe war in der Karlsruher Hofbibliothek vorhanden (Ta 261). Dort und in seinen weiteren Schriften setzt sich Winckelmann, der Begründer der modernen Archäologie und Kunstgeschichte, nicht nur mit den drei genannten Künstlern auseinander, sondern entwickelt unter Absetzung von Gotik und Barock seine Theorie vom exemplarischen Vorrang der griechischen Kunst, die in dem Satz von der „edlen Einfalt und stillen Größe“ kulminiert, den Molter hier frei ins Lateinische übersetzt.

⁸⁷ Molter zitiert die damals gerade erschienenen *Recherches sur l'origin des découvertes attribuées aux modernes* (1766) aus der Feder des französischen Historikers Louis Dutens (1730 – 1812). Er hatte die Pariser Ausgabe von 1768 für die Karlsruher Hofbibliothek beschafft (Ac 32).

S. 11

die schönen Künste zu pflegen, deren Vervollkommnung sich auf ihre Wertschätzung stützt. Männer, die der Philosophie, der Physik, der Mathematik, der Geschichte, der Medizin, der Rechtswissenschaft oder der Theologie kundig waren, hatten es sich zur Religion gemacht, die schönen Künste zu ignorieren. Nun strebte ein jeder danach, diese mit gleichem Eifer zu betreiben und ihre Eleganz in seine Wissenschaft einzuführen und in seinen Schriften zum Ausdruck zu bringen. Zu solch glücklicher Höhe gelangte man nun, dass gelehrte Bücher, die sehr schwierige und abstrakte Themen behandeln, mit demselben Vergnügen gelesen werden, mit dem wir üblicherweise die Oden des Horaz, die Aeneis Vergils lesen oder das Pantheon des Agrippa, den Farnesischen Hercules oder die Mediceische Venus⁸⁸ betrachten.

So groß war der Ruhm Italiens! So leuchtend das Zeitalter, das die folgende Epoche eines Achillini und Marini mit seiner Geschmacklosigkeit vergeblich zu verdunkeln versuchte.⁸⁹ Jenes Zeitalter blieb ständig sichtbar. Alle Völker erkannten Italien als Lehrer der Bildung an. An seinem Mund hingen die Spanier, Portugiesen, Franzosen, Engländer und Holländer. Auch du, mein Deutschland, das den übrigen Wissenschaften üppige Ehren zuteilwerden lässt, hast Anteil an der Lieblichkeit Italiens genommen. Solches gelang am ehesten durch den wohlthuenden Einfluss der Höfe in Wien, Dresden und Berlin, aufgrund dessen man bereit ist, italienische Regisseure, Musiker,

S. 12

Maler, Bildhauer und Architekten herbeizulocken und mit königlicher Großzügigkeit zu versorgen. Da begann nun also der Deutsche, sorgfältig zu erproben, was dies Volk, das so erfahren in den schönen Künsten ist, die

⁸⁸ Der Ästhetik des Humanismus entsprechend nennt Molter als Beispiele für die europäische Hochkultur in der Literatur die römischen Dichter Horaz (65 – 8 v. Chr.) und Vergil (70 – 19 v. Chr.); in der Architektur den von Marcus Vipsanius Agrippa (64 – 12 v. Chr.) erbauten Pantheon-Tempel in Rom; in der Bildhauerei den 1546 in Rom aufgefundenen und nach seinem ersten Aufstellungs-ort im Palazzo Farnese benannten Herkules Farnese, eine römische Kopie der um 320 v. Chr. geschaffenen Kolossalplastik des Lysipp, sowie die seit dem 16. Jahrhundert im Besitz der Medici befindliche römische Kopie der um 350 v. Chr. von Praxiteles geschaffenen Statue der Aphrodite von Knidos.

⁸⁹ Molter polemisiert hier gegen zwei Hauptvertreter der italienischen Barockliteratur, gegen Claudio Achillini (1574 – 1640) und vor allem Giambattista Marino (1569 – 1625). Nach Marino wird der metaphern- und allegorienreiche Schreibstil des Barock auch Marinismus genannt. Molter folgt in seiner Ablehnung offenbar der Kritik Johann Christoph Gottscheds. Zu diesem vgl. unten Anm. 93.

andere unnützlich zu nennen pflegen, in der wahrhaften Wissenschaft zu leisten fähig ist. Sogleich fielen ihm nicht nur Buonarotti, Correggio, Tizian, Corelli, Tartini und Metastasio ein,⁹⁰ sondern auch Männer, die sich in den Höhen der Philosophie, in der Betrachtung der Natur, in der Kunst der Medizin, in der Geschichtswissenschaft sowie den Altertumswissenschaften und der Philologie auszeichnen. (i)

Diese also begann der Deutsche eifrig zu lesen, diese in häufigen Reisen aufzusuchen sowie mit gleichem Eifer wie die Franzosen und Engländer nachzuahmen. Denn unserem Vaterland ist bezüglich der jüngeren Autoren die Mehrung der Wissenschaften, die es durch diese drei Nationen vor den anderen erfahren hat, besonders zuträglich. Diese Aufgabe wird uns umso leichter fallen, je eifriger unsere Leute die Fremdsprachen erlernen. (k)

(i) Es möge genügen, aus so vielen die unsterblichen Namen folgender Männer zu nennen: Galilei, Morgagni, Santorio, Redi, Marsilio (Ficino), Ramazzini, Malpighi, Vallisneri, Pontedera, Donati, Michiel, Zanotti, Baronio, Guicciardini, Magliabechi, Muratori, Salvinio, Banduri, Fontanino, Maffeo, Facciolati.⁹¹

(k) Anders als die Franzosen, die, mit ihrer Sprache zufrieden, glauben, auf die übrigen Sprachen verzichten zu können. Dies bringt in seiner Art elegant der berühmte Marmontel zum Ausdruck, wenn er in einem hochgebildeten Brief, den an mich zu schreiben er mich gewürdigt hat, sagt: „Meine liebe Nation besitzt nicht die Gabe des Sprachtalents. Die Idee, sich mit

⁹⁰ Molter nennt zunächst mit Michelangelo Buonarotti (1475 – 1564), Antonio da Correggio (1489 – 1534) und Tizian (Tiziano Vecellio, 1488 – 1576) drei herausragende italienische Renaissancekünstler, dann für die italienische Musik den Komponisten und Geiger Arcangelo Corelli (1653 – 1713), den Komponisten und Musiktheoretiker Giuseppe Tartini (1692 – 1770) und den Dichter und Opernlibrettisten Pietro Antonio Trapessio (genannt Metastasio, 1698 – 1782).

⁹¹ Molter führt die Reihe bedeutender Italiener mit dem Universalgelehrten und Astronomen Galileo Galilei (1564 – 1642) fort. Dann folgt eine Reihe von herausragenden Ärzten: Giovanni Battista Morgagni (1682 – 1771), gilt als Begründer der Pathologie; Santorio Santorio (1561 – 1636), einer der ersten Physiologen; Francesco Redi (1626 – 1697), bedeutender Parasitologe; Marsilio Ficino (1433 – 1499), Arzt, jedoch als Philosoph und Platoniker bedeutender; Bernardino Ramazzini (1633 – 1714), Begründer der Arbeitsmedizin; Marcello Malpighi (1628 – 1694), Begründer der Pflanzenanatomie; Antonio Vallisneri (1661 – 1730), Arzt und Pionier in der Geologie; Giulio Pontedera (1688 – 1757), Botaniker; Marcello Donati (1538 – 1602), humanistisch gebildeter Arzt. – Auf die Mediziner folgen große Historiker und Philologen: Marcantonio Michiel (1484 – 1552), Kunsthistoriker und Sammler; Giampietro Zanotti (1674 – 1755), Kunst- und Literaturhistoriker; Cesare Baronio (1538 – 1607), Kardinal und Kirchenhistoriker; Francesco Guicciardini (1483 – 1540), florentinischer Politiker und Historiker; Antonio Magliabechi (1633 – 1714), Universalgelehrter; Lodovico Antonio Muratori (1672 – 1750), Historiker und Quelleneditor; Antonio Maria Salvini (1653 – 1729), polyglotter Philologe; Anselmo Banduri (1671 – 1743), Historiker; Giusto Fontanini (1666 – 1736), Bibliograph und Historiker; möglicherweise Maffeo Vegio (1407 – 1458), bedeutender humanistischer Autor; Jacopo Facciolati (1682 – 1769), Schriftsteller und Altphilologe.

unseren Nachbarn (in ihren Sprachen) verständigen zu können, findet keinen Eingang in die Erziehungspläne, die man uns gibt, und wenn wir der Dummheit unserer Lehrer gewahr werden, ist keine Zeit mehr, Abhilfe zu schaffen. Zum Glück für uns ist das übrige Europa nicht so schlecht beraten. Ich sehe jeden Tag Schweden, Polen, Russen, die besser Französisch sprechen als die Franzosen.“⁹²

Und auch wir wollen den Franzosen dieses Vorrecht zugestehen, da ja ihre Sprache von fast allen Völkern gesprochen wird. Es gibt jedoch – viele Männer mögen es mir nicht übelnehmen – einige Eigentümlichkeiten der Gelehrtenrepublik. Es gibt ewige und für den Austausch mit der ganzen Welt überaus geeignete Sprachen, nämlich Griechisch und Latein, die von den Gelehrten besser gepflegt werden als alle anderen Sprachen Europas. Dem steht auch nicht entgegen, dass einige abstreiten, dass die Aussprache, die wir heute gebrauchen, gar nicht die ursprüngliche und wahre Aussprache in Latium und Attika gewesen sei. Es genügt nämlich, dass die beiden Sprachen, die wir die gelehrten Sprachen nennen, von den Gelehrten aller Völker verstanden werden und es ist weder die Reinheit noch die Klarheit der Sprache nötig, damit die verschiedenen Arten menschlicher Erkenntnis überall bekannt werden.

S. 13

Denn bei fast allen Völkern Europas hat der Brauch überhandgenommen, dass ein jeder seine Schriften in seiner Muttersprache veröffentlicht. Daher ist es nötig, vor den Wissenschaften ihre Sprachen zu kennen. Diesen Brauch einzuführen wurde in jüngerer Zeit auch bei den Deutschen üblich, weshalb Gottsched – wenn man die Dichtkunst ausnimmt, ein um die Literatur äußerst verdienter Mann – darauf hinwirkte, unsere Sprache korrekter und angenehmer zu machen.⁹³

⁹² Jean-François Marmontel (1723 – 1799) war einer der erfolgreichsten französischen Tragödiendichter und Schriftsteller seiner Zeit. Am Anfang seiner Karriere Günstling der Madame Pompadour, verfasste er zahlreiche Artikel in Diderots *Encyclopédie* und wurde schließlich Sekretär der berühmten Académie Française.

⁹³ Molter verweist hier auf die zentrale Rolle, die der Leipziger Philosophieprofessor und Schriftsteller Johann Christoph Gottsched (1700 – 1766) für die Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur gespielt hat. Als Mitglied gelehrter Gesellschaften, Zeitschriftenherausgeber und Verfasser zahlreicher Publikationen wirkte er prägend auf die Poetik und Literaturtheorie des 18. Jahrhunderts. Molter dürfte die maßgeblichen Werke Gottscheds wie z.B. dessen *Versuch einer kritischen Dichtkunst vor die Deutschen*, Leipzig 1730, gut gekannt haben. Er hatte das Buch in der 3. Leipziger Auflage von 1742 für die Karlsruher Hofbibliothek beschafft (Qb 484). Dort (S. 211, 281, 487, 702) las er die Kritik des rationalistischen Aufklärers Gottsched an der „schwülstigen“ Barockdichtung eines Giambattista Marino, die er sich zu eigen machte (vgl. oben Anm. 89).

S. 14

Vergebens verspotteten ihn seine Gegner, unter denen kaum einer jenen Spruch des Ajax zu zitieren gewagt hätte: Obwohl besiegt, wird es von ihm heißen, dass er mit mir gekämpft hat. (l) Die bedeutendsten Autoren Frankreichs, Britanniens und Italiens, gleich den antiken Klassikern durch Gottscheds Mühe und seinen Einsatz ins Deutsche übersetzt, führten für Deutschland gewissermaßen einen Austausch mit den fremdsprachigen Wissenschaften herbei. (m)

Und so gingen aus Gottscheds Schule allmählich Schüler hervor,

(l) Ovid, *Metamorphosen*, Buch 13, Vers 20.⁹⁴

(m) Von da an wetteiferten der Theologe, der Rechtsgelehrte, der Arzt und der Philosoph darum, ihren Stil zu reinigen. Warum? Weil sie glaubten, auch die Logik und die Metaphysik in deutscher Sprache ganz aus der Sache darzulegen, wo doch der berühmte d'Alembert (ob zu Recht, mögen andere beurteilen) darlegt, dass die Menschen leicht auf beide Disziplinen verzichten könnten. Unter anderem argumentiert er so in seinem Werk *Melanges de Literature*, Band 4, S. 38: „Wir haben zahllose Schriften über die Logik. Aber bedarf die Wissenschaft der Vernunft überhaupt so vieler Regeln? Um in ihr erfolgreich zu sein, ist es so wenig nötig, all diese Schriften gelesen zu haben, wie unsere großen Moraltraktate gelesen zu haben, um ein Ehrenmann zu sein. Die Landvermesser gelangen, ohne die Vorschriften über die Logik auszuschöpfen und mit nichts als ihrer natürlichen Wahrnehmung, auf einem immer sicheren Weg zu den kompliziertesten und abstraktesten Wahrheiten, während Philosophen oder eher philosophische Schriftsteller an den Anfang ihrer Werke große Abhandlungen über die Kunst des Argumentierens gestellt zu haben scheinen, um dann mit viel Methode in die Irre zu gehen, Glücksspielern ähnlich, die lange rechnen und am Ende unglücklich verlieren.“ Derselbe fährt im selben Band, S. 41, fort: „Die Hervor-

⁹⁴ Molter spielt hier auf den sogenannten „spätbarocken Sprachenstreit“ an. Gottsched wollte das ostmitteldeutsche Sächsisch zur Norm der deutschen Schriftsprache machen und traf damit auf den erbitterten Widerstand zahlreicher süddeutscher und schweizerischer Gelehrter, von denen besonders Johann Jakob Breitinger (1701–1776) und Johann Jakob Bodmer (1698–1783) für die dialektale Vielfalt des Deutschen eintraten. – Molter zitiert Ovid, der in seinen *Metamorphosen* die griechischen Helden Ajax und Odysseus in einem rhetorischen Wettstreit vor dem griechischen Heer um die Waffen des gefallenen Achill kämpfen lässt. Als der größere Krieger mokiert sich Ajax in seiner Rede über Odysseus, der in den Kämpfen vor Troja weit weniger geleistet habe als er selbst und deshalb kein Anrecht auf die Waffen Achills erheben könne. Mit seiner kühnen Gleichsetzung von Gottscheds Gegnern im Sprachenstreit mit Ajax meint Molter wohl, dass Gottscheds Gegner nicht die Superiorität beanspruchen können, die Ajax gegenüber Odysseus behauptet.

bringung unserer Ideen gehört in die Metaphysik; diese ist (selbst) eine ihrer Hauptgegenstände und sollte sich vielleicht darauf beschränken. Beinahe alle anderen Fragen, die sie sich stellt, sind unlösbar oder nutzlos. Sie sind die Nahrung für waghalsige oder falsche Geister und man muss sich nicht wundern, wenn so viele subtile, immer wieder aufgegriffene und nie gelöste Fragen diese leere und strittige Wissenschaft, die man gemeinhin Metaphysik nennt, von Seiten guter Geister verachtet sein ließ.⁹⁵

S. 15

die viel besser waren als ihr Lehrer. Diese entwickelten die Rede- und Dichtkunst, die Kunstkritik, das Studium der Antike, der Geschichte und aller schönen Künste so weiter, dass unseren Landleuten im Ausland beinahe dieselbe Ehre zuteilwird wie bei uns, während ihre Schriften, in verschiedene Sprachen übersetzt, mit Aufmerksamkeit gelesen werden. (n)

(n) Die anderen (Nationen) leugnen nicht, dass die Einfachheit gewissermaßen als Nachahmerin der Natur – nichts kann erhabener sein als diese – unseren Schriftstellern und besonders unseren Dichtern eigen ist. Einer von ihnen, der berühmte Thomas, der französische Demosthenes, schreibt mir in einem Brief aus Paris Folgendes:⁹⁶ „Ich kenne bereits den Großteil eurer berühmten Autoren durch die französischen Übersetzungen, die wir von ihnen haben. Ich liebe leidenschaftlich eine große Anzahl eurer Dichter und ich finde, dass sie viel besser als wir die Dichtkunst der Alten erfasst haben, die nach der Natur malen und uns das physische Universum in Bildern wiedergeben. Unsere französische Dichtkunst hat die Vorzüge und Fehler, die sie haben muss angesichts eines Volkes, das eher formgewandt als sensibel ist und sich eher durch den Charme der Gesellschaft als den der Natur berühren lässt. Unsere Dichtkunst ist eher eine des Geistes als der Seele und spricht viel mehr die Vernunft als das Gefühl an. Davon nehme ich unsere guten Theaterstücke aus. Wir haben einige, in denen die Seele

⁹⁵ Molter zitiert korrekt Jean-Baptiste le Rond d'Alembert (vgl. Anm. 64). Mir liegt die folgende Ausgabe der Universitätsbibliothek Heidelberg vor: *Melanges de Litterature, d'Histoire et de Philosophie*, nouvelle edition ... Bd. 4, Amsterdam 1772, die beiden Zitate auf S. 37f. und 44f. In der Karlsruher Hofbibliothek waren die Berliner Ausgabe von 1753 (Sc 17) und die Amsterdamer Ausgabe von 1767 (Sc 16a) vorhanden.

⁹⁶ Antoine Léonard Thomas (1732 – 1785) galt als herausragender Redner (deshalb Molters Vergleich mit dem größten griechischen Redner Demosthenes) und Dichter der Aufklärung. Als langjähriges Mitglied der Académie Française (wie Molters anderer in dieser Rede zitierter Briefpartner Jean-François Marmontel) und regelmäßiger Besucher zahlreicher Pariser Salons entfaltete er mit seinen Reden und Schriften große gesellschaftliche Wirkung.

zur Seele mit größter Eindringlichkeit spricht und die Leidenschaften mit so viel Energie wie Wahrheit gezeichnet sind. Dies vor allem ist der Grund, weshalb unsere großen Dichter so berühmt geworden sind und sie einen solchen Vorteil gewonnen haben, dass sie sich viele andere Aspekte entgehen lassen.“

Lasst uns also sagen, wie die Sache steht: Wer schreibt bei der Dichtung von Fabeln, Hirtengedichten und Epigrammen müheloser, schöner und anmutiger als Gellert, dessen Tod die Musen und Chariten noch lange beweinen werden, oder als Lichtwer, Lessing, Geßner, Gärtner oder Kästner?⁹⁷ Wer hat in der Epik unsere Klopstock und Bodmer übertroffen?⁹⁸ In der Lyrik Hagedorn, Uz, Cramer zusammen mit dem Dreigespann Kleist, Gemmingen, Creutz oder Gleim, Ramler, Lange, Gerstenberg mit dem Zweigespann der Musen Klopstock und Karsch?⁹⁹ Beim didaktischen Schrifttum Haller, Dusch, Withof, Wieland, Schmid?¹⁰⁰ Und auch wenn wir bei dem Dichten von Theaterstücken den Franzosen den Vorrang überlassen, so

⁹⁷ Christian Fürchtegott Gellert (1715 – 1769), als Leipziger Student zunächst Schüler von Gottsched, als Professor und Dichter dann einer der meistgelesenen Autoren der deutschen Aufklärung (vgl. auch Anm. 101); Magnus Gottfried Lichtwer (1719 – 1783), Jurist und Fabeldichter; Gotthold Ephraim Lessing (1729 – 1781), Bibliothekar sowie großer Dichter und Theoretiker der Aufklärung; Salomon Geßner (1730 – 1788), Verleger in Zürich und Dichter von zu seiner Zeit hochbeliebten Idyllen; Karl Christian Gärtner (1712 – 1791), als Professor für Redekunst am Braunschweiger Collegium Carolinum geschätzter Autor und Dichter; Abraham Gotthelf Kästner (1719 – 1800), Mathematiker an den Universitäten Leipzig und Göttingen sowie Epigrammdichter.

⁹⁸ Friedrich Gottlieb Klopstock (vgl. Anm. 58 und 99) führte mit seinem religiösen Epos *Messias* den Hexameter in die deutsche Dichtung ein; Johann Jakob Bodmer (vgl. Anm. 94), hier als Übersetzer Homers in deutsche Hexameter.

⁹⁹ Friedrich von Hagedorn (1708 – 1754), Oden- und Liederdichter; Johann Peter Uz (1720 – 1796), an Horaz orientierter Odendichter, Vertreter der halleschen Anacreontik; Johann Andreas Cramer (1727 – 1788), Theologe und Dichter geistlicher Lieder; Ewald Christian von Kleist (1715 – 1759), preußischer Offizier und Dichter, mit Lessing befreundet; Eberhard Friedrich von Gemmingen (1726 – 1791), Komponist sowie Lieder- und Odendichter; Friedrich Karl Kasimir von Creutz (1724 – 1770), hessischer Politiker, vielseitiger Schriftsteller und Odendichter; Johann Wilhelm Ludwig Gleim (1719 – 1803), Fabel- und Odendichter, wie Johann Peter Uz Vertreter der halleschen Anacreontik; Karl Wilhelm Ramler (1725 – 1798), der „deutsche Horaz“, Odendichter und Philosoph; Samuel Gotthold Lange (1711 – 1781), Pfarrer, Dichter und Übersetzer; Heinrich Wilhelm Gerstenberg (1737 – 1823), Übersetzer, Kritiker und Dichter; Friedrich Gottlieb Klopstock (vgl. Anm. 58 und 98). Molter nennt mit der Dichterin Anna Luise Karsch (1722 – 1791) bei seinen Aufzählungen bedeutender Künstler erstmals eine Frau. Johann Wilhelm Ludwig Gleim nannte Anna Luise Karsch nach der berühmten griechischen Dichterin der Antike die „deutsche Sappho“.

¹⁰⁰ Albrecht von Haller (1708 – 1777), Schweizer Arzt und Universalgelehrter, auch Dichter und Literaturkritiker; Johann Jakob Dusch (1725 – 1787), langjähriger Leiter des Gymnasiums Christianeum in Altona, Übersetzer englischer Aufklärer; Johann Philipp Lorenz Withof (1725 – 1789), Professor für Geschichte, Rhetorik und Moral in Duisburg und Verfasser von philosophischer Lehrdichtung; Christoph Martin Wieland (1733 – 1813), als Dichter und Aufklärer neben Herder, Goethe und Schiller Vertreter der Weimarer Klassik; Christian Heinrich Schmid (1746 – 1800), Professor für Rhetorik und Poesie in Gießen, Literaturkritiker und Komödiendichter.

fehlen uns nicht Gellert, Schlegel, Lessing, Cronegk, Weiße,¹⁰¹ beim Dichten von Satiren nicht Canitz, Rabener, Zachariae und andere unsterbliche Namen.¹⁰²

S. 16

Es wird gewiss nicht an den großen Begabungen liegen, an denen unsere Zeit einen Überfluss hat, dass der Ruhm Deutschlands nicht ins Unermessliche wächst, solange uns die Rabener, Klopstock, Lessing, Mendelssohn, Nicolai, Clodius, Klotz, Riedel, Herel, Sonnenfels¹⁰³ nicht ausgehen werden, um von anderen vorzüglichen Männern zu schweigen.

S. 17

Dies ist, Ihr ADELIGEN und MITBÜRGER, ein überaus glückliches Friderizianisch-Josephinisches Zeitalter (o), ein Zeitalter, jenem vielbesungenen Augusteischen im Hinblick auf das Aufblühen und den Ruhm der Begabungen wenn nicht überlegen, so doch nicht ungleich. Wenn ich dieses Zeitalter betrachte, das wie eine gütige Mutter mit Zunicken, Stimme und Händen mahnt, ich möge ihren gewaltigen Spuren folgen, um aus mir selbst größer hervorzutreten, erröte ich vor Scham, weil ich nichts zustande gebracht habe, was eines Menschen würdig wäre, der aus dem nährenden Schoß dieses Zeitalters geboren wurde. Ich hoffe jedoch, dass Ihr, liebe MITBÜRGER, meine Beiträge ergänzen möget, damit wir nicht als Einzige unter den Deutschen hinter dem Genius des Zeitalters zurückbleiben. Dieses Ziel werdet ihr erreichen, BESTE MITBÜRGER, solange ihr nur die Vortrefflichkeiten des gelehrten Deutschland nachahmt, an die ich erinnert

¹⁰¹ Christian Fürchtegott Gellert (vgl. Anm. 97), vielgelesener Fabel- und Komödiendichter, Philosoph und Aufklärer; Johann Elias Schlegel (1719 – 1749), fruchtbarer Dramatiker und Dichtungstheoretiker; Lessing (vgl. Anm. 97); Johann Friedrich von Cronegk (1731 – 1758), Dramatiker und Lyriker; Christian Felix Weiße (1726 – 1804), Pädagoge und produktiver Dramatiker.

¹⁰² Friedrich Rudolph Ludwig von Canitz (1654 – 1699), Diplomat in preußischen Diensten und Satirendichter; Gottlieb Wilhelm Rabener (1714 – 1771), seine Satiren wurden viel gelesen und ins Dänische, Schwedische, Französische und Englische übersetzt. Wenn Molter den vielseitigen Schriftsteller Justus Friedrich Wilhelm Zachariae (1726 – 1777) hier unter die Satiriker zählt, dann wohl wegen seines vielgelesenen Versepos *Der Renommiste* von 1744, in dem er das Studentenleben in Jena und Leipzig karikiert.

¹⁰³ Molter nennt zunächst die bereits aufgeführten Rabener (Anm. 102), Klopstock (Anm. 58, 98, 99) und Lessing (Anm. 97) und führt dann eine Reihe von Aufklärern erster und zweiter Ordnung auf: Moses Mendelssohn (1729 – 1786), Christoph Friedrich Nicolai (1733 – 1811), Christian August Clodius (1737 – 1784), Christian Adolph Klotz (1738 – 1771), Friedrich Justus Riedel (1742 – 1785), Johann Friedrich Herel (1745 – 1800), Joseph von Sonnenfels (1732 – 1817).

habe, und nach ihrem Beispiel eure Mühe auf entweder die Theologie, die Rechtswissenschaft

(o) Wer wird wohl nicht mit größter Huldigung als Fördermächte des gelehrten Deutschland die mächtigsten und so ruhmreich regierenden Fürsten verehren, König Friedrich von Preußen und den erhabenen Kaiser Joseph?¹⁰⁴

S. 18

oder die Kunst der Medizin ausrichtet und eurem Geist und euren Schriften Form gebt. So wird die Bildung als edle Herrin aller Wissenschaften eure Herzen zu den schönsten Unternehmungen anspornen. So werdet ihr durch eure Begabung einen Ruf verdienen und dem erhabenen Fürsten Karl Friedrich, dem frommen, bescheidenen und glücklichen Vater des Vaterlandes, lieb sein. Zahllos sind die Zeugnisse seiner Großzügigkeit gegenüber der Gelehrtenrepublik.

Unter all diesem hat die Bibliothek ihren nicht geringen Platz, die die Carolo-Friderizianische¹⁰⁵ zu nennen meiner Dankbarkeit ebenso erlaubt ist wie sie für den öffentlichen Gebrauch vorzubereiten, zu organisieren und zu vermehren. Unser großmütiger Fürst hat angeordnet, dass die Bibliothek mittwochs und samstags vormittags von der 10. bis zur 12. und nachmittags von der 3. bis zur 5. Stunde geöffnet werde. Dort ist es möglich, gelehrte Bände, seltene Bücher, die Zeugnisse weltweiter Gelehrsamkeit, literarische Zeitschriften verschiedener Art und verschiedener Sprachen aufzuschlagen und diese sachgerecht zu nutzen.

S. 19

Wenn ich euch, liebe ADELIGE UND MITBÜRGER, nun frohen Sinnes diese Bibliothek als Haus der Musen ankündige oder, um es nach alter Sitte aus-

¹⁰⁴ Molter benennt sein Zeitalter nach den beiden mächtigsten Fürsten des Reiches: König Friedrich II., den Großen, von Preußen (1740 – 1786) und Kaiser Joseph II. (seit 1765 Mitregent seiner Mutter Maria Theresia, nach deren Tod 1780 bis 1790 alleiniger Herrscher). Seine Zeit vergleicht er mit dem Zeitalter des römischen Kaiser Augustus (31 v. Chr. – 14 n. Chr.), der die römischen Bürgerkriege mit der Einrichtung des Prinzipats beendete. In der folgenden Friedenszeit blühten Wissenschaften und Kultur auf. Dafür stehen die Dichter Vergil, Horaz, Properz, Ovid, der Historiker Livius oder herausragende Fachschriftsteller wie Vitruv.

¹⁰⁵ Molter erweist seinem Dienstherrn, Markgraf Karl Friedrich von Baden (reg. Baden-Durlach seit 1738, ganz Baden 1771 – 1803), seine Reverenz.

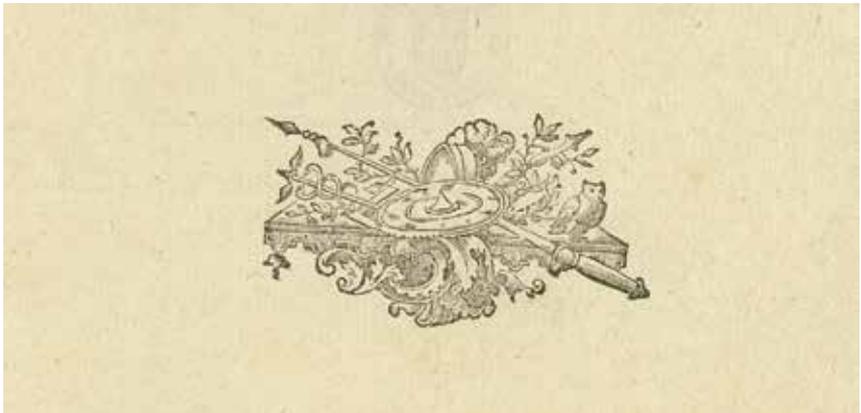
zudrücken, als Heilstatt der Seele (p),¹⁰⁶ so verspreche ich allen, die sie aufsuchen werden, meine Dienste, soweit es meine schwachen Kräfte zulassen, jedoch mit der völligen Hingabe meiner Seele und nicht geringerer Aufmerksamkeit.

Seid begrüßt und mir gewogen.

Gehalten zu Karlsruhe am 1. Januar 1770.

(p) Diodor Siculus erwähnt in Buch 1, Kapitel 4, die heilige Bibliothek des ägyptischen Königs Osymandias, an der geschrieben stand: Heilstätte der Seele.

Auf Weisung des erhabenen Markgrafen selbst. F. Molter



13 | Friedrich Valentin Molter: De Germania literata commentatur, simul De bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Molterus. Karlsruhe: Macklot, 1770. Schlussvignette. Badische Landesbibliothek, O 58 A 178

¹⁰⁶ Diodor, Bibliotheca historica, 1,4. Osymandias ist der griechische Name für Pharaos Ramses II. (1303, reg. 1279 – 1213 v. Chr.), der diese Aufschrift an seiner Bibliothek im oberägyptischen Theben hatte anbringen lassen.

94 Schuhe lang und 48 Schuhe breit: Die Hofbibliothek im Jahr 1786.

Friedrich Valentin Molter

Kommentiert von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen

Dieser Text über die Hofbibliothek¹ erschien 1786 im *Badenschen gemeinnützigen Hof- und Staats-Kalender*. Neben einer umfassenden Übersicht über den markgräflichen Hofstaat, der alle Hofbedienten von den Kammerherren bis zu den Silberspülerinnen und Reitknechten namentlich aufführt, bietet das Handbuch ein vollständiges Verzeichnis aller Bediensteten in den Regierungsbehörden, der Landesverwaltung und Justiz, im Militär-, Kirchen- und Schulwesen, im Jagd- und Forstwesen und der Medizinalverwaltung, dazu ein Namensregister von 90 Seiten Umfang. Die Hofbibliothek ist Teil des Hofstaats und als ihr Direktor wird der Hofrat Molter benannt.

Die zweite Abteilung des Handbuchs enthält Abhandlungen zu verschiedenen Themen der modernen Staatsführung, etwa zum Post- und Münzwesen, zur Fayencemanufaktur in Durlach, zur Seidenzucht in Baden etc. Unter diesen Beiträgen, die den ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritt in der Markgrafschaft bezeugen sollen, findet sich auch ein Beitrag über die Hofbibliothek. Er soll nicht allein beschreiben, welche Buchbestände die Hofbibliothek ihren Besuchern bietet, sondern belegen, dass sie ein höchst nützliches Instrument für alle Fachgebiete ist und die aktuelle Literatur bereithält, die man in einer modernen Gebrauchsbibliothek erwarten darf. Der Text ist nicht namentlich gezeichnet, es besteht aber kein Zweifel daran, dass er aus der Feder ihres Direktors stammt, denn Molter druckte ihn 1798 in seinen *Beiträgen zur Geschichte und Litteratur* noch einmal unverändert ab und benannte dabei sich selbst als Verfasser.² Bei ihm haben sich dann wiederum spätere Autoren wie Friedrich Leopold Brunn (1791) und Johann Baptist Kolb (1814) für ihre Beschreibung der Hofbibliothek bedient.

In Molters Beschreibung der Hofbibliothek werden zum Teil konkrete Buchtitel benannt. Es wurde für alle genannten Titel und Autoren überprüft, ob die 1771 in der Hofbibliothek vorhandenen Bände den Bomben-

¹ MOLTER 1786.

² MOLTER 1798, S. [III], Abdruck des Textes S. XI – XXI.

angriff in der Nacht vom 2. auf den 3. April 1942³ überstanden haben. Außer den damals evakuierten Inkunabeln ist nur noch ein Einzelband von Bernard Picarts Kupferstichwerk *Les Ceremonies & Coûtumes religieuses de tous le peuples du monde* (Abb. 14/15) erhalten. Viele Titel existieren wieder an der Badischen Landesbibliothek, sie sind aber in allen Fällen spätere Neuerwerbungen. Die von Molter beschriebenen Kunstwerke, die 1771 in der neuen Hofbibliothek aufgestellt waren und auch von späteren Reisenden noch beschrieben werden, wurden 1850 entfernt, um Platz für die wachsenden Buchbestände zu machen.⁴

Die Hofbibliothek

Ist nicht nur wegen seltener gedruckter Bücher vom 15- und 16ten Jahrhundert, und neuerer kostbar voluminöser Werke; sondern auch wegen verschiedener Handschriften merkwürdig. Ihren Ursprung und ihr Wachstum hat sie der huldvollen Neigung zu Wissenschaften und nützlichen Künsten, die dem markgräflichen Hause angestammt zu seyn scheint, zu danken. Sie ward einst zugleich mit der damit verbundenen, schönen Sammlung von Alterthümern, Münzen und Kunstsachen zu Basel in dem sogenannten Markgräfl. Hofe aufbewahret, bis Seine jetzt regierende Durchlaucht solche nach Karlsruhe bringen und mit einem Theile der fürstlichen Handbibliothek, wie auch der zahlreichen Kanzleibibliothek vereinigen und zum öffentlichen Gebrauche aufstellen ließ. Einen nicht geringen Zuwachs erhielt sie durch die in dem Jahre 1771 nach erfolgtem Anfall der Baden-Badischen Lande ihr einverleibte fürstliche Bibliothek von Rastadt.

Der 94 Schuhe lange und 48 Schuhe breite mit 20 Fenstern beleuchtete Büchersaal, der in einem Nebengebäude hinter dem rechten Pavillon des Schlosses steht, ist in zwölf offene Kammern auf beiden Seiten abgetheilt, zwischen denen der Gang des Saales ist.⁵ An beiden Thürflügeln steht innerhalb folgende gedruckte Hochfürstliche Verordnung:

³ SYRÉ 2005, SYRÉ 2006, SYRÉ 2021b.

⁴ BRAMBACH 1875, S. 12.

⁵ Vgl. S. 217, Abb. 58.

CAROLUS FRIDERICUS
DEI GRATIA MARCHIO

Badae atque Hochbergae, Landgravius Sausenbergae, Comes Sponhemii
atque Ebersteinii, Dynasta Roetelae, Badavillae, Lahrae & Mahlbergae,
caet.

Vniversis & singulis, ad quos hae Literae spectant, Salutem!

Quum Bibliothecam a Serenissimis Majoribus Nostris inchoatam, a Nobis
auctam publico eorum, qui literarum studiis & bonis artibus incumbunt, vsui
destinauerimus; institutum hoc Nostrum Lege quadam sancire ac reddere
solemne non abs re Nobis visum est; vti quid fieri, quid(q)ue euitari circa
Bibliothecae vsum oporteat, cunctis eamdem adituris innotescat. Sancimus
vero quae fere sequuntur.

- I. Singulis Mercurii & Saturni diebus Hora matutina X. ad XII. & post
meridiem Hora III. ad V. vsque Bibliotheca pateto.
- II. Libros ex forulis depromere, euoluere, perlustrare iisque coram de-
center vti fas esto, quo facto in eumdem illi, quem tenebant qui(q)ue
Catalogo adnotatus est, locum reconduuntur.
- III. Libri commodati solerter in Diarium librorum commodatorum refe-
runtur, semel rubrica tenus, deinde sub nomine Commodatarii die,
quo dabantur, adiecto.
- IV. Syngrapham ad Bibliothecam mittito quicumque libros inde petierit
domum sibi adferendos.
- V. Codices manuscripti aut impressi rariores ad aedes nisi ponderosis
ex causis ne commodantur.
- VI. Libros si quis ex Bibliotheca acceperit, is quidem caueto, ne quid illi
detrimenti capiant, neque omnino perdantur; alioquin nouos ipse
propriis sumptibus reddito aut damna praestato.
- VII. Elapso quoque mense libri commodati ad Bibliothecam reportantur,
aut si quis vltra id tempus opus iisdem habeat, nouam syngrapham
dato atque in Diario recens dies notator.
- VIII. Omnium quotquot ex Officinis librariis Nostrae ditionis edentur
Operum bina exempla ad Bibliothecam exhibentur.
- IX. Libros auferre inscio vel inuito Bibliothecae Praefecto aut Custode,
plagiariae litterariae committere libros(q)ue suffurari si quis temere ausit,
in eum vtique grauiter secundum Leges animaduertitor.

Ad manifestandam voluntatem Nostram atque hanc Legem auctoritate
perpetua muniendam manu propria eadem signauimus & Bibliothecae
valuis affigi iussimus. Dabamus Carlsruhe è Senatu Nostro,

prid. Kal. Januar. MDCCLXXI.

CAROLUS FRIDERICUS

MARCHIO BADENSIS.

(L. S.)

AUGUSTUS JOANNES DE HAHN.

JOANNES ERNESTUS BÜRCKLIN.

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

F. MOLTER.

Längst den beiden Seiten des Saalganges steht bei jeder Kammer an der Vorderwand ein antiker Kopf von Marmor auf einer am Rande vergoldeten Console, unter denen ein Herkules und ein Hadrian sich auszeichnen.⁶ In dem Mittel des Saales unter der mit Stukaturarbeit verzierten Kuppel steht ein langer Tisch mit Metall eingefaßt und mit schwarzem Leder überzogen. Hier, wo die ganze Breite des Saales sich öffnet, sind in den vier Winkeln eben so viele verschlossene Kabinete angebracht, in deren erstem die Handschriften, im andern die Sammlung von Münzen und Alterthümern, im dritten und vierten aber die Kunstwerke und Kostbarkeiten verwahrt werden. In den vier Nischen unter der Kuppel erblickt man zuerst die zweien diboldischen Globen,⁷ sodann einen Centaur Nessus, der Dejaniren unter dem Arme fortschleppt, von Bronzo, und einen Virginus, in der Stellung,

⁶ Wahrscheinlich zwei jener Marmorbüsten des 18. Jahrhunderts, die 1995 aus dem Besitz der Familie von Baden bei Sotheby's versteigert wurden: *SOTHEY'S*, 1995, Bd. 4, Möbel & Dekorati-
onen, S. 9 f. Nr. 1518: Herkules, holländisch, 18. Jh., und Nr. 1520: Evtl. Hadrian, italienisch, 18. Jh.
Mit diesen zusammen wurden zwei weitere Marmorbüsten verauktioniert, die wahrscheinlich
die anderen beiden in der Hofbibliothek ergänzten: Nr. 1517: Augusteisches Frauenportrait,
italienisch, 18. Jh., und Nr. 1518: Marc Aurel, italienisch, 18. Jh.

⁷ Der Erd- und der Himmelsglobus von Johann Christoph Dibold, Durlach 1780, wurden ebenfalls
1995 aus dem Besitz der Familie von Baden bei Sotheby's versteigert und gelangten damals in
Privatbesitz, vgl. *SOTHEY'S* 1995, Bd. 1, Möbel, Uhren & Tapisserien, S. 32, Nr. 26; *KUMMER* 2005,
S. 64 f. Den Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Holger Jacob-Friesen.

seine Tochter zu entleiben, um sie der Herrschaft des Decemvirs Appius Claudius zu entreißen, von gleichem Metalle.⁸

Jede Kammer hat einen vergoldeten Schild sowohl an der vordern als innern Seite, worauf mit goldenen Buchstaben in blauem Grunde verzeichnet ist, welches Fach von Wissenschaften sie enthält. Man erwarte hier keinen Catalog von allen merkwürdigen Büchern, die in einer jeden Kammer zu finden sind. Der enge Raum erlaubt uns kaum, hier und da einiger zu erwähnen, die wenigstens nicht in allen Bibliotheken so leicht anzutreffen sind; da man sich überhaupt zur Regel macht, was Seneca im 45. Briefe sagt: Non refert, quam multos libros, sed quam bonos habeas.

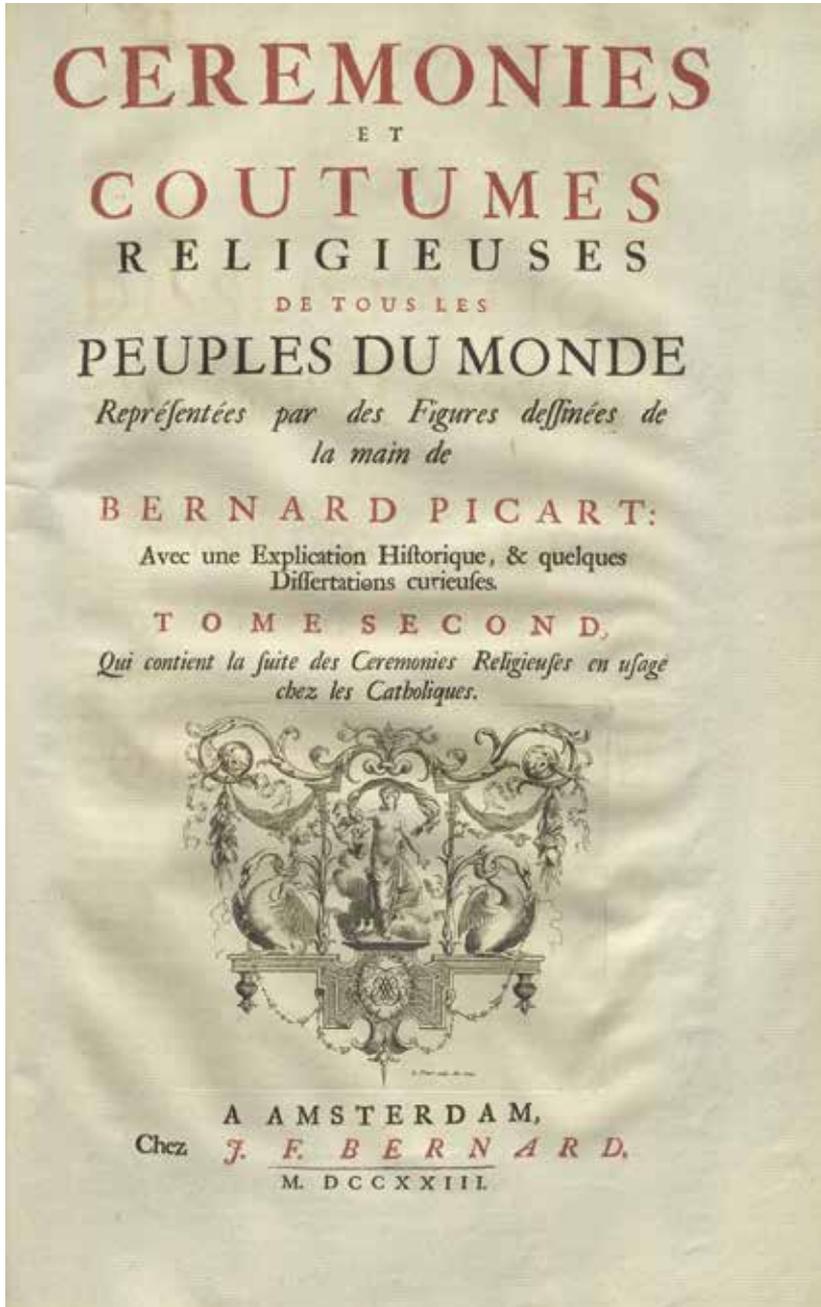
Die erste Kammer enthält also die zur Theologie gehörigen Bücher, und zwar 1) die Bibeln, sowohl die Polyglotten, als die in einzeln Grund- und andern Sprachen gedruckten Bücher des alten und neuen Testaments. Unter den hebräischen sind besonders der Pentateuchus von Bononien vom Jahr 1482. Die sogenannten Prophetä priores des R. Kimchi von Soncin vom J. 1486, und das gesammte alte Testament von eben demselben Drukort und dem Jahr 1488⁹ zu bemerken. Diese höchstselten Codices rühren nebst andern gedruckten Büchern und Handschriften von der Verlassenschaft des berühmten Wiederherstellers der orientalischen Literatur in Teutschland, Johann Reuchlins aus Pforzheim her. Unter den lateinischen Bibeln ist hier die älteste von 1480¹⁰ und unter den teutschen die von 1483,¹¹ beide von Ant. Koberger in Nürnberg gedruckt, letztere mit illuminirten Holzschnitten geziert. Hierauf folgen 2) die sogenannten Kirchenväter beides die in griechischer und die in lateinischer Sprache geschrieben haben: meist in Frobens, Herwags, Turnebs und Weidemanns Ausgaben. 3) Die Ausleger der heil. Schrift, 4) die dogmatischen, 5) polemischen

⁸ Auch diese beiden Bronzen wurden 1995 aus dem Besitz der Familie von Baden bei Sotheby's versteigert. Vgl. zur Bronzegruppe von Nessos und Deianeira SOTHEY'S 1995 Bd. 2, Kunstammer, S. 85 – 87, Nr. 333. Das florentinische Kunstwerk des frühen 17. Jahrhunderts, nach einem Modell von Giambologna, wird Gian Francesco Susini zugeschrieben. Vgl. zur Bronzegruppe von Sextus Tarquinius und Lucretia SOTHEY'S 1995, Bd. 2, S. 78 – 80, Nr. 323. Das Werk wird der Innsbrucker Werkstatt von Hubert Gerhard im frühen 17. Jahrhundert zugeschrieben. Beide Kunstwerke sind erstmals in dem 1733 erstellten Inventar der von Markgräfin Sibylla Augusta von Baden-Baden nicht zum Fideikommiss bestimmten Kunstgegenstände nachgewiesen, gelangten 1772 nach dem Tod des Markgrafen August Georg von Baden-Baden als markgräflicher Privatbesitz von Rastatt in die Hofbibliothek Karlsruhe und wurden später von dort in die Privaträume des Markgrafen Karl Friedrich im Karlsruher Residenzschloss überführt. Großherzog Friedrich I. ließ sie 1879 in die Kunstammer bringen, die er nach dem Umzug der großherzoglichen Sammlungen in den Neubau am Friedrichsplatz in den Räumen des ehemaligen Naturalienkabinetts eingerichtet hatte.

⁹ Biblia hebraica. Soncino: Joshua Solomon Soncino, 22. April 1488. Aus der Bibliothek von Johannes Reuchlin. Signatur: De 50.2°.

¹⁰ Biblia latina. Nürnberg: Anton Koberger, 14. April 1480. Signatur: De 84.2°.

¹¹ Biblia deutsch. 2 Bde., Nürnberg: Anton Koberger, 17. Februar 1483. Signatur: De 10.2°.



14 | Picart, Bernard: Cérémonies et coutumes religieuses de tous les peuples du monde. Amsterdam: J. Fr. Bernard. Bd. 2 (1723), Titelblatt.
Badische Landesbibliothek, 42 C 45 RE (früher Db 2.2°)



- 15 | Picart, Bernard: Cérémonies et coutumes religieuses de tous les peuples du monde. Amsterdam: J. Fr. Bernard. Bd. 2 (1723), S. 66/67: La baptême. Badische Landesbibliothek, 42 C 45 RE (früher Db 2.2°)

Schriftsteller, nebst denen [sic], die sie bestreiten, nämlich die Schriften, welche Unglauben, Irrglauben, Aberglauben und Schwärmerey jemals ausgeht hat. In dieser Abtheilung zeichnet sich das prächtige Werk von Bernard Picards Grabstichel *Les Ceremonies & Coûtumes religieuses, & les superstitions* in eilf Foliobänden¹² aus. 6) Kommt die theologische Moral, und den Beschluß machen 7) die Homilien und Predigten.

Die zweite und dritte Kammer ist der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet. Hier sieht man die nöthigsten Gesetzsammlungen und Schriftsteller, 1) vom Civil- und 2) Canonischen, auch 3) Staatsrecht, vornemlich Teutschlands, 4) vom Lehenrecht, 5) vom peinlichen, 6) Kriegerrecht, 7) Provinzial- und statutarischen Recht, endlich 8) was zur praktischen und gerichtlichen Jurisprudenz gehöret, nebst einer zahlreichen Sammlung von Consilien, Dissertationen und Deductionen.

In der vierten Kammer ist alles begriffen, was zur Arzneykunde, der Zergliederungs- und Wundarzneykunst, wie auch zur Pharmacie, Chemie und denen davon unzertrennlichen Hülfswissenschaften der Naturlehre und Naturgeschichte zu zählen ist. Letztere ist nach den drei Reichen der Natur in drei Klassen gesondert. Ein kostbares Fach, wo die Werke eines Bidloo, Eustachs, Hunters, Walters, Brambilla, Büffon,¹³ Turnefort, Linnäus, Rumphius, Weinmanns, Kniphofs, Oeders, Jacquin, Millers, der Hortus Malabaricus, Eichstettensis etc. nebst 16 dicken Folianten,¹⁴ von denen im fürstlichen Garten blühenden und nach der Natur gemalten Blumen und Gewächsen; besonders noch die prächtigen Werke des Seba, Jeffereys, Browne, Catesby, Hamilton, Marsigli, Donati, Regenuß, Blochs u. a. m. zu sehen sind.

Von den übrigen Kammern sind zwei der Philologie [sic], vier der Historie und ihren Hülfswissenschaften, der Erdbeschreibung, Geschlechterkunde, Zeitlehre und Diplomantik angewiesen.

¹² Picart, Bernard: *Cérémonies et coutumes religieuses de tous les peuples du monde : avec une explication historique & quelques dissertations curieuses*. Amsterdam: J. Fr. Bernard. Nur Bd. 1 und 2 (1723) erhalten. Signatur: 42 C 45 RE (früher Db 2.2°). Siehe Abb. 14/15.

¹³ Das Zugangsbuch der Badischen Landesbibliothek für 1959 verzeichnet folgende Titel als „Alten Bestand“, der erst in diesem Jahr bearbeitet wurde: Buffon, Georges Louis Le Clerc de: *Naturgeschichte der Vögel*, aus dem Französischen übersetzt ... 6 Bde. Berlin: Pauli, 1772 – 1777. Signatur: 59 A 4256. – Ders.: *Allgemeine Naturgeschichte, eine freye, mit einigen Zusätzen vermehrte Übersetzung nach der neuesten französischen Ausgabe von 1769*. 4 Bde. Berlin: Pauli, 1771 – 1772. Signatur: 59 A 4258. – Ders.: *Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere, mit Vermehrungen aus dem Französischen übersetzt*. 6 Bde. Berlin: J. Pauli, 1772 – 1780. Signatur: 59 A 4257. Es ist möglich, dass diese Bände aus der alten Hofbibliothek stammen, jedoch gibt es keinerlei Hinweise darauf in den Büchern selbst, auch keine alten Signatureintragungen oder Signaturschilder.

¹⁴ Es sind nur vier Bände erhalten: Badische Landesbibliothek Cod. Karlsruhe 3301 und 3302, GLA Karlsruhe, Hfk-Hs Nr. 263 und 269. Digitalisat: urn:nbn:de:bsz:31-46242.

Die Philologie hat hier folgende Klassen: 1) Sprach- und Schreib- 2) Redner- und 3) Dichtkunst, 4) die klassischen Schriftsteller der alten Griechen und Römer meist von Jensonischen, Stephanischen, Aldischen, Juntischen, Frobinschen, Elzevirischen, Wechelschen Ausgaben, samt deren Uebersetzern und Paraphrasen. 5) Die Alterthumskunde, ein kostbares Fach, wo die Thesauri von Gräv, Gronov, Burmann, Volenio [sic, richtig: Polenius], die Werke des Montfaucon, des Grafen Caylus, LeRoi, Barbaut, das Musäum Florentinum, Le Antichità d'Ercolano, The Ruins of Palmyra & Heliopolis, Lipperts Dactyliothek und die vortreflichsten Numismatiker zu finden sind. 6) Die schönen Wissenschaften, wo die besten Schriftsteller der Italiäner, Franzosen, Engländer, Teutschen und anderer europäischer Nationen vorkommen. Diesen ist eine ausgesuchte Sammlung von Romanen beigelegt.

Die Philosophie, bei welcher das große Dictionaire Encyclopedique unter den Büchern die erste Reihe ausmacht, begreift in verschiedenen Abtheilungen 1) Logik. 2) Metaphysik. 3) Moral. 4) Politik. 5) Oekonomie, welche letztere die Staats- und Landwirthschaft zu ihren Unterabtheilungen hat. Bei den zur Policity gehörigen Büchern bemerkt man das voluminöse Werk, so unter dem Titel: Description des arts & metiers zu Paris herauskommt, und im teutschen: Schauplaz der Künste und Handwerker, betitelt worden ist, hier im Original und in der Uebersetzung. 6) Bei der Mathematik ist eine eigene Ordnung für die Kriegskunst und ihre Geschichte, wo besonders die prächtigen von Dümont und Rousset, d'Espagnak, Pezay, Beaurain, Grimoard u. a. m. herausgegebenen Feldzüge sich unterscheiden. Unter den ältern Werken von der Fortification ist die in Winckelmanns Briefen von Daßdorf (1. B. 43. S.) als höchstselten angepriesene Architettura militare del Capitano de Marchi, und zwar doppelt hier.

In Ansehung der Geschichte hat man sich nach dem vorgefundenen Büchervorrathe gerichtet, und solche nach Maaßgabe dessen 1) in die alte und 2) die allgemeine abgetheilt, bei welcher Klasse die Universal History, ancient & modern part, so in England zuerst erschienen, darauf ins Teutsche und das Französische übersezt worden ist, in allen drei Sprachen anzutreffen ist. 3) Die besondere Geschichte von Europa theilt sich hier a) in die teutsche und Reichsgeschichte, wo alle bekannte Sammlungen von Geschichtschreibern von Ursts an bis auf Oefele und Pelzeln vorhanden sind, b) in die französische, unter welchen die großen Werke des D. Bouquet und der Congregation von St. Maur, nebst Velly, Villaret und Garnier sich hervorthun, c) in die Italiänische, wo Muratorii Scriptores und Denina die vorzüglichsten Schätze sind, d) in die Spanische und portugiesische, wo Mariana, Curita und Sepulveda vorkommen, e) in die Großbritannienische, wo Hume, Smollet, Robertson, Maitland und Leland die Hauptwerke sind, f) in

die Geschichte der nordischen Reiche, und endlich g) der europäischen Republiken.

4) Die Kirchengeschichte macht hier ein eigenes Fach aus, das in die alte, mittlere und neue mit ihren Unterordnungen abgetheilt ist.

5) Bei der gelehrten Geschichte ragen besonders die Sammlungen und Memoires der berühmtesten europäischen Akademien der Wissenschaften hervor, und die meisten periodischen Schriften, die in den gelehrten und andern Sprachen herauskommen, sind da mit ihren Fortsezungen.

6) Die Biographie hat an ihrer Spitze die großen Dictionäre und Lexika von Bayle, Moreri, Chaufepie und Iselin.

7) Die Diplomatie weist die Werke des Mabillon, Rymer, Dümont, Barbeyrac, des dü Cange und andere Glossarien und Wörterbücher hier auf.

8) In der Geographie ist die seltengewordene Cosmographia Blaniana mit den Merianischen Topographien, das Dictionär von Brüzén de la Martiniere und eine zahlreiche Sammlung von Reisebeschreibungen und den vorzüglichsten Atlanten nebst der Galerie agréable du monde bemerkenswürdig.

9) Bei der Geschlechtskunde findet sich ein schätzbares Exemplar von Hennings Theatro Genealogico mit handschriftlichen Zusäzen und Vermehrungen, so wie bei der

10) Chronologie das in Frankreich neuerschienene Werk: L'art de verifier les dates.

Was die in nicht geringer Anzahl hier befindlichen Handschriften theils auf Pergament, theils Papier anbelangt, so kann man auf ihren Werth einigermaßen aus denen schließen, welche von D. Kennicott in seinem hebräischen Bibelwerk (Tom. 2. Dissert. Gener. p. 21. 22. 84.)¹⁵ in des gefürsteten Abts Gerbert zu St. Blasii Buch: vom Gesang und der heil. Musik der Alten;¹⁶ in Björnstahls Briefen auf Reisen (5. B.)¹⁷ im Schlözerischen Briefwechsel (48 H.)¹⁸ in Meusels Hist. Literatur (4. St. 1782.)¹⁹ in der Geschichte der Staatsveränderungen Frankreichs, aus dem Französischen übersezt,

¹⁵ Kennicott, Benjamin: Dissertatio generalis in Vetus Testamentum hebraicum. Braunschweig: Waisenhaus-Buchhandlung, 1783.

¹⁶ Gerbert, Martin: De cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. 2 Bde. Sankt Blasien, 1774.

¹⁷ BJÖRNSTÄHL 1782. Siehe unten S. 97.

¹⁸ MOLTER 1781 (zu Cod. Rastatt 27).

¹⁹ MOLTER 1782b (zu Cod. Rastatt 24).

Leipz. bey Weygand 1777. (1 B. Vorerinnerung)²⁰ angeführt und beschrieben werden. Es ist aber hier der Ort nicht, ein Verzeichniß davon zu liefern.

²⁰ Mailly, Jean Baptiste: Geschichte der Staatsveränderungen Frankreichs, die sich zur Zeit der Minderjährigkeit Königs Ludwigs XIV. unter Kardinal Mazarins Ministeramte begeben. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anekdoten aus einer Handschrift von dieses Ministers Briefen vermehrt [von Friedrich Valentin Molter]. Bd.1. Leipzig: Weygand, 1777.

Die öffentliche Benutzung

Eorum, qui literarum studiis & bonis artibus
incumbunt, usui destinaverimus



Johann Oekolampadius,
eig. Hauschein.

geb. d. 15. Jan. 1482 zu Weinsberg, gest. d. 23. Nov. 1531 zu Basel.

Schweizer Reformator: wurde für Zwingli das, was für Luther Melanchthon war. Er hatte in Bologna die Rechte, dann dort und in Heidelberg Theologie studirt und an verschiedenen Orten in Deutschland, auch in seiner Geburtsstadt und auf der Sternburg, geistliche Aemter bekleidet, als er sich nach Basel wandte, wo er Prediger und Professor der Theologie wurde. Hier zuerst, dann in Ulm und andern Schwäbischen Städten, begründete er das Werk der Reformation nach der Schweizer Kirchenordnung. Seine große Gleichsamkeit zeigte sich im glänzenden Lichte bei den Badener und Würzburger Religionsgesprächen, denen er beizuohnte.

- 16 | Johannes Oekolampadius (1482 – 1531), erster bekannter Nutzer der Markgräflichen Hofbibliothek in Pforzheim. Aus: Ludwig Bechstein: Zweihundert Bildnisse und Lebensbeschreibungen berühmter deutscher Männer. 2. verbesserte Auflage. Leipzig: Wigand, 1857.
Badische Landesbibliothek, 98 B 92471

Dem Studium der Bücher und der Schönen Künste gewidmet. Vor 250 Jahren öffnete sich die Karlsruher Hofbibliothek dem Publikum

Ludger Syré

Die Bibliothek, um die es im Folgenden geht, ist gut 500 Jahre alt. Ebenso alt ist die Benutzung der Bücher dieser Bibliothek. Wie allgemein bekannt, ist das Merkmal der Benutzung bzw. Benutzbarkeit geradezu konstitutiv für den Begriff „Bibliothek“, oder anders gesagt: Ein mit Büchern und Bücherregalen vollgestopfter Raum ist keine Bibliothek. Gerade einmal halb so alt ist indessen das Statut, in dem zum ersten Mal die Benutzung der Bibliotheksbestände geregelt wurde, nämlich 250 Jahre.

In der folgenden Darstellung werden die 1771 in Kraft getretenen Regelungen den Ausgangspunkt bilden für die Betrachtung der Hofbibliothek und ihrer Benutzung von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs. War die Ordnung von 1771 noch sehr kurz gehalten, stieg der Umfang der nachfolgenden Statuten deutlich an. Die Bestimmungen wurden teils differenzierter und ausführlicher, was angesichts der sich ständig erweiternden Benutzungsmöglichkeiten nicht weiter verwundern kann; teils wurden sie aber auch so unverhältnismäßig bürokratisch und kleinteilig, dass sich in ihnen – so ließe sich interpretieren – ein tiefes Misstrauen gegenüber den Nutzern offenbarte.

Auch wenn sich der Regelungsbedarf laufend erweiterte, kristallisierten sich doch schon früh einzelne Kernelemente heraus, die bis heute in keiner Benutzungsordnung fehlen und die – das ist bemerkenswert – seit Jahrhunderten nahezu unverändert geblieben sind. Dazu zählt, um ein Beispiel vorwegzunehmen, die Leihfrist: Sie betrug im 18. Jahrhundert vier Wochen und sie beträgt heute immer noch vier Wochen.

Freilich sind die Statuten zu jeder Zeit mehr als reine Benutzungsordnungen gewesen; sie äußerten sich beispielsweise darüber hinaus zu Fragen des Sammelprofils, der Erwerbung und der Katalogisierung. Auf diese Aspekte kann an dieser Stelle aber nur am Rande eingegangen werden.

Der Schwerpunkt des Aufsatzes ist jenen drei Statuten gewidmet, die die Benutzung der Bibliothek in den rund 170 Jahren zwischen 1771 und 1942 regelten. Vorab soll ein Blick auf Benutzungsvorgänge vor dem ersten Statut geworfen werden, mithin auf eine Zeit, als die Benutzung noch keine Selbstverständlichkeit war, kein Angebot an die Bürger, sondern ein



17 | Johannes Reuchlin (1455 – 1522), erster bekannter Stifter von Büchern für die spätere Hofbibliothek. Schabkunst von Johann Jakob Haid. Um 1760. Badische Landesbibliothek, Graph Slg 3230

Privileg, das im günstigsten Fall der Hofbibliothekar, oft genug aber nur der Fürst selbst oder ein dazu berechtigter Stellvertreter erteilen konnte.

Die Zeit von Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die Gegenwart bleibt hingegen außerhalb der Betrachtung: Wer als Benutzer der Badischen Landesbibliothek eingeschrieben ist und von seinem Benutzerausweis Gebrauch macht, der kennt sich mit den gegenwärtigen Benutzungsmodalitäten aus.

Zur Benutzung der markgräflichen Büchersammlungen vor ihrer Vereinigung im Karlsruher Schloss

Wenn die Betrachtung der Benutzungsgeschichte mit der ersten kodifizierten Benutzungsordnung, also derjenigen von 1771, einsetzt, dann heißt das, wie eingangs postuliert, nicht, dass zuvor keine Benutzung stattgefunden hätte. Vielmehr ist es so, dass uns erst Berichte von der Benutzung des einen oder anderen Werkes, meist einer Handschrift, einen Hinweis auf die Existenz der Bibliothek überhaupt liefern. Anders gesagt: Die Bibliothek tritt in den Quellen namentlich dann in Erscheinung, wenn ein Benutzungsfall aktenkundig geworden ist.

Dieser enge Zusammenhang lässt sich in Bezug auf die Büchersammlung der Markgrafen von Baden sehr gut anhand der oft zitierten Bemerkung von Johannes Oekolampadius (Abb. 16) aufzeigen. Der 1482 in Weinsberg geborene, 1531 in Basel verstorbene Theologe, Humanist und Reformator lieh sich im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, als sich die markgräfliche Büchersammlung noch in der Stifts- und Schlosskirche St. Michael zu Pforzheim befand, zwei Handschriften aus. Sie stammten von dem Pforzheimer Humanisten Johannes Reuchlin (Abb. 17), der seine griechischen und hebräischen Bücher dem Stift seiner Heimatstadt vermacht hatte, wo sie bald einen Bestandteil der markgräflichen Bücherkollektion bildeten.

Dass zwei der wertvollen Handschriften bereits wenige Jahre nach dem Tode des Schenkers 1522 – entgegen Reuchlins ausdrücklicher testamentarischer Verfügung und das auch noch über die Landesgrenze hinweg nach Basel – ausgeliehen wurden, wusste der Empfänger durchaus zu würdigen: In einer Dankadresse lobte Oekolampadius 1528 die Humanität des Markgrafen Philipp I. (1479 – 1533).¹

¹ Der Vorgang ist oftmals beschrieben worden, u. a. bei STROBEL 1954, S. 285.

Hatten sich Reuchlins Erben über dessen klaren Wunsch, seine Bücher nicht zu verleihen, erst einmal in diesem Präzedenzfall hinweggesetzt, konnten sie auch anderen Leihanfragen entgegenkommen. So soll einige Jahrzehnte, nachdem 1565 die Bibliothek aus dem Chor der Pforzheimer St. Michaelskirche in das Durlacher Schloss, die Karlsburg (Abb. 18), überführt worden war, ein Sammelband Reuchlins mit 19 altchristlichen Schriften an das elsässische Kloster Maursmünster (heute Marmoutier) im Raum Saverne ausgeliehen worden sein, ohne dass dieses Buch jemals zurückgekommen wäre. Die Handschrift gelangte später in die Straßburger Stadtbibliothek, wo sie 1870 beim deutschen Angriff auf Straßburg während des Deutsch-Französischen Krieges verbrannte.²

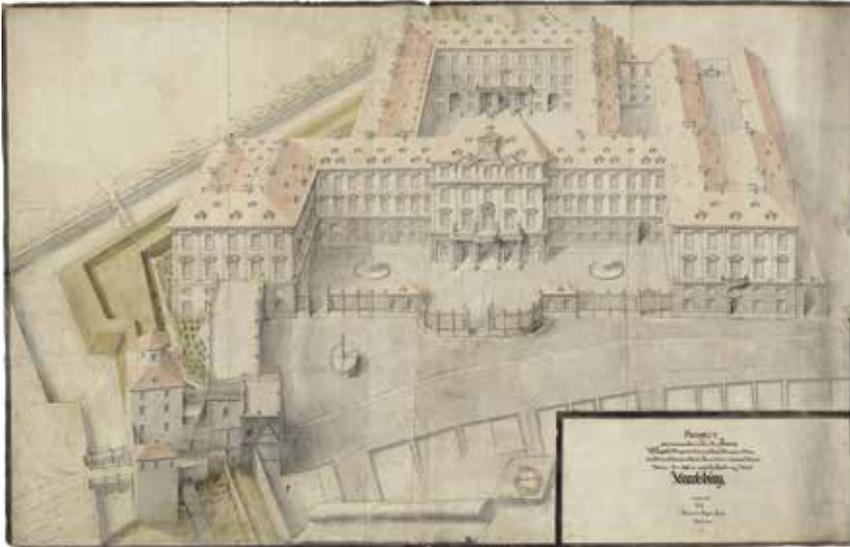
Spätestens an dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass von der Erbteilung des Hauses Baden im Jahre 1535 auch die Büchersammlung der Markgrafen betroffen war. Die Teilung der Markgrafschaft Baden ist bekanntlich zurückführen auf die 1515 getroffene Entscheidung Christophs I. (1453 – 1527), sein Herrschaftsgebiet nicht dem erstgeborenen Sohn zu vererben, sondern das Land aufzuteilen und die links und rechts des Rheins gelegenen Gebiete von seinen drei Söhnen regieren zu lassen.

Nach dem Tod von Sohn Philipp I. (1479 – 1533) verblieb die Herrschaft bei den zwei anderen Söhnen, Bernhard III. (1474 – 1536) und Ernst I. (1482 – 1553). Als die Brüder sich nicht länger auf eine gemeinsame Regierung einigen konnten, kam es 1535 zur Zweiteilung des Landes. Bernhard wurde Herr über die Markgrafschaft Baden-Baden, deren Residenz anfangs in Baden-Baden, nach 1705 in Rastatt lag. Ernst regierte die Markgrafschaft Baden-Durlach, die ihren Sitz zunächst in Pforzheim und später in Durlach hatte, bis der Hof in das 1715 gegründete Karlsruhe verlegt wurde.

Es ist daher notwendig, bei der Betrachtung der frühen Benutzungspraxis stets im Auge zu behalten, um welche Teilbibliothek es sich handelt. Und nicht nur das. Wir müssen außerdem bedenken, dass die Bücher über weite Zeiträume hinweg gar nicht in ihren angestammten Schlossräumen aufgestellt waren, sondern an verschiedenen Bergungsorten in Kisten lagerten und damit für die Benutzung weitgehend ausfielen.

Die Baden-Badener Bibliothek, die durch die Büchersammlung des Augsburger Mediziners und Philologen Georg Hieronymus Welsch (1624 – 1677) und durch die von Markgraf Hermann (1628 – 1691) vor Wien erbeuteten türkischen Handschriften um interessante Stücke vermehrt

² Dazu PREISENDANZ 1952, S. 228.



18 | Prospect des von Markgraf Friedrich Magnus Anno 1698 in Durlach neu angelegten Residenzschlosses Carolsburg. Idealplan von Domenico Egidio Rossi 1698. Kriegsbedingt wurde nur ein Gebäudeflügel fertiggestellt. Generallandesarchiv Karlsruhe, HfK Planbände 28, Nr. 6

worden war,³ wurde vor den heraufziehenden Kriegsgefahren mehrmals an sichere Orte gebracht, so 1678 nach Speyer, 1682 nach Ulm und 1734 nach Nürnberg, bevor sie 1762 in das neu erbaute Schloss in Rastatt überführt wurde; dort, so heißt es, seien die Bücher „in beschränktem Maße der Öffentlichkeit zugänglich“ gewesen.⁴

Die nach Verlegung der Residenz von Pforzheim nach Durlach in der Karlsburg (Abb. 18) beheimatete Bibliothek der ernestinischen Linie musste gleichfalls vor den verschiedenen Kriegen, die während des 17. Jahrhunderts am Oberrhein wüteten, in Sicherheit gebracht werden. Anfangs konnte sie noch in Durlach Nutzen stiften, denn die Professoren des 1586 von Markgraf Ernst Friedrich (1560 – 1604) eröffneten Gymnasium illustre hatten das Recht, die Bücher der Hofbibliothek für ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu konsultieren.⁵ Während des Dreißigjährigen Krieges evakuierte

³ In der Schlacht am Kahlenberg 1683, die die zweite Wiener Türkenbelagerung beendete, erbeutete er zahlreiche Gegenstände, die er später seinem Neffen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, dem „Türkenlouis“, überließ.

⁴ STROBEL 1954, S. 285.

⁵ Das Gymnasium besaß ebenfalls eine Bibliothek; bis zur Zerstörung Durlachs 1689 soll sie „vortrefflich“ gewesen sein. HARTLEBEN 1815/1938, S. 130.

EGo subscriptus fateor, inque pleniorẽ bu-
 jus rei fidẽ manu meã profiteor, me ex Illu-
 stri Serenissimi Principis nostri Bibliotheca
 utendum accepisse, eã tamen lege atque condi-
 tione, ne ullum chartæ sive inflexæ, sive atra-
 mento notatæ, vestigium relinquam; sed integrẽ
 incorrupteque intra mensis unius spacium sine
 omni mora ac tergiversationẽ eundem reddam.
 Quod si verò liber hic vel maculã aspersus, vel
 discerptus etiam depravatusve, vel alio denique
 casu planè amissus fuerit, damnum id omne re-
 sarturum me sanctè promitto bisce spondeoque.
 Actum Caroloburgi, die Anno
 MDC LXXXVIII.

19 | Leihschein der Hofbibliothek von Baden-Durlach aus dem Jahr 1688.
 Ehemals Badische Landesbibliothek, Kriegsverlust

man die sog. „sonderlich auserlesenen Werke“ nach Straßburg in das markgräfliche Haus zum Drachenfels; von dort kehrten sie nach dem Westfälischen Frieden nach Durlach zurück, mussten aber schon 1674 erneut aus Sicherheitsgründen ausgelagert werden, dieses Mal in den Markgräflerhof nach Basel.

Allerdings betraf das wohl nur den wertvolleren Teil der Büchersammlung. Jedenfalls blieben noch ausreichend viele Werke in Durlach zurück, so dass ein bescheidener Benutzungsbetrieb aufrechterhalten werden konnte, von dem wie erwähnt die Lehrer des Gymnasiums profitierten. Für die Ausleihe besaß die Hofbibliothek einen vorgedruckten Leihschein (Abb. 19), was zu jener Zeit alles andere als üblich war. Ulrich Weber hat ihn den „Urahn oder gar Stammvater“ aller Bibliotheksformulare genannt.⁶

⁶ WEBER 1961, S.103.

Das einzige Exemplar dieses Leihscheins ist bedauerlicherweise im Zweiten Weltkrieg verbrannt, doch ist eine Vorkriegsaufnahme erhalten. Sie zeigt einen Zettel im Format 16,5x20 cm; in dem in kursiver Schrift gesetzten und in lateinischer Sprache verfassten Text ist oben eine Zeile ausgespart, in die nur noch der Titel des betreffenden Buches eingetragen werden musste; in die Lücke in der zweitletzten Zeile war vor das Jahr 1688 nur noch das konkrete Ausleihdatum einzufügen. Die Übersetzung dieses ältesten Leihscheins der Badischen Landesbibliothek lautet wie folgt:

„Ich Unterzeichneter gebe zu und gelobe zur volleren Bekräftigung mit eigener Hand, aus der Bücherei unseres erlauchten und erhabenen Fürsten ... [hier folgt der Buchtitel] zur Benützung erhalten zu haben, unter der Bestimmung und Bedingung, dass ich keine Spur von Eselsohren oder Tintenflecken im Papier hinterlassen, dass ich es dagegen unversehrt und unbeschädigt in Monatsfrist ohne Verzug und Säumnis zurückgeben will. Sollte aber dieses Buch durch einen Flecken beschmutzt, oder gar zerrissen oder demoliert werden oder durch ein Missgeschick völlig verloren gehen, so verspreche und gelobe ich heilig, diesen Schaden ganz zu decken. Geschehen zu Karlsburg am ... 1688.“⁷

Die Karlsburg mitsamt dem schmuckvoll dekorierten Bibliotheksaal⁸ und den darin zurückgebliebenen Büchern ging im Jahr darauf bei der Zerstörung Durlachs durch das französische Heer in Flammen auf. Auch die Basler Bestände wären beinahe Opfer eines Brandes geworden, denn 1698 brach im Markgräflerhof ein Feuer aus; die Bücher konnten jedoch gerettet werden. Da der auf rund 5.000 Bände geschätzte Buchbestand in Kisten ruhte, konnte er über einen längeren Zeitraum nicht benutzt werden.

Die Großzügigkeit der Markgrafen gegenüber der Benutzung ihrer Bücher hatte freilich auch Grenzen. An diese stieß der berühmte Theologe und Pädagoge August Hermann Francke (1663 – 1727), der Gründer des Waisenhauses zu Halle, das heute zu den nach ihm benannten Franckeschen Stiftungen gehört. Francke lehrte an der theologischen Fakultät der Universität Halle Schriftauslegung und war damit befasst, gemeinsam mit Studenten des von ihm ins Leben gerufenen Collegium Orientale, das seinen Schwerpunkt auf semitische Sprachen gelegt hatte, eine hebräische

⁷ Nach der Übersetzung von PREISENDANZ 1928, S. 194.

⁸ Zu den wenigen Beschreibungen der Bibliothek zählt die des Hugenotten Jean Dumont, die er unter dem Eindruck der Zerstörung zu Papier brachte: „Nicht zuletzt gab es eine Schloßbibliothek, deren Decke reich vergoldet und mit höchst sehenswerten Malereien bedeckt war. Ihr schönster Inhalt und Schmuck aber waren doch die 4–5.000 Bände; in nächster Nähe außerdem zwei Handschriftenzimmer, in denen alles vom Boden bis hinauf zur Decke aufs trefflichste eingeordnet war.“ Zit. nach ROTT 1917, S. 136.

Bibelausgabe zu schaffen, die nach ihrer Vollendung im Waisenhaus gedruckt werden sollte. Auf „diplomatischem Weg“, nämlich über seinen Landesherrn König Friedrich I. von Preußen, versuchte er 1702 Reuchlins hebräische Codices manuscripti zur Einsicht zu bekommen, für den Handschriftenbibliothekar Karl Preisendanz (1883 – 1968) der erste neuzeitliche Versuch, „Reuchlins Bibelmanuskripte textkritisch zu verwerten.“⁹

Auch wenn eine abschlägige Antwort durch Markgraf Friedrich VII. Magnus (1647 – 1709) nicht überliefert ist, so lässt sich diese doch aus dem Vorwort der 1720 erschienenen Bibelausgabe erschließen: Unter den dort aufgeführten verwendeten Handschriften befindet sich keine aus der Durlacher Sammlung.

Aus dem gleichen Grund scheiterte einige Jahre später, 1708, das Ausleihgesuch von Johann Heinrich May (1653 – 1719) für zwei wertvolle Reuchlin-Codices, nämlich Bibel (heute Reuchlin 1, Abb. 20) und Prophetencodex (heute Reuchlin 3). May kannte die hebräischen Handschriften Reuchlins und war ein Landeskind: Er war 1692 von Markgraf Friedrich Magnus als Pfarrer und Lehrer an das Lyzeum in Durlach berufen worden, bevor er 1688 Professor für Theologie und Orientalistik an der Universität Gießen wurde.

May beabsichtigte die Herausgabe einer neuen, für weniger betuchte Käufer erschwinglichen Bibelausgabe mit einer Auflage von 8.000 Exemplaren. Trotz ausführlicher Begründung seines editorischen Vorhabens, trotz eines Empfehlungsschreibens seines hessischen Dienstherrn Landgraf Ernst Ludwig und trotz des Hinweises, dass er einst in Baden-Durlacher Diensten gestanden habe, beschied Friedrich Magnus die Bitte abschlägig. Der Markgraf ließ darauf verweisen, dass die vor der Zerstörung seiner Durlacher Residenz nach Basel evakuierten Bücher noch unausgepackt in Kisten lagern würden und dass zudem die Straßen dermaßen unsicher seien, „daß dergleichen Pretiosa über Land zu bringen nicht hazardirt werden möge.“

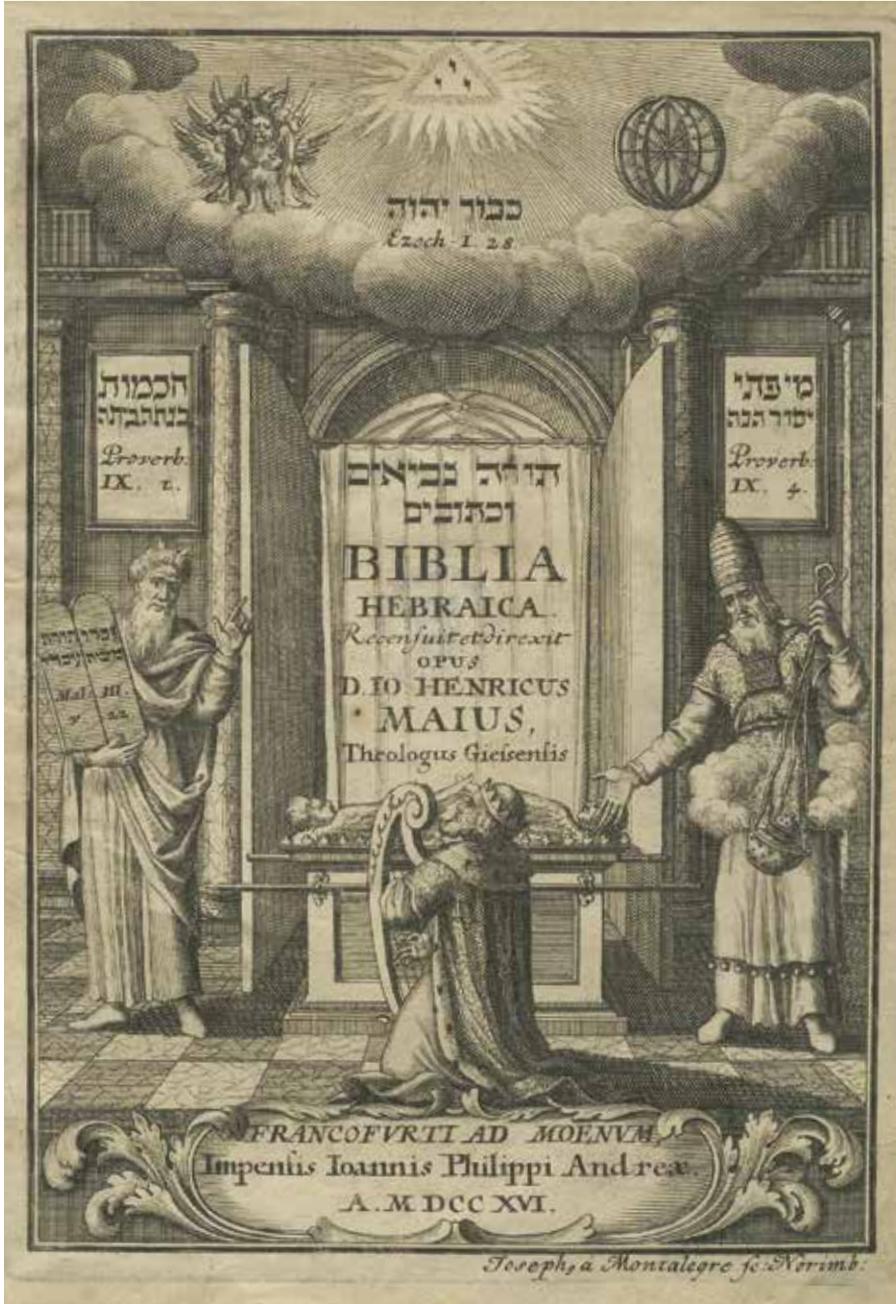
May und sein Schüler und Mitherausgeber Georg Christian Bürcklin († 1716) brachten die hebräische Bibel 1716 in Frankfurt heraus (Abb. 21). Sie hatten das Glück, dass die Reuchlin-Bibel 1714 aus Basel nach Durlach zurückgekehrt war, so dass der Codex vor Ort durch einen befreundeten Theologieprofessor textkritisch geprüft werden konnte.

In die Annalen ging auch ein 1715 in Durlach ausgestellter Erlass ein, der dem Pfarrer Georg Bartholomäus Bausch (1675 – 1722) aus Binzen bei

⁹ PREISENDANZ 1952, S. 229.



20 | Biblia hebraica. Handschrift auf Pergament, 12./13. Jahrhundert. Erste Seite. Geschenk des Kaisers Friedrich III. an Johannes Reuchlin. Badische Landesbibliothek, Cod. Reuchlin 1



21 | Frontispiz der Biblia hebraica von Johann Heinrich May und Georg Christian Bürcklin. Kupferstich von Joseph de Montalegre. Frankfurt am Main: Andreae, 1716. Badische Landesbibliothek, 64 A 1004

Lörrach den gewünschten „Zutritt in unsere Basler Bibliothec Cammer zu Perlustrirung der darinn befindlicher orientalischen Bücher“ genehmigte, sofern einer der beiden Geheimen Registratoren – diese verwalteten das Basler Archiv und die Bibliothek der Durlacher Markgrafen – nämlich entweder Samuel Brodhag oder Karl Friedrich Drollinger (1688 – 1742), bei dem Besuch anwesend wäre. Anschließend erlaubte ihm der Hof sogar, „dann und wann ein so anders benötigtes und zu seinem Vorhaben dienliches Buch mit nach Haus zu geben“. Aber das Geliehene dürfe nicht „in Vergeß kommen“ und müsse „nach Gebrauch wieder ohne Schaden behörig überliefert werden.“¹⁰

Es machte eben doch einen Unterschied, ob man eine Handschrift gerade einmal auf die andere Rheinseite, nach Binzen, auslieh, oder ob man sie auf den langen und unsicheren Weg nach Halle oder Gießen gehen ließ.

Offenbar wurden die Bücher im Basler Hof im Laufe der Zeit von Drollinger und seinen wechselnden Gehilfen ausgepackt, gezählt, systematisch geordnet und in Regalen aufgestellt, nachdem anfangs alles „wild durcheinander“ gelegen hatte.¹¹ Damit war ihre Benutzbarkeit gegeben, und von dieser machten offenbar die Bürger der Stadt regen Gebrauch. Jedenfalls klagte Drollingers Nachfolger Christian Conrad Dill († 1771) im Jahre 1764 über eine gewisse Unordnung: „Dem Vernehmen hat mein Vorfahr viele Bücher ausgeliehen und zur Zeit kann ich mit Zuverlässigkeit nicht melden, was zurückgekommen ist oder nicht.“¹² Verständlich war daher seine Absicht, im Basler Wochenblättchen eine allgemeine Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Bücher zu veröffentlichen.

Es ist vermutet worden, dass er damit keinen hundertprozentigen Erfolg hatte, denn zwischen der Basler Bürgerschaft und dem markgräflichen Palais habe schon seit längerem „ein äußerst gespanntes Verhältnis“ bestanden, was u. a. dadurch zum Ausdruck gekommen sei, dass man in Karlsruhe von den „Grobheiten der Basler“ und vom „Basler Pöbel“ sprach und schon 1755 meinte, das markgräfliche Archiv sei nirgends unsicherer als in Basel. Deshalb beabsichtigte der Geheimrat am Karlsruher Hof Johann Jacob Reinhard (1714 – 1772) schon in jenem Jahr, die Bibliothek nach und nach per Schiff zurückzuholen, „am thunlichsten unter der Hand, ohne bey der Stadt Basel Aufsehen zu erregen.“ Dazu kam es dann auch, allerdings erst ein Jahrzehnt später.

¹⁰ Der Vorgang ist im GLA Karlsruhe überliefert und wird hier zitiert nach PREISENDANZ 1952, S. 229.

¹¹ STROBEL 1959, S. 62.

¹² Zit. nach WEINACHT 1933, S. 5.

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Benutzung durch Fremde bedeutete bis hierher in der Regel: Ausleihe des gewünschten Buches nach auswärts bzw. nach Hause, Beschränkung der Ausleihe auf Einzelfälle, Erlaubniseinholung beim Eigentümer der Bücher und Nachfrage durch einzelne gelehrte Persönlichkeiten.

Die erste Benutzungsordnung der Hofbibliothek von 1771

Die Idee, nach dem Vorbild anderer Fürstenhöfe im Karlsruher Schloss (Abb. 22) eine Bibliothek einzurichten, geht offenbar auf den genannten Hofrat Reinhard als den wichtigsten Berater von Markgraf Karl Friedrich (1728 – 1811) zurück. In einem 1759 vorgelegten Memorandum schlug er vor, die seit 1688 im Markgräflerhof in Basel lagernden Bücher mit der markgräflichen Privatbibliothek und der Büchersammlung des geheimen Rates zu vereinen und zum Grundstock einer stattlichen fürstlichen Bibliothek werden zu lassen. Er wusste auch schon wo, nämlich in einem neu zu errichtenden Gebäude im Anschluss an den östlichen Schlossflügel. Dieser Bau, den Karl Friedrich sogleich umstandslos bewilligte, sollte zudem neben der Hofapotheke das Münzkabinett, die Kunstsammlung und die Naturaliensammlung aufnehmen, die gleichfalls nach Basel ausgelagert worden waren.¹³

Ein Besucher, der die frisch errichtete Bibliothek zu einem Zeitpunkt besichtigte, als ein gewichtiger Teil des künftigen Bestandes noch fehlte, war der schottische Schriftsteller James Boswell. Auf seiner Grand Tour durch einzelne europäische Länder wurde er am 9. November 1764 am Hof des badischen Markgrafen empfangen. Bereits am folgenden Tag geleitete ihn Hofrat Wilhelm Friedrich Schmidt, Kurator der Münzsammlung, zur neuen markgräflichen Bibliothek: „Ich bekam eine sehr artige Sammlung zu sehen. Die Hälfte der Bestände befindet sich allerdings in Basel, wo der Fürst ein Haus besitzt. Molter, der Bibliothekar, war sehr entgegenkommend; er hat Italien bereist, verfügt über ein ausgebreitetes Wissen und ist selber etwas von einem Dichter. Gegenwärtig ist er dabei, den dritten Band eines deutschen Sammelwerks fertigzustellen, in den er auch eigene Gedichte aufgenommen hat und solche, die er aus dem Englischen über-

¹³ Die Schilderung des Vorgangs geht auf Arthur Valdenaire zurück und ist u. a. von LAUTS 1990, S. 214 aufgegriffen worden.



22 | Das Residenzschloss in Karlsruhe vom Schlossgarten aus gesehen.
 Gezeichnet von Jacobo Pozzi. Stahlstich von H. Huber. Druck & Verlag G. G. Lange
 in Darmstadt.
 Badische Landesbibliothek, O 42 A 434 RH (früher Nm 135), Bl. 34

setzte.“¹⁴ Offenbar interessierte sich Boswell sehr für Münzen, denn er weilte mehrmals mit Schmidt im Münzkabinett. Molter hingegen war, wie Boswell schrieb, von Karl Friedrich beauftragt worden, ihm „an Büchern herauszugeben, was ich verlange, und mir auch einen Stoss Londoner Zeitungen zu schicken. Ich besichtigte allerlei Raritäten, zum Teil recht wertvolle Dinge.“

¹⁴ BOSWELL 1955, S. 203f. Molter gab zwischen 1760 und 1763 drei Jahrgänge der *Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften* heraus, die Beiträge zu den insgesamt 18 Heften waren hauptsächlich von ihm selbst verfasst.



23 | Karlsruhe, Östliches Nebengebäude des Schlosses von Albrecht Friedrich von Kesslau. Fotograf unbekannt. Um 1930. Landesamt für Denkmalpflege Karlsruhe, RP KA 3793

Die an anderer Stelle unter architektonischen und bibliothekarischen Gesichtspunkten beschriebene Hofbibliothek vereinigte ihre Bestände, darunter die aus Basel eintreffenden Bücher, seit 1765 im sog. Apothekenflügel des Karlsruher Schlosses (Abb. 23).¹⁵ Sie war, wie aus einem Bericht des späteren Hofbibliothekars Friedrich Molter jun. hervorgeht,¹⁶ vom ersten Tag an eine öffentlich zugängliche Büchersammlung, wobei freilich der Begriff der Öffentlichkeit im Zeitalter der Aufklärung ein anderer war als für uns heute. An dieser Stelle vollzog sich also ein bemerkenswerter Funktionswandel: „Mit der Errichtung der Hofbibliothek wurde von Markgraf Carl Friedrich die jahrhundertealte Kunstpflege im Hause Baden als fürstliches Privilegium aufgegeben und die Anfänge öffentlicher Kunstpflege in Karlsruhe gegründet.“¹⁷

Jedenfalls bezeugte schon im Jahre 1766, also ein Jahr nach Einzug der Bücher, der badisch-elsässische Geschichtsschreiber Johann Daniel Schöpflin (1694 – 1771): „Die Hofbibliothek, die von den meisten für mittelmäßig

¹⁵ Siehe unten S. 211 ff.

¹⁶ Friedrich Molter jun. sprach von der „Eröffnung für das Publicum“. Zit. nach RÖMER 1999, S. 221.

¹⁷ GRIMM 1993, S. 15.

gehalten wurde, hat Karl Friedrich Tag für Tag vergrößert, ausgestattet und mit Büchern aller Wissenschaften und Künste vermehrt, um ihre verschiedenen Teile zu einem Ganzen zusammenzufügen. Der Zugang zu dieser Bibliothek stand allen offen.“¹⁸ Womit er natürlich meinte: allen Standespersonen.

Mit der Aufstellung der Bücher im Apothekenflügel begann der Aufstieg zu einer Bibliothek, über die der Leiter der Sammlung, der Geheimratssekretär und spätere Hofrat, Geheime Hofrat und Titulargeheimrat Friedrich Valentin Molter (1722 – 1808) drei Jahrzehnte später behauptete, dass „dieses gemeinnützliche Institut den berühmtesten fürstlichen Bibliotheken in Deutschland nichts nachgibt.“¹⁹ Zu dieser Position trugen zwei Dinge besonders bei.

Zum einen die Vermehrung des Bestandes. Nach der Zusammenlegung der beiden Markgrafschaften im Jahre 1771 wurden auch die Buchbestände, die seit 1535 getrennte Wege gegangen waren, wieder vereinigt. Die rund 8.000 Bücher der Hofbibliothek im Baden-Badener Schloss, die dort offenbar nutzlos und „ohne öffentlichen Zugang“ herumgestanden hatten und deshalb nach 1762 in das Rastatter Schloss überführt worden waren, wo sie zumindest partiell seit 1767 benutzbar gewesen waren, wurden 1772 der Karlsruher Hofbibliothek einverleibt.

Zum anderen die umsichtige und tatkräftige Verwaltung der Bibliothek durch Molter, der sich anfangs nur nebenamtlich mit der Ordnung der Baseler Buchbestände befasst, sich dann aber zu einem wahren Bibliotheksfachmann entwickelt hatte – vergleichbar mit Wilhelm Brambach ein Jahrhundert später. Weil er bald nach Eröffnung der Hofbibliothek im Karlsruher Schloss bemerkte, dass „entlehnte Bücher teils ungebührlich lange, teils gar nicht wieder zurückgegeben, teils in verdorbenem Zustand aufgestellt worden seien“, erstellte er gemeinsam mit dem Rastatter Kanzlisten Johann Christian Griesbach (1736 – 1804), der vormals die Rastatter Schlossbibliothek katalogisiert hatte, den Entwurf für eine Bibliotheksordnung.

Nach einer anderen Version der Vorgeschichte ging die Initiative zur Erstellung einer Bibliotheksordnung nicht von Molter, sondern von Karl Friedrich aus; der Markgraf habe seine Vorstellungen dekretiert und sein „gelehrter Hofbibliothekar“ habe sie dann in ein „zeremoniöses Latein“

¹⁸ Zit. nach GRIMM 1993, S.15. Schöpflins Aussage im vierten Band seiner *Historia Zaringo Badensis* (S. 429) „Aditus ad bibliothecam hanc omnibus diebus nemini non patet“ übersetzte PREISENDANZ 1928, S.195 wohl zutreffender mit „Der Zutritt zu dieser Bücherei steht täglich jedermann frei.“

¹⁹ Zit. nach WEINACHT 1933, S.6.

gebracht, schreibt Ulrich Weber. Tatsache ist wohl, dass die von Molter beklagten Missstände, die sich auch in einem Geheimen Ratsprotokoll vom 23. Juli 1770 zitiert finden, den Markgrafen veranlassten, Molter und Griesbach mit der Ausarbeitung einer Denkschrift zu beauftragen, die diese schließlich, unterzeichnet von Griesbach, am 16. August 1770 ihrem Fürsten vorlegten. Mit den meisten Punkten dieser Denkschrift war Karl Friedrich offenbar einverstanden; sie flossen in das Benutzungsstatut ein und sind, wie wir sehen werden, zum Teil heute noch gebräuchlich. Unpassend erschien ihm lediglich der Vorschlag, den freien Zugriff der Benutzer auf die Repositorien durch Drahtgitter zu verhindern, „durch welche man die Bücher betrachten, aber nicht ohne des Bibliothekars Hülfe herausnehmen“ könne, wie Griesbach vorgeschlagen hatte.²⁰

Weitere Ideen bestanden darin, alle entliehenen Bücher in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, Handschriften und seltene Bücher von der Ausleihe auszunehmen, Zeitungen und Zeitschriften erst dann auszuleihen, wenn sie „stückweis broschiert“ worden seien, die Weitergabe ausgeliehener Bücher an Dritte zu verbieten und alle Bücher eindeutig als Eigentum der Hofbibliothek auszuzeichnen: Dazu wäre, so schlugen die Verfasser vor, „unterthänigst anzurathen, von zweyerley Formate Cartouchen mit dem fürstlichen Wappen und der Umschrift ‚Ex Bibliotheca publica Carolo Fridericana‘ in Kupfer stechen und die größeren in die Folianten und Quartanten, die kleineren aber in die geringeren Bände auf die eine Seite des Bandes kleben zu lassen.“

Abschließend folgte, durchaus aufschlussreich, die Empfehlung, in der Zeitung solle dazu aufgerufen werden, die seit Langem ausstehenden Bücher an die Bibliothek zurückzugeben. Offensichtlich gab es bis dato kein Ausleihregister und somit keinen Überblick über die verliehenen Bücher – was man von einem Bibliothekar wie Molter eigentlich nicht erwartet hätte.

Das auf Basis dieser Empfehlungen ausgearbeitete, in Latein verfasste Benutzungsstatut trat zum Jahresbeginn 1771 in Kraft, also vor ziemlich genau 250 Jahren. Es wurde ordnungsgemäß an der Tür zum Bibliothekslokal angeschlagen und damit allen Besuchern zur Kenntnis gegeben,²¹ was auch in zeitgenössischen Beschreibungen der Bibliothek, ihrer Räume, Bestände und Benutzungsmöglichkeiten vermerkt wurde.²² Gezeichnet war es außer von Karl Friedrich und Friedrich Valentin Molter auch von dem

²⁰ Ebd.

²¹ Der lateinische Text findet sich in dem anonym erschienenen, aber von Friedrich Valentin Molter stammenden Artikel über die Hofbibliothek. MOLTER 1786. Siehe oben S. 16 – 21.

²² Beispiel dafür ist die Beschreibung von KOLB 1814.

Hofkammerpräsidenten August Johann von Hahn und dem Sekretär und Hofrat Johann Ernst Bürcklin. Ein Exemplar des gedruckten Originalplakats mit dem markgräflichen Wappen am oberen Blattrand blieb lange Zeit erhalten, ist aber wohl im Zweiten Weltkrieg verbrannt.²³

Schauen wir uns die einzelnen Bestimmungen an. Vorab wird der Zweck der Bibliothek definiert: Sie soll denjenigen, „die sich dem Studium der Bücher und der schönen Künste widmen, zum öffentlichen Gebrauch bestimmt“ sein. Damit dieser Gebrauch gelingt, müssten – zum Wohle der Bibliothek – einige förmliche Regeln aufgestellt werden, nach denen zu verfahren ist.

Der erste Punkt macht mit den Öffnungszeiten bekannt. Die Bibliothek ist mittwochs und samstags für das gebildete Publikum geöffnet, vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 15 bis 17 Uhr. Daran änderte sich auch nach 1829 nichts, als die Ordnung erneuert und ins Deutsche übersetzt wurde. In der erneuerten Fassung heißt es: „Hiernach wird sie wöchentlich zwei Mal dem gebildeten Publicum geöffnet, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 10 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.“²⁴

Die folgenden sechs Punkte regelten die Benutzungs- bzw. Ausleihmodalitäten. Aus dem zweiten Punkt geht hervor, dass es Besuchern gestattet ist, Bücher aus den Regalen zu nehmen, zu öffnen, durchzublätern und anständig zu benutzen, wenn sie diese an ihren Platz entsprechend der Katalognummer zurückstellen. Wenn Bücher ausgeliehen werden, sollen sie doppelt in das Ausleihbuch eingetragen werden, einmal nach dem Standort und einmal unter dem Namen des Entleihers mitsamt dem Tagesdatum. Wer Bücher nach Hause gebracht haben möchte, muss ein Leihgesuch an die Bibliothek schicken. Handschriften und seltene Werke werden nicht nach Hause entliehen, sofern keine gewichtigen Gründe vorliegen. Wer Bücher aus der Bibliothek erhält, hat dafür zu sorgen, dass sie keinen Schaden nehmen oder verloren gehen, anderenfalls muss er sie auf eigene Kosten ersetzen oder Schadenersatz leisten. Die entliehenen Bücher sollen nach Ablauf eines Monats zurückgegeben werden; wer sie länger behalten möchte, muss ein neues Leihgesuch schreiben und im Ausleihbuch ein neues Datum vermerken lassen.

Es stand nicht in der Benutzungsordnung, es war aber üblich, dass die Hofbibliotheksbestände zu Beginn eines jeden Jahres einer Revision unterzogen wurden. Deshalb erschienen im Dezember Aufrufe in der Presse, die

²³ 1928 scheint es noch existiert zu haben; vgl. PREISENDANZ 1928, S. 196.

²⁴ Zit. nach der Edition von Friedrich Molters Text durch RÖMER 1999, S. 225.

ausgeliehenen Bücher entweder zurückzubringen bzw. zurückzuschicken oder aber durch das Ausfüllen eines neuen Empfangsscheins unter Einzelaufzählung der Titel anzuzeigen, dass diese noch länger gebraucht würden.²⁵ Die Zeitungsinserte sind, nebenbei bemerkt, ein guter Beleg dafür, dass die Bibliothek offenbar intensiv von den Karlsruher Bürgern in Anspruch genommen wurde, anderenfalls hätte es dieser Art von Meldung nicht bedurft.

Um einen ganz anderen Sachverhalt ging es in Punkt 8 des Statuts, nämlich um die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Hofbibliothek: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdruckereien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“ Das Pflichtexemplar gehört zwar nicht zum Thema Benutzung, aber damit hier kein falscher Eindruck entsteht: Die zitierte Bestimmung griff nicht.²⁶ Weder die Drucker Karlsruhes – beispielsweise Macklot oder Schmieder – noch diejenigen der anderen badischen Städte dachten daran, ihrer Verpflichtung freiwillig nachzukommen, obwohl sie von Molter mehrfach, zuletzt noch kurz vor seinem Tod 1808, darauf hingewiesen wurden.²⁷

Kehren wir zum Statut zurück. Am Schluss des Textes erfolgte eine Drohung: Wer sich erkühnt, Bücher ohne Wissen oder gegen den Willen des Bibliothekars oder des Kustos wegzunehmen, literarischen Diebstahl zu begehen oder Bücher zu stehlen, gegen den soll ausnahmslos streng nach den Gesetzen vorgegangen werden.

Der Blick auf die Paragraphen des Statuts lässt erkennen, dass sich manche Gepflogenheiten bis heute erhalten haben, darunter die vierwöchige Ausleihe, die Möglichkeit der Verlängerung und die Nichtausleihe von Handschriften und wertvollen Büchern, die damals allerdings, wie aus den Quellen hervorgeht, nicht ganz so ausnahmslos praktiziert wurde wie heute.

Keine explizite Aussage macht das Statut dazu, ob Bücher auch an auswärtige Interessenten verliehen werden; spätere Leihanfragen zeigen allerdings, dass das nicht vorgesehen war. Die Entleihung nach auswärts sei „den Statuten zuwider“, beschied Molter 1792 einen Pfarrer Christoph Wilhelm Welper, der gerade einmal wenige Kilometer entfernt wohnte, nämlich in Durlach, für den er dann aufgrund eines wohlwollenden Gutachtens

²⁵ Beispiele dafür im Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt vom 19.12.1812 und 22.12.1833.

²⁶ Auch bei BRAMBACH 1875, S. 14, findet sich bestätigt, dass die Abgabe von Freixemplaren zwar angeordnet, aber „in den folgenden unruhigen Zeiten nicht durchgeführt worden“ sei.

²⁷ Vgl. zum Thema Pflichtexemplar den Beitrag von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen S. 174 ff.

gleichwohl eine Ausnahme erwirkte – aber „ohne Consequenz für andere“.²⁸

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Zwei Gründe mögen dazu beigetragen haben, dass die Aufstellung eines Statuts als notwendig oder zumindest als hilfreich angesehen wurde: zum einen der erreichte Umfang der Bibliothek, der von Molter auf 20.000 Bände beziffert wurde und ein kontinuierliches Wachstum aufwies; zum anderen die Benutzung der Bibliothek, die – auf einer liberalen Zugangsregelung beruhend – gleich nach ihrer Eröffnung eingesetzt hatte und gleichfalls steigende Zahlen vorweisen konnte. In fast allen zeitgenössischen Beschreibungen wurde die Hofbibliothek daher als die „öffentliche Bibliothek“ bezeichnet, wohl im Unterschied zu den Handbibliotheken, die sowohl die Fürstin Karoline Luise (1723 – 1783) als auch der Fürst Karl Friedrich in ihren privaten Schlossgemächern besaßen.

Nun ist Papier bekanntlich geduldig. Deshalb ist es interessant zu prüfen, ob sich Theorie und Wirklichkeit wenigstens annähernd deckten. Objektiv, da mitunter in schmeichelnder Absicht verfasst, sind die Reiseberichte auswärtiger Gelehrter oftmals nicht; auch geht es den Besuchern meist nur darum, sich die „Merkwürdigkeiten“, also die seltenen und herausragenden Einzelstücke präsentieren zu lassen, ohne diese im eigentlichen Wortsinne zu benutzen. Gleichwohl können Reiseberichte im Einzelfall einen Hinweis auf die reale Praxis liefern.

Im Winter 1773/74 hielt sich der schwedische Forschungsreisende Jacob Jonas Björnståhl (1731 – 1779) in Karlsruhe auf. Als Professor für orientalische und griechische Sprachen an der Universität Lund interessierte er sich besonders für die arabischen und türkischen Handschriften. Bei seinem ersten Besuch in der Hofbibliothek, gleich am Tag seiner Ankunft, ließ er sich von Hofrat Friedrich Dominicus Ring in die Hofbibliothek geleiten und dort von Friedrich Valentin Molter die Schätze zeigen, die dieser speziell für ihn bereitgelegt hatte. In den folgenden Wochen saß er häufig in der Hofbibliothek, sichtete Handschriften und hinterließ fachkundige Beschreibungen dazu. Seine Reisebriefe wurden nach seiner Rückkehr nach Schweden in sechs Bänden veröffentlicht und wegen ihrer reichhaltigen Nachrichten über die bereisten Gegenden in mehrere europäische Sprachen übersetzt.²⁹

²⁸ Schilderung des Falles bei WEINACHT 1933, S. 7.

²⁹ BJÖRNSTÅHL 1782. Einige weitere Besucher in der Vorrede von MOLTER 1798.

Um das Jahr 1790 besuchte der Schriftsteller Friedrich Leopold Brunn (1758 – 1831) die badische Residenzstadt und hielt anschließend in seinen 1791 erschienenen *Briefen aus Karlsruhe* u. a. Folgendes fest: „Das Bibliotheksgebäude steht dicht neben dem Schlosse. [...] An beyden Flügeln der Eingangsthür nach innen zu ist eine lateinische gedruckte Verordnung angeschlagen, wie es in Ansehung des Gebrauchs der Bücher gehalten werden solle. Die Bibliothek steht Mittwochs und Sonnabends Morgens von 10 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen. Gleich bey dem Eintritte in den Saal rechter Hand ist ein kleines Kabinett für den Bibliothekar. Jeder Einwohner der Stadt, der sich mit Wissenschaften beschäftigt, hat hier freyen Eintritt. Man meldet sich zuerst bey dem Bibliothekar; hernach kann man nach seinem Gefallen in den verschiedenen Kabinettern herumgehen und sich selbst die Bücher von den Repositorien herunternehmen und sie entweder gleich dort gebrauchen oder sie, nachdem sie von dem Bibliothekar in ein besonderes Buch eingetragen sind, mit nach Hause nehmen.“³⁰

In höchsten Tönen schwärmte der Besucher vom Verwalter der Sammlung: „Erster Bibliothekar ist Hr. Hofrath Molter, ein Mann, der alle zum Aufseher einer Bibliothek erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er vereinigt die genaueste Kenntniß der gesammten alten Litteratur mit der feinsten Bekanntschaft der neuern Litteratur der Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier und Deutschen. Er läßt sich dabey dieses Geschäft außerordentlich angelegen seyn, und ist täglich Vor- und Nachmittags einige Stunden auf der Bibliothek. Mit dem lebhaftesten Vergnügen erinnere ich mich noch der lehrreichen Unterhaltungen, die ich mit diesem vortrefflichen, gegen Jedermann so gefälligen, Mann gehabt habe.“³¹

Brunn war es auch, der sich über Sinn und Zweck der Hofbibliothek äußerte und zumindest eine Nutzergruppe identifizierte: Durch die regelmäßigen Zusammenkünfte der Gelehrten zu den genannten Öffnungszeiten trage die Bibliothek zur Verbreitung der Gelehrsamkeit bei, „indem hier über Litteratur, über neue Entdeckungen im Reiche der Wissenschaften und Künste u.s.w. gesprochen und debattiert wird.“³²

Eine wissenschaftliche Vereinigung, vergleichbar mit Karl Theodors Mannheimer Akademie der Wissenschaften, gab es bekanntlich in Karlsruhe nicht, ebenso wenig eine Universität. Erst mit der Gründung der Poly-

³⁰ BRUNN 1791/1988, S. 111 f.

³¹ BRUNN 1791/1988, S. 112.

³² BRUNN 1791/1988, S. 112.

technischen Schule 1825 erwuchs der Bibliothek allmählich ein neuer akademischer Kreis von Nutzern.³³

Exkurs: Die Ausleihe von Handschriften – wechselnde Policies

Ein eigenes Kapitel wird aufgeschlagen, wenn man für die Zeit nach Eröffnung der Bibliotheksräume im Apothekenflügel des Karlsruher Schlosses den Blick ganz auf die Benutzung von Handschriften fokussiert. Dabei zeigen sich wechselnde Policies, die in dem folgenden Exkurs in der gebotenen Kürze skizziert werden sollen.

Die Benutzungsordnung von 1771 schloss Handschriften ausdrücklich von der Ausleihe aus. Das gilt auch für die Nachfolgeordnung des Jahres 1843, während die nächstfolgende Ordnung des Jahres 1874 ein Hintertürchen offen ließ. Molter jedenfalls hielt sich während seiner gesamten, bis 1808 reichenden Amtszeit an die Vorschrift, denn er legte Wert auf die „gleiche Behandlung aller Personen, auch der fürstlichen, um die Direktion nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen“. Die gleiche Regel galt auch unter seinen Nachfolgern Johann Wilhelm Hemeling (bis 1817), Friedrich Molter jun. (bis 1842) und Johann Christoph Döll (bis 1872).

Das bekamen selbst angesehene Gelehrte zu spüren, beispielsweise der Kasseler Literaturwissenschaftler und Jurist Jacob Grimm (1785 – 1863), der auf der Suche nach Rechtshandschriften für Friedrich Karl von Savigny unter anderem die Karlsruher Hofbibliothek aufsuchte und seinem Lehrer 1814 enttäuscht schrieb: „Aber alles lag untereinander bei bitterer Kälte in einem ungeheizten Behälter, so dass ich nichts ansah. Die Leute sind auch dort steif und ungefällig.“³⁴

So ganz scheint das nicht gestimmt zu haben, denn immerhin entdeckte Grimm bei der Durchsicht von 500 Klosterhandschriften eine Pergamenthandschrift des Titirel (Abb. 24) – „die Herren wussten nichts davon“ – und meldete seinen Fund umgehend an den Mediävisten Karl Lachmann (1793 – 1851), der sich allerdings vergeblich um die „Fernleihe“ des Codex nach Königsberg bemühte, wo Lachmann damals als Oberlehrer wirkte. Der Kasseler Bibliothekar Grimm riet ihm daher dazu, sich direkt ans Ministerium zu wenden.

³³ Der badische Staatsminister Karl Friedrich Nebenius verwies in einer Denkschrift von 1833 ausdrücklich auf die Hofbibliothek, um die „literarischen Bedürfnisse“ der Hochschule zu decken. Vgl. OEHME 1965, S. 3.

³⁴ Zit. nach HANNEMANN 1974, S. 175.



24 | Albrecht von Scharfenberg: Der jüngere Tituel. Handschrift auf Pergament, Tirol, [1431]. Von Jacob Grimm 1814 in der Karlsruher Hofbibliothek entdeckt. Badische Landesbibliothek, Cod. St. Peter perg. 29, Bl. 1r

Ebenfalls nicht leicht gemacht wurde es auswärtigen Forschern und Bearbeitern der *Monumenta Germaniae Historica*, wie etwa Leopold von Ranke und Georg Heinrich Pertz. Die Arbeiten an diesem monumentalen Werk machten die Benutzung von Handschriften erforderlich; die Karlsruher Hofbibliothekare gaben sie nicht heraus, unterstützten die Bearbeitung der Quellen aber immerhin durch die Autopsie bestimmter Codices. Dem Göttinger Historiker Georg Waitz, der ebenfalls an dem großen Quellenwerk arbeitete, riet Döll, den „vorgeschriebenen Weg durch die Ministerien und Gesandtschaften“ einzuhalten, woraufhin sich Waitz über Dölls Paragrafentreue entrüstete: In 30 Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit habe er noch nie von einer deutschen Bibliothek eine solche Antwort erhalten.³⁵

Unmut rief die Tatsache hervor, dass die Karlsruher Hofbibliothekare jahrelang nicht in der Lage waren, die hinzugewonnenen säkularisierten Handschriften zu katalogisieren. Dieses Versäumnis kritisierte etwa Joseph Freiherr von Laßberg (1770 – 1855), der persönlich die Hofbibliothek wohl nie besucht hat, aber 1820 den wertvollen Waltharius-Codex dank der Zustimmung des Großherzogs ausleihen durfte.³⁶

Das genannte Versagen bemängelte noch Jahrzehnte später, nämlich 1870, der Archivar Friedrich von Weech (1837 – 1905), der 1864 bis 1867 Mitarbeiter an der Hofbibliothek gewesen war, in einer Denkschrift, die offenbar schnell in der Schublade verschwand und daher folgenlos blieb. Er kritisierte nicht nur das Fehlen eines Kataloges, sondern auch die schlechte Unterbringung „in einem der Sonne sehr ausgesetzten Locale“ und die Schäden an den Einbänden und meinte schließlich: „Die höchst werthvollen Manuscripte der hiesigen Bibliothek waren bisher fast gar nicht zu benutzen.“ Dabei war ihm bewusst, dass die Benutzung „in der Regel an Ort und Stelle“ zu erfolgen habe [...] Werthvolle alte Hss. [...] sollte man der Post nicht anvertrauen. Jüngere Hss. können eher verschickt werden.“³⁷

Weech versprach sich sehr viel von der Anstellung Alfred Holders (1840 – 1916), denn dieser 1867 eingetretene Philologe war ein Handschriftenspezialist. Er und sein Chef Wilhelm Brambach (1841 – 1932) holten nicht nur das versäumte Katalogisierungswerk nach; sie sorgten auch, was paradox erscheinen mag, für einen neuen, deutlich liberaleren Umgang mit den Handschriften. Die von Brambach herbeigeführte Wende schlug sich im neuen Benutzungsstatut nieder; Paragraph 18 besagte, dass Handschriften

³⁵ WEINACHT 1938, S. 154.

³⁶ HANNEMANN 1974, S. 176 und 180. Gemeint war die Handschrift Cod. Rastatt 24, die wohl seit Kriegsende 1945 verschollen ist.

³⁷ HANNEMANN 1974, S. 183.

„mit Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an auswärtige Bibliotheken zur Benützung durch Gelehrte versendet werden“ können.

Genau dies trat ein. 1878 ließ das Ministerium pauschal die Ausleihe an die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg zu.³⁸ Nicht nur Holder durfte die Handschriften mit in seine Wohnung nehmen, auch auswärtige Forscher bekamen sie nach Hause. Aus den Akten geht hervor, dass in den Jahren zwischen 1901 und 1912 fast 150 Reichenauer und viele Codices anderer Provenienzen an deutsche und europäische Bibliotheken zur Benutzung durch lokale Gelehrte und teilweise sogar an die Adresse von Privatleuten verschickt wurden. Folgt man dem früheren Leiter der BLB-Handschriftensammlung Kurt Hannemann (1908 – 1991), dann hat diese großzügige Praxis zu keinem einzigen Verlust geführt.³⁹ Gleichwohl konstatierte er, dass die Karlsruher „eher zu großzügig im Ausleihen ihrer Handschriften“ gewesen wären und die Zustimmung des Ministeriums meist eine reine Formsache gewesen sei.⁴⁰

Nachvollziehbar ist, dass auch während des Ersten Weltkriegs Handschriften in den Räumen der Bibliothek benutzt werden konnten; bedenklich scheint hingegen, dass sie während dieser Zeit nach auswärts ausgeliehen wurden und dass umgekehrt Handschriften anderer Bibliotheken in Karlsruhe konsultiert werden durften. In den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren verschickte die Bibliothek im Rahmen des Leihverkehrs zwischen 12 und 39 Codices an andere Bibliotheken; sie selbst forderte für ihre Benutzer zwischen 9 und 44 Handschriften an.⁴¹

Die großzügige Benutzungspraxis setzte sich in der Zeit der Weimarer Republik fort. So unterstützte beispielsweise die Bibliothek, in diesem Fall durchaus im eigenen Interesse an einer tieferen Erschließung ihres Bestandes, den Kunsthistoriker Hans Wegener (1896 – 1980) bei der Verzeichnung von Buchschmuck; von den zunächst 1929 in Karlsruhe in Augenschein genommenen Initial- und Miniaturhandschriften schickte man ihm in den folgenden Jahren zahlreiche Reichenauer Bilderhandschriften einzeln

³⁸ „In unserem Verhältniß zu den beiden anderen Landesbibliotheken ist insofern ein Fortschritt zu bemerken, als ich die Erlaubniß bewirkt habe, Handschriften ohne weitere Formalitäten nach Freiburg und Heidelberg senden zu dürfen.“ Brambach am 31.12.1878 an Karl Dziatzko. In: SYRÉ 2008, S. 75.

³⁹ HANNEMANN 1974, S. 196.

⁴⁰ HANNEMANN 1974, S. 175.

⁴¹ Nach der Betriebsstatistik im Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken, die seit 1917/18 auch die Benutzung von Handschriften erfasste.

nach Berlin, wo Wegener als Bibliothekar an der Preußischen Staatsbibliothek wirkte.⁴²

Es passierte dann übrigens in der Zeit des Dritten Reiches, dass doch einmal eine nach auswärts versandte Handschrift verloren ging: 1935 verbrannte auf dem Postweg der Pergamentcodex St. Peter perg. 73, ein illustriertes Psalterium.

Dass die Handschriften im Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz, in dem die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek seit 1873 residierte, wegen der hölzernen Regale nicht feuersicher und schon gar nicht bombensicher untergebracht waren, erwies sich im Ersten Weltkrieg noch nicht als ganz große Gefahr. Die Erfahrungen dieses Krieges trugen aber sicherlich dazu bei, dass zu Beginn des Zweiten Weltkrieges 1939 sämtliche Handschriften an sichere Orte evakuiert wurden. In den Auslagerungsorten, darunter das Amtsgefängnis Pfullendorf, die Schlösser Langenstein und Eberstein und der Lorenzenhof in Oberwolfach, lagerten die Bände verpackt in Holzkisten.⁴³

Dass sie unter diesen Bedingungen nicht benutzbar waren, hätte eigentlich jedem Interessenten mit gesundem Menschenverstand einleuchten müssen. Trotzdem gab es Zeitgenossen, die ihre Forschung für so bedeutsam hielten, dass sie glaubten, für sie könnte eine Ausnahme gemacht werden. Dazu ein paar Beispiele.

- Um sein Manuskript über die Geschichte der Falknerei in Europa abschließen zu können, bat ein Berliner Forscher im Januar 1943 darum, zwei Reichenauer Handschriften einsehen oder als Fotokopie erhalten zu können, was aber, wie Friedrich Lautenschlager (1890 – 1955) als Direktor der Badischen Landesbibliothek ihm antwortete, „nach Lage der Dinge“ unmöglich war.⁴⁴
- Ein Lektor vom Romanischen Seminar der Universität Freiburg fragte im März 1943 für einen Kollegen der Universität Fribourg (Schweiz) an, ob Karlsruher Handschriften, konkret eine Reichenauer Hieronymus-Hymne, ins Ausland verschickt werden könne; er erhielt den gleichen negativen Bescheid.
- Ein Haslacher Hansjakob-Forscher erkundigte sich im April 1943 danach, ob der Nachlass des Schriftstellers beim Brand 1942 erhalten geblieben

⁴² HANNEMANN 1974, S. 226 und 230. Hans Wegener (1896 – 1980) war ausgewiesen durch sein Buch: Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen und des Initialschmuckes in den deutschen Handschriften bis 1500. Leipzig: Weber, 1928.

⁴³ Dazu ausführlich SYRÉ 2021b.

⁴⁴ Alle folgenden Fälle dokumentiert in GLA 537 Zug. 1995/33, Nr. 10.

und, falls dies der Fall sei, ob ihm dieser zur Durchsicht überlassen werden könne; die erste Frage konnte Lautenschlager bejahen, da der Nachlass in einem beim Brand 1942 unversehrt gebliebenen Kellerraum gelegen hatte; die zweite Frage musste er mit Hinweis auf die nachträgliche auswärtige Bergung verneinen.

- Mit Hinweis auf den Grundsatz, dass Bergung vor Benutzung gehe, machte Lautenschlager einem Wissenschaftler aus Würzburg wenig Hoffnung, einige Handschriften aus Ettenheimmünster einsehen bzw. zur Herstellung von Fotokopien nach Würzburg oder Berlin ausleihen zu können. Sie würden angeblich dringend gebraucht für eine vom Spanischen Forschungsrat geplante Neuausgabe der Werke von Francisco Suarez.⁴⁵ Dieses Anliegen empfand Lautenschlager offenbar als so gewichtig, dass er am Bergungsort 1 nachfragen ließ, ob die gesuchten Stücke dort vielleicht einsehbar seien. Sie lagerten allerdings gar nicht im Amtsgefängnis Pfullendorf,⁴⁶ was der Direktor nicht recherchieren konnte, weil die in Karlsruhe deponierten Zweitschriften der Bergungslisten verbrannt waren; aber auch im positiven Fall wäre ein Besuch von Fremden am Bergungsort nicht erlaubt gewesen.

Die Liste vergeblicher Benutzungsanfragen ließe sich fortsetzen. Nur der Vollständigkeit halber sei gesagt: Die schwierige Benutzungssituation während des Zweiten Weltkriegs betraf natürlich nicht nur die Handschriften und Inkunabeln. Auch der zum Wiederaufbau der Bibliothek nach der Brandnacht vom September 1942 neu erworbene Druckschriftenbestand musste außerhalb der Stadt in Sicherheit gebracht werden. Dass an eine Ausleihe dieser Bücher ebenfalls nicht zu denken war, liegt auf der Hand.

Nach der Rückführung der ausgelagerten Bestände im Verlauf der Jahre 1945 und 1946 dauerte es eine Weile, bis die Bücher wieder nutzbar waren. Der erste Benutzer, der wegen der inzwischen wieder aufgestellten Handschriften nach Karlsruhe kam, war der Bamberger Franziskaner Ludger Meier, der im Juni 1947 Codices mehrerer Provenienzen durchsehen konnte und sich anschließend für die „gütige und sachkundige Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft“ bei der Bibliothek bedankte.⁴⁷

Mit diesem Vordringen in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg soll der Exkurs zur Benutzung von Handschriften zu Ende gehen. Damit kehren wir zu den Statuten zurück und betrachten als Nächstes diejenigen von 1843.

⁴⁵ Francisco Suárez (1548 – 1617), spanischer Philosoph und Theologe.

⁴⁶ Sie waren auf Schloss Eberstein bei Gernsbach geborgen.

⁴⁷ Zit. nach HANNEMANN 1974, S. 243.



25 | Reglement für den Besuch und die Benützung der Großherzoglichen Hofbibliothek vom 30. März 1843. Generallandesarchiv Karlsruhe, 235 Nr. 6758

Die zweite Benützungsordnung der Hofbibliothek von 1843

Es scheint, als habe die einfach gehaltene Ordnung von 1770 für die damaligen Verhältnisse ausgereicht, zumal Karlsruhe mit rund 4.500 Einwohnern noch eine geringe Bevölkerung aufwies. Die erste Ordnung wurde, wenn gleich um sieben Paragraphen erweitert und inhaltlich modifiziert, wobei offenbar Vorschriften aus anderen Bibliotheken aufgegriffen wurden,⁴⁸ am 23. April 1829 in deutscher Sprache erneut ausgegeben. Das von Christian Freiherr Gayling von Altheim unterzeichnete *Reglement für den Besuch und die Benützung der Großherzoglichen Hofbibliothek*⁴⁹ blieb bis zum 12. Januar 1843 bestehen, als es durch ein neues Statut ersetzt wurde, das, wie Prei-

⁴⁸ So Friedrich Molter jun. in seiner Beschreibung von 1838. Vgl. RÖMER 1999, S. 225.

⁴⁹ Den gleichen Titel trugen die zeitgleich erschienenen Statuten für die Hofbibliotheken in München und Fulda.



26 | Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur 7 (1846), Nr. 1 vom 15.1.1846, S. 1. Universitätsbibliothek Heidelberg, F 8439

sendanz urteilte, „ungleich bürokratischer, unübersichtlicher und im Ton kleinlicher“ gehalten war.⁵⁰ Das neue Statut von 1843 umfasste 15 Seiten. Es ist bei der Karlsruher Firma Macklot gedruckt worden, doch ist von diesem Druck kein Exemplar im heutigen Bestand der Badischen Landesbibliothek nachgewiesen.

Da das komplette Statut zur schnellen Orientierung viel zu lang und umständlich war, wurden die für den Benutzer zentralen Regelungen herausgegriffen, so dass sie auf ein Blatt (Abb. 25) passten, das im Bibliothekslokal angeschlagen werden konnte. In der ersten Spalte wird erklärt, wem die Erlaubnis zur Benutzung erteilt werden kann, in der zweiten Rubrik wird über die Präsenzbenutzung und die Ausleihe nach Hause informiert.⁵¹

Das Statut selbst (Abb. 26) beginnt mit der umständlichen Eingangsformel: „Seine Königliche Hoheit der Grossherzog [der hieß im Jahre 1843 Leopold I.] haben Sich, überzeugt von dem wesentlichen Nutzen Höchst-Ihrer Hofbibliothek, und forthin darauf bedacht, dieses Institut im wahren Interesse der Wissenschaften zu fördern, gnädigst bewogen gefunden, dieser Anstalt ein erneuertes Statut in Folgendem zu geben.“⁵²

Zu Beginn wird wieder die Aufgabe der Bibliothek definiert: „Die Hofbibliothek hat zum Zwecke, den dermaligen Bestand der Sammlung zu erhalten und durch die bedeutendern Erzeugnisse des menschlichen Geistes im Gebiete der Wissenschaften aus allen Zeiten in gehaltvoller Auswahl zu vermehren.“

Antwort auf die Frage, wer sie benutzen darf, gibt Paragraph 3: „Sie ist ein Hof-Institut und bleibt zunächst zum Gebrauche der Grossherzoglichen Familie bestimmt; jedoch wird ihre öffentliche Benützung nach den weiter unten gegebenen, Ordnung und Sicherheit bezweckenden, Bestimmungen, zu amtlichen Berufsarbeiten und zu erwiesenen wissenschaftlichen Zwecken, nicht aber zu Befriedigung blosser Neugierde oder zum Zeitvertreib, gestattet, und zwar an nachbenannte Behörden und einzelne Personen.“

Genannt werden die Hof- und Staatsbehörden, die akkreditierten Gesandten, die höheren Lehr- und Kunstanstalten, ausgenommen einzelne Schüler dieser Anstalten. Als Privatpersonen haben Zugang die aktiven und pensionierten Beamten „bis zum Hof-Offizianten oder Kanzlisten einschließlich abwärts“, außerdem in Karlsruhe weilende „Fremde von vorbermerkttem Range, Gelehrte oder sonst wissenschaftlich Gebildete“, sofern

⁵⁰ PREISENDANZ 1928, S. 196.

⁵¹ Reglement für den Besuch und die Benützung der Großherzoglichen Hofbibliothek (30. März 1843). GLA 235 Nr. 6758.

⁵² Zit. nach der Veröffentlichung des Textes. STATUT 1846.

die Bibliothekare die Verantwortung übernehmen und die Fremden einen „hier ansässigen solventen Einwohner als Bürger“ beibringen, der die Empfangsbescheinigung für das auszuleihende Buch mit unterzeichnet. Alle übrigen Stellen oder Privatleute „nur in seltenen Ausnahmen“ und nur dann, wenn zuvor die schriftliche Ermächtigung des Oberhofverwaltungsrates eingeholt worden ist, der auch die Präsenznutzung durch Ausländer erlauben musste.

Für die Auserwählten wurden die Öffnungszeiten geringfügig erweitert. Die Hofbibliothek war nun an allen Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr⁵³ und mittwochs nachmittags von 15 bis 17 Uhr im Sommer bzw. 14 bis 16 Uhr im Winter geöffnet. Geradezu kleinlich – um nicht zu sagen klein-kariert – hieß es des Weiteren: „Umhergehen in der Bibliothek und Herausnehmen der Bücher kann nur im Beisein eines Bibliothekars geschehen. Treffen mehrere Besuchende zu gleicher Zeit ein, so dürfen sie sich nicht in die verschiedenen Abtheilungen des Locals zerstreuen.“

Nicht minder engstirnig und in bevormundender Weise wurden die Ausleihmöglichkeiten gefasst: „Es sind dazu jedoch nur solche Bücher geeignet, welche zur Beförderung nützlicher Kenntnisse dienen und in Bezug auf den Entleiher keinen nachtheiligen Einfluss auf die Sittlichkeit befürchten lassen.“ Ausgeschlossen blieben, neben den üblichen Kategorien, auch „belletristische, blos zur Unterhaltung dienende Werke und Zeitschriften“ in deutscher Sprache, außer der Oberhofverwaltungsrat genehmigte eine Ausnahme. Diese Literatur sollte übrigens nach Paragraph 17 gar nicht erst erworben werden. Ja, sogar die Größe des eigenhändig auszufüllenden Empfangsscheins wurde vorgeschrieben: Dieser musste mindestens Oktavformat haben!

In der Summe ergibt sich, dass sowohl der Zugang zur Bibliothek als auch der Gebrauch der Bücher signifikant selektiver bzw. restriktiver geregelt wurden als das 1771 der Fall gewesen war. Freier Zugang für wissenschaftlich Interessierte, Herumgehen in den Kabinetten, Bücher vom Regal nehmen – alles das, wovon Friedrich Leopold Brunn geschwärmt hatte, war nun nicht mehr erlaubt. Hatten sich die Benutzer nicht korrekt verhalten? Glaubte ein übereifriger Hofbeamter für Ordnung und Kontrolle sorgen zu müssen? Waren die früheren Hofbibliotheksdirektoren zu nachgiebig oder zu lasch gewesen? Wir wissen es nicht.

Der zweite Teil des Statuts ist nichts anderes als eine Tätigkeitsbeschreibung für die Bibliothekare. Sie enthält gleichfalls eine wahre Fülle an

⁵³ Im Statut steht 11 bis 12 Uhr. Das könnte ein Abschreibfehler sein, denn in anderen zeitgenössischen Quellen heißt es 10 bis 12 Uhr, etwa bei HUHN 1843, S.195.

Paragrafen, die der Katalogisierung und der Bestandsvermehrung einschließlich der Verwaltung der Erwerbungsmittel gewidmet sind. Wenn die abschließenden Paragrafen mit „Die dienstliche Stellung der Bibliotheksbeamten“ überschrieben sind, dann zu recht, denn die Bestimmungen lassen keinen Zweifel daran, dass die Hofbibliothekare wenig selbständig handeln konnten und in vielen wichtigen Angelegenheiten den ihnen übergeordneten Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrat fragen oder informieren mussten. Dessen Präsident hieß damals Franz Xaver von Duboys de Gresse, und er war es, der das Statut vom 12. Januar 1843 unterzeichnet – und wahrscheinlich auch entworfen und formuliert – hatte.⁵⁴

Im November des Vorjahres war Friedrich Molter jun. verstorben. Als sein Nachfolger wurde 1843 der Mannheimer Botaniker Johann Christoph Döll nach Karlsruhe berufen. Es scheint, als habe die Hofverwaltung den Amtswechsel dazu benutzt, ein einschränkendes, ein bevormundendes Statut durchzusetzen, dessen Bestimmungen noch ganz vom Geist der Restaurationszeit geprägt waren. Offenbar hat sich Döll damit aber nicht abgefunden, denn unter ihm, so scheint es, sind die Ausleihbedingungen merklich erleichtert und dadurch der Benutzerzugang vermehrt worden.⁵⁵

Auf der anderen Seite – und dies wurde zu dem Problem in der Ära Döll – litt die Hofbibliothek zunehmend unter Raummangel. Auch wenn die Bibliothek nach Umbauten zwischen 1804 und 1806 das ganze Obergeschoss und Teile des Zwischengeschosses belegen konnte und zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden, um mehr Bände lagern zu können, beispielsweise durch die doppelreihige Belegung der Regalböden, reichte der Platz für die Unterbringung der Bücher kaum aus, geschweige denn für eine geordnete und transparente Buchaufstellung – Voraussetzung einer jeden Benutzung.

Die Raumnot war die Folge einer starken Vermehrung des Bestandes. 1790, vor dem Zustrom an Handschriften und Drucken aus den aufgehobenen badischen Klöstern infolge der Säkularisation, zählte sie 30.000 Werke, Mitte des 19. Jahrhunderts waren es bereits 70.000 und zwanzig Jahre später wurde die Marke von 100.000 Bänden überschritten. Bedenkt man zudem, dass im „Bibliothekslokal“ in den „verschlossenen Cabinetten“ auch die Münzsammlung und (jedenfalls bis 1850) auch die Antiken- und

⁵⁴ Die Unterstellung der Bibliothek wechselte im 19. Jahrhundert mehrfach: vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zum Oberhofmarschallamt, zur Intendanz der Kunstkabinette, zum Oberhofverwaltungsrat, zur Intendanz der Hofdomänen, bis sie schließlich 1872 in die Staatsverwaltung übergang und dort dem Ministerium des Innern zugeordnet wurde.

⁵⁵ So WEINACHT 1933, S. 10.

Kunstsammlung untergebracht waren, dann wird ersichtlich, dass die Bibliothek, selbst wenn sie realistische Aussicht auf die Flächen der Hofapotheke hatte, unter einer unerträglichen Enge litt, die die wissenschaftliche Brauchbarkeit der gesamten Institution letztlich in Frage stellte. Der schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhobene Vorwurf der „größten Unordnung“ hatte mehr denn je seine Berechtigung.

Die Benutzungsordnung der Hof- und Landesbibliothek von 1874

Die Situation verlangte nach einer grundlegenden Lösung. Diese kam auch, allerdings erst Jahrzehnte später, mit der Errichtung des Großherzoglichen Sammlungsgebäudes am Friedrichsplatz. In dem von dem Karlsruher Architekten und Baubeamten Karl Joseph Berckmüller, einem Schüler Friedrich Weinbrenners, entworfenen Museumsbau wollte Großherzog Friedrich I. (1826 – 1907) die Altertümer-, Naturalien-, Bücher-, Münz- und Völkerkundesammlungen, die seine Vorfahren über Jahrhunderte zusammengetragen hatten, unter einem Dach zusammenfassen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Mit dem Einzug der Hofbibliotheksbücher in das Sammlungsgebäude (Abb. 27 und 28) 1873 begann eine neue Epoche der Bibliotheksentwicklung. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Basis für den beachtlichen Aufschwung dieser Bibliothek gelegt. Weitere Eckpunkte dieses Take-offs waren die Verstaatlichung der Bibliotheksverwaltung 1872, die Reorganisation der Bibliothek durch ihren neuen Leiter Wilhelm Brambach ab 1872, die Kodifizierung der Bibliotheksarbeit in einem modernisierten Statut 1874 und die Eröffnung des Lesezimmers 1875, des ersten eigenständigen Lesesaals in der Bibliotheksgeschichte.⁵⁶

Das von Brambach entwickelte bibliothekarische Konzept für den Neubau hatte den Zweck der Bibliothek zu berücksichtigen, den Großherzog, Regierung und Ständeversammlung vor Augen hatten, als sie 1871 beschloßen, den Status der Institution zu ändern: „Bei der Umwandlung der höchst werthvollen und reichhaltigen, bis auf die Gegenwart fortgeführten Hofbibliothek in eine Landesbibliothek geht die Absicht dahin, eine nicht nur von

⁵⁶ Ausführlich zu diesem Abschnitt der Bibliotheksgeschichte: SYRÉ 2021a.

den Bewohnern Karlsruhes, sondern von allen Landesangehörigen in freier Weise zu gebrauchende Büchersammlung zu schaffen.“⁵⁷

Das gewandelte Funktionsverständnis der Bibliothek schlug sich zum einen in einer erweiterten Bezeichnung nieder – sie bekam den Doppelnamen „Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek“ – und zum anderen in einem erneuerten Statut mit Datum vom 16. Dezember 1874 (Abb. 29) und mit der Unterschrift von Staatsminister Julius Jolly.⁵⁸

Wie üblich stand auch in diesem Text die Zweckbestimmung der Institution an vorderster Stelle: „Die Hof- und Landesbibliothek hat den Zweck, die Büchersammlung der ehemaligen Hofbibliothek nutzbar zu erhalten und durch wissenschaftliche Werke zu vermehren.“ An welche Fachgebiete dabei gedacht war, wurde alsdann näher ausgeführt. Gleich der erste Punkt entsprach dem neu zugewiesenen Profil des Hauses: „Vollständig soll erworben werden die auf Baden bezügliche Literatur.“

Wie schon bei den zuvor behandelten Statuten können hier nicht alle Paragraphen behandelt werden; konzentrieren wir uns auf die Benutzungsaspekte. Im Unterschied zu den Benutzungsordnungen von 1771 und 1843 wird nach den beiden Hauptformen der Benutzungsmöglichkeiten unterschieden: „Die Benützung der Büchersammlung findet statt a. im Lesezimmer, b. durch Ausleihen.“

Auch wenn der Lesesaal (Abb. 28) zu dem Zeitpunkt noch nicht betretbar war, erklärte die Benutzungsordnung schon einmal, was den Besucher darin erwartete: „Im Lesezimmer befinden sich die neu erscheinenden Zeitschriften und solche Werke, deren beständige Zugänglichkeit den wissenschaftlich Gebildeten nothwendig ist. Dieselben sind in einem gedruckten Catalog verzeichnet. Zu wissenschaftlichen Arbeiten werden außerdem zeitweilig Bücher in das Lesezimmer verbracht, wenn solche schriftlich zum Voraus bestellt worden sind. [...] Ferner liegen daselbst neu erworbene Bücher 8 Tage lang zur Einsicht auf.“⁵⁹

⁵⁷ Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1871/72. 2. Kammer, 3. Beilagenheft, Special-Budget für 1872 und 1873, 3. Abteilung: Ministerium des Innern, S. 40 – 41.

⁵⁸ Veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Nr. 63 vom 31.12.1874, S. 647 – 651. Das von der Firma Braun gedruckte Statut von acht Seiten Umfang wurde zum Preis von 20 Pfennig in den Karlsruher Buchhandlungen verkauft. Im Karlsruher Adressbuch wurde darauf hingewiesen. Es trug den Untertitel: Von der Bibliotheksverwaltung veranstaltete Ausgabe.

⁵⁹ Der 1875 bei der Firma Christian Theodor Groos gedruckte Katalog „Grossherzogliche Hof- und Landesbibliothek. Lesezimmer“ hatte 15 Seiten. Vorweg stand das Lesezimmer-Statut, eine erweiterte Fassung der entsprechenden Paragraphen aus dem Bibliotheksstatut von 1874.

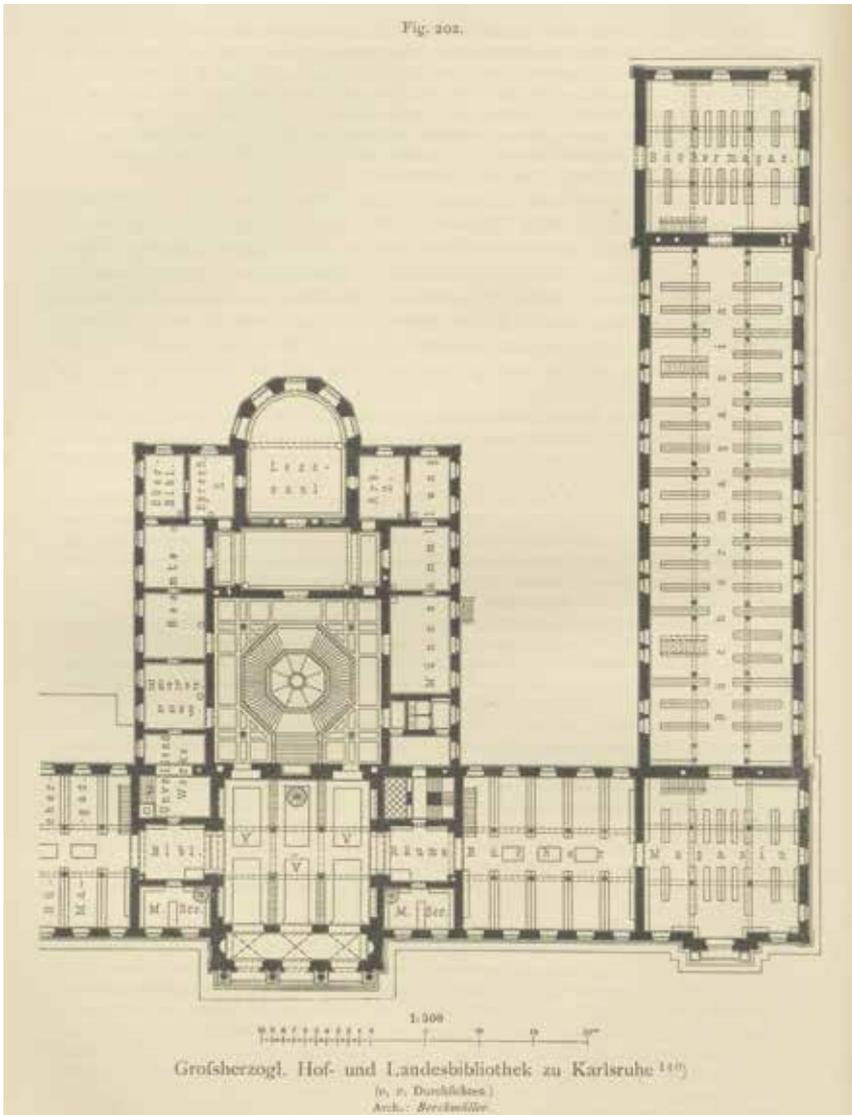


27 | Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz.
 Postkarte. Gelaufen am 29.7.1913.
 Badische Landesbibliothek, K 3300,4

Wer aber hatte Zugang zum Lesezimmer? Derjenige, der sich vorher im Ausleihzimmer „zur Empfangnahme einer Benützungskarte“ angemeldet hatte, „welche jedem Gebildeten, der sich erforderlichen Falles über seine Verhältnisse ausweisen kann, verabfolgt werden wird. Unerwachsenen ist der Zutritt zum Lesezimmer nicht gestattet.“

Auf die Bestimmungen zur Präsenzbenutzung folgen diejenigen zur Entleiherung von Büchern. Zur Ausleiher zugelassen wurden: „a. Badische Behörden und Anstalten, b. die selbstständigen, dauernd hier ansässigen Personen der gebildeten Stände, welche sich auf Verlangen der Bibliotheksverwaltung über ihre Verhältnisse genügend auszuweisen im Stande sind. Die nicht selbstständig hier angesessenen und die nicht dauernd sich hier aufhaltenden Personen haben einen Bürgen zu stellen, c. selbstständige Landesangehörige der gebildeten Stände, welche an einem andern Orte des Großherzogthums dauernd ansässig sind. Dieselben haben sich, wenn sie Bücher entleihen wollen, unter Darlegung ihrer Verhältnisse an die Bibliotheksverwaltung zu wenden, d. fremde Gelehrte und Anstalten.“

Fasst man die Zulassungsvoraussetzungen zusammen, dann kann kein Zweifel bestehen, dass das von Brambach entworfene Statut den Kreis der zum Entleihen berechtigten Nutzer gegenüber der bislang gültigen Regelung erweiterte. Ob damit wirklich eine „von allen Landesangehörigen in



28 | Grundriss der Hofbibliothek im 1. Obergeschoss des Sammlungsgebäudes. Nach den von Herrn Baudirektor Josef Durm zur Verfügung gestellten Original-Plänen. Aus: Handbuch der Architektur, Teil IV, Halbband 6: Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst, Heft 4, Gebäude für Sammlungen und Ausstellungen. Darmstadt: Bergsträsser, 1893. S. 146.

freiester Weise zu gebrauchende Büchersammlung“ geschaffen wurde, wie es seitens des Trägers erwünscht und behauptet wurde?⁶⁰ Für die damalige Zeit wahrscheinlich schon, für uns heute wohl nicht, da immer noch zahlreiche Zulassungshürden bestanden. Man denke nur an die „Unerwachsenen“, die man im Lesezimmer nicht haben wollte! Die spätere Praxis sah dann aber doch recht anders aus: Schüler der obersten Klassen und Studenten zählten zu den eifrigen Benutzern.

Die Benutzungsordnung regelte des Weiteren die Bestell- und Ausleihmodalitäten. Manche davon haben sich bis heute erhalten, beispielsweise die vierwöchige Leihfrist, die Verlängerungsmöglichkeit (unter dem Vorbehalt, dass keine Vormerkung auf das gewünschte Buch vorliegt), die Sofortausleihe (maximal einstündige Wartezeit) oder auch der Versand der Bücher „durch die Post mit Werthangabe“ an Leser außerhalb der Stadt, was heute als „Landespost“ bezeichnet wird.

Wer von diesem speziellen Benutzungskomfort besonders profitierte und sich darüber auch lobend ausgelassen hat, war der Karlsruher Landtagsabgeordnete Heinrich Hansjakob (1837 – 1916). Er schrieb am 17. Januar 1878: „Im übrigen bin ich unserer Landesbibliothek zu großem Danke verpflichtet, da sie mir seit Jahren ganze Lasten von Büchern an den See [gemeint war der Bodensee, wo Hansjakob Pfarrer in Hagnau war] hinaufgibt, und mein alter Studienfreund, der Bibliothekar Dr. Holder, wird oft von mir in allen möglichen Bücherangelegenheiten geplagt.“ Der Gelobte werde zum Glück nie böse, „wenn er zu aller Mühe mich noch immer monieren muß, die Empfangsscheine oder die geliehenen Werke auch wieder einzusenden.“⁶¹

Von der Möglichkeit, als auswärtiger Benutzer Bücher der Hof- und Landesbibliothek nach Hause zugeschickt zu bekommen, wurde offenbar rege Gebrauch gemacht. Die Bibliothek besaß für diesen Ausleihservice entsprechende Formulare (Abb. 30), auf denen nur noch der Buchtitel einzutragen war. Der Empfänger hatte sofort nach Erhalt der Sendung die beigefügte Empfangsbescheinigung portofrei einzusenden. Der Lieferung lag ein Auszug aus dem Statut mit zusätzlichen Erläuterungen bei. Die Bücher, „tunlichst in Zeitungspapier“ eingewickelt, mussten anschließend als Paket per Express oder Post zurückgesandt werden. Der Sendung durften neue Bestellwünsche beigefügt werden.

⁶⁰ Zur Frage der „Bibliothek für alle“ vgl. auch RÖMER 1997a.

⁶¹ HANSJAKOB 1911/1993, S. 296f.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. December 1874.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Gefängnisordnung für den Bürgerstand in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, besonders Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Gefängnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), enthaltenen Erläuterungen; die Einsetzung in den erkrankten bei Bürgerstandlichen in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, letzteren Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Gefängnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), enthaltenen Erläuterungen; die Statuten des Hof- und Landesbibliothek betreffend; die den Hofrenten verfallenden Erlösen zu leistenden Ergänzungen betreffend; den öffentlichen Verkehr der Schwämme betreffend; des Handelsministeriums: die Ordnungsgelassenen für einen kleinen Pflichtenkreis betreffend; des Finanzministeriums: die Gebühren der Patentreiter und anderer für die Erwerbsleistung berechtigten Personen betreffend.

Bekanntmachung.

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird für die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek (Vierseitige Bekanntmachung vom 19. Oktober 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Hof- und Landesbibliothek hat den Zweck, die Büchersammlung der ehemaligen Hofbibliothek nutzbar zu erhalten und durch wissenschaftliche Werke zu vermehren.
Bei Neuanschaffungen sind folgende Gesichtspunkte entscheidend:

1. Vollständig soll erworben werden die auf Baden bezügliche Literatur.
2. Soweit es die literarischen Bedürfnisse der Hauptstadt und der nicht an den Hochschulen thätigen Beamten und Künstler im Lande erfordern, sollen berücksichtigt werden:
 - a. Rechts- und Staatswissenschaften, Nationalökonomie;
 - b. Kunst und Technik;
 - c. Philosophie, philologisch-historische Wissenschaften, einschließlich von Culturgeschichte, Ethnographie und wissenschaftlicher Reisebeschreibung;
 - d. Naturwissenschaft, letztere mit Beschränkung auf die für deren allgemeineren Entwicklung wichtigeren Werke.

§. 2.

Die Benutzung der Büchersammlung findet statt

- a. im Lesezimmer,
- b. durch Ausleihen.

§. 3.

Im Lesezimmer befinden sich die neu erscheinenden Zeitschriften und solche Werke, deren beschränkte Zugänglichkeit den wissenschaftlich Beschäftigten notwendig ist. Dieselben sind in einem gedruckten Catalog verzeichnet.

Für wissenschaftlichen Arbeiten werden außerdem zeitweilig Bücher in das Lesezimmer gebracht, wenn solche schriftlich zum Voraus bestellt worden sind. Die Frist für diese Voraus-

29 | Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek vom 19. Oktober 1872.
Sonderdruck aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden
Nr. 63 vom 31.12.1874.
Badische Landesbibliothek, O 58 B 355

Nr. *7292* Karlsruhe i. B., den *7. Dec.* 191*4*.

 **Grossherzoglich Badische
Hof- und Landesbibliothek**
Druckschriften-Abteilung

übersendet das Bestellte.
Ausgeliehen:

Auf Wunsch erfolgt Vormerkung, wobei die Büchertitel zu wiederholen sind.
Das Ubrige ist nicht vorhanden.

 Anbei 3 Empfangsbescheinigungen nebst Briefumschlag.
Sofort nach Empfang der Sendung sind die Scheine (Karte) deutlich zu unterschreiben
und postfrei einzusenden. Vorgefundene Beschädigungen sind dabei anzumelden (§ 16).

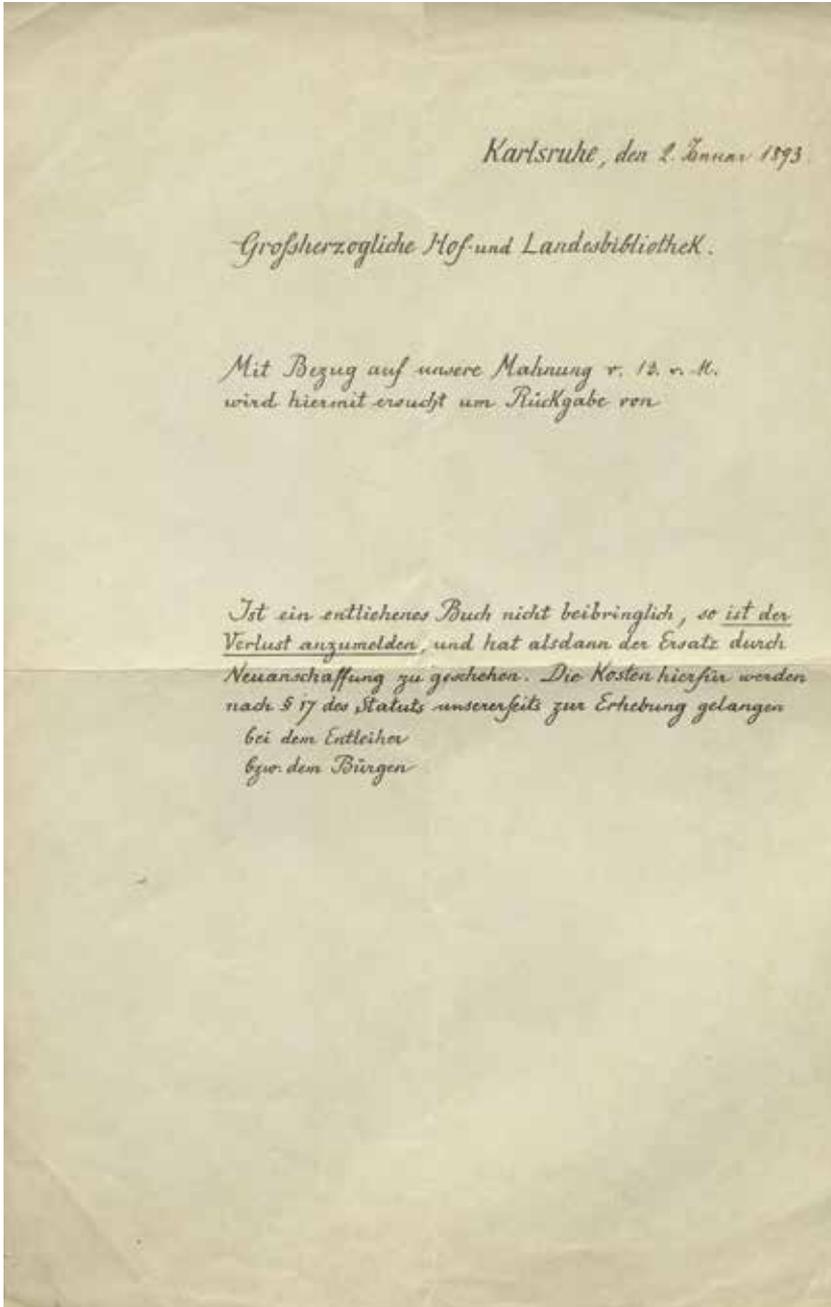
Die Rücksendung hat zu erfolgen:
als Paket in sorgfältiger Verpackung (jeder Band tunlichst in Zeitungspapier),
frei, ohne Bestieggeld, durch Expressgut oder Post. *Wert 100. M.*
Die betreffenden Empfangsscheine werden im Ausleihzimmer getriggt, damit dem Entleiher
das Rückporto nicht zur Last fällt.
Der Rücksendung beigelegte Leihgesuche sind auf besonderen Briefbogen, nicht auf den
Abschnitt des Paketscheins zu schreiben.

Für Entleihung von Büchern, Schliessung der Bibliothek, Abgabe der Verzeichnisse gelten un-
stehende Bestimmungen.

An

Herrn Feldunterarzt Kiefer
Rheinsheim

30 | Ausleihformular für den Postversand der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek. Genutzt für ein Schreiben an Herrn Feldunterarzt Kiefer in Rheinsheim, 7. Dezember 1914. Badische Landesbibliothek



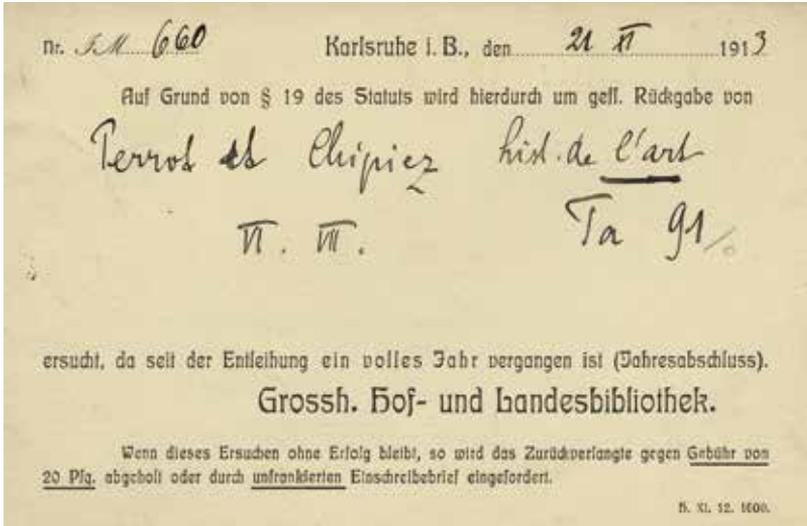
31 | Formular für ein Mahnschreiben der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek mit Androhung der Ersatzvornahme, ausgefertigt am 2. Januar 1893.
Badische Landesbibliothek

Empfangsbescheinigungen waren aber auch bei der normalen Ortsleihe auszufüllen bzw. zu unterschreiben. Zuvor hatte sich der Entleiher vom unbeschädigten Zustand des Buches zu vergewissern. Wen es heute nicht mehr gibt, ist der Bibliotheksdienstler, der nicht rechtzeitig zurückgegebene Bücher „gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig“ bei den Benutzern zuhause abholt. War ein Buch verloren gegangen, musste der Benutzer den Verlust per Formular anmelden und hatte dann Ersatz durch Neubeschaffung zu leisten (Abb. 31). Die Kosten dafür liefen entweder bei ihm persönlich oder bei seinem Bürgen an.

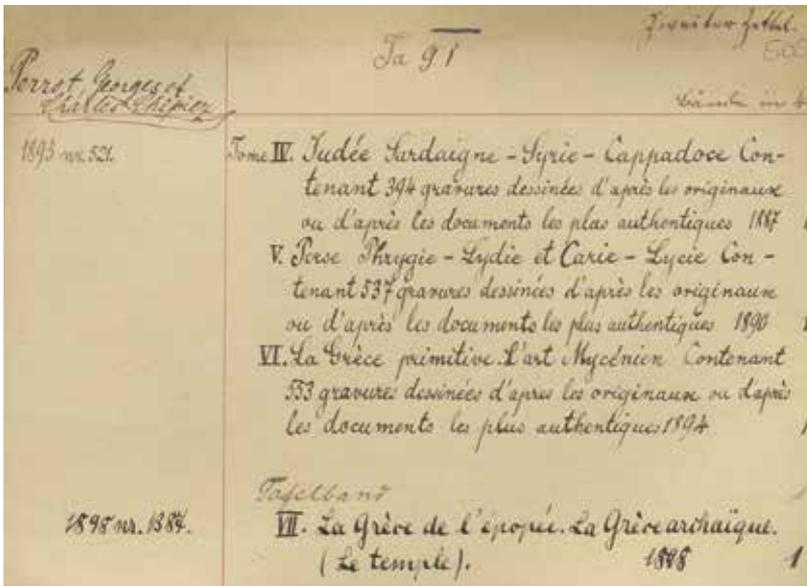
Dass ausgeliehene Bücher nicht an Dritte weiter verliehen werden dürfen, ist auch heute noch so. Das Gleiche gilt für die Forderung des sorgsamsten Umgangs mit dem ausgeliehenen Bibliotheksgut und für die Ersatzbeschaffung im Beschädigungs- oder Verlustfall. Die Menge der gleichzeitig nach Hause ausleihbaren Bücher mag heute etwas höher liegen, aber schon damals konnte die Regelzahl (12 Bände) „zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten“ durch die Bibliotheksverwaltung heraufgesetzt werden. Dass Bücher ohne ausdrückliche Genehmigung nicht mit auf Reisen genommen werden dürfen, ist letztlich nicht kontrollierbar und daher heute aus der Benutzungsordnung verschwunden. Noch ganz in der Tradition der adeligen Hofbibliothek steht die Bestimmung, dass die ausgeliehenen Bücher sofort zurückzugeben sind, wenn diese „a. in Ausübung des unbedingten Gebrauchsrechts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs oder b. auf Verlangen einer Großherzoglichen Collegialbehörde für dienstliche Zwecke von der Verwaltung eingefordert werden.“

Damit kommen wir zu den Werken, die von der Ausleihe ausgenommen sind und stellen fest, dass heute sehr viel mehr Kategorien darunter fallen als damals, weil viele neue Medienarten hinzugekommen sind. Die damals genannten gehören mit einer Ausnahme dazu, nämlich „1. Lexica und sonstige Nachschlagebücher und Registerbände größerer Werke; 2. Kupferwerke und Karten; 3. Incunabeln und andere seltene Drucke; 4. Handschriften. Letztere können jedoch mit Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an auswärtige Bibliotheken zur Benützung durch Gelehrte versendet werden; 5. belletristische und zur Unterhaltung dienende Werke, wenn der Entleiher dieselben nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht.“

Die letzte Kategorie ist erläuterungsbedürftig. Dass Schöne Literatur nicht ausgeliehen wurde, hatte etwas mit dem Selbstverständnis der Bibliothek als einer „wissenschaftlichen Bildungsanstalt“ (Paul Weinacht) zu tun. Schon das Statut von 1843 hatte wie erwähnt „belletristische, bloß zur Unterhaltung dienende Werke und Zeitschriften“ in deutscher Sprache von



- 32 | Vorgedruckte Postkarte für ein Mahnschreiben der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek mit Androhung der gebührenpflichtigen Abholung, ausgefertigt am 21.11.1913 und adressiert an Herrn Dipl.-Ing. A. Gersbach, hier. Badische Landesbibliothek



- 33 | Katalogzettel des entliehenen Werkes im Historischen Katalog der Badischen Landesbibliothek, der den Brand 1942 im Luftschutzkeller des Sammlungsgebäudes unversehrt überstand. Badische Landesbibliothek

der Erwerbung ausgeschlossen. Das neue Statut erwähnte sie nicht einmal mehr in dem Paragraphen, der der Bestandsvermehrung gewidmet war. Dabei blieb es, auch wenn sich der Verzicht auf Belletristik immer weniger rechtfertigen ließ und von der Öffentlichkeit nicht verstanden wurde. Schon Brambach bekam den Unmut des Publikums darüber zu spüren.

Nicht wie vormals am Anfang, sondern am Ende des Statuts werden die Öffnungszeiten mitgeteilt. Es versteht sich, dass mit dem neuen modernen Bibliotheksgebäude auch erweiterte Öffnungszeiten einhergingen. Hatte die alte Hofbibliothek im Schloss zunächst nur an zwei Tagen der Woche für jeweils vier Stunden dem „gebildeten Publikum“ offen gestanden, dann erlaubte, ja erzwang der Bibliotheksneubau eine deutlich großzügigere Regelung. Die Bibliothek war nun täglich geöffnet: Das Lesezimmer werktags von 10 bis 13 und 18 bis 20 Uhr, sonntags von 11 bis 13 Uhr; das Ausleihzimmer an Werktagen von 11 bis 13 und mittwochs auch von 15 bis 16 Uhr. Später wurden die Zeiten abermals erweitert, sodass an jedem Werktagnachmittag von 15 bis 16 Uhr sowie zusätzlich samstags von 11 bis 13 Uhr Bücher ausgeliehen werden konnten.

Im Sammlungsgebäude gab es zweimal im Jahr, zu Ostern und im Sommer, eine etwa zehntägige Schließzeit. Da im Juli ein sog. Büchersturz stattfand, mussten zuvor alle entliehenen Bücher zurückgegeben werden, auch von den Behörden.

In der heutigen Badischen Landesbibliothek sind Schließzeiten längst nicht mehr üblich, in der Württembergischen Landesbibliothek wurde lange Zeit an dieser Tradition festgehalten. Geschlossen hatte die Hof- und Landesbibliothek auch an den bekannten Feiertagen sowie „an den Geburtstagen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.“

Ausblick: Die Benutzung der Bibliothek im 20. Jahrhundert

Schaut man sich die Verlautbarungen aus der und über die Hof- und Landesbibliothek im späten Kaiserreich sowie aus der und über die Badische Landesbibliothek während der Weimarer Republik und in den Jahren des Dritten Reiches an, dann wird man feststellen, dass die Benutzungsverhältnisse über Jahrzehnte nahezu konstant blieben. Die in der Brambach-Ära getroffenen Regelungen waren offenkundig so gründlich durchdacht gewesen, dass für eine Revision keine Notwendigkeit gesehen wurde. In einem Sonderheft der Karlsruher Wochenschau vom 22. März 1929 veröffentlichte Direktor Theodor Längin (1867 – 1947) ein Porträt der

Hof- und Landesbibliothek (Abb. 34), in dem er insbesondere die Frage aufwarf: „Wie bekommt man ein Buch?“

„Wer außerhalb von Karlsruhe wohnt, sendet seine Wünsche durch die Post und gibt Näheres über seine Stellung oder Besitzverhältnisse an; innerhalb 2–3 Tagen hat er die Bücher oder die Auskunft kostenlos; nur die Rücksendung hat er zu tragen.

Der Karlsruher (auch die -in) geht zwischen 11 und 1 Uhr ins Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz [...] Dem Beamten (manchmal ist es auch eine Sie!) trägt er seine Wünsche vor, erfährt dort, wie die Verzeichnisse – mehrere gedruckte und ein geschriebenes Sachverzeichnis – zu gebrauchen sind, schreibt den Standort des Buches auf einen bereitliegenden Zettel heraus, seinen Namen dazu und übergibt ihn dem Amtsgehilfen: in rund 10 Minuten wird das Buch schon gebracht. Er schreibt den Leihschein, legt ihn mit dem Buch dem Beamten vor und kann das Buch dann auf 4 Wochen mitnehmen, erfreut, daß ihn das Alles keinen Pfennig gekostet hat. Ist das Buch aber ausgeliehen, so kann er sich vormerken lassen und erhält kostenlos Nachricht, sobald das Buch eingetroffen ist. Wer noch nicht in fester Stellung ist, muß einen Bürgschein verlangen, von einer sicheren Persönlichkeit unterzeichnen lassen und abliefern. Wer kein bestimmtes Buch weiß, erhält vom Beamten Rat und Hilfe. Im Hinblick auf den ½ 1 Uhr-Schluß der Behörden und Geschäfte ist bis 1 Uhr geöffnet. Wer nur nachmittags kommen kann, wirft vor 10 Uhr einen Bestellzettel in den Briefkasten am Haupttor und kann von 3–4 Uhr abholen. Nur am Mittwochnachmittag ist der altüberlieferte Schülernachmittag, an dem auch ohne Vorbestellung abgegeben wird.

Wer rasch etwas nachschlagen, wer in Ruhe arbeiten will, größere Bücherreihen durchblättern muß, oder die neusten Zeitschriften ansehen möchte, gehe in den Lesesaal. Kleiderablage und Zutritt sind kostenlos, einmalige Anmeldung beim Aufsichtsbeamten am Fenster ist erforderlich. Die Nachschlagewerke und Zeitschriftenhefte holt man sich selber, die Rücksicht auf die andern Benutzer gebietet, daß man sie sorgfältig an den richtigen Platz zurückbringt. Wer ein nicht im Lesesaal befindliches Buch braucht, kann es durch den Beamten bestellen und wird in der Regel in 10 – 15 Minuten Buch oder Auskunft erhalten. Vertrauensvoll werden die Besucher mit Durchsuchen ihrer Mappen nicht belästigt.“⁶²

Anschaulicher als in diesem Text konnte man die Benutzungsmodalitäten der Bibliothek kaum schildern, weshalb die detaillierte Beschreibung

⁶² LÄNGIN 1929. Die Bibliothek hatte damals nach seinen Angaben 283.000 Bände sowie 4.882 Handschriften.

**SONDER-
AUSGABE**

Der Tag
des
Buches

BIBLIOTHEK
FÜR HOCHSCHULE
KARLSRUHE



Gutenberg-
Fust- u. Schöffer-
Denkmal. (Bad.
Landesbibliothek)

Aufnahme:
Kunstverl. J. Velten,
Karlsruhe in Baden

**KARLSRUHER
WOCHENSCHAU**

AMTLICHE ZEITSCHRIFT DES
VERKEHRSVEREINS KARLSRUHE E. V.
WOCHENSCHRIFT FÜR VERKEHRSPOLITIK
VORSCHAU FÜR VERANSTALTUNGEN

HEFT 3. 3. JAHRGANG 22. MARZ.

20. März 1929

- 34 | Theodor Längin: Badische Landesbibliothek. In: Karlsruher Wochenschau. Amtliche Zeitschrift des Verkehrsvereins 3 (1929) Nr. 3 vom 22.3.1929, S. 11 – 16. Badische Landesbibliothek, O 63 B 20 R

hier ausführlich zitiert worden ist. Nachzutragen bleiben zwei Dinge: Erstens, dass der Lesesaal nicht allein werktags von 10 bis 13 und von 15 bis 19 Uhr, sondern auch sonntags von 11 bis 13 Uhr und im Winter sogar sonntags nachmittags von 14 bis 16 Uhr geöffnet war. Und zweitens, dass sich die Besucherzahlen stark nach oben entwickelten, nämlich von etwa 5.000 im Jahre 1885 auf gut 30.000 im Jahre 1928. Im Übrigen erkennt man, wie benutzerfreundlich die seinerzeitigen Regelungen schon verfahren und wie wenig sich manche Dinge bis heute geändert haben.

Auch die Fernleihe gab es übrigens schon. Aus dem Jahr 1926 ist ein von Theodor Längin ausgefülltes Vermittlungsgesuch für ein „hier nicht vorhandenes Werk“ erhalten geblieben. Er suchte, entweder für einen Benutzer oder für sich selbst, das Buch „Protestantischer und römischer Schriftbeweis“ (Stuttgart 1906). Für die Antwort von der Königlichen Bibliothek in Berlin, die seit 1918 Preußische Staatsbibliothek hieß, besaß die Hof- und Landesbibliothek offenbar ein vorgedrucktes Antwortformular. Bei dieser Institution war das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken angesiedelt, das dank eines Gesamtkatalogs ermitteln konnte, an welcher deutschen Bibliothek das gesuchte Werk vorhanden sein musste. Die Hof- und Landesbibliothek war an den Reichsleihverkehr angeschlossen; neben diesem existierte ein besonderer südwestdeutscher Rundverkehr.

Man liegt wohl nicht falsch, wenn man davon ausgeht, dass sich bis zur Katastrophe Anfang September 1942 auf dem Sektor der Benutzung wenig änderte. Das gilt auch für die Jahre des Ersten Weltkriegs und der darauf folgenden Umbruchzeit. Trotz des Kriegsgeschehens, der vereinzelt Luftangriffe auf Karlsruhe und der tiefgreifenden Versorgungskrise aufgrund von Rohstoff- und Nahrungsmittelmangel kam das kulturelle Leben in der Stadt nicht zum Erliegen: Das Großherzogliche Hoftheater spielte weiter, die Festhalle und das Städtische Konzerthaus führten Konzerte auf, die Museen zeigten ihre Sammlungen und die Landesbibliothek war für ihre Benutzer an rund 330 Tagen des Jahres geöffnet.

Ganz spurlos ging der Krieg an ihr freilich nicht vorüber, was sich in rückläufigen Benutzungszahlen niederschlug. Die Zahl der Lesesaalbesucher sank um etwa ein Viertel auf knapp 14.000, die der vor Ort genutzten Bände um mehr als die Hälfte auf 4.200. Wurden in Friedenszeiten zwischen 16.000 und 18.000 Bände pro Jahr ausgeliehen, waren es während des Krieges weniger als 14.000; nach Kriegsende erhöhten sich die Ortsausleihen dann wieder auf 20.000 Bände. Auch der gebende und der

nehmende auswärtige Leihverkehr gingen signifikant, nämlich um etwa die Hälfte, zurück.⁶³

Zu einem Politikum entwickelten sich die Öffnungszeiten des Lesesaals. Um Gas für die Beleuchtung zu sparen, strich die Bibliotheksleitung in den Wintern 1916 und 1917 die Abendöffnung; statt um 20 Uhr schloss sie das Lesezimmer schon um 17 Uhr und nahm damit, wie ein erzürnter „höherer Beamter“ in der Zeitung monierte, den Berufstätigen die Chance auf das Arbeiten und Lesen vor Ort.⁶⁴ Es ist wahr: Während andere Bibliotheken mit Rücksicht auf das Interesse der Studenten an einem warmen Lernort dazu übergangen, im Winter den Lesesaal möglichst lange geöffnet zu lassen,⁶⁵ hielt man sich in Karlsruhe an die staatliche Vorgabe: „Auf tunlichste Sparsamkeit bei Heizung und Beleuchtung ist Bedacht zu nehmen.“ Um Kohle zu sparen durfte die Bibliothek sogar hin und wieder ganze Tage schließen.⁶⁶

Letztlich hatte der Erste Weltkrieg auf die Benutzung aber nur quantitative Auswirkungen. Zu einer wirklichen Zäsur kam es erst während des Zweiten Weltkriegs, genauer gesagt durch die Zerstörung der Bibliothek beim großen Luftangriff auf Karlsruhe in der Nacht vom 2. auf 3. September 1942 (Abb. 35). Gleich nach der Brandnacht mahnte der schon lange pensionierte Theodor Längin bei Direktor Lautenschlager, der offenbar sehr zögerlich war, eine notdürftige Benutzungsmöglichkeit an. Er wusste sich darin einig mit den Karlsruher Benutzern, von denen viele der Bibliothek angesichts der Katastrophe ihre Anteilnahme bekundet hatten. Hinter Längins Drängen stand aber auch die sehr begründete Sorge, die Landesbibliothek in Karlsruhe könnte zugunsten des Standorts Straßburg, der künftigen Gauhauptstadt, abgewickelt werden.

Im Juli 1943 richtete die Bibliothek im ehemaligen Landtagsgebäude ein provisorisches Lesezimmer ein. Wäre es nach den Bibliothekaren gegangen, hätten sie dieses auch samstags nachmittags und sonntags vormittags für Besucher geöffnet, doch die im gleichen Gebäude residierende Staatskanzlei ließ das nicht zu.⁶⁷ Selbst ein sehr beschränkter Ausleihdienst war kaum durchführbar, da alle neu erworbenen Bestände in Kisten verpackt waren und in diversen Kellern lagerten. Ein Jahr später wurde auch das

⁶³ Angaben für 1917/18. Alle Betriebsstatistikzahlen sind dem Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken zu entnehmen.

⁶⁴ Karlsruher Tagblatt Nr. 7 vom 8.1.1917, S. 4.

⁶⁵ Das geschah z. B. auf Wunsch der Studenten an der UB Tübingen ab dem dritten Kriegswinter. Vgl. SYRÉ 1986, S. 84.

⁶⁶ Kultusministerium am 20.12.1917 an die Hof- und Landesbibliothek. GLA 235 Nr. 6757.

⁶⁷ Das geht aus einem Schreiben Längins vom 10.4.1943 hervor. GLA 573 Zug. 1995/33 Nr. 31.



35 | Die völlig zerstörte Badische Landesbibliothek im Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz.
Blick auf den Brandschutt im Treppenhaus. September 1942.
Fotografie von H. Wicjer.
Stadtarchiv Karlsruhe, 8/Alben 225/59

Landtagsgebäude durch Bomben unbenutzbar und die Bücherkisten wurden schließlich in das Salzbergwerk Kochendorf abtransportiert, von wo sie erst nach Kriegsende zurückkehrten.

Zu den unterirdisch lagernden Büchern gehörten auch jene, die die Brandnacht überlebt hatten, weil sie zu dem Zeitpunkt ausgeliehen waren. Da aber die Ausleihkartei zerstört worden war, fehlte der Bibliotheksverwaltung der Überblick über ihren Besitz. Sie verfasste daher im September und Oktober 1942 Aufrufe, die in allen badischen und elsässischen Tageszeitungen veröffentlicht werden mussten. Darin wurde dazu aufgefordert, die entliehenen Werke zurückzubringen bzw. per Post zurückzusenden. „Leihfristverlängerung ist nicht möglich. Verzögerte Ablieferung kann daher den Verdacht beabsichtigter Unterschlagung von Staatsgut zur Folge haben.“⁶⁸ Aufrufe dieser Art gingen auch an die Schulen, denn Lehrer und Schüler der obersten Klassen zählten zu den eifrigsten Benutzern der Landesbibliothek.

Ein wirklicher Publikumsbetrieb, der die Präsenzbenutzung, die Ausleihe und den Versand von Büchern ins badische Land einschloss, konnte letztlich erst am 14. Januar 1950 im Magazinflügel des Generallandesarchivs an der Maximilianstraße wiederaufgenommen werden, wo die Bibliothek schon 1947 eine „dauerhafte Notunterkunft“ gefunden hatte. Das war der Moment, eine neue, die erste Nachkriegs-Benutzungsordnung zu erlassen; sie datiert vom April 1951 und umfasst drei Seiten. Mit diesem Neubeginn ist allerdings die Zeitgrenze des hier gegebenen Überblicks über die Benutzungsgeschichte erreicht.

⁶⁸ GLA 573 Zug. 1995/33, Nr. 31.



36 | Lesezimmer in der Notunterkunft der Badischen Landesbibliothek im Magazinflügel des Generallandesarchivs an der Maximilianstraße um 1951. Fotograf: Erich Bauer, Industrie-Aufnahmen, Werbe-Photos, Karlsruhe. Badische Landesbibliothek

Die Bücher aus den Regalen

Libros ex forulis depromere, evolvere,
perlustrare iisque coram decenter uti fas esto

Die Bücher aus den Regalen – Was wurde öffentlich?

Annika Stello

Als der Markgraf von Baden erstmals die öffentliche Nutzung für die Bestände der Hofbibliothek in Karlsruhe regelte, wurden ab Beginn des Jahres 1771 geschätzt über 11.000 Bücher für eine (eingeschränkte) Allgemeinheit zugänglich. Dieser nicht übermäßig große Bestand verdoppelte sich bis 1772 und verdreifachte sich gar innerhalb der nächsten beiden Jahrzehnte, sodass er 1799 bereits auf 30.000 Bände geschätzt wurde.¹ Doch welche Werke im Einzelnen damit gegen Ende des 18. Jahrhunderts für Forschung und Wissenschaft zur Verfügung standen, bleibt eine weitgehend unbeantwortete Frage.

Aufgrund der historischen Umstände, die bereits vielfach aufgearbeitet wurden² – namentlich die weitgehende Zerstörung des Bibliotheksbestands 1942 – ist eine Rekonstruktion des Bestandes von 1771 kaum mehr mit auch nur annähernder Vollständigkeit möglich. Und so folgen auch die bisherigen Versuche, in dem nach 1942 vollständig neu geordneten Bestand der Badischen Landesbibliothek die geretteten Vorkriegsbestände zu identifizieren, häufig dem Prinzip, das bereits Friedrich Valentin Molter in seinen Publikationen zur nun in Karlsruhe öffentlich nutzbaren Literatur praktizierte: Nicht ihre Zahl sei wichtig, sondern die Qualität der Bücher, schrieb er in Berufung auf Seneca.³ Daher konzentrierte er sich – wie auch nachfolgende Generationen – auf die Beschreibung besonderer Einzelstücke, die entweder aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutung herausragen⁴ oder dadurch, dass sie sichtbare Merkmale tragen, anhand derer sie sich dem nicht zerstörten Altbestand zuordnen lassen.⁵ Doch ist selbstverständlich nicht alles, was bereits vor 1942 in der Badischen Landesbibliothek zu finden war, auch schon zu Molters Zeiten am Karlsruher Hof verfügbar gewesen. Und so stellt sich hier die zusätzliche Frage, wann vor 1942

¹ Vgl. STAMM 1992, S. 127.

² Etwa bei SYRÉ 2006; siehe auch die Problematisierung bei STAMM 1992, S. 127 f.

³ MOLTER 1786, S. 133 = Sen. Ep. 45,1.

⁴ So bei MOLTER 1786, MOLTER 1798, auch die Ergänzung davon durch Molter jun. in HARTLEBEN 1815/1938, sowie MOLTER 1820 oder Molter 1838 (ediert von RÖMER 1999). Das Hervorheben von Zimelien ist auch in neueren Publikationen zum alten Bestand der Badischen Landesbibliothek gängige Praxis, zuletzt etwa bei OBHOF 2007.

⁵ Z. B. STAMM 1992.

solche erhaltenen Bestände ihren Weg in die markgräfllich-großherzogliche Sammlung gefunden haben.

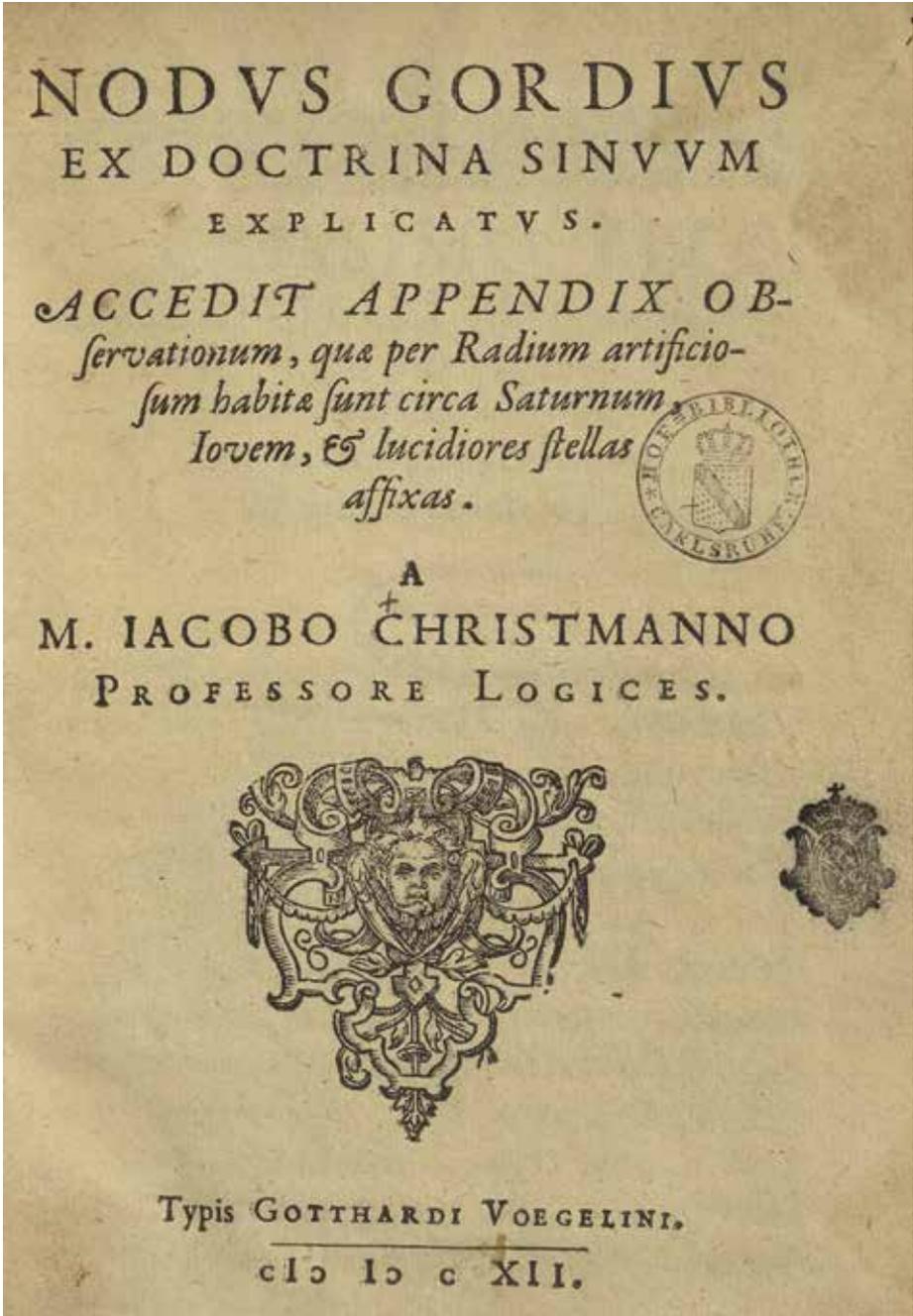
Die Bezeichnung der Bibliothek (insbesondere ab 1806: Großherzoglich Badische Hofbibliothek in Anpassung an den veränderten Rang der einstigen Markgrafschaft Baden), die sich in den jeweils verwendeten Stempeln widerspiegelt,⁶ kann einen fast untrüglichen Hinweis zumindest darauf geben, ob Bände bereits vor 1806 zur Bibliothek gehörten, doch bleibt der Befund fragmentarisch. Denn einerseits sind diese Stempel nicht immer völlig lückenlos angewendet worden, andererseits sind sie im heute noch vorhandenen Bestand nicht systematisch recherchier- und auffindbar.

Auch der alphabetische Zettelkatalog der Badischen Landesbibliothek, der den Zweiten Weltkrieg fast unversehrt überlebte und somit eine genaue Dokumentation des Bibliotheksbestands bis 1942 gibt, lässt sich nutzbar machen, um ältere Teile der Sammlungen zu identifizieren. Denn als man 1872 damit begann, ihn anzulegen, wurde der bis dahin verwendete Bandkatalog zum Nachweis der darin verzeichneten Werke nicht einfach übertragen, sondern die vorhandenen Einträge zu einzelnen Titeln wurden ausgeschnitten, auf Karteikarten aufgeklebt und so dem neuen Katalog eingeordnet.⁷ Obwohl auf diese Weise der Bibliotheksbestand um 1870 weitgehend erkennbar geblieben ist, lässt sich anhand dieses historischen Katalogs allerdings nicht feststellen, welche der betreffenden Werke bereits zu Molters Zeiten Teil der Bibliothek waren (oder es gar heute noch sind). Zudem steht eine systematische Auswertung dieses Zettelkatalogs im Hinblick auf eine Rekonstruktion des Bandkatalogs und damit des Bestands vor 1872 noch aus. Auf Basis einer solchen Rekonstruktion wäre es grundsätzlich möglich, anhand einer Kombination aus Erscheinungsjahr und autoptischer Prüfung eventuell noch heute im Bestand vorhandener Titel jene Exemplare zu identifizieren, die tatsächlich bereits um 1771 in der Hofbibliothek zur Verfügung standen.

Die Prüfung einer kleinen Stichprobe ergab, dass die meisten jener Titel des Bandkatalogs, die heute noch in der Badischen Landesbibliothek zu finden sind, auf spätere Erwerbungen des 20. Jahrhunderts zurückgehen und somit wohl Teil des Versuchs waren, die im Krieg verloren gegangenen Bestände zumindest partiell zu ersetzen. Doch lässt sich vereinzelt durchaus älterer Besitz nachweisen und anhand der enthaltenen Stempel ein-

⁶ Vgl. STAMM 1992, S. 129. Allerdings wurde auch der älteste dieser Stempel noch mindestens bis 1806 verwendet, wie zahlreiche aus dem in diesem Jahr säkularisierten Kloster Ettenheimmünster stammende Drucke belegen.

⁷ HILLER VON GAERTRINGEN 2010, S. 10.



37 | Stempel der Hofbibliothek ab ca. 1780 und um 1800.
Badische Landesbibliothek, 42 A 1932,2 RH

deutig der Zeit vor 1806 zuzuordnen. Dazu gehören beispielsweise ein Lautenbuch aus dem 16. Jahrhundert⁸ oder Teile der 27 Sammelbände mit der Signatur 42 A 1932 RH: Einzelne Schriften in allen von ihnen tragen den ältesten bekannten Stempel der Hofbibliothek sowie meist auch den Stempel, der in der Zeit vor 1806 im Gebrauch war (Abb. 37), wengleich andere Teile nachweislich andere Provenienzen haben. Diese Miscellaneenbände wurden offenbar erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts zusammengestellt und gebunden.⁹

Eine Teilsammlung innerhalb der markgräflichen Hofbibliothek um 1800 jedoch lässt sich zumindest inhaltlich recht vollständig rekonstruieren: die ehemals Rastatter Hofbibliothek. Durch einen historischen Zufall gelangte sie fast genau zu dem Zeitpunkt in die Karlsruher Hofbibliothek, als der Markgraf deren öffentliche Benutzung regeln ließ, und sorgte für eine annähernde Verdopplung der dortigen Bestände.¹⁰ Die Bibliothek in Rastatt, eigentlich die Hofbibliothek der Markgrafen von Baden-Baden und im dortigen Schloss aufgestellt, war erst 1762/63 in die neue Residenz Rastatt verlegt worden. Es handelte sich um „eine ansehnliche, gnädigster Herrschaft zugehörige Bibliothek zu Baaden [...] von solcher aber daselbsten ein nützlicher Gebrauch nicht gemacht werden könne“, weswegen der Markgraf verfügte, dass „die zu Baaden ohne mindesten Nutzen bies anhero aufbehalten wordene Bibliothec anhero transportiert werden möge [...]“.¹¹ Nachdem 1771 die bernhardinische Linie der Markgrafen von Baden-Baden erloschen war und die beiden badischen Herrschaftsgebiete in den Händen des Markgrafen von Baden-Durlach wieder zusammenfielen, ließ dieser im Jahr darauf die Büchersammlung aus der Residenz Rastatt nach Karlsruhe bringen, wo sie mit der dortigen Hofbibliothek vereinigt werden sollte. Im Gespräch war zwar zeitweilig wohl, die beiden Sammlungen in Karlsruhe in einer Bibliothek, aber doch getrennt voneinander aufzustellen; dieser Gedanke wurde jedoch bald aufgegeben.¹² Der mit der Sichtung, Organisation und Erstellung eines Katalogs zwecks geordneter Übernahme beauftragte Johann Christian Griesbach (1736 – 1804), Kanzlist und Registrator, später

⁸ Mus A 674 RH, urn:nbn:de:bsz:31-16241.

⁹ Zu diesen Bänden vgl. STAMM 1992, S. 145; Abbildungen der Stempel ebd., S. 129.

¹⁰ Im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen für den Transport von Rastatt nach Karlsruhe 1772 schätzte man den Rastatter Bestand auf etwa 8.000 Bände (Bericht von Johann Christian Griesbach, 2.8.1772; GLA 47/1977).

¹¹ Schreiben mehrerer Hofbeamter mit der Bitte um Transfer der Bibliothek von Baden-Baden nach Rastatt vom 18.3.1762 und Reskript von Markgraf August Georg Sempert vom 26.5.1762 (GLA 47/1975).

¹² Gutachten des Hofrats Friedrich Valentin Molter, 21.9.1772 (GLA 47/1977).

Geheimer Hofrat und Legationsrat, empfahl noch vor dem Transport in seinem Bericht aus Rastatt die Zusammenlegung beider Sammlungen mit der Begründung, dass „die hiesige Bibliothek größten Theils in Werken aus dem 16- und sogar auch viele aus dem 15ten Jahrhundert und folglich meistens in alten und theils raren Werken besteht, die Carlsruher öffentliche Bibliothek hingegen ihre Hauptstärke in großen und fast durchaus neuen Werken hat und diesernach die Anzahl der Doubletten sehr gering seyn dürfte; so stelle Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst anheim, ob es Höchstdenenselben gnädigst gefällig seyn möchte, die hiesige Bibliothek mit der Carlsruher umso mehr vereinigen zu laßen, als hierdurch diese Letztere ein groses Maaß der Vollkommenheit erreichen und alle Lücken auf einmal ausgefüllt würden.“¹³

Griesbach schlug vor, die Bücher „claßenweis“, also in Sachgruppen aufgeteilt, zu transportieren, um durch dieserart dosierten Zuwachs in Karlsruhe eine rasche Bearbeitung zu ermöglichen, die bei einer Überführung der gesamten Bibliothek auf einmal schwierig oder gleich ganz unmöglich würde.

Ob dies so geschah, ist ungewiss; jedenfalls waren im September 1772 bereits alle Rastatter Bestände in Karlsruhe angekommen. Friedrich Valentin Molter verfasste eine auf den 21. September 1772 datierte umfangreiche Stellungnahme zu der Thematik und hatte dabei die noch in Kisten verpackten Bestände schon vor sich stehen. Er plädierte darin ebenfalls für eine Vermischung beider Bestände und entwarf ein detailliertes Ordnungssystem, in das die gesamte, nun gemischte großherzogliche Bibliothek neu einzuteilen sei. Dieses sollte den „vier Hauptclassen der menschlichen Kenntniße und Wissenschaften“ folgen, nämlich „Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, Medicin und Philosophie [...] nebst deren manichfaltigen Abtheilungen“.¹⁴ Die gedruckten Bestände aus dem Rastatter Schloss wurden also nach sachlichen Kriterien dem in Karlsruhe Vorhandenen eingeordnet – und gingen mit diesem 1942 größtenteils in Flammen auf. Einziger umfassender Zeuge für Umfang und Inhalt der ehemals Baden-Badener

¹³ Bericht von Johann Christian Griesbach, 2.8.1772 (GLA 47/1977).

¹⁴ Gutachten des Hofrats Friedrich Valentin Molter, 21.9.1772 (GLA 47/1977).

Schlossbibliothek bleibt somit der erhaltene sechsbändige Katalog, den Griesbach 1772 in Rastatt anfertigte.¹⁵

Mit den Handschriften verfuhr man zunächst ähnlich wie mit den Drucken und ordnete sie zwischen die bereits in Karlsruhe vorhandenen; jedoch trennte man sie schon wenig später wieder von jenen Handschriften, die bis heute nach ihrer Provenienz mit der Signatur „Cod. Durlach“ bezeichnet werden, und stellte sie unter der eigenen sprechenden Signatur „Cod. Rastatt“ als klar erkennbare Teilsammlung mit 328 Nummern auf. Da die Handschriften 1939 ausgelagert worden sind, existieren die meisten von ihnen bis heute¹⁶ und geben zusammen mit den Handschriften Durlacher Provenienz zumindest über diesen speziellen Teil der badischen Hofbibliothek am Ende des 18. Jahrhunderts Auskunft – und damit auch darüber, was interessierte Forscher zu jener Zeit in Karlsruhe einsehen konnten.

Dass dies durchaus genutzt und geschätzt wurde, belegt u. a. die Tagebuchaufzeichnung des schwedischen Gelehrten Jacob Jonas Björnsthäl (1731 – 1779) über seinen Besuch in Karlsruhe vom 15. Dezember 1773 bis Ende Januar 1774.¹⁷ Der Orientalist ließ sich gleich am Tag seiner Ankunft von Hofrat Friedrich Dominicus Ring in die Hofbibliothek geleiten und dort von Friedrich Valentin Molter die Schätze zeigen, die dieser speziell für ihn bereitgelegt hatte. In den folgenden Wochen saß er häufig in der Hofbibliothek und sichtete Handschriften. In seinen Reiseberichten notierte er dazu:

„Herr Ring begleitete uns nach der auf dem Schlosse stehenden Bibliothek. Hier trafen wir Herrn Rath Molter an, an den wir einen Brief von Herrn Staatssecretair Iselin in Basel bey uns hatten. Er zeigte uns die Manuscripte. Unter andern bemerkte ich: zwey geschriebne Codices der

¹⁵ GLA 47/1979 – 1984. Nicht zu verwechseln ist diese Bibliothek mit der ebenfalls häufig als „Schlossbibliothek Baden-Baden“ bezeichneten Sammlung, die 1995 bei Sotheby's zum Verkauf angeboten und vom Land Baden-Württemberg erworben wurde, siehe beispielsweise EHRLE/SCHLECHTER 1995. Bei dieser Sammlung handelt es sich um Bestände, die ursprünglich zur Karlsruher Hofbibliothek oder aber zu privaten Handbibliotheken einiger Mitglieder des Fürstenhauses gehörten und im Verlauf des 19. Jahrhunderts oder später ihren Weg nach Baden-Baden fanden – zu einer Zeit also, in der das Neue Schloss als Neben- und Sommerresidenz der großherzoglichen Familie genutzt wurde. Bei Abschaffung der Monarchie 1918 verblieb das Neue Schloss in Baden-Baden im Besitz der Familie Baden. Wenngleich also nicht ausgeschlossen ist, dass sich in diesem Bestand noch Bände aus der ehemals Baden-Badener, dann von Rastatt nach Karlsruhe transferierten Bibliothek befinden, die später aus dem einen oder anderen Grund wieder nach Baden-Baden mitgenommen wurden, so ist dies provenienzhistorisch doch in einem anderen Zusammenhang zu sehen. Eine genauere Untersuchung dieser 1995 erworbenen Sammlung, die sich heute ebenfalls in der Badischen Landesbibliothek befindet, könnte dennoch vereinzelt heute noch erhaltene Teile der 1942 überwiegend zerstörten ursprünglichen Hofbibliothek der Markgrafen von Baden-Baden zutage fördern.

¹⁶ Vgl. HOLDER 1895/1970.

¹⁷ Zur Publikationsgeschichte von Björnsthäls Briefen und Aufzeichnungen vgl. BECKER 1980, Sp. 1429 – 1434.



38 | Carlsruhe, von dem Bleithurme aus gesehen. Stahlstich von Louis Hoffmeister. Druck & Verlag G. G. Lange in Darmstadt.
Der Blick aus den Fenstern des Bibliothekssaals bot denselben Prospekt der Stadtsilhouette über den Schlossplatz hinweg, allerdings aus niedrigerer Höhe. Badische Landesbibliothek, O 42 A 434 RH (früher Nm 135), Bl. 27

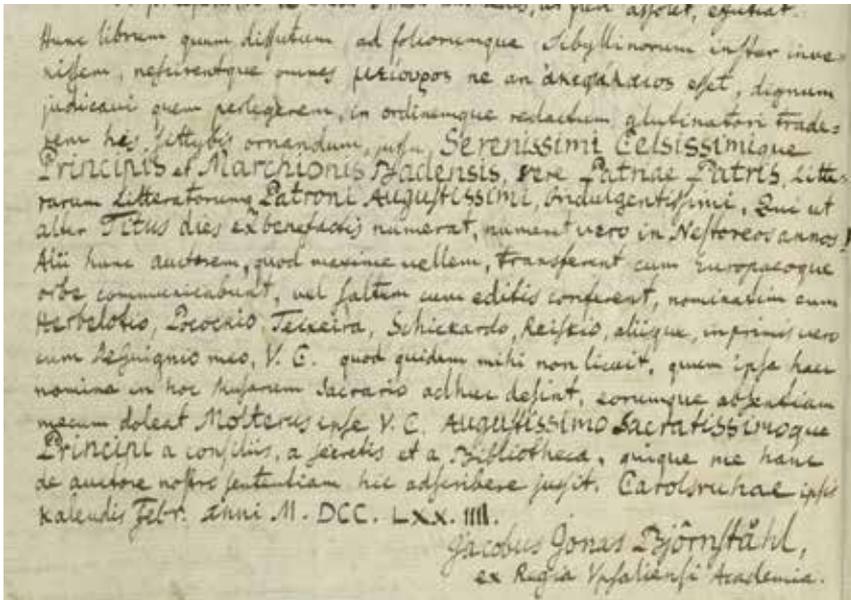
hebräischen Bibel, die dem bekannten Reuchlin zugehört haben: der eine scheint aus dem zwölften, und der andre aus dem dreyzehnten Jahrhunderte zu seyn;¹⁸ auch sind hier verschiedne von Reuchlins eignen hebräischen Handschriften befindlich.¹⁹ – Eine Sammlung von Briefen des Kardinal Mazarini, in vier Quartbänden, mit dem Titel: *Lettere del Eminentissimo e Reverendissimo Cardinale Mazarini dell 1647, 48, 49, 50 e 51.*²⁰ Sie enthalten viele politische Merkwürdigkeiten, und sind insgesamt vor der Fronde [...] geschrieben: es ist auch einer an den schwedischen Ambassadeur darunter. – Ein arabisches Manuscript: Muchtaszar Dschami-Thewarich, ein Compendium der Universalhistorie von Ahmed ben Hasan, der ein Rechtsverständiger zu Ispahan gewesen ist.²¹ Man könnte es eine ispahansche Chronik nennen. Es enthält 137 Folioseiten. – Eine aus 21 Folianten beste-

¹⁸ Cod. Reuchlin 1 und 3.

¹⁹ Cod. Reuchlin 4 – 13.

²⁰ Cod. Rastatt 72 – 76.

²¹ Cod. Durlach 142.



39 | Jacob Jonas Björnståhls eigenhändiges Gutachten zu Cod. Durlach 142.
Badische Landesbibliothek, Cod. Durlach 142, beigefügtes Blatt, verso, Ausschnitt

hende Sammlung schön gezeichneter Tulpen.²² Der verstorbne Markgraf, der Karlsruhe angelegt hat, war ein so großer Liebhaber von Tulpen, daß er für eine einzige Zwiebel hundert holländische Dukaten bezahlte. Er war überhaupt ein Freund von Gewächsen und ließ für seine Kosten einen Gärtner nach Afrika reisen. – Ein von Markgraf Georg Friedrich über die Kriegswissenschaft geschriebnes und seinen Kindern zugeeignetes Werk im Manuscripte, 1617.²³ 3 starke Foliobände, mit unterschiedlichen Planen und Rissen: das meiste hat der Fürst mit eigner Hand geschrieben. Dieser Prinz war groß, aber unglücklich. – Die ganze Bibliothek mag gegen 24.000 gedruckte Bände, und 200 Handschriften enthalten. Die Aussicht, die man aus den Fenstern des Saals hat, ist sehr hübsch (Abb. 38). Herr Molter ist Bibliothekar.“²⁴

²² Von den als Karlsruher Tulpenbücher berühmt gewordenen Bänden existieren heute nur noch vier: Badische Landesbibliothek Cod. Karlsruhe 3301 und 3302 sowie GLA Hfk-Hs Nr. 263 und 269.

²³ Heute bezeichnet als „Kriegskollektaneen des Markgrafen Georg Friedrich“, GLA Hfk-Hs Nr. 59 – 61.

²⁴ BJÖRNSTÅHL 1782, S. 118 – 120.

Mit der genannten arabischen Universalgeschichte der Zeit vor Mohammed arbeitete der Schwede in der Folgezeit intensiver. Auf Bitte Molters hin – „Molterus [...] me hanc de auctore nostro sententiam hic adscribere iussit“, wie Björnsthål es formulierte – hinterließ er zu ihr eine Beschreibung, die der Handschrift beigegeben wurde (Abb. 39) und an Ausführlichkeit und Inhalt der rund 100 Jahre später angefertigten und im Handschriftenkatalog veröffentlichten kaum nachsteht.²⁵ Er betonte im Schlussabsatz noch einmal, für wie interessant er den Band hielt: „Hunc librum [...] dignum iudicavi quem perlegerem“, unterzeichnete mit „Jacobus Jonas Björnsthål ex Regia Vpsaliensi Academia. Carolsruhae“ und datierte das Schriftstück auf „ipsis kalendis Febr. anni M.DCC.LXX.III.“²⁶ Auch dem Markgrafen versuchte Björnsthål die Faszination orientalischer Schriftkultur näherzubringen: Er bekam Gelegenheit, Karl Friedrich persönlich zu treffen, und berichtet davon, dass „da denn Seine Durchlaucht, der Markgraf sich mit mir in ein langes Gespräch einzulassen geruhete. Wir sprachen vom Großherzoge von Toscana, von der arabischen Sprache und von den Büchern, die der Großherzog mir zu verehren die Gnade gehabt hat. Der Markgraf wünschte, diese arabischen Bücher kennen zu lernen.“²⁷

Björnsthåls Auswahl, die auf dem beruht, was Friedrich Valentin Molter ihm zeigte, deckt sich naturgemäß in Teilen mit dem, was dieser unter den Handschriften für besonders wichtig hielt und entsprechend beachtet wissen wollte. In seiner Beschreibung der Bibliothek von 1786²⁸ nennt Molter zwar deren enormen Zuwachs durch die Eingliederung der Rastatter Schlossbibliothek, geht aber noch nicht auf einzelne Handschriften ein, sondern kündigt diese für einen späteren Zeitpunkt an. Tatsächlich veröffentlichte er erst 1798 einen Beitrag, in dem er sich insgesamt fünf Handschriften ausführlicher widmet, darunter die Mazarin-Briefe (Cod. Rastatt 72-76), die auch Björnsthål bereits hervorgehoben hatte.²⁹

²⁵ ORIENTALISCHE HANDSCHRIFTEN 1892/1970, S. 32 – 34; vgl. HOLDER 1895/1970, S. 43. Beide übernehmen in Teilen die Formulierungen Björnsthåls.

²⁶ Cod. Durlach 142, unnummeriertes Blatt.

²⁷ BJÖRNSTHÅL 1782, S. 121.

²⁸ MOLTER 1786. Siehe oben S. 65 ff.

²⁹ MOLTER 1798, S. 41 – 152. Die anderen von Molter vorgestellten Handschriften sind Cod. Rastatt 24 (heute verschollen), Cod. Rastatt 27, Cod. Durlach 4 und Cod. Karlsruhe 391.



40 | Initiale einer der von Friedrich Molter jun. vorgestellten Handschriften aus dem Benediktinerkloster Reichenau, Ende 10./Anfang 11. Jh. Badische Landesbibliothek, Cod. Aug. Perg. 84, Bl. 125r, Detail

Auch spätere Publikationen befassten sich lediglich mit Einzelstücken; so ergänzte Molters Sohn Friedrich einige Jahre später die Auswahl seines Vaters um Beschreibungen von 25 Handschriften.³⁰ Seiner Auswahl ist allerdings die spektakuläre Erweiterung der Handschriftensammlung durch die säkularisierten Klosterbibliotheken auf badischem Gebiet bereits deutlich anzumerken (Abb. 40), sodass die Provenienz Rastatt nurmehr einen kleineren Teil der vorgestellten Werke ausmacht. Doch blieb dem jüngeren Molter die Bedeutung der Rastatter Hofbibliothek bewusst. In einem seinerzeit unveröffentlicht gebliebenen Manuskript zur „Beschreibung der Erwerbungen der Bibliothek“ und einem „Abriss ihrer Entwicklung“ von 1838³¹ stellte er Drucke und Handschriften gleichwertig nebeneinander: 1772 „erfolgte die Vereinigung der Haupt- und Handbibliothek in Rastatt mit der hiesigen, und bereicherte sie sowohl mit älteren gedruckten Werken [...] als auch mit Handschriften“, bemerkte er lapidar.³² Während er für Letztere die bis dahin publizierten Hinweise auf wichtige Einzelstücke – die im Übrigen durchwegs allein aufgrund ihrer Texte hervorragen, jedoch

³⁰ MOLTER 1820; bei den von ihm beschriebenen Handschriften handelt es sich um Cod. St. Blasien 12, Cod. Lichtenthal 4, Cod. Rastatt 4, 6, 10, 22, 24, 37 und 45, Cod. Aug. perg. 51, 84, 136, 175, 202, 205 und 232, Cod. Aug. pap. 52 und 61 sowie Cod. Karlsruhe 105/106, 310, 312, 345, 382 und 421.

³¹ Badische Landesbibliothek, Cod. Karlsruhe 2047, urn:nbn:de:bsz:31-236903, ediert von RÖMER 1999.

³² RÖMER 1999, S. 220.



41 | Eine der wenigen bebilderten Handschriften aus der sog. Türkenbeute. Badische Landesbibliothek, Cod. Rastatt 201, Bl. 13v

kaum kunsthistorisch relevanten Buchschmuck aufweisen – für zunächst ausreichend hielt, lieferte er ein recht umfangreiches Verzeichnis wichtiger gedruckter Werke.³³

Interessanterweise erwähnt er diejenigen Handschriften, für die der Fonds Rastatt der Badischen Landesbibliothek heute vorrangig bekannt ist und mit denen sich auch Björnstahl intensiv beschäftigt hatte, nicht: die orientalischen Handschriften aus der sog. Türkenbeute, die hauptsächlich durch die Teilnahme Ludwig Wilhelms von Baden-Baden (gen. „Türkenlouis“, 1655 – 1707) und anderer Mitglieder des Hauses an den Feldzügen gegen die Osmanen als Beutegut ihren Weg nach Baden-Baden bzw. Rastatt fanden (Abb. 41). Dabei spiegelt die Handschriftensammlung aus Rastatt über diesen für Baden exotisch hervorstechenden Teilbestand hinaus ganz unterschiedliche Interessengebiete ihrer Besitzer wider, die sich auch im weitgehend vernichteten Druckbestand – soweit rekonstruierbar – ansatzweise wiederfinden lassen. Einer dieser thematischen Schwerpunkte ist die Medizin. Allein 26 der Rastatter Handschriften widmen sich diesem Gebiet in ihrer Hauptsache,³⁴ hinzu kommen weitere sechs reine Rezept- und Kochbücher³⁵ sowie drei rein tiermedizinische Codices.³⁶ Ähnlich stark vertreten sind nur noch die Militaria im weiteren Sinne, die einschließlich Festungsbau und Waffenkunde ebenfalls deutlich über zwanzig Signaturen ausmachen. Ähnliches zeichnet sich bei den erhaltenen Inkunabeln ab: Von den vierzehn erhaltenen Bänden der Karlsruher Inkunabelsammlung,³⁷ die eindeutig der Hofbibliothek Baden-Baden bzw. Rastatt zuzuweisen sind, befassen sich sechs mit medizinischen Themen.³⁸ Darunter befinden sich ein venezianischer Druck des weitverbreiteten *Almansor* des Rhazes (al-Razi) in lateinischer Übersetzung, eine in Lyon gedruckte Ausgabe des Kommentars dazu von Johannes de Tornamira, ein Band mit den wesentlichen medizinischen Schriften von Averroes (ibn-Ruschd) und Avenzoar (ibn-Zuhr) sowie weitere medizinische Standardwerke der Zeit. Unter den medizinischen Handschriften finden sich vor allem viele Kompilationen von Hausmitteln und Mixturen gegen verschiedene Krankheiten. Dabei stehen medizinische Rezepte für Menschen oder Tiere und Kochrezepte nicht

³³ RÖMER 1999, S. 221 – 224. Vgl. auch MOLTER 1786, die dort als hervorzuheben genannten Werke soweit möglich identifiziert von Hiller von Gaertringen, siehe oben S. 65 ff.

³⁴ Cod. Rastatt 31, 32, 38, 44, 50, 54, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 66 – 71, 77, 78, 81, 116, 117, 132.

³⁵ Cod. Rastatt 49, 58, 84, 154, 156, 157.

³⁶ Cod. Rastatt 7, 19, beide vorrangig auf die Falknerei bezogen, sowie Cod. Rastatt 155.

³⁷ Hinzukommen zwei Inkunabeldrucke, die Handschriften beigegebunden sind (Cod. Rastatt 23 und 36); diese sind nichtmedizinischen Inhalts.

³⁸ Gā 10, Gā 40, Gā 41, Ga 772, Gb 97 und Gb 106.



42 | Rossarzneibuch, 17. Jh.
Badische Landesbibliothek, Cod. Rastatt 155, Bl. 334v

selten gleichrangig neben- bzw. hintereinander. Diese Handschriften entstanden fast alle im 16. und 17. Jahrhundert. Die empfohlenen Behandlungen reichen dabei von recht komplexen Rezepturen bis zu sehr einfachen Hausmitteln. So finden sich beispielsweise in einem Rossarzneibuch (Abb. 42) mehrere mögliche Vorgehensweisen, „Wann ein Roß die würmer beißen“, darunter auch eine für den Reiter, dem unterwegs keine speziellen Mittel zur Verfügung stehen: Er solle dem Pferd zerkleinerte Schweif- und Mähnenhaare in Essig zu trinken geben. Das führe zu einer baldigen Besserung und sei „probirt“.³⁹

Jenseits der an ihrer Signatur klar erkennbaren Handschriften sind Bücher, die 1772 aus Rastatt nach Karlsruhe kamen und dort öffentlich benutzbar wurden, vor allem an ihren Einbänden identifizierbar.⁴⁰ Denn nach dem Umzug der Bibliothek nach Rastatt 1762/63 wurden sie mit einheitlichen Rücken versehen – ein Großauftrag für den dortigen Buchbinder, dessen Ausmaße teilweise dokumentiert sind.⁴¹ Anhand dieses charakteristischen Buchrückens aus braunem Leder mit immer gleicher Goldprägung, die auch das badische Wappen enthält (Abb. 43), lassen sich selbst heute

³⁹ Cod. Rastatt 154, fol. 1v/2r.

⁴⁰ Vgl. STAMM 1992, S. 128.

⁴¹ GLA 47/1977. Vgl. STAMM 1992, S. 128.



43 | Rastatter Einbandrücken von 1763.
Badische Landesbibliothek, Gā 40

noch bisher nicht bekannte Bände Rastatter Herkunft finden, etwa eine Ausgabe der Briefe Bernhards von Clairvaux von 1614.⁴²

Spannend wäre es zu ermitteln, wie viele ehemals Baden-Badener respektive Rastatter Bände sich bis heute erhalten haben. Doch ist der dafür notwendige systematische Abgleich des Katalogs von Griesbach mit dem heutigen Bestand der Badischen Landesbibliothek und die anschließende autoptische Prüfung infrage kommender Bände bislang noch nicht vorgenommen worden. Und so bleibt zunächst auch hier die Situation bestehen, dass sich aufgrund der empfindlichen Kriegsverluste der Badischen Landesbibliothek eine umfassende Aussage über den Bestand der markgräfllich badischen Hofbibliothek zur Zeit Friedrich Valentin Molters, ihres ersten hauptamtlichen Bibliothekars, und ihr weiteres Geschick nur bedingt treffen lässt.

⁴² 42 A 1110 R.

Das Pflichtexemplar

Operum bina exempla
ad Bibliothecam exhibentor

Die meiste Zeit eine Schwachstelle. Seit 250 Jahren gibt es ein badisches Pflichtexemplarrecht

Julia Freifrau Hiller von Gaertringen

So wie die Benutzungsordnung der Karlsruher Hofbibliothek Gründungs-urkunde ist für ihren Auftrag als Öffentliche Einrichtung, so ist sie zugleich auch der Ursprung des Pflichtexemplarrechts in Baden.¹ Anders als im benachbarten Württemberg, wo die 1756 gegründete Öffentliche Bibliothek – die spätere Württembergische Landesbibliothek – das bereits seit 1710 bestehende Pflichtexemplarrecht mit ihrer Gründung übertragen bekam und seither ununterbrochen wahrnimmt,² hat das Pflichtexemplarrecht in Baden eine wechselvolle Geschichte. Sie ist von den Interessenkämpfen und Machtverhältnissen zwischen den Bibliotheken einerseits und den Verlegern andererseits geprägt, bei denen sich mal die eine, mal die andere Seite durchsetzen konnte. Alle Argumente, die zur Begründung oder Ablehnung des Pflichtexemplarrechts auch in anderen deutschen Staaten ausgetauscht wurden, kommen vor.

Im Folgenden wird die Geschichte des badischen Pflichtexemplarrechts von 1771 an nacherzählt. Glücken soll das trotz eines Totalverlusts. Das Aktenmaterial der Badischen Landesbibliothek aus den ersten 170 Jahren der badischen Pflichtablieferung ist vollständig vernichtet; alle aufgrund dieser Regelung in die Badische Landesbibliothek gelangten Pflichtexemplare sind verbrannt. Gebäude, Buchbestände, Akzessionsbücher, Verwaltungsakten, Inventar – der gesamte Besitz der Landesbibliothek wurde am 2./3. September 1942 in einer einzigen Bombennacht zerstört.³ Und auch im Generallandesarchiv Karlsruhe gibt es nur noch eine Streuüberlieferung in den Akten des Badischen Staats- und des Badischen Innenministeriums.

¹ Für Baden ist die Geschichte des Pflichtexemplarrechts hier erstmals auf Basis archivarischer Quellen beschrieben. Vgl. im Übrigen FRANKE 1889, S. 189 f.; PFEIFFER 1913, S. 24 f.; SCHWERTNER 1973 (jeweils ohne die Bibliotheksverordnung von 1770/71). Zum Pflichtexemplar der UB Freiburg MITTLER 1971, S. 111 – 114; GÜNTHER 1975, S. 101 – 103 und passim; STAMM 1969, S. 51. Für die Archive werden folgende Abkürzungen benutzt: GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe, StAF = Staatsarchiv Freiburg, UAH = Universitätsarchiv Heidelberg, UAF = Universitätsarchiv Freiburg. Zur Terminologie von Zensur-, Privilegien-, Urheberrecht- und Studienexemplar vgl. Franke 1889 und Pfeiffer 1913.

² PFEIFFER 1913, S. 23 f.; MENTZEL-REUTERS 1988, S. 8 – 11. Quellen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, z. B. E 40/74 Bü 260, E 50/01 Bü 391, E 151/01 Bü 3010. Vgl. auch FRANKE 1889, S. 143 – 147.

³ Vgl. SYRÉ 2005 und SYRÉ 2006.

Zurückgreifen lässt sich glücklicherweise auf Schriftwechsel der Universitätsbibliothek Freiburg mit den badischen Verlegern und auf einige Faszikel im Universitätsarchiv Heidelberg – die Universitäten in Freiburg und Heidelberg hatten nämlich in den Jahren 1807 – 1868 ebenfalls ein Pflichtexemplarrecht, für das sie vehement eintraten. Amtsdruckschriften und Zeitungen geben hinreichend Aufschluss über die Rechtslage; die universitäre Überlieferung ermöglicht zudem einige kleinere Einblicke in die Abgabepaxis.

Auch hinsichtlich des badischen Pflichtexemplars wollen wir uns in diesem Band auf seine Geschichte beschränken und uns nicht mit dem aktuellen, seit 1976 geltenden Pflichtexemplargesetz und seiner Weiterentwicklung befassen. Zu den aktuellen Erfordernissen eines zeitgemäßen Pflichtexemplarrechts im digitalen Zeitalter gäbe es viel zu sagen. Hier aber widmen wir uns der Vergangenheit. Der historische Schlagabtausch der Argumente pro und contra Pflichtexemplarrecht ist erhellend genug.

1771: Die Pflicht kommt, geht und kommt wieder

„Omnium quotquot ex Officinis librariis Nostrae ditionis edentur Operum bina exempla ad Bibliothecam exhibentor.“ Eine Abgabepflicht der Verleger in der Markgrafschaft Baden ist erstmals 1771 aktenkundig: § 8 der lateinischen Benutzungsordnung für die Hofbibliothek in Karlsruhe bestimmte: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdruckereien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“⁴ Wie dieser Regelung entsprochen wurde, ist heute nicht mehr feststellbar. Hofbibliothekar Friedrich Valentin Molter – so wussten seine Nachfolger – konnte sie nur mühsam durchsetzen, „weil Schmieder und Macklot von hier, Sprintzing von Rastatt und Beaumarchais von Kehl ihren Verpflichtungen nur allzu säumig oder gar nicht nachkamen. 1797 und 1805 hatte er sie kategorisch zur Einsendung auch der kleinsten Druckschriften angewiesen, jedoch mit geringem Erfolg.“⁵ Noch 1808 hoffte Molter, so wusste man später, „sie würden sich von selbst ihrer Schuldigkeit erinnern“. Die Drucker aber enttäuschten seinen edlen, nur auf das Wachstum der Bibliothek gerichteten

⁴ MOLTER 1786, S. 132.

⁵ WEINACHT 1933, S. 7. Entsprechend bereits BRAMBACH 1875, S. 14. Zu den Aktivitäten der Karlsruher Drucker Schmieder und Macklot im Zeitraum 1771 – 1806 vgl. FÜRST 2012, S. 47 – 72.

Sinn; sie druckten ruhig weiter, lieferten nach Belieben ab, bis 1868 die so umkämpfte ‚Naturalsteuer‘ ganz abgeschafft wurde.“⁶

Das Bemühen der Bibliothekare war aber mitnichten erfolglos. Eine spätere Niederschrift des Geheimrats Friedrich Vogel zum badischen Pflichtexemplarrecht aus dem Jahr 1846 zieht alle verfügbaren älteren Akten heran und führt aus, dass die Verordnung von 1771 durch eine Geheime Ratsverfügung vom 15. August 1805 erneuert worden sei.⁷ Eine im territorial stark vergrößerten Baden erlassene Großherzogliche Generalverordnung von Oktober 1807 erweiterte den Kreis der Empfangsberechtigten. Sie legte fest, dass jeder inländische Verleger eines Regierungs-, Provinz-, Bezirks- oder Wochenblattes künftig ebenso wie jeder inländische Verleger gedruckter Werke schuldig sei, außer dem Zensurexemplar drei Exemplare jeder Publikation unentgeltlich an die Hofbibliothek in Karlsruhe sowie an die Universitätsbibliotheken in Freiburg und Heidelberg abzuliefern.⁸ Dem vorausgegangen waren erfolgreiche Bemühungen insbesondere der Universität Heidelberg, die später auch immer als wesentlicher Treiber des Pflichtexemplarrechts bezeichnet wurde. Deren akademischer Senat war im April 1807 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass den Buchhändlern Kaufmann und Friedrich in Mannheim die Erlaubnis zur Etablierung einer Druckerei auch für die Heidelberger Universität erteilt worden sei; er entschied, dass diese ebenso wie bisher schon der örtliche Universitätsbuchdrucker Gutmann zur Abgabe eines Pflichtexemplars an die Universitätsbibliothek verpflichtet werden sollten, und gab zu Protokoll, „daß es sehr wünschenswerth sey, wenn allen Buchdruckereyen der Großherzoglich Badenschen Lande dieselbe Verbindlichkeit auferlegt werden könnte.“⁹ Am 13. Juli 1807 teilte der Großherzogliche Geheime Rat in Karlsruhe nach Heidelberg mit, dass die beiden Mannheimer Buchhändler entsprechend verpflichtet worden seien, ebenso wie in Heidelberg die Buchhändler Mohr & Zimmer und der Buchdrucker Batsch.¹⁰

Die Verleger blieben allerdings nicht untätig. Schon Ende 1809 brachten sie ihren Landesherrn vorübergehend dazu, die Pflichtablieferung als „nicht

⁶ WEINACHT 1933, S. 7.

⁷ Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582.

⁸ Generalverordnung die Organisation der öffentlichen Verkündungsanstalten und der sämtlichen Landesblätter betreffend vom 27.10.1807, § 17. In: Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nr. 37 vom 3.11.1807, S. 228. Zur Universitätsbibliothek Freiburg vgl. MITTLER 1971, S. 111 – 114.

⁹ Auszug aus dem Senatsausschuss-Protokoll vom 18.5.1807, UAH RA 6031.

¹⁰ Schreiben vom 13.7.1807 an den Prorektor und den Akademischen Senat der Universität Heidelberg, UAH RA 6031.

ganz billige Besteuerung der inländischen Industrie“ im Allgemeinen aufzuheben und auf solche Publikationen zu beschränken, für die ein landesherrliches Privileg erteilt wurde.¹¹ Diese im Regierungsblatt offenbar unerwartet veröffentlichte Verordnung rief sofort die Bibliothekare auf den Plan. Friedrich Wilken, seit 1808 Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg, erklärte seinem Senat, die Abgabe der sehr wenigen Pflichtexemplare sei eine völlig unbedeutende Belastung der Buchhändler im Verhältnis zu dem Schaden, der den Bibliotheken durch den neuestens auferlegten Verzicht entstehe. Zu bedenken sei, dass es immerhin die Bibliotheken seien, die durch Einkauf bei den Buchhändlern „die Subsistenz derselben begründen helfen“. Und außerdem sei das Pflichtexemplarrecht auch in auswärtigen Staaten selbstverständlich und nach Billigkeitsgrundsätzen anerkannt, ohne dass irgendwelche Beschwerden bekannt wären. Der Senat der Universität Heidelberg schrieb binnen einer Woche nach Karlsruhe¹² und fasste, als er ohne Antwort blieb, drei Monate später noch einmal nach.¹³ Es musste ein drittes Gesuch folgen,¹⁴ bis sich die Großherzogliche Ministerialkonferenz am 25. Mai 1810 mit der Eingabe befasste. Nach Heidelberg wurde mitgeteilt, dass man die jüngst erlassene Verordnung nicht schon wieder aufheben könne, aber empfehle, künftig Bestellungen bei den einschlägigen Buchhandlungen von der Ablieferung eines Pflichtexemplars ihrer eigenen Verlagszeugnisse abhängig zu machen; es werde wohl helfen, wenn man ihnen zu verstehen gebe, „daß, wenn sie dazu nicht einwilligen, künftig keine Bücher bei ihnen von der Universität würden abgenommen werden.“¹⁵

Im November 1810 zeigte die Universität Heidelberg dem Innenministerium an, dass auch diejenigen Verleger, welche für ihre Produkte ein landesherrliches Privileg in Anspruch nahmen und also auch nach aktuell geltendem Recht das Pflichtexemplar abzuliefern hatten, ihrer Verpflichtung nicht nachkamen.¹⁶ In Karlsruhe sah man nun wohl ein, dass eine Klärstellung nötig sei. Das Innenministerium ließ durch Schreiben an sämtliche

¹¹ Bekanntmachung vom 6.12.1809 die Aufhebung der Abgabe inländischer Schriften an die Hof- und Universitätsbibliotheken betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 51 vom 16.12.1809, S. 444.

¹² Schreiben an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 24.12.1809, UAH RA 6031.

¹³ Dass. vom 3.4.1810, UAH RA 6031.

¹⁴ Dass. vom 23.5.1810, UAH RA 6031.

¹⁵ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Akademische Direktorium zu Heidelberg vom 7.6.1810, UAH RA 6031.

¹⁶ Schreiben des Heidelberger Universitätssenats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 17.11.1810, UAH RA 6031.

Kreisdirektorien die Aufhebung der Aufhebung verfügen und bekanntgeben, „daß alle Buchhändler und Verleger angewiesen werden sollen, von allen im Land verlegten Schriften und periodischen Blättern ohne Unterschied ein Exemplar zur hiesigen Hofbibliothek, und eines an jede der beiden Universitätsbibliotheken Heidelberg und Freiburg unentgeltlich ohnfehlbar einzuliefern.“¹⁷ Die Kreisdirektorien gaben, so erweisen die Akten, die Anweisung an die Buchhändler weiter. Aber die verweigerten sich zumindest partiell der Abgabe nun mit dem Argument, dass die schriftliche Weisung von 1810 nicht die höherrangige Verordnung von 1809 außer Kraft setzen könne. Als Carl Friedrich Macklot in Karlsruhe Ende 1810 die Genehmigung der Zensur für ein Buch *Von den Entzündungen bei den Thieren* erhielt, wurde er explizit angewiesen, zusätzlich die drei Pflichtexemplare an die berechtigten Bibliotheken abzuliefern.¹⁸ Und als er Anfang 1811 aufgefordert wurde, das mit großherzoglichem Privileg verlegte Regierungsblatt nach Heidelberg abzuliefern,¹⁹ ließ er wissen, eine darüber hinaus gehende Ablieferung seiner ohne dieses Privileg verlegten Druckwerke sei er gemäß der Verordnung von 1809 nicht schuldig.²⁰ Macklot blieb widerständig. Im Herbst 1811 versuchte die Universität Heidelberg auf dem Rechtsweg durchzusetzen, dass er die bei ihm veröffentlichte Badische Medicinal-Ordnung als Pflichtexemplar nach Heidelberg abliefern.²¹ Erst im Januar 1813 veröffentlichte das Innenministerium mit Hinweis auf die Verfügung von 1810 eine Klarstellung im Regierungsblatt und wies zudem die Vorstände der drei Bibliotheken an, „für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung besorgt zu seyn.“²²

Um einen verlässlichen Überblick darüber zu haben, welche Veröffentlichungen in Baden überhaupt abzuliefern wären, suchte die Universität Heidelberg im Sommer 1818 beim Innenministerium darum nach, dass alle

¹⁷ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 11.12.1810, UAH RA 6031. Identisch an den Universitätskurator Josef Albert v. Ittner in Freiburg vom 11.12.1810, UAF A 0025,51.

¹⁸ Schreiben des Direktoriums des Pfnz- und Enz-Kreises an den Prorektor der Universität Freiburg vom 24.12.1810, UAF A 0025,51. Der Titel ist wohl nicht erschienen. Entsprechendes Schreiben zu Nikolaus Sander: Ueber Gymnasialbildung oder Auftrag, Inhalt und Organismus der Mittelschule in ihrem gesamtten Umfange (erschieden bei C. F. Müller in Karlsruhe 1811) vom 25.3.1811, UAF A 0025,51.

¹⁹ Schreiben des Direktoriums des Pfnz- und Enzkreises an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 13.2.1811, UAH RA 6025, und vom 7.3.1811, UAH RA 6031.

²⁰ Schreiben Carl Friedrich Macklots an das Stadtamt zu Karlsruhe vom 31.1.1811, UAH RA 6025.

²¹ Schreiben des Heidelberger Universitätssensats an das Direktorium des Pfnz- und Enzkreises vom 21.10.1811 und dessen Antwortschreiben vom 7.11.1811, UAH RA 6031.

²² Mit Rekurs auf die entsprechende Verfügung vom 11.12.1810 veröffentlichte Rechtsbelehrung vom 14.1.1813. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 2 vom 22.1.1813, S. 6.

Kreisdirektorien doch regelmäßig Verzeichnisse der in ihrem Verantwortungsbereich erscheinenden Druckwerke vorlegen möchten.²³ Dem Wunsch wurde entsprochen mit dem Hinweis, die Pflichtablieferung sei nicht nur „pro futuro, sondern auch pro praeterito zu erfüllen und nachzuholen, insoweit es noch nicht geschehen.“²⁴ Auch die Freiburger Universität stellte fest, es sei „bisher gar häufig der Fall“, dass die Verleger ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllten, und versandte ein entsprechendes Rundschreiben mit der Bitte um Unterstützung an acht Kreisdirektorien.²⁵ Sie erhielt die erbetene Unterstützung; aus Konstanz etwa kam nicht nur eine Bücherliste der Verlage von Joseph Meinrad Bannhard und Franz Xaver Forster, sondern gleich eine ganze Büchersendung. Das Direktorium des Dreisam-Kreises drohte seinen Verlegern mit einer Strafe von 3 Reichstalern pro Kontraventionsfall, ließ die Universität aber auch wissen, dass eine vollständige Kontrolle der Ablieferung nur über die Zensurbehörden möglich sei.²⁶ Der Schriftwechsel des Freiburger Bibliothekars Josef Baggati mit den Verlagen Mohr & Zimmer bzw. Mohr & Winter in Heidelberg und anderen säumigen und unwilligen Verlegern von 1813 bis 1821 zeigt, wie mühsam es war, die Pflichtexemplare vollzählig und korrekt einzusammeln.²⁷

Nun hatten die Bibliothekare sogar noch ein Kontrollinstrument geschaffen. Doch war der neuen Regelung nur ein kurzes Leben beschieden. Die Zensur-Verordnung von November 1819, die sich unmittelbar auf das kurz zuvor erlassene Königlich Preußische Zensur-Edikt bezog und die repressiven Karlsbader Beschlüsse auch in Baden umsetzte, entband in § 15 ausdrücklich und unmissverständlich alle Verleger, die ihre Schriften der Zensurbehörde vorlegten, von der Abgabe eines Freixemplars an irgend-

²³ Schreiben des Heidelberger Universitätssensats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 9.7.1818, UAH RA 6025.

²⁴ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 17.7.1818, UAH RA 6025.

²⁵ Schreiben des Akademischen Plenar-Konsistoriums an das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises vom 22.10.1818, UAF A 0025,51.

²⁶ Schreiben des Direktoriums des Dreisam-Kreises an das Plenar-Konsistorium der Universität Freiburg vom 30.10.1818, UAF A 0025,51.

²⁷ Unterlagen der Universitätsbibliothek Freiburg zur Pflichtablieferung von Mohr & Zimmer bzw. Mohr & Winter in Heidelberg 1813 – 1821 (UAF A 0025,305–306) und anderer Verleger 1814 – 1821 (UAF A 0025,324). MITTLER 1971 hat anhand der Akten nachgezählt, dass 1808 – 1821 insgesamt 726 Titel als Pflichtexemplare in die UB Freiburg gelangten. Vgl. auch die Begleitschreiben und Ablieferungsverzeichnisse aus dem Zeitraum 1808 – 1821 betreffend Alois Wagner und Franz Xaver Rosset in Freiburg, Joseph Engelmann und August Oswald in Heidelberg, C. F. Müller, Philipp Macklot, Gottlieb Braun, David Raphael Marx und das Bureau der deutschen Classiker in Karlsruhe, Josef Meinrad Bannhard und Franz Xaver Forster in Konstanz, Joseph Heinrich Geiger in Lahr, Tobias Löffler, Julius Kaufmann, Schwan & Götz sowie das Bürgerhospital in Mannheim, Johann Jakob Sprinzing in Rastatt und Christian Achatius Holl in Wertheim (UAF A 0025,307–323) sowie den Zeitraum 1821 – 1826 betreffend David Raphael Marx in Karlsruhe (UAF A 0025,325).

eine der Bibliotheken: „Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censurvorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar in eine Bibliothek verbunden.“²⁸ Bisher war niemals eine sachliche Begründung für das Pflichtexemplar kommuniziert worden. Nun wurden Zensur- und Pflichtexemplar miteinander verknüpft, obwohl ein rechtssystematischer Zusammenhang gar nicht bestand. Und eigentlich war das auch nur ein Fehler, der durch wörtliche Übernahme aus dem preußischen Pressegesetz entstand, das den Verlegern mit dieser Erleichterung die verschärften Zensurbedingungen hatte schmackhaft machen sollen.²⁹ Dieser Fehler erwies sich auch späterhin als folgenschwer.

In Heidelberg konnte man nicht glauben, dass das kürzlich gerade erst wieder befestigte „Emolument“ schon wieder verloren gegangen sein sollte, und wandte sich erneut an das Innenministerium.³⁰ Auch die Universität Freiburg beantragte die Wiederherstellung des Pflichtexemplarrechts.³¹ Das Ergebnis war nicht das gewünschte. Eine im März 1820 folgende „Erläuterung“ legte fest, dass zwar nicht die Verleger, aber doch eben die Drucker ablieferungspflichtig blieben.³² Das allerdings konnte nicht funktionieren, denn wer der Drucker war, ließ sich anhand der Publikation selbst in der Regel nicht feststellen: „Gewöhnlich nennt sich aber nur der Verleger auf dem Titel der Bücher, äußerst selten aber der Drucker, der daher auch den Bibliothek Vorständen unbekannt bleibt.“³³ Diese wirkten deshalb auf eine Änderung und zudem auf weitere Präzisierung der ablieferungspflichtigen Publikationstypen hin; infolgedessen geruhte im März 1825 Seine Königliche Hoheit gnädigst zu befehlen, dass jetzt wiederum die Verleger abgabepflichtig wurden, mit Ausnahme von Landkarten, Noten- und Kup-

²⁸ Censuredict vom 5.11.1819, § 15. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 28 vom 10.11.1819, S. 182.

²⁹ RAUB 1984, S. 15 f.

³⁰ Schreiben des Heidelberger Universitätssenats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 29.11.1819, UAH RA 6025.

³¹ Schreiben des Akademischen Plenar-Konsistoriums der Universität Freiburg an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 4.2.1820, UAF A 0025, 51.

³² Erläuterung des Censuredicts rücksichtlich der abzugebenden Freyexemplare vom 28.12.1819. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 4 vom 10.3.1820, S. 25. Vgl. auch Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Akademischen Senat zu Heidelberg vom 28.1.1820 betreffend die fortbestehende Ablieferungspflicht für den Drucker Geiger in Lahr, UAH RA 6025, und an das Engere Konsistorium der Universität Freiburg vom 15.2.1829 betreffend die beabsichtigte Neuregelung, UAF A 0025, 51.

³³ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums vom 14.1.1825 in den Akten des Staatsministeriums, GLA 233 Nr. 31623.

ferstichen ohne Textpublikation.³⁴ Auch dies übrigens in Koinzidenz und Übereinstimmung mit der Regelung in Preußen, wo das Pflichtexemplar zum 1. Januar 1825 wiedereingeführt worden war.³⁵

Nicht nur in Baden war das Pflichtexemplarrecht strittig. Im April 1836 richtete die Preußische Gesandtschaft in Karlsruhe eine Anfrage an das Badische Staatsministerium, „ob im Grosherzogthum Baden überhaupt die gesetzliche Bestimmung besteht, daß von allen dort neu erscheinenden litterarischen Werken einige Freyexemplare zum besten einer oder der anderen der gelehrten Anstalten des Landes zur Disposition der Regierung gestellt werden müssen“,³⁶ und falls das der Fall sei, wie diese Bestimmung sachlich begründet und inhaltlich ausgestaltet sei. Es wurde mit Hinweis auf die seit 1825 geltende Regelung beschieden. Auf die spezielle Nachfrage, ob die Abgabepflicht auch für mit Kupferstichen, Lithographien oder Holzschnitten ausgestattete Werke und für Druckgraphik ohne Text oder für Landkarten gelte, lautete die Antwort entsprechend dem Wortlaut der Verordnung, dass Landkarten, Notendrucke und Kupferstiche von der Pflicht ausgenommen seien, „soweit solche nicht bloß Bestandtheile eines im Grosherzogthum verlegten Werkes ausmachen.“³⁷

Immerhin schien man nun das Pflichtexemplarrecht tatsächlich ernst zu nehmen. Das Statut für die Großherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe aus dem Jahr 1843, das außer der Benutzung auch die Geschäftsgänge, Erwerbungsgrundsätze und Haushaltsregularien beschrieb,³⁸ erklärt in § 20 ausdrücklich: „Auf Einlieferung der Frei-Exemplare von schriftstellerischen Werken nach den bestehenden Verordnungen ist sorgsamer Bedacht zu nehmen.“³⁹ Und als 1844 Camill Macklot als damaliger Inhaber der Macklot'schen Buchhandlung versuchte, sich vom Zwang der täglichen Ablieferung der Karlsruher Zeitung an die beiden Universitäten in Freiburg und Heidelberg zu befreien, wurde er genau darauf neu verpflichtet.⁴⁰

³⁴ Beschlussprotokoll des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 17.3.1825, GLA 233 Nr. 31623; Verordnung die von Druckschriften abzugebenden Freyexemplaren betreffend vom 3.4.1825, in: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 11 vom 21.4.1825, S. 89.

³⁵ PFEIFFER 1913, S. 17.

³⁶ Schreiben der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 3.4.1836. GLA 233 Nr. 3164.

³⁷ Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23.4.1846. GLA 233 Nr. 3164.

³⁸ Siehe oben S. 105 ff.

³⁹ Statut für die Großherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum Nr. 1 vom 15.1.1846 (S. 1–4) und Nr. 2 vom 31.1.1846 (S. 9–12), S. 11.

⁴⁰ Schreiben von Friedrich Freiherr von Reck als Kurator der Universität Freiburg an den Akademischen Senat vom 4.2.1844, UAF A 0025,132.

1846: Christian Friedrich Winter in Heidelberg weigert sich

Sowohl in den Akten des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums als auch in denen des Staatsrats, der Regierung des Unterrheinkreises und der Universitäten Freiburg und Heidelberg ist ein Vorgang überliefert, der ein Schlaglicht wirft auf die Verve, mit der ein renommierter badischer Verleger gegen die Abgabeverpflichtung als solche ankämpfte.⁴¹

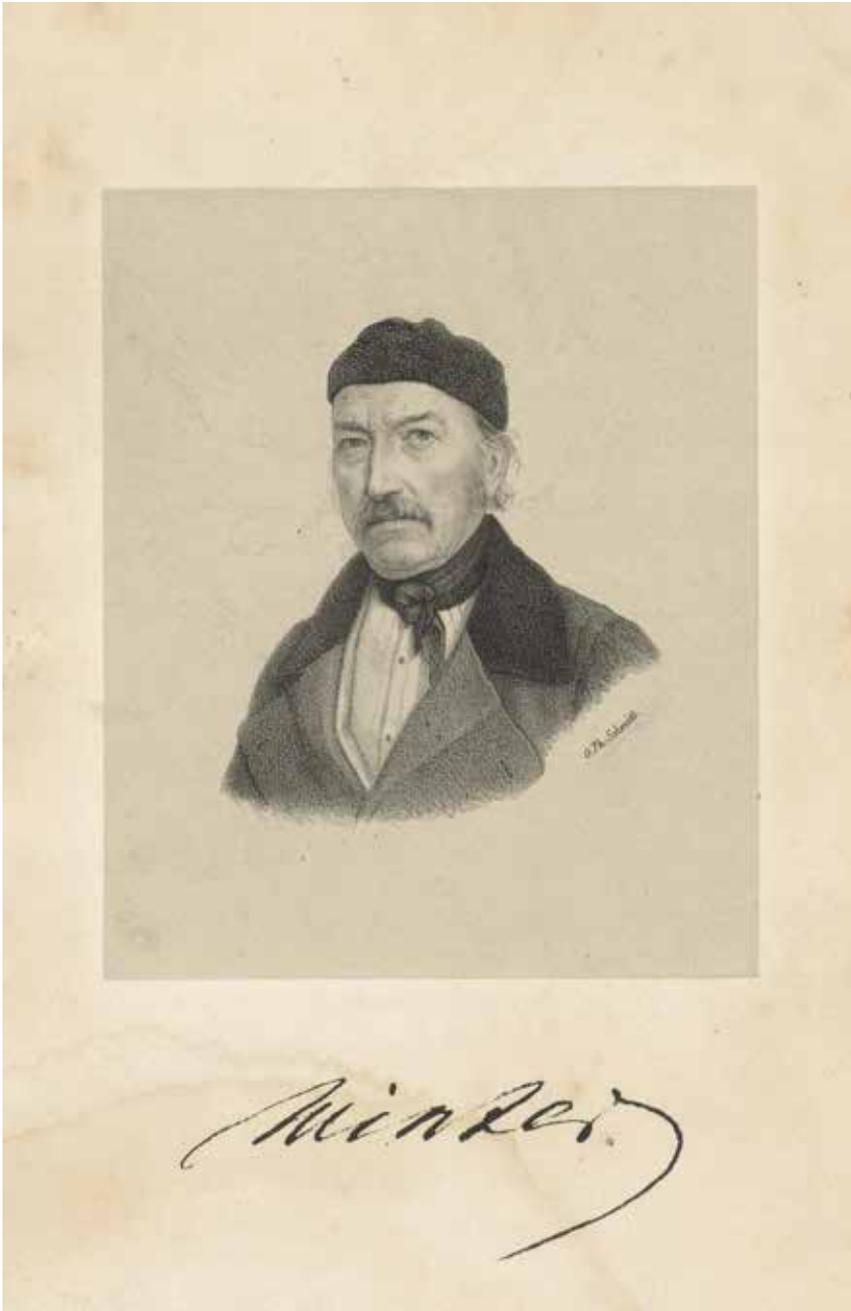
Christian Friedrich Winter in Heidelberg (Abb. 44) weigerte sich beharrlich, ein Freistück seiner Veröffentlichungen an die Universitätsbibliothek Freiburg abzuliefern. Die Universitätsbibliothek Heidelberg belieferte er; ob er auch an die Hofbibliothek lieferte, wissen wir nicht. Schon 1838 hatte er sich erfolglos bemüht, die Ablieferungsverpflichtung als rechtsungültig zu bestreiten.⁴² Damals war es um die Nutzung des Pflichtexemplars gegangen. Der Verlag hatte das Recht der Universitätsbibliothek Heidelberg bestritten, die abgelieferten Pflichtexemplare auszuleihen. Doch am 4. Dezember 1838 hatte das Badische Innenministerium verfügt: „Dagegen ist es jeder Landesbibliothek unbenommen, die an sie abgegebenen Bücher, sowohl an einzelne Privatpersonen als an Gesellschaften auszuleihen, indem es der Zweck der Bibliothek ist, daß die darin aufgelieferten Bücher nicht bloß darin aufbewahrt, sondern so viel als möglich auch benutzt werden.“⁴³

Wegen Winters Ablieferungsverweigerung erhob nun 1845 die Universität Freiburg beim Oberamt Heidelberg als der zuständigen Aufsichtsbehörde Klage und das Oberamt entschied am 15. Januar 1845, der Verleger sei aufgrund der Verordnung vom Frühjahr 1825 sehr wohl verpflichtet, die verlangten Freixemplare nach Freiburg zu liefern. Winter wurde daraufhin grundsätzlicher. Er erklärte, eine solche Verpflichtung könne gar nicht auf dem Wege der Verordnung erlassen werden, sondern müsse eine gesetzliche Grundlage haben, die aber fehle, weshalb auch das Oberamt zu der von ihm getroffenen Entscheidung gar nicht befugt gewesen sei. Außerdem müsse die Verordnung durch das später verabschiedete Gesetz über Zwangsabtretungen – das die Enteignung von Grundbesitz betraf –

⁴¹ Vgl. die Akten des Staatsministeriums GLA 233 Nr. 29505 und Nr. 31623 (1846), der Regierung des Unterrheinkreises GLA 204 Nr. 2787 (1845–1847), des Staatsrats GLA 233 Nr. 27582 (1846) und der Universität Heidelberg GLA 235 Nr. 574.

⁴² Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582.

⁴³ Schreiben von Johann Christian Felix Bähr an das Kuratorium der Universität Heidelberg vom 22.10.1846 zu einer Beschwerde des Verlegers Johann Flammer aus Pforzheim, die Auslage von auf dem Wege des Pflichtexemplarrechts abgegebenen Zeitschriften betreffend, GLA 235 Nr. 574.



44 | Christian Friedrich Winter (1773 - 1858), Verlagsbuchhändler in Heidelberg.
Kupferstich von Georg Philipp Schmidt. Um 1840.
Universitätsbibliothek Heidelberg, Graph. Slg. P 1575

für aufgehoben betrachtet werden, denn dieses Gesetz regele, dass niemand zu öffentlichen Zwecken entschädigungslos enteignet werden dürfe. Das aber genau sei der Fall bei der Pflichtablieferung. In nächster Verwaltungsinstanz wies die Regierung des Unterrheinkreises mit Verfügung vom 11. März 1845 alle diese Einwendungen als unbegründet zurück. Der Verleger kämpfte weiter und holte sich beim Großherzoglichen Ministerium des Inneren am 10. Mai 1845 die nächste Abfuhr. Danach richtete er sich an das Staatsministerium mit schwerstem Geschütz: Die Abgabeverpflichtung greife als Enteignung in die verfassungsmäßigen Rechte des Verlags ein.

Offenbar war Christian Friedrich Winter nicht auf sich allein gestellt, sondern als Vorkämpfer einer Mehrzahl badischer Verleger aktiv. Denn Johann Christian Felix Bähr als Oberbibliothekar der Heidelberger Universitätsbibliothek drängte sein Kuratorium am 9. Oktober 1845, verstärkt auf eine Entscheidung von höchster Stelle hinzuwirken mit dem Hinweis, dass „die Zahl der Rückstände in den von den Verlegern abzuliefernden Schriften aber sich stets mehrt und ein baldiges Einschreiten wider diese Verleger nothwendig erscheint“.⁴⁴ Die von ihm vorbereitete Stellungnahme der Universität Heidelberg vom 4. Juni 1845 wurde dem Innenministerium erneut vorgelegt. Sie hub folgendermaßen an: „Nichts kann widerwärtiger seyn, als wenn schmutziger Eigennuz sich unter dem Mantel des Rechts und der Gesezlichkeit zu verhüllen sucht, wie dieß hier von einer Verlagshandlung geschehen seyn mag, die zu diesem hohen Rescript den Anlaß gegeben hat.“⁴⁵ Universitätskurator Josef Alexander Dahmen fand auch im Folgenden schneidende Worte: Es gebe „keinen Grund, ein seit 30 Jahren in unangefochtener Wirksamkeit bestehendes Gesez aufzuheben“, das zudem älter sei als das bestehende Steuergesetz, auf welches auch rekuriert werde, welches aber ja bereits bei seiner Entstehung auf dem geltenden Recht der Pflichtexemplarabgabe beruht habe. Außerdem schrieb er: „Drey Exemplare mehr machen am Honorar des Schriftstellers und an den Druckkosten keinen Unterschied, die Verleger verlieren also nur das Papier und ihren Gewinn von 3 Exemplaren, dahingegen ist es für sie ein entschiedener Vorthail ihre Verlags Artikel auf den inländischen öffentlichen Bibliotheken aufgelegt zu sehen, wo sie bekannt, von den Gelehrten eingesehen und in literarischen Blättern rezensirt werden können, abgesehen von dem weit größeren Vorthail, welcher den Buchhandlungen von den frequenten

⁴⁴ Schreiben von Johann Christian Felix Bähr an das Kuratorium der Universität Heidelberg vom 9.10.1845, GLA 235 Nr. 574.

⁴⁵ Erinnerungsbericht der Universitätsbibliothek vom 18.10.1845 die Abgabe von Freixemplaren inländischer Verlagsartikel betreffend, GLA 235 Nr. 574.

Universitäten im Lande zufließt.“ Es sei zudem richtig, dass die Pflichtablieferung eine Bedingung der den Verlegern erteilten Konzession, also administrativ-polizeilicher Natur sei, auch wenn das neuerdings strittig gestellt werde – hier also wird das Pflichtexemplar erstmals in den überlieferten Akten als „Konzessionsexemplar“ beschrieben, ohne dass klar wäre, ob es früher jemals tatsächlich so begründet gewesen war. Und zuletzt: „Da vielmehr im Falle man den Bibliotheken diese Frei Exemplare entziehen wollte, ihre Dotation erhöht werden müßte, so würde man die Verleger auf Kosten der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen bereichern, wozu gar kein Grund vorliegt, da sie in den täglich steigenden Bücherpreisen ein nur zu reichliches Mittel haben, die kleine Abgabe wieder vom Publikum zu erheben.“

Schon am 21. Mai 1845 hatte Dahmen eine Anfrage des Innenministeriums aus Karlsruhe, „ob es einem wesentlichen Anstand unterliege“, wenn die Pflichtexemplarverordnung aufgehoben werde,⁴⁶ mit dem Bemerkten an den Universitätssenat weitergereicht, es sei „nicht unbillig, daß jene Verlags Handlungen, welche sich seiner Zeit um das Prädikat akademische Verlags handlung beworben haben, oder sich künftig darum bewerben werden, wenigstens jener Universität von der sie dieses Prädikat führen, diese einmal hergekaupte Ehrengabe nicht verweigern, und überhaupt dürfte allen jenen Verlagshandlungen, welche erst nach Emanation der bestehenden Verordnung sich um die Concession beworben haben, kein Rechtsgrund, sich der Angabe zu entziehen, zur Seite stehen.“⁴⁷ Wieder eine neue Begründung des Pflichtexemplars, diesmal als Kombination aus „Privilegienexemplar“ und „Konzessionsexemplar“!

Die Frage des Großherzoglichen Innenministeriums nach dem „wesentlichen Anstand“ beantwortete der Senat der Universität Freiburg am 9. August 1845. Er erklärte sein Unverständnis für das „kleinliche Interesse“ der Verleger ausgerechnet „im Großherzogthum Baden, dessen aufgeklärte Regierung von jeher für Beförderung der Wissenschaft nach allen Beziehungen so vieles gethan, wovon zunächst den Verlegern, Druckern u. Buchhändlern der vermehrte pecuniäre Gewinn zufließt“, und wo sie durch Portovergünstigung noch zusätzlich privilegiert seien. Im Wesentlichen aber führte er den kulturpolitischen Zweck des „Studienexemplars“ zur Begründung seines Wunsches nach Aufrechterhaltung des Pflichtexemplarrechts an: Bekämen die Verleger recht, so habe das zur Folge, „daß in den öffentlichen Bibliotheken des Landes die eigene Literatur dieses

⁴⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an den Kurator der Universität Heidelberg vom 10.5.1845, GLA 235 Nr. 574.

⁴⁷ Schreiben des Kurators an den Senat der Universität Heidelberg vom 21.5.1845, GLA 235 Nr. 574.

Landes nicht mehr in der Vollständigkeit wie in anderen civilisirten Ländern, u. wie sie es namentlich seit vielleicht einem halben Jahrhundert im Großherzogthum war, repräsentirt seyn wird. Die öffentlichen[,] Jedermann zugänglichen Landesbibliotheken sind es aber doch fast ausschließlich, welche die in Büchern niedergelegten Geistes-Producte den späteren Zeiten überliefern, u. es ist schön zu wissen, daß was in einem Lande verlegt ist, man in den öffentlichen Bibliotheken dieses Landes (wenn auch eine derselben etwa von einem Unglück getroffen würde) nicht vergebens aufsuchen werde.“⁴⁸

Zu der Beschwerde des Verlags erstattete schließlich Karl Friedrich Nebenius als badischer Innenminister auf Basis der ihm vorgelegten Rückäußerungen aus den Bibliotheken ausführlich und mit Rückgriff auf die Geschichte des Pflichtexemplarrechts in Baden am 13. Januar 1846 Bericht, wobei er empfahl, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.⁴⁹ Großherzog Leopold geruhte jedoch, seinem Staatsrat weitere Gutachten abzufordern. Friedrich Vogel, Geheimer Rat II. Klasse im Staatsrat, erarbeitete bis zum 18. März eine Stellungnahme, in deren erstem Teil die Beschwerde des Verlages als zulässig bewertet, im zweiten Teil der Inhalt der Beschwerde aber als unbegründet abgewiesen wurde.⁵⁰ Auch ein Zweitgutachten des Geheimen Rats II. Klasse Johann Baptist Bekk vom 21. April 1846 findet sich in den Akten.⁵¹ Die Universität Heidelberg sah sich genötigt, im Oktober noch einmal auf eine Entscheidung in der Sache zu drängen: „Die Rückstände häufen sich und wenn ferner Nachsicht geübt wird, muß das Nachfordern des Verweigerten immer schwieriger werden.“⁵² Am 26. November 1846 fand der Staatsrat sich schließlich zu einer gründlichen Beratung der Angelegenheit zusammen. Er nahm auf Grundlage der Referentengutachten eine rechtliche Bewertung des Falles vor und kam zu dem Ergebnis,

⁴⁸ Schreiben des Senats der Universität Freiburg an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 9.8.1845, UAF A 0025,132. Vgl. GÜNTHER 1975, S. 102 f.

⁴⁹ Bericht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vom 13.1.1846. GLA 233 Nr. 31623. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505. In der Akte GLA 233 Nr. 31623 auch weiterer auf die Angelegenheit bezogener Schriftverkehr des Staatsministeriums von 1846.

⁵⁰ Vortrag des Geheimrats Dr. Vogel vom 18.3.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505.

⁵¹ Beivortrag des Geheimrats Dr. Bekk vom 21.4.1846 in Sachen der Universitätsbibliothek Freiburg gegen den Verlag Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Freixemplaren, GLA 233 Nr. 27582. Gedruckt in GLA 233 Nr. 29505.

⁵² Schreiben des Kurators der Universität Heidelberg an das Großherzoglich Badische Innenministerium vom 26.10.1846, GLA 235 Nr. 574.

dass die Beschwerde des Verlages zu verwerfen sei.⁵³ Der Großherzog folgte dieser Empfehlung.⁵⁴ Das Pflichtexemplarrecht bestand fort.

1848: Die Zweite Kammer der Ständeversammlung wird mobilisiert

Aber nur auf dem Papier. Im Dezember 1847 reichten 30 badische Verleger bei der Zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung eine Petition ein mit dem Ziel, die Verordnung vom 3. April 1825 aufheben zu lassen. Hier kommt erstmals eine weitere Begründung des Pflichtexemplars als Argument ins Spiel, nämlich die des „Urheberschutzexemplars“: „Sie führten zunächst aus, daß der Ursprung dieser Abgabe darin bestand, daß sie als eine Gebühr für das Privilegium gegen den Nachdruck angesehen ward; sobald sie jedoch im Verlaufe der Zeit eine andere Natur angenommen hatte, konnte sie, wie die Petenten vermeinen, nur erscheinen entweder

- 1.) als eine Abtretung von Eigenthum zum öffentlichen Nutzen; allein da nach Art. 14 der Verfassungsurkunde eine vorgängige Entschädigung alsdann eintreten müßte, so könnte die Abgabe von Freixemplaren nur gegen Erlegung des Kaufpreises gefordert werden; oder
- 2.) als eine Abgabe oder Steuer, welche die Verlagsbuchhändler von ihrem Gewerbe zu entrichten haben; allein sie bedarf als solche der Bewilligung (Art. 53 der V.-U.), welche bis jetzt nicht ertheilt ist, und verstößt überdies gegen die Art. 8 und 13 der Verfassungsurkunde; da aber die Verlagsbuchhändler, wie alle übrigen Gewerbetreibenden, die ordentliche Gewerbesteuer zu entrichten haben, so müßte eine derartige außerordentliche Besteuerung verfassungswidrig und ungerecht sein, indem sie aus dem Jahr 1825, wo bereits die Verfassung bestand, herrührt.

Die Petenten erkennen ferner keinen Rechtsgrund der Bibliotheken für ihre Forderungen an; denn entweder ist die Unterhaltung und Vermehrung der drei Bibliotheken eine Privatlast, alsdann können nicht einzelne Bürger gezwungen werden, einen Theil ihres Eigenthums ohne Entschädigung dazu herzugeben; oder sie ist eine öffentliche Last, alsdann liegt diese Pflicht der Gesamtheit ob.

⁵³ Sitzungsprotokoll vom 26.11.1836, GLA 233 Nr. 27582. Gutachten des Staatsrats vom 26.11.1846, GLA 233 Nr. 27582 und GLA 233 Nr. 31623.

⁵⁴ Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4.12.1846, GLA 233 Nr. 27582 und GLA 233 Nr. 31623. Entsprechende Nachricht vom 21.12.1846 an die Regierung des Unterrheinkreises, GLA 204 Nr. 2787, und an die Universität Heidelberg, GLA 235 Nr. 574.

Endlich verbreitet sich die Petition über die Größe der Last, welche den Verlegern durch die Abgabe von Freixemplaren an öffentliche Bibliotheken erwächst. Diese Abgabe, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgelegten, noch auf die Zahl der abgesetzten Exemplare gefordert wird, trifft nicht etwa einen Gewinn, sondern einen Theil des Kapitals und zwar selbst dann, wenn der Unternehmer bei seiner Spekulation im Verluste ist. Je kleiner die Auflage, oder je geringer der Absatz ist, desto empfindlicher und härter die Abgabe, besonders bei wissenschaftlichen Werken, wo der Umstand, daß ihre Benutzung auf den Bibliotheken sicher ist, Viele vom Kaufen abhält.“⁵⁵

Die Petitionskommission befasste sich mit der Angelegenheit und legte der Zweiten Kammer am 16. Oktober 1848 einen Antrag zur Beschlussfassung vor. Friedrich Bissing, Abgeordneter aus Heidelberg, erstattete Bericht.⁵⁶ Er hatte die seit 1805 verfügbaren Ministerialakten eingesehen, rekapitulierte die ganze verworrene Geschichte des badischen Pflichtexemplars und machte sich in seinen Schlussfolgerungen die Argumentation der Petenten vollkommen zu eigen. Die verschiedenen Begründungen der Verwaltung für die Rechtmäßigkeit der Pflichtablieferung seien niemals stichhaltig gewesen und allein der Absicht entsprungen, „einigen Bibliotheken einen Vortheil zuzuweisen.“ Die Ablieferungspflicht könne nicht bzw. nicht mehr – als „Konzessionsexemplar“ – als eine Bedingung zur Genehmigung des Gewerbebetriebs geltend gemacht werden, da der Verlagsbuchhandel seit 1807 ein konzessionsfreies Gewerbe sei. Deshalb handele es sich zweifelsfrei um eine außerordentliche Besteuerung der Verleger, die sowohl inhaltlich als auch formal verfassungswidrig sei. Die Ausführungen Bissings lassen aber auch keinen Zweifel zu, dass es im Wesentlichen darum ging, die öffentliche Nutzung staatlicher Bibliotheken als solche anzugreifen: Die Nutzbarkeit von Verlagsserzeugnissen in öffentlichen Bibliotheken mindere die Kauflust und bewirke „ganz natürlich, daß der Absatz des Verlegers in hohem Grade beeinträchtigt wird.“ Es sei „doppelt hart“, wenn dies dann ausgerechnet auch noch mit Pflichtexemplaren bewirkt werde. Bissing ging sogar so weit, die öffentliche Zugänglichkeit des Pflichtexemplars als „Mißbrauch“ zu bezeichnen.

An diesem Punkt angekommen, wechselte der Berichterstatter die Perspektive und führte zwei Gründe an, die für ein Pflichtexemplarrecht auch in Baden sprächen. Erstmals aktenkundig wird hier der Charakter des

⁵⁵ Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1847–49, Protokolle der Zweiten Kammer, 6. Protokollheft, 82. Öffentliche Sitzung vom 16.10.1848, S. 321.

⁵⁶ Ebd. S. 319 und Beilage Nr. 4, S. 321–324.

Pflichtexemplars als „Studienexemplar“. Der erste Grund: „Durch die Sammlung aller im Lande erschienenen Drucksachen ist es allein möglich, ein Generalstudium des Landes zu beginnen, nur hierdurch ist es möglich, die Landes-Literaturgeschichte genau und vollständig zu bearbeiten. Es ist aber einer öffentlichen Bibliothek, deren Mittel ziemlich beschränkt sind, kaum zuzumuthen, daß sie Alles, was im Lande erscheint, selbst das Mittelmäßigste, anschafft, und zwar lediglich aus dem Grunde, um es zur Benutzung für einen künftigen Literarhistoriker aufzubewahren.“ Und der zweite: Die Verleger selbst könnten ein Interesse daran haben, über eine Bescheinigung der Pflichtablieferung zu verfügen, „denn es ließe sich damit ein mehr gesicherter Schutz ihres Eigenthums und ihres Verlagsrechts verbinden.“ So ein obrigkeitliches Dokument könne gegebenenfalls als Rechtstitel gegenüber Nachdruckern genutzt werden. Der Charakter des Pflichtexemplars als „Studienexemplar“ wie als „Urheberschutzexemplar“ sprach also für eine Beibehaltung.

Vorschlag des Berichterstatters war dann ein Mittelweg: Zur Erfüllung der beiden unbestreitbar nützlichen Zwecke der Pflichtablieferung genüge ein einziges Pflichtexemplar. Dieses solle gegen eine juristisch verwendbare Bescheinigung abgegeben werden. Gleichzeitig solle die öffentliche Nutzung des Pflichtexemplars in der bezugsberechtigten Bibliothek eingeschränkt werden. Vor der Sitzung der Zweiten Kammer hatte Bissing bereits die Heidelberger Verleger für eine solche Lösung gewonnen und erklärte nun, es „dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die übrigen unterschriebenen Petenten dieser Erklärung beitreten werden.“

Die Zweite Kammer folgte ihrer Petitionskommission und ließ den Fall mit der entsprechenden Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium überweisen.⁵⁷ Er wurde dem Innenministerium zum Vortrag überstellt und dann alle zwei Monate wieder angemahnt, bis das Ministerium unter der Führung von Adolph Freiherr Marschall von Bieberstein schließlich im April 1850 eine Stellungnahme abgab.⁵⁸ Sie führt aus, dass man zur Entscheidung die Verabschiedung eines neuen Reichspressegesetzes habe abwarten wollen; dieses aber lasse nun wohl noch länger auf sich warten und inzwischen sei man auch überzeugt, dass sich die Materie zur Regelung in einem Pressegesetz wenig eigne. Zur Sache wird mit Rückbezug auf die Schreiben des Jahres 1846 grundsätzlich klargestellt, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Pflichtexemplarverordnung von 1825 unbegründet

⁵⁷ Schreiben des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 15.11.1848, GLA 233 Nr. 31623.

⁵⁸ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Staatsministerium vom 11.4.1850, GLA 233 Nr. 31623.

seien. Ebenso unbegründet sei der Vorwurf der Unbilligkeit: „Die Petitions Kommission selbst hat die Geltung des damit im öffentlichen Interesse beabsichtigten Zwecks anerkannt.“ Dieser könne durch Abgabe eines einzigen Pflichtexemplars aber „nicht wohl genügend und sicher erreicht werden.“ Die Behauptung der Verleger, dass die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren ihre Kalkulation beeinträchtige und ihr Geschäft schädige, wird als unverhältnismäßig abgelehnt. Sie sei auch – und hier kommt ein neues Argument ins Spiel – ungerechtfertigt in Anbetracht der Tatsache, dass den Buchhändlern und Verlegern gegenüber anderen Gewerbetreibenden eine spezifische, und zwar „sehr beträchtliche Postportobegünstigung“ eingeräumt sei – das aus kulturpolitischen Gründen ermäßigte Porto für Buchersendungen hat sich ja tatsächlich bis vor Kurzem erhalten, die Deutsche Post hat es erst 2019 als nicht mehr zeitgemäß abgeschafft. Fazit des Innenministeriums: Die geltende Pflichtexemplarverordnung von 1825 solle aufrechterhalten bleiben.

Eine Neuerung gelte es allerdings zu beachten: Durch die Verordnung zum Schutz der Verleger vor Nachdruck⁵⁹ sei in Baden bereits 1847 die von der Petitionskommission vorgeschlagene rechtssichere Dokumentation von Erstveröffentlichungen eingeführt worden; um den Rechtsschutz wirksam werden zu lassen, sei ein Belegstück beim Innenministerium einzureichen. Handele es sich um ein belletristisches Werk, gebe das Ministerium das Buch an die Hofbibliothek weiter. Es werde also vorgeschlagen, künftig bei Belletristik auf die Abgabe des Pflichtexemplars an die Hofbibliothek zu verzichten. So geschah es. Großherzog Leopold bestätigte noch im April 1850 diese Lösung,⁶⁰ die Kreisregierungen wurden zur Veröffentlichung der Neuregelung in den Kreisverordnungsblättern aufgefordert und der Oberhofverwaltungsrat wurde gebeten, die Hofbibliothek in Kenntnis zu setzen.⁶¹ Das „Urheberschutzexemplar“ wandelte sich bei der Weitergabe an die Bibliothek in ein „Pflichtexemplar“ – auch keine glückliche Verbindung.

Zugleich fragte das Innenministerium bei den Bibliotheken an, ob die Abgabeverpflichtung seitens der Verleger befolgt bzw. ob „der Vollzug dieser Vorschrift gehörig gehandhabt werde.“⁶² Heinrich Josef Wetzler, Oberbibliothekar in Freiburg, gab daraufhin Einblick in dortige

⁵⁹ Verordnung den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeschlüsse betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. 38 vom 24.9.1847, S. 269 f.

⁶⁰ Aktennotiz des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 26.4.1950, GLA 233 Nr. 31623.

⁶¹ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums vom 30.4.1850, GLA 235 Nr. 6758.

⁶² Schreiben des Badischen Innenministeriums an den Senat der Universität Freiburg vom 2.5.1850, UAF A 0025,132.

Verwaltungspraxis: Man führe über das Pflichtexemplar „ein eigenes Buch; täglich wird in den eingelaufenen Zeitungsblättern des Landes nachgesehen, ob neue Werke angekündigt sind, und dieselben werden sofort in jenes Buch eingetragen; endlich werden diejenigen Bücher, die etwa in den inländischen Blättern nicht angekündigt sind, mit dem Leipziger Oster- und Herbstmeßkataloge und dem Börsenblatt erhoben. Diese Bücher werden dann, sofern sie nicht von den Verlegern freiwillig eingesendet werden, bald nachher reclamirt, und so wird dieser ganze Gegenstand jedes Jahr bereinigt.“ Gegenüber Ablieferungsverweigerern nehme man die Hilfe der Kreisdirektionen in Anspruch. „Unter den 55 Verlegern, die gegenwärtig im Großherzogthum sind, und bei welchen seit Januar 1850 bis anfangs Mai schon circa 150 Werke erschienen und eingezogen sind, sind nur noch folgende 5, die es auf gerichtliche Klage ankommen lassen, nämlich: Ch. F. Winter in Heidelberg, Ernst Mohr ebendasselbst, dann Bensheimer, Hoff und Löffler in Mannheim.“⁶³

Für die Handhabung des Pflichtexemplars in der Hofbibliothek ließ sich nur noch ein weiteres Zeugnis finden: Am 8. April 1858 wurde eine *Instruktion für die bei der Großherzoglichen Hofbibliothek angestellten Beamten* erlassen, die deren Aufgaben, Geschäftsverteilung und Verantwortungsbe- reiche beschrieb, aber auch ihre Dienstpflichten, außerdem Grundsätze des Bestandsaufbaus und des Benutzungsservice. Diese Instruktion stammte nicht vom Bibliotheksdirektor selbst, sondern war von der vorgesetzten Intendanz der Großherzoglichen Hof-Domänen entworfen worden. Was dahinter steckte, lässt sich nicht mehr ermitteln; die Instruktion findet sich weitgehend kontextfrei in der Personalakte des Direktors Johann Christoph Döll. Sie regelt in § 9: „Über die Freiexemplare ist für jede inländische Buchhandlung ein besonderes Verzeichniß zu führen, worin die von solcher publicirten oder angekündigten Verlags-Druckschriften eingetragen sind sobald einer der Bibliothekare davon Kenntniß erhält.“⁶⁴

1869: Die Pflicht ist weg, Herr Döll ist einverstanden

„Laut einer sehr alten Verordnung soll Alles, was die Presse in Baden hervorbringt, von den Druckern an die Hofbibliothek in Karlsruhe und an die

⁶³ Bericht von Heinrich Josef Wetzler an den Akademischen Senat der Universität Freiburg vom 23.5.1850, UAF A 0025,132. Vgl. GÜNTHER 1975, S. 103.

⁶⁴ Instruktion für die bei der Großherzoglichen Hofbibliothek angestellten Beamten vom 8.4.1858, GLA 76 Nr.1628.

Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg gratis in einem sog. ‚Pflichtexemplar‘ geliefert werden. Diese Verordnung ist, wie gesagt, sehr alt, und es ist viel geliefert worden. Auf welchen Grund hin man aber diese Extraleistung von den Druckern verlangen könne, ist öfters gefragt worden,“ befand der *Badische Beobachter* im Oktober 1868 und forderte die Abschaffung dieser aus seiner Sicht unbegründeten und daher haltlosen Regelung. Dabei argumentierte er vorgeblich auch im Interesse der Bibliotheken: „Sehen wir die Sache von der praktischen Seite an, so ist als sicher anzunehmen, daß die Verordnung keinen wirklichen Werth hat, indem der nothwendige Einband einer Masse ganz überflüssiger Pflichtexemplare ebensoviel ausmacht, als der Ankauf der betr. Bücher, soweit sie nothwendig wären. Ferner werden die Bibliotheken durch den nöthigen Einband und das Postporto aller Blätter übermäßig belastet und die Schreibung wegen der vielen Pflichtexemplare ist eben nicht gering. Es dürfte sich also die Aufhebung der betr. Verordnung, wenn sie überhaupt heute noch als zu Recht bestehend betrachtet wird, empfehlen.“⁶⁵

Das also war das neueste Argument der badischen Verleger: Aufwand und Nutzen für die Bibliotheken stünden in keinem angemessenen Verhältnis und man täte diesen durch Aufhebung der Pflichtexemplarverordnung einen großen Gefallen. Am 20. November 1868 beantragten sie erneut die Befreiung von der Pflichtabgabe, „da dieselbe mit dem neuen Preßgesetz unvereinbar, für die Verleger sehr lästig und oft sogar von materiellem Nachtheile sei, während die betreffenden Bibliotheken dadurch keine wesentlichen Vortheile sondern nur unverhältnismäßige Mühe und Auslagen hätten.“⁶⁶

Wieder hatte das Badische Innenministerium dem Großherzog Bericht zu erstatten. Es befragte nun seinerseits die Bibliotheksdirektoren dazu und teilte dann mit: „Dieser letztere Umstand wurde von den Vorständen sämtlicher drei Bibliotheken, welche wir zur Erklärung aufgefordert haben, zugestanden, und ist namentlich der Vorstand der Gr. Hofbibliothek im Allgemeinen damit einverstanden, daß die seitherige Uebung aufgehoben werde, während die beiden Universitätsbibliotheken für die Fortdauer der bisherigen Einrichtung geltend machen, daß das Vorhandensein einer Sammlung der gesammten Literatur des Landes zur Erlangung der Kenntniß des Lebens und Charakters bestimmter Zeitperioden sowie auch zu administrativen und richterlichen Zwecken von Wichtigkeit sei; auch glaubt die

⁶⁵ Badischer Beobachter Nr. 251 vom 27.10.1868: Die Pflichtexemplare.

⁶⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an das Staatsministerium vom 15.1.1869, GLA 233 Nr. 31623.

Freiburger Bibliothek-Commission, daß ein Recht der Verlagsbuchhandlungen auf Befreiung von jener Pflicht nicht bestehe, während es von Seiten der Heidelberger Bibliothek allerdings für die meisten Fälle anerkannt wird.“⁶⁷

Auch Julius Jolly (Abb. 45) als badischem Innenminister schien die Pflichtablieferung nach Inkrafttreten des Pressegesetzes vom 2. April 1868 nicht mehr zulässig zu sein. Wenn überhaupt, dann müsse die Ablieferungspflicht wohl durch ein eigenes Gesetz neu geregelt werden. „Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß für das Bestehen wenigstens einer Sammlung sämtlicher Landesblätter und Flugschriften manche Gründe sprechen. Wir beabsichtigen deshalb die Einrichtung zu treffen, daß die für das diesseitige Ministerium gehaltenen sämtlichen Landesblätter, sowie die nach § 6 des neuen Preßgesetzes bei den Polizeibehörden hinterlegten Exemplare von Brochüren an die Heidelberger Universitätsbibliothek abgegeben werden. Auf diese Weise könnte dem erwähnten Interesse wohl genügt werden und dürfte der Anerkennung der Befreiung der Verleger von der Verbindlichkeit zur Abgabe von Freiexemplaren kein Bedenken entgegenstehen.“⁶⁸ Dass Jolly ausgerechnet der Heidelberger Universität das verbleibende Recht auf Übernahme von Belegexemplaren zuordnete, dürfte dem weiterhin massiven Interesse seiner Heimatuniversität zuzurechnen sein. Jolly, seit 1866 Innenminister, seit 1868 Regierungschef, lehrte seit 1847 als Privatdozent, seit 1857 als Professor Jura in Heidelberg; von 1861 bis 1868 hatte er die Universität Heidelberg als Mitglied in der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung vertreten.

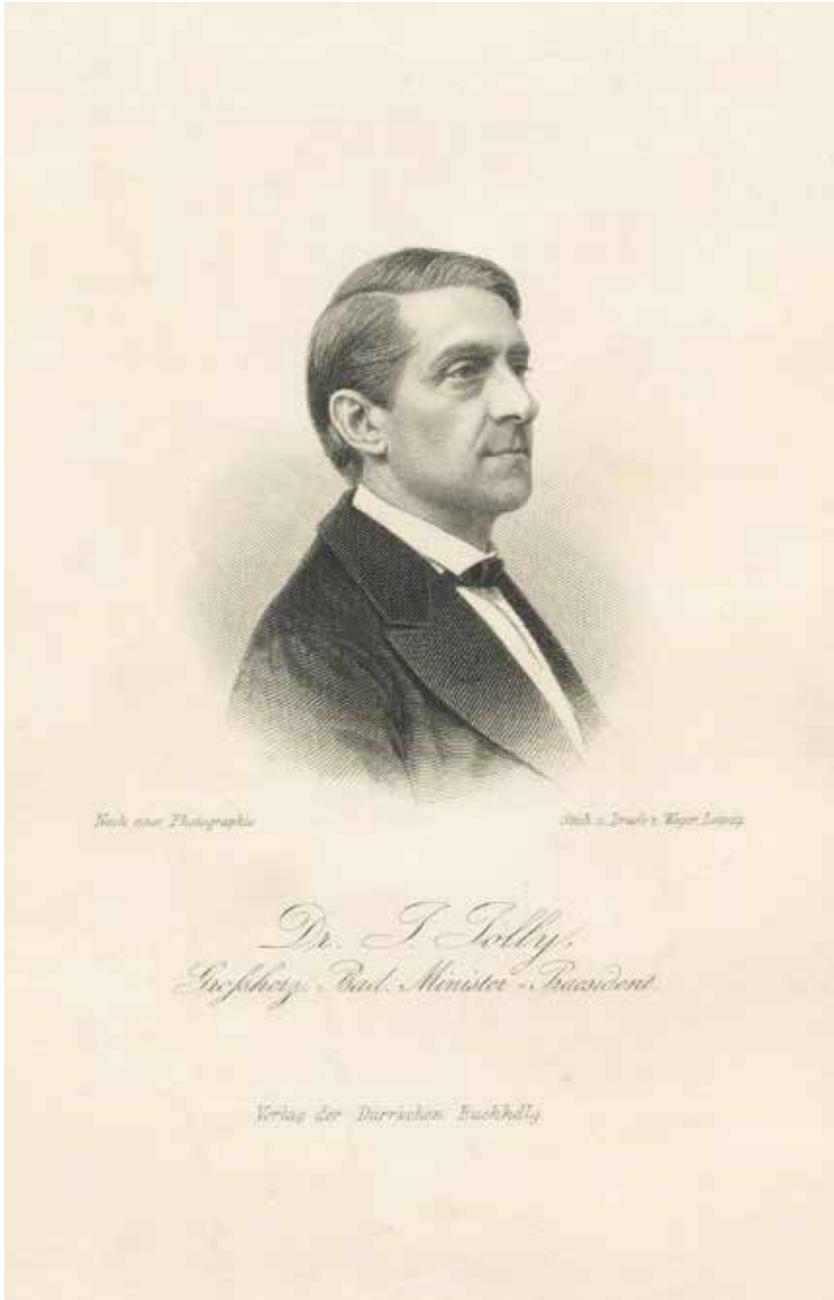
Jolly bat also Großherzog Friedrich I. um die Ermächtigung, den Bittstellern zu eröffnen, dass die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren mit Inkrafttreten des neuen Pressegesetzes als aufgehoben betrachtet werde. Die Bassermann'sche Verlagsbuchhandlung, die Verlage von J. C. B. Mohr, Julius Groos und C. F. Winter in Heidelberg sowie der Herder Verlag in Freiburg und J. Schneider in Mannheim erhielten im Januar 1869 den entsprechenden Bescheid (Abb. 45), der Erlass wurde auch im *Badischen Beobachter* bekannt gemacht.⁶⁹

Dass eine Regelung des Pflichtexemplars im Rahmen des Pressegesetzes als Nachfolger der früheren Zensur-Edikte problematisch sei, weil zwischen Pflicht- und Zensurexemplar überhaupt kein sachlicher Zusam-

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Erlass des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 28.1.1869, GLA 233 Nr. 31623. Dazu auch: *Badischer Beobachter* Nr. 46 vom 24.2.1869: Pflichtexemplare.



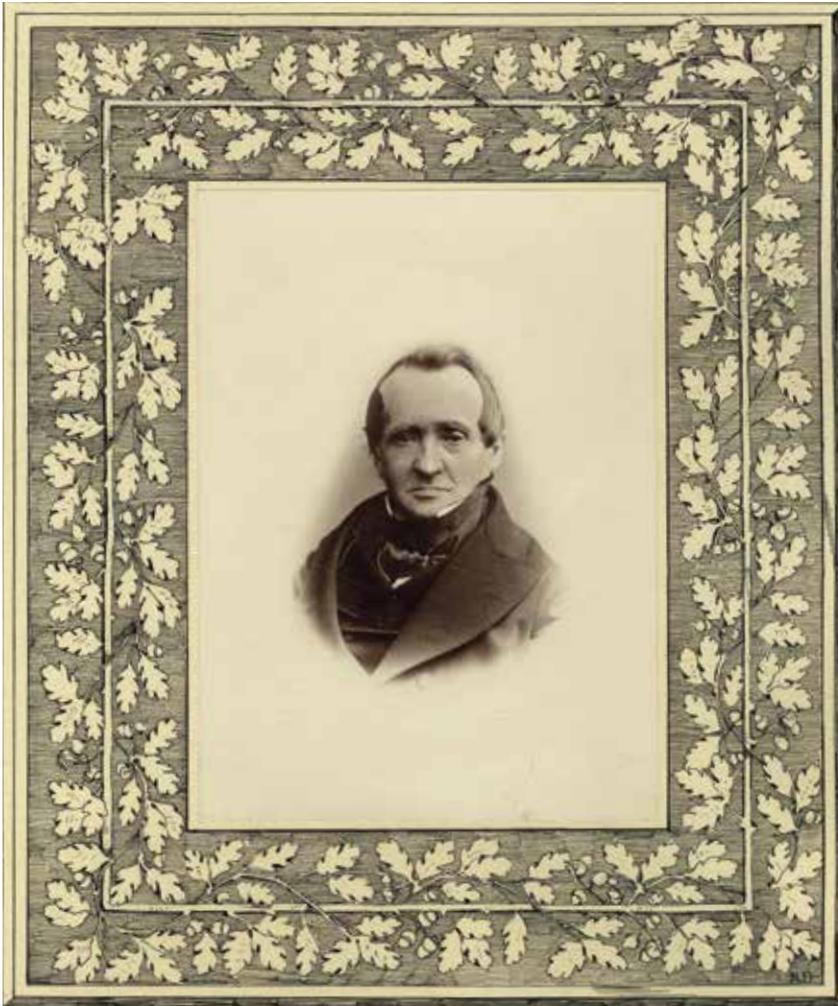
45 | Julius Jolly (1823 – 1891). Stahlstich von August Weger, Leipzig, nach einer Fotografie.
Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, o.J.
Universitätsbibliothek Heidelberg, Graph. Slg. P 0114

menhang bestand, hatten schon 1850 die Räte des Innenministers Marschall von Bieberstein festgestellt und von einer solchen Verknüpfung Abstand genommen. Sicherlich hatten sie dabei auch die Panne von 1819 vor Augen gehabt, als bei Erlass der Zensur-Verordnung alle Verleger, die ihre Schriften der Zensurbehörde vorlegten, von der Abgabe eines oder mehrerer Pflichtexemplare ausdrücklich entbunden worden waren. Jetzt passierte aber dasselbe noch einmal: Das im April 1868 in Kraft gesetzte Landespressegesetz⁷⁰ wurde – diesmal von der Regierung selbst – als Rechtsgrundlage für das Pflichtexemplarrecht betrachtet. Dafür gab es eine frappierende Voraussetzung: Im Januar 1857 hatte Großherzog Friedrich I. ein Gesetz erlassen, mit dem die Presse in Baden wieder stärker kontrolliert werden sollte. In der Durchführungsverordnung war nicht nur festgelegt, dass sämtliche Verleger in Baden wieder konzessionspflichtig wurden. Es war auch festgehalten, dass jede Druckschrift mit einem Umfang von bis zu 20 Bogen der Polizeibehörde vorzulegen sei: „Die Polizeibehörde hat die hinterlegte Schrift, wenn dieselbe zu keinem Einschreiten Veranlassung gibt, sofort dem Ministerium des Innern zur Uebermittlung an die großherzogliche Hofbibliothek einzusenden. Der Verleger der Schrift ist damit der durch die Verordnung vom 3. April 1825, Regierungsblatt Nr. XI., vorgeschriebenen Abgabe eines Exemplars an die großherzogliche Hofbibliothek enthoben.“⁷¹

Die prekäre Verknüpfung von Zensur- und Pflichtexemplar war damit manifest. Da das Pressegesetz von 1868, das die Fassung von 1857 ersetzte, in seiner neuen Version – korrekterweise – keinerlei Regelung für Pflichtablieferung an bezugsberechtigte Bibliotheken traf, betrachtete die Staatsregierung selbst das Pflichtexemplarrecht implizit als abgeschafft, obwohl eine eigene Pflichtexemplarregelung darin weder bestätigt noch annulliert wurde. Staatsminister Jolly hatte selber die Relevanz des Pflichtexemplars als „Studienexemplar“ beschrieben und zudem die Möglichkeit aufgezeigt, ein eigenes Pflichtexemplargesetz auf den Weg zu bringen, aber der Hofbibliothekar hatte daran kein Interesse. Johann Christoph Döll (Abb. 47), der in seiner Leitungsposition an der Hofbibliothek schon seit 25 Jahren bibliothekarisch wenig bewirkte und sich 1872, als er Umzug, Neukatalogisierung und Aufschwung der Hofbibliothek organisieren sollte, „erschöpft“ in den

⁷⁰ Gesetz, die Presse betreffend, vom 2.4.1868. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 23 vom 9.4.1868, S. 369 – 375.

⁷¹ Verordnung zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 6 vom 9.2.1857, S. 64.



47 | Johann Christoph Döll (1808 – 1885). Fotografie.
Stadtarchiv Karlsruhe, 8 PBS III 259

Ruhestand verabschiedete, sah in der Pflichtablieferung wohl nur den Arbeitsaufwand und nicht die Nutzungsrelevanz: „Der materielle Vorteil belief sich höchstens auf 100 Gulden jährlich, die aber die Einbandkosten der oft minderwertigen Bücher, durch die nutzlos vertane Zeit, durch die allgemeine Verstimmung der Verleger gegen die Hofbibliothek, wie die schon stattgefundenen Eintreibungsprozesse, mehr denn je aufgewogen werden würde.“⁷² Karl Preisendanz schrieb später, man sei im Dauerclinch mit den Verlegern zuletzt schlicht „dieser gespannten Verhältnisse überdrüssig“ gewesen.⁷³ Zugleich schaffte sich aber der Bibliotheksdirektor – mit langfristigen Folgen – eine ungeliebte Arbeit vom Halse.

Der Vorschlag von Julius Jolly, die nach aktuellem Pressegesetz weiterhin den Polizeibehörden vorzulegenden Periodika und Druckschriften bis zum Umfang von fünf Druckbögen und die am eigenen Ministerium gehaltenen Zeitungen der Universitätsbibliothek Heidelberg zuzuleiten, wurde umgehend umgesetzt. Am 5. April 1869 wurde das eigene Ministerium angewiesen, „künftig jeweils am 1ten April sämtliche politischen inländischen Tagesblätter des vorausgehenden Jahres, welche diesseits gehalten werden, mit Ausnahme der Karlsruher Zeitung, sowie die von dem Sekretariate gesammelten Broschüren an die Universitätsbibliothek Heidelberg abzusenden.“ Gleichzeitig wurden das Finanzministerium, das Handelsministerium, das Kriegsministerium und der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die in ihren Ressorts erscheinenden Amtsblätter nach Heidelberg zu überweisen, der Oberschulrat sollte auch für die Überstellung der Schulprogramme der höheren Lehranstalten Sorge tragen. Ludwig Cron, Geheimer Rat II. Klasse im Innenministerium, teilte zudem mit, dass die *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* vom Ministerium aus nach Heidelberg geliefert werde, die Universitätsbibliothek das *Gesetzes- und Verordnungsblatt* und den *Staatsanzeiger* aber auf eigene Kosten beschaffen müsse.⁷⁴ Eine Akte der Universitätsbibliothek Heidelberg enthält den zugehörigen Schriftverkehr, darunter auch die Abgabeliste des Innenministeriums für das Kalenderjahr 1869 mit einer Liste von 41 Zeitungstiteln und 14 politischen Broschüren.⁷⁵

⁷² WEINACHT 1938, S. 156. Vgl. zu Döll auch STROBEL 1969.

⁷³ PREISENDANZ 1934, S. 408.

⁷⁴ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 5.4.1869, UAH K-Ia, 562/1.

⁷⁵ Schreiben der Expeditur des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 11.4.1870, UAH K-Ia, 562/1.

Die Heidelberger Akte endet mit einem Schreiben von Ludwig Cron vom 30. Mai 1873, das der Universitätsbibliothek mitteilt, die seit 1870 zu Zensurzwecken an die Bezirksämter gelieferten und von dort weitergeleiteten Zeitungen würden künftig ebenso wie die vom Ministerium selbst gesammelten Zeitungen und Broschüren an die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek geliefert.⁷⁶ Das Heidelberger Interim war beendet. In Karlsruhe hatte Wilhelm Brambach 1872 die Direktion der verstaatlichten Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek als dem Innenministerium unterstellter Behörde übernommen und eine umfassende Reorganisation gestartet.⁷⁷ Dazu gehörte nun auch, dass die Karlsruher Bibliothek zur Sammelstätte des regionalen Schrifttums wurde; soweit das ohne Pflichtexemplarrecht möglich war. Die auch nach Inkrafttreten des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874 fortbestehende Pflicht zur Vorlage von Periodika bei den Polizeibehörden führte weiterhin dazu, dass die Hof- und Landesbibliothek diese Zensorexemplare, wenngleich lückenhaft, zur dauernden Aufbewahrung überwiesen bekam.⁷⁸ Von der Möglichkeit, die Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen im Landesrecht zu regeln, welche das Reichspressegesetz der Landesgesetzgebung explizit einräumte, wurde in Baden kein Gebrauch gemacht. Das Pflichtexemplarrecht war aufgegeben – und dabei blieb es.

Den vorläufigen Schlusspunkt hinter das Pflichtexemplarrecht in Baden setzte ein Schriftwechsel, der sich 1882 aus einer Anfrage des Staatsministeriums von Sachsen-Weimar an das Badische Staatsministerium ergab. Man erkundigte sich, ob es in Baden ein Pflichtexemplarrecht gebe, in welchem Umfang es gegebenenfalls gelte und wie es gegebenenfalls begründet werde.⁷⁹ Die Antwort aus Karlsruhe lautete, dass eine solche Verpflichtung früher bestanden habe; „nachdem jedoch durch das Preßgesetz vom 2. Juni 1868 die Nothwendigkeit einer staatlichen Concession zum Betrieb des Verlagsgeschäfts, deren Ertheilung stillschweigend die Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe des Freixemplars zur Voraussetzung hatte, beseitigt worden war, so ist von der Gr[ößherzoglichen] Regierung in Ermangelung einer anderseits bezüglichen gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich anerkannt worden, daß eine Zwangspflicht der Verlagsbuchhandlungen zur

⁷⁶ Schreiben des Großherzoglich Badischen Innenministeriums an die Universitätsbibliothek Heidelberg vom 30.5.1873, UAH K-Ia, 562/1. Vgl. auch PFEIFFER 1913, S. 24 f.

⁷⁷ BRAMBACH 1875.

⁷⁸ So berichtet es Karl Preisendanz 1934 in seinen „Vorschlägen der Badischen Landesbibliothek zur Wiedereinführung des Pflichtexemplars in Baden“, GLA 235 Nr. 30960.

⁷⁹ Schreiben des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar an das Großherzoglich Badische Staatsministerium vom 2.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

Abgabe von Pflichtexemplaren nicht mehr bestehe.“⁸⁰ Die Anfrage des Staatsministeriums beim Justizministerium, „ob etwa die Abgabe von Freiexemplaren an die Hof- und Landesbibliothek sowie an die beiden Universitätsbibliotheken in mehr oder minder erheblichem Maaße sich als freiwillige Übung erhalten hat“,⁸¹ wurde dahingehend beantwortet, dass diese „unserer Kenntnis nach in erheblicherem Umfang nicht statthat.“⁸²

Es hatte nicht zwingend dazu kommen müssen: 1869 versuchten auch die württembergischen Verleger, die Abschaffung der Pflichtexemplarregelung zu erwirken, die in ihrem Land seit jeher mit der Zensur verknüpft gewesen war. Allerdings ohne Erfolg: Ministerium wie Landtag lehnten ab, die Regelung blieb bestehen und wurde 1893/94 in einem Gerichtsprozess durch alle Instanzen noch einmal bestätigt.

1936: Die Pflicht ist wieder da, Herr Preisendanz nutzt die Gunst der Stunde

Fünfundsechzig Jahre lang blieb das so. In Baden. In anderen Staaten des Deutschen Reiches bestand derweil ein Pflichtexemplarrecht kontinuierlich fort wie in Württemberg oder wurde im Lauf der Jahre neu kodifiziert. Und es wurden heftige Debatten geführt, die an Baden alle vorbeigingen; die Reichstagsdebatte um das Pflichtexemplar im Rahmen der Urheberrechtsgesetzgebung 1901 wurde ohne Bezug zu Baden in den badischen Zeitungen referiert.⁸³ Immerhin verabschiedeten die badischen Ministerien 1907/08 für die ihnen nachgeordneten Ressorts Erlasse über die Abgabe von Amtsdruckschriften an die Landesbibliothek und die drei Hochschulbibliotheken in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe.⁸⁴

Dann sah Karl Preisendanz (Abb. 48), seit 1916 an der Badischen Landesbibliothek tätig und ab 1934 Nachfolger des aus dem Staatsdienst entlassenen Ferdinand Rieser als ihr Direktor, auch für Baden eine neue Chance

⁸⁰ Antwortschreiben an das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium vom 24.1.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸¹ Schreiben des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸² Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an das Großherzoglich Badische Staatsministerium vom 11.11.1882, GLA 233 Nr. 3164.

⁸³ Badische Landes-Zeitung Nr. 13 (Mittagsblatt) vom 9.1.1901, S. 3 und Nr. 184 (Mittagsblatt) vom 22.4.1901, S. 2; Badische Presse Nr. 8 (Mittagsausgabe) vom 10.1.1901, S. 1 und Nr. 94 (Mittagsausgabe) vom 23.4.1901, S. 1; Der Volksfreund Nr. 8 vom 10.1.1901, S. 4 und Nr. 94 vom 23.4.1901, S. 3. Vgl. dazu PAALZOW 1901.

⁸⁴ Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 7 (1909), S. 145; KASPERS 1954, S. 80.



48 | Karl Preisendanz (1883 – 1968) in seinem privaten Studierzimmer in der Eisenlohrstraße 30 in Karlsruhe. Um 1929. Fotografie aus seinem Nachlass. Universitätsbibliothek Heidelberg, Nachlass Preisendanz, Heid. Hs. 3763 I D-4, Bl. 27v

gekommen. Auf dem Bibliothekartag 1934 in Danzig referierte er zum Thema Pflichtexemplar, zu dem er sich umfassend kundig gemacht hatte. Er wies darauf hin, dass „von den 29 europäischen Staaten nur vier noch kein Reichsgesetz für bedingungslose Einlieferung von Freistücken besitzen“,⁸⁵ und gab ein flammendes Plädoyer ab für eine einheitliche Regelung des Pflichtexemplarrechts auf Reichsebene bei dezentraler Zuständigkeit für das Sammeln in den einzelnen Ländern. Sein Appell, an die Stelle der einzelnen Länderregelungen eine Einheitsnorm zu setzen und sie als Reichsgesetz durchzubringen, fand 1938 in der Vorbereitung eines entsprechenden Entwurfs durch die Reichsschrifttumskammer seine Fortsetzung, führte jedoch zu keinem Ergebnis.⁸⁶ Es gelang ihm aber, im Gefolge anderer Landesbibliotheken, das Pflichtexemplarrecht auch in Baden neu zu etablieren.

Am Anfang stand eine Besprechung mit dem Badischen Kultusministerium am 23. November 1933: „Herr Preisendanz regt an, das Pflichtexemplar für Bücher von bad. Verlegern (und Druckern), das bis 1869 bestanden hat, wiedereinzuführen.“⁸⁷ Dem kulturpolitischen Argument fügte er noch ein fiskalisches hinzu, um die Aufsichtsbehörde zum Handeln zu veranlassen:

⁸⁵ PREISENDANZ 1934, S. 407.

⁸⁶ WILL 1955, S. 13.

⁸⁷ Aktenvermerk von Karl Asal vom 23.11.1934, GLA 235 Nr. 30960. Vgl. auch die Handakte von Karl Preisendanz, UAH Acc. 27/07-32b.

die Ersparnis für die Landesbibliothek schätzte er auf etwa 3.000 RM pro Jahr. Die Finanzkrise hatte 1931 dazu geführt, dass der Badische Landtag aus Kostengründen die Aufhebung der Landesbibliothek erwog. Im Haushaltsjahr 1932/33 hatte die Landesbibliothek aufgrund der massiven Haushaltskürzungen ausschließlich noch Fortsetzungen erwerben und Bindekosten begleichen können; die Beschaffung von Neuerscheinungen hatte völlig ausgesetzt werden müssen. Mit der neuen nationalsozialistischen Landesregierung verhandelte Preisendanz deshalb über ein auskömmliches Budget; die Wiedereinführung des Pflichtexemplarrechts flankierte seine Argumentation genauso wie die Neueinführung von Benutzungsgebühren zur Entlastung des Staatshaushalts.

Am 8. Februar 1934 legte Preisendanz seinen Gesetzentwurf dem Kultusministerium vor.⁸⁸ Die zugehörige Akte des Kultusministeriums mit dem Schriftverkehr bis 1936 ist erhalten. Offenbar beobachtete man dort noch eine Weile, ob es zu einer reichsrechtlichen Regelung kommen würde, und schritt, als das nicht aussichtsreicher wurde, zur Tat. Otto Wacker als Minister des Kultus und Unterrichts trug das bereits mit Innenminister Karl Pflaumer abgestimmte Gesetzesvorhaben am 22. Januar 1936 dem Staatsministerium vor.⁸⁹ Der von Preisendanz sorgfältig ausgearbeitete Entwurf war in allen Punkten übernommen. Wesentlicher Punkt der Begründung für dieses Gesetz: „Der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe obliegt die Aufgabe, alles auf Baden bezügliche Schrifttum in möglichst erreichbarer Vollständigkeit und Lückenlosigkeit zu sammeln und zu verwahren. Es steht fest, daß die Landesbibliothek dieser Aufgabe auf dem Weg des Ankaufs der erscheinenden Druckschriften nicht in vollem Umfang gerecht zu werden vermag. In vielen Fällen hat sich gezeigt, daß es trotz Anwendung aller Sorgfalt nicht gelungen war, alle Druckveröffentlichungen zu erfassen. Die so entstandenen Lücken konnten nachträglich vielfach überhaupt nicht mehr oder nur schwer geschlossen werden.“ Erstmals war klar: Das Pflichtexemplar ist ein „Studienexemplar“ und nichts sonst. Die Tatsache, dass in nahezu allen deutschen Staaten ein solches Gesetz bestehe, zeige, „daß das Bestehen der Ablieferungspflicht von Freistücken nahezu allgemein als dringendes Bedürfnis anerkannt worden ist.“⁹⁰

⁸⁸ Schreiben von Karl Preisendanz an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 8.2.1934 nebst Anlage „Vorschläge der Badischen Landesbibliothek zur Wiedereinführung des Pflichtexemplars in Baden“, GLA 235 Nr. 30960.

⁸⁹ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an das Badische Staatsministerium vom 22.1.1936 mit anliegendem Gesetzesentwurf inkl. Begründung, GLA 233 Nr. 27968 und GLA 235 Nr. 30960.

⁹⁰ Ebd.

Und dann ging alles sehr schnell. Walter Köhler als Finanz- und Wirtschaftsminister stimmte zu,⁹¹ das Staatsministerium fertigte am 27. Februar 1936 den entsprechenden Erlass aus,⁹² Robert Wagner als Reichsstatthalter in Baden stimmte zu,⁹³ Bernhard Rust als Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung stimmte zu,⁹⁴ parlamentarische Mehrheiten wurden nicht mehr gebraucht – und so trat mit Beginn des neuen Haushaltsjahres am 1. April 1936 das erste badische Pflichtexemplargesetz in Kraft.⁹⁵ Es ließ erstmals auch die Ersatzvornahme als Vollstreckungsmittel zu und bedrohte Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe. Abzuliefern waren gemäß § 2 „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, Landkarten und Stadtpläne, ferner Bild- und Tonwerke dann, wenn sie in Verbindung mit einem gedruckten Schriftwerk erscheinen oder zu einem gedruckten Schriftwerk gehören.“ Im ersten Jahr der neuen Rechtsregelung vereinnahmte die Bibliothek insgesamt 670 Pflichtexemplare; bis zum Kriegsjahr 1941/42 wuchs deren Zahl auf das nahezu Dreifache und auf ein Viertel des Gesamtzugangs.⁹⁶

Friedrich Lautenschlager, der Karl Preisendanz als Direktor der Badischen Landesbibliothek 1936 folgte, berichtete im Januar 1939 dem Kultusministerium, dass die Ablieferung im Allgemeinen reibungslos verlaufe. Der Kreis der Ablieferungspflichtigen sei restlos erfasst und es sei auch „heute ein erfreuliches Verständnis namentlich auch der Hauptverleger in Baden für den Sinn und Zweck der geforderten Abgabe festzustellen.“⁹⁷ Seinen Präzisierungswünschen entsprechend erließ das Ministerium im Februar 1939 noch eine Durchführungsverordnung, die weitere Einzelheiten klärte, etwa eine Meldepflicht aller Abgabepflichtigen über ihre Vorjahresproduktion, die Erweiterung der Ablieferungspflicht für Tonwerke

⁹¹ Schreiben des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers an das Badische Staatsministerium vom 3.1.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹² Erlass des Badischen Staatsministeriums vom 27.2.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹³ Schreiben des Reichsstatthalters von Baden an die Badische Staatskanzlei vom 16.3.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹⁴ Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Badische Staatskanzlei vom 4.4.1936, GLA 233 Nr. 27968.

⁹⁵ Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Lande Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek vom 27.2.1936. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 27.4.1936, S. 49 f. Urschrift des Gesetzes im GLA 230 Nr. 970. Abgedruckt bei WIL 1955, S. 140 – 143. Vgl. Stois 1937.

⁹⁶ Vgl. Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 28 (1937) S. 202 und die Folgejahrgänge.

⁹⁷ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 21.1.1939, GLA 235 Nr. 30960.

1942

1

1942. II

November			
1	b.	Otto, Kleine engl. Sprachlehre. 1. Aufl. 1902. 16. Aufl. 1938. geb.	Georg, Heidelberg
2	"	Gaspoy, Engl. Konversationsgrammatik. 53. Aufl. 1938. geb.	"
3	"	Otto, Französ. Konversationsgrammatik. 57. Aufl. 1938. geb.	"
4	"	Süpfle, Französ. Verbalformen. 2. Aufl. 1941. geb.	"
5	"	Leitz, Otto, Hauptschwierigkeiten d. franz. Sprache. 2. Aufl. 1942. geb.	"
6	"	Wolf, Kleine schwed. Sprachlehre. 2. Aufl. 1911. geb.	"
7	"	Otto, Süpfle, Grammaire allemande. 23. Aufl. 1932. geb.	"
8	"	Comor - Vasconcellos, Di-portugies. Konversationsbuch. 1. Aufl. 1931. geb.	"
9	"	Beamtenberuf. Ber. 1942	NSAP Geschäftsstellen
10	"	Organisation u. Personalrat. 1942.	Aut. Beamten
11	"	Beamtennachwüchslager. 1942.	"
12	"	Beamtennachwüchslager. 1942/1.	"
13	"	Einzelhändlerverzeichnis d. Elben. Branche. 1. Ausg. 1942	Leas, Mannheim
14	"	Behörden u. Dienststellen im Elsass. 3. Ausg. 1942	geb. Braun, H. He
15	"	Kaistaltplan der Kreisstadt Bruchsal 1942.	Bruchsal, Bruchsal
16	"	Rechtenschaftsbericht d. Stadt Karlsruhe d. Stadt Leinach 1941.	Leinach
17	"	Geschäftsbericht 1941. Badenia, Bausparkasse H. He	Badenia, H. He
18	"	Geschäftsbericht 1941. Bezirksparkasse Singen.	Sparkasse Singen
19	"	Kaistaltbesetzung f. 1942. Landkreis Donau-Riesingen.	Landkreis Donau-Riesingen, Landrat
20	"	" f. 1942. " Willingen.	" Willingen
21	"	" u. Kaistaltplan 1942 d. Landkreises Freiburg i. Br.	Landkreis Freiburg i. Br.
22	"	" f. 1942. Landkreis Bühl.	" Landkreis Bühl
23	"	Jahresabschluss von Ende 1941 d. Bezirksparkasse Willingen.	Sparkasse Willingen
24	"	" " " 1941. Stadt Sparkasse Mannheim.	Sparkasse Mannheim
25	"	" " " 1941. Bezirksparkasse Gottmadingen.	Sparkasse Gottmadingen
26	"	Waag der Drüys von Immensstein. o. 2. (Spiel mit!)	Wünsch, Bühl
27	"	" Der Zaubertisch. Ein lustiges Drüysenspiel. o. 2. (Spiel mit!)	"
28	"	Leitz, Flammender Rhein. o. 2. (Spiel mit!)	"
29	"	Textuelle. Zwei Vorträge zur Betriebsforschung 1942.	Schütz, Freiburg
30	"	Fischer, Dramaturgie des Bündner. 1942.	Winkel, Heidelberg
31	"	Hessner, Der Islam in Indien. 1942. (Indien. 5)	"
32	"	Alsdorf, Di-indische Gesichtsbeziehungen. (" 7). 1942.	"

49 | Erste Seite des Zugangsbuches „Pflicht“ mit Einträgen ab dem 6. November 1942. Badische Landesbibliothek

und umgekehrt die Ausnahme von Kalendern von der Ablieferungspflicht oder die Obliegenheit von Zeitungsverlegern, neben der Hauptausgabe ihrer Blätter auch deren Nebenausgaben abzuliefern.⁹⁸ Auch die bisher nicht explizit enthaltene Verpflichtung öffentlicher Körperschaften zur Ablieferung von Amtsdruckschriften wurde nachgetragen.⁹⁹

Unzufrieden waren nur die Universitätsbibliothekare in Freiburg und Heidelberg, die im Jahr 1938 gemeinschaftlich die Anstrengung unternahmen, durch eine Gesetzesänderung auch wieder in den Genuss eines Pflichtexemplars zu kommen, etwa durch die Ablieferung eines zweiten Exemplars. Dieses „könne so zwischen Freiburg und Heidelberg aufgeteilt werden, dass die Schwarzwaldgebiete etwa bis zur Linie Karlsruhe–Pforzheim an Freiburg abliefern, während die nördlich dieser Linie liegenden Orte (einschliesslich Karlsruhe) an Heidelberg fallen.“¹⁰⁰ Aber es wurde schnell klar, dass aus diesem Plan nichts werden würde.

1943: Schon wieder weg, aber Herr Lautenschlager protestiert

Der auf der Basis des Pflichtexemplargesetzes an der Badischen Landesbibliothek gesammelte Pflichtexemplarbestand ging am 2./3. September 1942 in Flammen auf. Ab dem 6. November 1942 wurden laut Zugangsbuch „Pflicht“ der BLB wieder Pflichtzugänge inventarisiert (Abb. 49) – vor allem Amtsdruckschriften, Zeitungen und graue Literatur, aber auch Pflichtablieferungen von Verlagen in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Baden-Baden und Lahr.

Aber wir wären nicht in Baden, wenn der Landesbibliothek nicht nach kürzester Zeit ihr Pflichtexemplarrecht wieder bestritten worden wäre. Robert Wagner, Reichsstatthalter in Baden, seit der Besetzung im Sommer 1940 Chef der Zivilverwaltung im Elsass und seit März 1941 Gauleiter Baden-Elsass der NSDAP, verfolgte mit Vehemenz das Ziel, das Elsass wieder „deutsch“ zu machen und zu einem „kulturellen Mustergau“ zu entwickeln. Er etablierte mit großem finanziellen Aufwand neue Theater, Orchester und Museen und plante schon vor der Zerstörung der Badischen Landesbibliothek die Errichtung einer Oberrheinischen Landesbibliothek in Straß-

⁹⁸ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1936 über Abgabe von Freistücken der im Lande Baden erscheinenden oder dasselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 4.8.1939, S. 152. Abgedruckt bei WILL 1955, S. 161f.

⁹⁹ Vgl. KASPERS 1954, S. 112f.

¹⁰⁰ Schreiben von Ludwig Kläiber an Karl Preisendanz vom 14.10.1938, UAH Acc. 27/07-32b.

burg, die für den gesamten Gau Baden-Elsass zuständig sein solle. Die Oberrheinische Landesbibliothek wurde, zunächst als „Nebenstelle“ der Badischen Landesbibliothek, auch tatsächlich aufgebaut, aber als solche nie eröffnet.

Diese Oberrheinische Landesbibliothek erhielt am 21. Januar 1942 ein Pflichtexemplarrecht für das Elsass.¹⁰¹ Der Wortlaut der Verordnung entsprach dem des badischen Pflichtexemplargesetzes von 1936, baute aber die Ergänzungen der Pflichtexemplarverordnung von 1939 gleich mit in den Text ein. Damit wurden die Verleger und Drucker im besetzten Elsass ablieferungspflichtig an die Oberrheinische Landesbibliothek, die badischen Verleger und Drucker hatten weiterhin an die Badische Landesbibliothek abzuliefern.

Die fast völlige Vernichtung der Bestände in Karlsruhe kam den Plänen des Gauleiters entgegen. Der bisher von Karlsruhe aus geleistete Aufbau der Oberrheinischen Landesbibliothek wurde jetzt an die Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg verlagert. Die Ablieferungspflicht wurde neu geregelt und der Badischen Landesbibliothek das Pflichtexemplar entzogen. Das Pflichtexemplarrecht für den gesamten Gau Baden-Elsass hatte ab 1. Januar 1944 die Oberrheinische Landesbibliothek. Näheres überliefert der Schriftverkehr in den Akten des Badischen Kultusministeriums.

Bei einer Besprechung am 30. Juni 1943 vereinbarten Bernhard Rust als Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und Paul Schmitthenner als Badischer Minister des Kultus und Unterrichts, zugleich Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass, die Angliederung der Oberrheinischen Landesbibliothek an die Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg als „zentraler Staatsbibliothek für die Länder Baden und Elsaß“ – inklusive Transfer des elsässischen Pflichtexemplarrechts ab 1. Juli 1943 und des badischen Pflichtexemplarrechts ab 1. Januar 1944. Ein entsprechender Erlass wurde am 12. Juli 1943 ausgefertigt. Widerstand war zwecklos. Aber Friedrich Lautenschlager beantragte umgehend die Prüfung, ob nicht die gesetzliche Pflichtablieferung auf ein zweites Exemplar ausgeweitet werden könne. Dieses Ansinnen wurde per Erlass vom 25. August 1943 abgelehnt.

Bis Mitte Dezember 1943 erhielt Lautenschlager keine Anweisung, wie künftig verfahren werde, auch hatte das Ministerium keinerlei Initiative zur Information der Ablieferungspflichtigen unternommen. Lautenschlager

¹⁰¹ Verordnung über die Abgabe von Freistücken der im Elsaß erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Oberrheinische Landesbibliothek in Straßburg vom 21.1.1942. In: Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Nr. 7 vom 4.3.1942, S. 73 f.

nutzte dies für einen Vorstoß bei Minister Schmitthenner: „Zu meinem Bedauern muss die Abgabe des Freistückes der badischen Verleger und Drucker nach Strassburg in einem für die Interessen der Badischen Landesbibliothek ungünstigen Zeitpunkt durchgeführt werden: Die Wiederherstellung ihrer badisch-oberrheinischen Sondersammlung, die der Bibliotheksbrand vom 3. September 1942 vernichtet hat, ist im Einvernehmen mit dem Ministerium in Angriff genommen und macht ermutigende Fortschritte. Sie liegt auch in der Linie der Ersatzleistung des Reiches. Die mit diesem Wiederaufbau verbundene Fortführung der alten Tradition der Landesbibliothek müsste eine unlogische und schädliche Unterbrechung erfahren, wenn die für die Wiederbeschaffung des badischen und oberrheinischen Schrifttums nach rückwärts erstrebte Vollständigkeit für die Zeit nach 1942 in Frage gestellt wird. Dies ist der Fall, solange die Gewinnung eines Pflichtstückes für die Badische Landesbibliothek nicht möglich ist und bei den derzeitigen Verhältnissen im Buchhandel die rechtzeitige Beschaffung der Neuerscheinungen durch Kauf vielfach misslingt. Ein Ausweg liesse sich unter Umständen dadurch finden, dass die zu erlassende Verpflichtung der badischen Verleger und Drucker zur Ablieferung eines Freistückes an die Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg diese gleichzeitig in geeigneter Form dazu auffordert, auch der schwergeprüften Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe weiterhin ein Freistück zukommen zu lassen. Ich bitte, wenn irgend möglich, so zu verfahren. Für den tatsächlichen Mehrbedarf zum Ankauf des nicht mehr frei gelieferten badischen Schrifttums müsste eine entsprechende Erhöhung des ordentlichen Haushalts der Landesbibliothek eintreten.“¹⁰²

Tatsächlich war es so, dass der Wiederaufbau in Karlsruhe beschlossene Sache war und also zwei Unternehmungen in Konkurrenz standen. Unmittelbar nach der Zerstörung erhielt die Badische Landesbibliothek außerplanmäßig Wiederaufbaumittel des Deutschen Reiches in Höhe von 100.000 Reichsmark. Diese ausschließlich für die Ersatzbeschaffung verlorener Bücher und Zeitschriften bestimmten Mittel waren bis Anfang 1944 restlos verausgabt. Anschließend wurde der Landesbibliothek ein Aufbaukredit in Höhe von 50.000 Reichsmark gewährt, von dem bis Februar 1945 weitere 38.888,62 Reichsmark ausgegeben wurden. Auf eine Anfrage des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung teilte

¹⁰² Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 11.12.1943, GLA 235 Nr. 30960.

Lautenschlager im November 1944 mit, es sei bereits wieder ein Bestand von 65.000 Bänden zusammengebracht worden.¹⁰³

Auf Lautenschlagers Schreiben hin wurde die Ministerialverwaltung aktiv. Sie übersandte am 22. Dezember 1943 300 Exemplare eines maschinenschriftlichen Aufrufs an Lautenschlager, die dieser dann seinerseits an die Verleger und Drucker zu versenden hatte.¹⁰⁴ Darin bat Minister Schmitthenner, „das Aufbauwerk der schwer heimgesuchten Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe dadurch zu fördern, daß vom 1. Januar 1944 ab neben dem Pflichtexemplar ein 2. Stück der im Lande erscheinenden Druckschriften freiwillig abgeliefert wird. Die unentgeltliche Abgabe würde mich zu besonderem Dank verpflichten; wo indes auf Bezahlung nicht verzichtet werden will, wird Vergütung geleistet werden.“

Am 1. März 1944 wurde Lautenschlager angewiesen zu berichten, ob der Aufforderung des Ministers entsprochen worden sei. Am 6. April teilte er in einem detaillierten Bericht mit, der Rücklauf an Antworten der Verleger und Drucker betrage lediglich 10 Prozent. 21 badische Verleger hätten die unberechnete Lieferung ganz oder teilweise zugesagt, darunter glücklicherweise aber auch einige der wichtigen größeren Verlage. Die Zeitungsverleger habe er schon rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit einigem Aufwand dazu gebracht, die aktuell 19 Haupt- und Nebenausgaben der badischen Tageszeitungen ab Januar 1944 berechnet oder unberechnet auch an die Badische Landesbibliothek zu liefern. Den Mittelbedarf zum Kauf bisher als Pflichtexemplar bezogener Monographien und Periodika veranschlagte Lautenschlager auf insgesamt 4.000 RM. Er beantragte, den regulären Haushalt seiner Bibliothek um diesen Betrag zu erhöhen.¹⁰⁵ Eine solche Erhöhung im Nachtragshaushalt 1944 war nicht mehr möglich, es wurde aber die Überschreitung des Haushaltsansatzes um diesen Betrag ministeriell genehmigt.¹⁰⁶

Das Zugangsbuch „Pflicht“ enthält bis Oktober 1944 noch 275 Eintragungen, u. a. Lieferungen der Verlage Stuffer in Baden-Baden, Konkordia in Bühl, Herder in Freiburg, Groos, Hochstein, Hüthig, Kerle, Vowinckel und

¹⁰³ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.11.1944, GLA 573 1995/33 Nr.9. Vgl. HILLER VON GAERTRINGEN 2010, S. 6.

¹⁰⁴ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an Friedrich Lautenschlager vom 22.12.1943, GLA 235 Nr. 30960.

¹⁰⁵ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an den Minister des Kultus und Unterrichts vom 3.4.1944, GLA 235 Nr. 30960.

¹⁰⁶ Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts an Friedrich Lautenschlager vom 24.4.1944, GLA 235 Nr. 30960.

Winter in Heidelberg, Boltze, Braun, Malsch & Vogel und C. F. Müller in Karlsruhe oder Schauenburg in Lahr.

1946: Die Pflicht ist wieder da, wengleich badisch kompliziert

Dann endete das Dritte Reich. Die Allüren des Gauleiters zerstoben. Die Badische Landesbibliothek wandte sich gleich nach Wiederaufnahme des Verlagsbetriebs Anfang Januar 1946 an ihre Aufsichtsbehörde mit der Bitte, einen amtlichen Hinweis auf die weiterbestehende Ablieferungspflicht der badischen Verleger zu veranlassen. Der Verwaltungspräsident von Nordbaden stellte daraufhin das Pflichtexemplargesetz von 1936 durch Erlass vom 4. Februar 1946 weiterhin gültig.¹⁰⁷ Es galt über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus bis zur Neuregelung 1964 als räumlich beschränktes Landesrecht weiter. Seit dem 2. Februar 1946 wurde aus Nordbaden einschließlich der Amtsdruckschriften von Bund, Land, Kommunen und Kirchen¹⁰⁸ wieder weitgehend konsequent gesammelt. Aus Südbaden sind nur sporadisch Eingänge verzeichnet, allerdings lieferte der Herder Verlag über seine Karlsruher Buchhandlung weiterhin regelmäßig an die Badische Landesbibliothek aus.

Denn nun gab es wieder andere Komplikationen. Auf badischem Territorium existierten zwei Staaten, das im September 1945 in der amerikanischen Besatzungszone gegründete Württemberg-Baden mit einem badischen und einem württembergischen Landesbezirk und das im Dezember 1945 in der französischen Besatzungszone gegründete Südbaden mit der Hauptstadt Freiburg. Dem Bemühen der Badischen Landesbibliothek, das badische Pflichtexemplar auch in Südbaden einzutreiben, trat im April 1946 das Freiburger Kultusministerium entgegen. Es ersuchte die nordbadische Verwaltung darum, die Bibliothek darauf hinzuweisen, dass das frühere Gesetz auf ihrem Territorium keine Geltung habe und dort ein neues Gesetz in Vorbereitung sei. Lautenschlager konnte für die Badische Landesbibliothek dazu Stellung nehmen und auf die bedauerlichen Folgen aufmerksam machen, „die der eilige Entzug der südbadischen Pflichtexemplare für ihre alte, anerkannte Sonderaufgabe als Sammelstätte des gesamt-

¹⁰⁷ Runderlaß des Präsidenten der Landesverwaltung vom 4.2.1946. In: Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1 (1946) Nr. 4 vom 15.2.1946, Sp. 79 f.

¹⁰⁸ KASPERS 1954, S. 126 f.

badischen Schrifttums mitsichbringen mußte.“¹⁰⁹ Seine Stellungnahme wurde mit der Bitte nach Freiburg weitergeleitet, den Ablieferungswunsch der Karlsruher Landesbibliothek nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gleichzeitig beschlossen die Verleger der französischen Besatzungszone bei ihrer Frühjahrstagung in Baden-Baden, dass sie bis auf Weiteres zwei Exemplare an die Universitätsbibliothek Freiburg abliefern wollten: eines für Freiburg und eines zur späteren Weiterleitung an die Deutsche Bücherei Leipzig; die badischen Verleger würden ein drittes, für die „Generallandesbibliothek Karlsruhe“ bestimmtes Pflichtexemplar nach Freiburg liefern.¹¹⁰ Und so geschah es auch. Mit Josef Rest, dem Direktor der Freiburger Universitätsbibliothek, bestand vermeintlich Einvernehmen hinsichtlich des Verfahrens. Die Ende Juli 1946 angekündigte erste Sammelendung aus Freiburg wurde aber nie abgeschickt. Rest teilte offenbar nur mit, die Weiterleitung sei verboten worden; eine Auskunft, auf welche juristische Grundlage sich das Verbot stütze, ob das nur eine vorübergehende Maßnahme sei und ob die südbadischen Verleger die Lieferung für die Landesbibliothek faktisch eingestellt hätten, war von Rest trotz mehrmaliger Nachfrage nicht zu erhalten.

Daraus ergab sich für die Badische Landesbibliothek eine äußerst missliche Situation, zumal es sich um eine spezifisch badische Komplikation handelte: Die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart wurde problemlos mit dem südwestwürttembergischen Pflichtexemplar der französischen Besatzungszone beliefert, im ebenfalls zweigeteilten Württemberg war das Pflichtexemplargesetz von 1931 also weiterhin in beiden Landesteilen gültig. Misslich auch deshalb, weil nicht klar war, ob die bereits abgelieferten Bände eines Tages noch übermittelt würden und ob auch die seit Sommer 1946 publizierten Neuerscheinungen noch zu erwarten wären. In Karlsruhe waren die „südzonalen Badensien“ schlicht nicht vorhanden, konnten nicht gelesen und, soweit landeskundlich relevant, nicht bibliographisch verzeichnet werden.

Bei einem Gespräch mit dem südbadischen Staatspräsidenten Leo Wohleb Ende 1947 machte Heinrich Köhler als Präsident des nordbadischen Landesbezirks deutlich, „daß die Erhaltung einer leistungsfähigen Landesbibliothek, die einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der kulturellen Einheit Badens leisten könne, im Interesse beider Landesteile liege.“¹¹¹

¹⁰⁹ Bericht Friedrich Lautenschlagers an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht, vom 28.6.1948, GLA 235 Nr. 30960.

¹¹⁰ Mitteilungen für den Buchhandel in der französischen Zone 1 (1946) 2, S.19.

¹¹¹ Aktenvermerk des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 27.11.1947, GLA 235 Nr. 30960.

Wohleb zeigte sich kooperationsbereit, dennoch ließ Köhler der Badischen Landesbibliothek ausrichten, er halte es „für angebracht, wenn von dort aus wegen kaufweiser Überlassung der nötigen Druckstücke unmittelbar mit den in Betracht kommenden südbadischen Verlagen in Verbindung getreten würde.“

Im Juni 1948 schließlich bat Lautenschlager, mit Kopie an die nordbadische Unterrichtsbehörde, den Freiburger Kollegen dringlich um Auskunft über die Begründung für das Weiterleitungsverbot, darüber, ob dieses Verbot nur temporär bestanden habe und daher Aussicht auf eine noch kommende Auslieferung bestehe, und darüber, ob mit diesem Verbot auch faktisch die Ablieferung der südbadischen Verleger aufgehört habe, sodass also seit September 1946 gar nichts mehr zur Weitergabe in die Universitätsbibliothek gelangt sei.¹¹² Eine Antwort erhielt er wiederum nicht.

Statt dessen erhielt die Universitätsbibliothek Freiburg im August 1948 das Pflichtexemplarrecht für Südbaden.¹¹³ Das seit 1936 bestehende badische Pflichtexemplargesetz wurde „den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst“, dabei im Gesetzestext einfach die „Badische Landesbibliothek“ durch die „Universitätsbibliothek Freiburg“ als Empfangsberechtigte ersetzt.¹¹⁴ Für Verleger in Südbaden bestand demnach explizit keine Ablieferungspflicht mehr gegenüber der Badischen Landesbibliothek. Das wurde gesetzlich am 6. August 1948 geregelt, trat am 9. September 1948 in Kraft und galt ebenfalls über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus.

Eine auffallende Änderung bestand darin, dass statt des früher einen Pflichtexemplars nunmehr zwei Stücke an die Universitätsbibliothek Freiburg abzugeben waren. Die Begründung des südbadischen Kultusministeriums dazu lautete, dass „das 2. Exemplar von der Universitätsbibliothek einstweilen für eine später etwa zu begründende Badische Staatsbibliothek aufzubewahren ist.“¹¹⁵ Veröffentlicht wurde diese Begründung nicht, so dass Lautenschlager in Karlsruhe, auch aufgrund der Mitteilung zu dem

¹¹² Schreiben Friedrich Lautenschlagers an Josef Rest vom 2.6.1948, GLA 235 Nr.30960.

¹¹³ Schriftwechsel der Universitätsbibliothek Freiburg 1946 – 1964 im UAF A 0025, 783–811 sowie im Bestand des Staatsarchivs Freiburg: Badischer Landtag StAF C 1/1 Nr.96, Badische Staatskanzlei StAF C 5/1 Nr. 2837, Badisches Justizministerium StAF C 20/1 Nr. 722 und Badisches Kultusministerium StAF C 25/1 Nr. 73. Diese Archivalien wurden nicht eingesehen.

¹¹⁴ Landesgesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke vom 6. August 1948. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 vom 2.10.1948, S. 141. Vgl. KASPERS 1954, S. 127; WILL 1955, S. 14 f., Abdruck des Gesetzestextes S. 163 – 165.

¹¹⁵ Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts an den Staatspräsidenten des Landes Baden vom 23.2.1948, StAF C 5/1 Nr.2837.

Spitzengespräch mit Präsident Wohleb, annehmen musste, dieses zweite Exemplar sei für seine Bibliothek bestimmt. Er veranlasste seine Vorgesetzten, in Freiburg nachzufragen, ob nunmehr die Weiterleitung der Karlsruher Pflichtexemplare aus Freiburg vorgesehen sei.¹¹⁶ Auch dieses Schreiben auf oberer Ebene blieb ohne Antwort.

Es muss angenommen werden, dass die Nichtbeantwortung aller Nachfragen nicht allein den wachsenden Querelen gegnerischer politischer Positionen zum Südweststaat nördlich und südlich von Durmersheim zuzurechnen ist. Ein Brief von Josef Rest in den Akten der Universität Heidelberg ist aufschlussreich: Im Februar 1950 ließ er den Heidelberger Kollegen Joseph Deutsch wissen, er meine, dass das „nicht glückliche, alles nach Karlsruhe [sic] ziehende badische Pflichtexemplargesetz vom Jahre 1937 [sic] [...] später auch eine Änderung in eine regionale Aufteilung der Pflichtexemplare nach Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg bringen sollte.“¹¹⁷ Ein Indiz dafür, dass es ihm vor allem auf die „Beute“ ankam, ist die Tatsache, dass er „wichtige“ Literatur in den Hauptbestand einarbeiten, „minderwichtige“ Literatur aber in einer Nebenreihe mit eigener Signatur aufstellen ließ¹¹⁸ – eine Unterscheidung, die landesbibliothekarisch jedenfalls nicht begründbar ist.

Die Freiburger Universitätsbibliothek nahm ihren Sammelauftrag ernst. Über die Katalogisierung der Pflichtexemplare im eigenen Katalog hinaus hat sie landesbibliothekarische Funktionen allerdings nicht wahrgenommen. Die nordbadische Landesbibliothek ließ sie tatsächlich bis 1953 nach den südbadischen Pflichtexemplaren hungern. Aufgehoben wurde die auf sie bezogene Pflichtexemplarregelung erst mit dem Landespressegesetz vom 14. Januar 1964.

Im Frühjahr 1952 wurden die Nachkriegsländer Württemberg-Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern im neuen Land Baden-Württemberg zusammengeschlossen. Das bis dahin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eingeforderte zweite Freiburger Pflichtexemplar blieb aber weiterhin in Freiburg. Es wurde erst auf Basis eines Erlasses aus dem Kultusministerium Baden-Württemberg vom 17. Juni 1953 an die Badische Landesbibliothek abgegeben.¹¹⁹ Diese besitzt ein „Südbadisches Pflichtbuch

¹¹⁶ Schreiben Friedrich Lautenschlagers an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht, vom 28.10.1948 und dessen Schreiben an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 10.11.1948, GLA 235 Nr. 30960.

¹¹⁷ Schreiben Josef Rests an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 13.2.1950, Durchschlag an Joseph Deutsch mit der Bitte um Kenntnisnahme, UAH Acc. 27/07-32b.

¹¹⁸ Zur Praxis vgl. WILL 1955, S. 23.

¹¹⁹ WILL 1955, S. 23; Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 35 (1952) S. 97 und 36 (1955) S. 399. Eine Veröffentlichung dieses Erlasses in: Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg konnte nicht festgestellt werden.

22. Juli 1953 – 31. Dez. 1956“, in welchem mit Datum 22. Juli 1953 insgesamt 2.722 Inventarnummern als Ablieferung aus Freiburg verzeichnet sind; sie stammen aus dem gesamten Zeitraum 1946 bis 1953 und sind seltsamerweise alphabetisch geordnet eingetragen und also wohl auch so abgegeben worden. Bis Ende 1956 kamen noch 27 Nachlieferungen mit 2.032 Inventarnummern hinzu. Von der Universitätsbibliothek Freiburg gelieferte Dubletten zu vorher bereits direkt an der Badischen Landesbibliothek eingegangenen Bänden wurden in diesem Pflichtbuch inventarisiert und dann, wenn bei der Katalogisierung ihr Dublettencharakter auffiel, makuliert. Der Landesbibliothek aus dem Regierungsbezirk Freiburg ab 1953 vereinzelt direkt zugehende Publikationen wurden ebenfalls in diesem Zugangsbuch eingetragen.

Mit der Übernahme des zweiten Pflichtexemplars ab 1953 wurde die bei der Badischen Landesbibliothek seit 1946 entstandene Lücke geschlossen und sie in ihr überkommenes Recht als Pflichtexemplarempfängerin für Gesamtbaden wiedereingesetzt.

Ab 1957 ging der Pflichtzugang akzessorisch im allgemeinen Zugang auf, doch unterschied die Badische Landesbibliothek weiterhin zwischen nordbadischem Pflichtzugang (P) und südbadischem Pflichtzugang (SP). Die Freiburger Universitätsbibliothek wickelte noch bis 1964 die Annahme der abgelieferten südbadischen Pflichtexemplare an die Karlsruher Landesbibliothek mit ab und übersandte die Ablieferungen paketweise nach Karlsruhe.

1964: Eine Gesamtregelung für Baden-Württemberg schafft Klarheit

Ein Gesetzentwurf von Erich Will aus dem Jahr 1954 für ein landeseinheitliches Pflichtexemplargesetz verschwand in den Akten.¹²⁰ Erst 1964 wurde eine gemeinsame Pflichtexemplarregelung für den badischen und den württembergischen Landesteil getroffen. Die drei über 1945 bzw. 1952 hinaus fortbestehenden Rechtsgrundlagen für Württemberg von 1931, für Nordbaden von 1936 und für Südbaden von 1946 wurden endgültig aufgehoben. An ihre Stelle trat das Landespressegesetz, gültig ab 1. Februar 1964,¹²¹ mit einer Durchführungsverordnung des Kultusministeriums vom

¹²⁰ Erich Will: Entwurf eines Landesgesetzes über die Abgabe von Belegstücken der im Lande Baden-Württemberg erscheinenden oder gedruckten Druckwerke, UAH K-Ia 022/13.

¹²¹ Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14.1.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 11. LANSKY 1967, Nr.10, S. 25 – 28. Vgl. dazu WILL 1968.

5. Mai 1964.¹²² Es basierte auf einem Musterentwurf, den die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer in den Jahren 1959 – 1963 ausgearbeitet hatte und der in acht von zehn westdeutschen Bundesländern in Landesrecht umgesetzt wurde.

Das Gesetz regelte in § 12 das Pflichtexemplarrecht und zwar als Anbiertungspflicht an die beiden Landesbibliotheken sowie die Entschädigungslosigkeit der Abgabe und die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Anbiertungspflichtig waren ausschließlich Druckwerke, diese waren inhaltlich nicht näher bestimmt. Laut Pressegesetz waren zwei Exemplare abzugeben, je eines für beide Landesbibliotheken, die den Austausch miteinander organisierten.

Sechzehn Verleger und Drucker aus Baden-Württemberg legten bereits im Januar 1965 Verfassungsbeschwerde gegen das Landespressegesetz ein und führten dabei das in Baden schon seit 1845 bekannte Argument an, das Pflichtexemplarrecht erfülle den Tatbestand einer entschädigungslosen Enteignung.¹²³ Über diese strittige Frage entschied das Bundesverfassungsgericht erst 1981 im Zusammenhang mit dem hessischen Pressegesetz. In Baden-Württemberg kam man den Verlegern jedoch weit früher entgegen durch eine Entschädigungsregelung für das zweite Pflichtexemplar.

Seit dem 3. März 1976 gilt das um Neue Medien erweiterte heutige Pflichtexemplargesetz¹²⁴ auf Basis der Ablieferungspflicht mit dem hälftigen Ladenpreis bei der Bibliothek „im anderen Landesteil“ – in dieser Hinsicht eine bundesweit unikale Regelung. Es wurde 2007 auf Netzpublikationen ausgeweitet und bedürfte inzwischen dringend einer Novellierung. Aber das ist eine andere Geschichte.

¹²² Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 5.5.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 261. LANSKY 1967 Nr. 11, S. 28 – 30.

¹²³ Vgl. WILL 1968, S. 281 – 286.

¹²⁴ Vgl. SCHREIBER 1976.

Benutzte Archivalien

GLA Generallandesarchiv Karlsruhe

- 76 Nr.1628 Personalakte Johann Christoph Döll als Direktor der Hofbibliothek
1831 – 1872
- 204 Nr.2787 Regierung des Unterrheinkreises. Heidelberger Buchhändler 1822 – 1862
- 230 Nr.970 Neuere Urkunden. Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land
Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badi-
sche Landesbibliothek (17. Februar 1936)
- 233 Nr.3164 Badisches Staatsministerium. Abgabe von Freistücken von neu erschein-
den Druckschriften (Pflichtexemplare) 1836/1882
- 233 Nr.27582 Badisches Staatsministerium. In Sachen der Universitätsbibliothek Frei-
burg gegen die Verlagshandlung C. F. Winter in Heidelberg wegen Abgabe von Frei-
exemplaren ihrer Verlagswerke 1846
- 233 Nr.27968 Badisches Staatsministerium. Gesetz über die Abgabe von Freistücken der
in Baden erscheinenden und gedruckten Druckwerke an die Badische Landesbiblio-
thek 1936 – 1939
- 233 Nr.29505 Badisches Staatsministerium. Gutachten im Streit zwischen dem Verlag
Winter in Heidelberg und der Universitätsbibliothek Freiburg wegen der Lieferung
von Freistücken 1846
- 233 Nr.31623 Badisches Staatsministerium. Freixemplare der Verlage für die Landes-
bibliothek Karlsruhe und die Universitätsbibliotheken 1819 – 1918
- 235 Nr.574 Badisches Kultusministerium. Kuratorium der Universität Heidelberg,
Freixemplare und Ausfolgung von Handschriften an der Universität in Heidelberg
1845 – 1848
- 235 Nr.6758 Badisches Kultusministerium. Hofbibliothek zu Karlsruhe 1823 – 1860
- 235 Nr.30960 Badisches Kultusministerium. Badische Landesbibliothek, Abgabe von
Freixemplaren 1933 – 1949

StAF Staatsarchiv Freiburg

- C 5/1 Nr.2837 Badische Staatskanzlei Freiburg im Breisgau. Gesetzliche Regelung der
Abgabe von Pflichtexemplaren 1948 – 1950 (digitalisiert)

UAF Universitätsarchiv Freiburg. Bestand der Universitätsbibliothek

- A 0025,51 Ablieferung von den im Inland veröffentlichten Druckschriften 1810 – 1822
- A 0025,132 Die Abgabe dreier Exemplare der inländischen Verlagswerke an die Hof- und
die zwei Landesbibliotheken 1844 – 1850

- A 0025,305 Mahnschreiben der Universität Freiburg an die Akademische Buchhandlung Mohr & Zimmer (1813 – 1815) bzw. Mohr & Winter (1815 – 1821) in Heidelberg betreffend deren Pflichtexemplare
- A 0025,306 Desideratenlisten und Begleitschreiben betreffend die von der Akademischen Buchhandlung Mohr & Zimmer (1809 – 1814) bzw. Mohr & Winter (1815 – 1820) in Heidelberg als Pflichtexemplar abzuliefernden Bücher, Ablieferungsverzeichnis 1808 – 1820
- A 0025,307 Begleitschreiben betreffend die von Tobias Löffler in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1820
- A 0025,308 Begleitschreiben betreffend die von Julius Kaufmann in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818 – 1821, Ablieferungsverzeichnis 1813 – 1821
- A 0025,309 Begleitschreiben betreffend die von Joseph Engelmann in Heidelberg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1819 – 1821, gedrucktes Verlagsverzeichnis von 1817, Ablieferungsverzeichnis 1819 – 1821
- A 0025,310 Begleitschreiben betreffend die von Schwan & Götz in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1819, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1819
- A 0025,311 Begleitschreiben betreffend die von C. F. Müller in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1821, gedrucktes Verlagsverzeichnis 1817, Verlagsankündigungen 1819 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1814 – 1821
- A 0025,312 Begleitschreiben betreffend die von David Raphael Marx in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1817 – 1821, Verlagsankündigungen 1815 – 1816, Ablieferungsverzeichnis 1817 – 1820
- A 0025,313 Begleitschreiben betreffend die von Philipp Macklot in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814, Sortimentsverzeichnis 1817, Ablieferungsverzeichnis 1808 – 1819; Begleitschreiben betreffend die von Gottlieb Braun in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1816 – 1821, Verlagsankündigungen 1817 – 1820, Ablieferungsverzeichnis 1816 – 1821
- A 0025,314 Begleitschreiben betreffend die vom „Bureau der deutschen Classiker“ in Karlsruhe als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1815 – 1821, Verlagsankündigungen 1815 und 1819, Ablieferungsverzeichnis 1815 – 1821
- A 0025,315 Begleitschreiben betreffend die von der Buchhandlung August Oswald in Heidelberg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1816 – 1819, Sortimentsanzeigen 1817, Ablieferungsverzeichnis 1816 – 1821
- A 0025,316 Schreiben betreffend die von der Buchhandlung Joseph Heinrich Geiger in Lahr als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1815, Ablieferungsverzeichnis 1811 – 1818
- A 0025,317 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Johann Jakob Sprinzing in Rastatt als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1811 – 1820
- A 0025,318 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Alois Wagner in Freiburg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818 – 1819
- A 0025,319 Ablieferungsverzeichnis der von der Buchhandlung Joseph Meinrad Bannhard in Konstanz als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818
- A 0025,320 Begleitschreiben betreffend die vom Bürgerhospital in Mannheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1814 – 1819, Ablieferungsverzeichnis 1813 – 1819

- A 0025,321 Ablieferungsverzeichnis der von Franz Xaver Forster in Konstanz als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1818
- A 0025,322 Ablieferungsverzeichnis der von Franz Xaver Rosset bzw. Wangler in Freiburg als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1813 – 1819
- A 0025,323 Ablieferungsverzeichnis der von Christian Achatius Holl in Wertheim als Pflichtexemplar abgegebenen Bücher 1811 – 1812
- A 0025,324 Mahnschreiben der Universitätsbibliothek Freiburg an einzelne Buchhändler über ausstehende Pflichtexemplare (Bureau der deutschen Classiker, Kaufmann, Macklot, Geiger, Löffler, Engelmann, Bannhard, Braun, Schwan & Götz, Forster, Marx) etc.
- A 0025,325 Schreiben betreffend die von der Buchhandlung Marx in Karlsruhe als Pflichtexemplar abzugebenden Bücher 1821 – 1826, Verzeichnis abzuliefernder Pflichtexemplare 1815 – 1827

UAH Universitätsarchiv Heidelberg. Bestand der Universitätsbibliothek

- Acc. 27/07-32b Pflichtexemplare 1936 – 1960
- K-la, 562/1 Tauschverkehr, Schenkungen und Pflichtexemplare 1861 – 1874
- RA 6025 Bucherwerb und Freiexemplare 1803 – 1837
- RA 6031 Freiexemplare der Buchdrucker 1807 – 1811

Die Räume im Schloss

Singulis Mercurii & Saturni diebus
Hora matutina X. ad XII.
& post meridiem Hora III. ad V.
usque Bibliotheca pateto.

Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit? Die Hofbibliotheken in Mannheim und Karlsruhe¹

Ludger Syré

„Man thut dem Hofe sehr unrecht, wenn man ihn einer allzustarken Sparsamkeit beschuldiget“, bemerkte 1784 der brandenburgische Historiker Philipp Wilhelm Gercken nach seinem Besuch in Karlsruhe; Anlass zu diesem Gerücht, so meinte er, habe wohl die Mutter des Fürsten gegeben, „die, bey dem Anfall des Baden Badenschen Landes, die zugleich mitgeerbte enorme Schuldenlast klüglich zu mindern suchte und daher die Sparsamkeit einführte, ohne die der ganze Staat vielleicht zu Grunde gegangen wäre.“² Ob der Vorwurf der „allzustarken Sparsamkeit“ in seiner Pauschalität zutrifft, soll hier nicht entschieden werden. Das Motiv der Sparsamkeit drängt sich freilich auf, wenn man beide Hofbibliotheken, die annähernd zu gleicher Zeit erbaut worden sind, miteinander vergleicht, erst recht, wenn man die beiden Schlösser in die Betrachtung einbezieht: Die Anlage des Karlsruher Schlosses ist wahrlich gegenüber der Dimension in Mannheim „bescheiden“.

Das Adjektiv „bescheiden“ trifft leider aber auch auf die Quellenlage zur Karlsruher Hofbibliothek zu. Zwar gibt es auch über die Mannheimer Hofbibliothek keine monographische Gesamtdarstellung, doch mangelt es insgesamt nicht an Literatur über das Schloss und die Schlossbibliothek. Anders in Karlsruhe, wo keine moderne Baugeschichte des Schlosses, geschweige denn eine Geschichte der Schlossbibliothek existiert. Das gilt auch für das vorhandene Bildmaterial: Beide Schlossbibliotheken existieren heute nicht mehr, beide Schlösser wurden 1944 zerstört, aber vom Mannheimer Bibliothekssaal sind immerhin Vorkriegsaufnahmen erhalten.

¹ Wiederabdruck aus: Herrschaftswissen. Bibliotheken und Archive im Alten Reich. Hrsg. von Konrad Krimm und Ludger Syré. Ostfildern: Thorbecke, 2018, S. 49 – 68 (Oberrheinische Studien 37).

² GERCKEN 1784, S. 179.



50 | Mannheim, Östlicher Flügel des Schlosses mit der Bibliotheksfassade.
Fotografie von Robert Häusser, Mannheim.
Badische Landesbibliothek, OZA 347, 1971

Die Hofbibliothek im Schloss im Mannheim

Ein Jahr nach dem Frieden von Rijswijk, der den auch für Mannheim verheerenden Pfälzischen Erbfolgekrieg beendete, wurde 1698 mit dem Wiederaufbau der Stadt begonnen. Kurfürst Karl Philipp verlagerte seine Residenz mitsamt seinem Hofstaat von Heidelberg nach Mannheim und ließ an der Stelle des früheren Schlosses ein neues errichten.³ 1720 wurde der Grundstein gelegt, 1731 konnte der Bauherr einziehen. Das in mehreren Etappen und unter Federführung verschiedener Baumeister errichtete Schloss war beim Regierungsantritt von Kurfürst Karl Theodor (Abb. 54) 1742 noch unvollendet. Das Corps de Logis mit den Repräsentationsräumen und die Seitenflügel des Ehrenhofs waren als Erste fertig geworden. 1731 konnte die Schlosskirche, 1742 mit der Hochzeit Karl Theodors das Opernhaus eingeweiht werden. 1750 ordnete der Fürst den Ausbau des Ostflügels (Abb. 50) an, der die verschiedenen Sammlungen aufnehmen sollte und mit dem zehn Jahre später, um 1760, die dritte Bauperiode ihren Abschluss fand.

Neben dem Opernhaus, das von Alessandro Galli Bibiena, dem Schöpfer der Mannheimer Jesuitenkirche, errichtet worden war und zu jener Zeit als eines der schönsten galt, war es vor allem die Bibliothek, genauer gesagt der Bibliothekssaal, der von Zeitgenossen als einer der herrlichsten Räume

³ WERNER 2006.

des Schlosses gerühmt wurde. Er ist vor allem mit dem Namen von Nicolas de Pigage verbunden, einem begeisterten Vertreter des französischen Rokoko, 1721 in Nancy geboren, 1796 in Schwetzingen gestorben.⁴ 1749 holte ihn Karl Theodor an den kurpfälzischen Hof nach Mannheim und machte ihn zum Intendanten seiner Bauten, seit 1752 im Amt des Oberbaudirektors. Nachdem er sich zum Weiterbau des Schlosses durchgerungen hatte, beauftragte der Kurfürst Pigage mit der Ausarbeitung von detaillierten Plänen und Kostenanschlägen für den Bibliotheks- und den Marstallflügel. Die dabei errechneten Summen erzeugten, so liest man, „eine solche Ernüchterung bei Hofe, dass die Frage der Einstellung des ‚kostbaren Bauwesens‘ ernstlich erwogen wurde“,⁵ zu der es dann glücklicherweise nicht kam.

Gemäß der symmetrischen Anlage des Schlosskomplexes bildete die Hofbibliothek das Pendant zur Hofkirche und entsprach dieser auch architektonisch: Der „Tempel der Wissenschaft“ sollte dem „Tempel des Herrn“ gegenüberstehen. In der Tat verweist das Giebelrelief über der Portalfassade (Abb. 51), das von Peter Anton von Verschaffelt stammt, der von den Jesuiten zur Ausschmückung ihrer Kirche nach Mannheim gerufen worden war, auf einen Tempel. In der Interpretation von Friedrich Walter verherrlicht es „die Pflege der Künste und Wissenschaften, den technischen und kommerziellen Fortschritt in der Pfalz unter Karl Theodor“.⁶ Auch Ferdinand Werner betont, dass es „jene Wissenschaften und Fertigkeiten, die der Konsolidierung und dem Wohlergehen des Staates dienen“, in den Vordergrund stellt.⁷ Walter erkennt eine Gruppe allegorischer Frauengestalten, um die sich Putten scharen, „die mit allen möglichen Werkzeugen, Attributen und Erzeugnissen hantieren“; ansonsten aber herrsche über die Deutung einzelner symbolischer Beziehungen Meinungsverschiedenheit.⁸ Eine schlüssige Interpretation liefert Werner, der vor allem auch die im Hintergrund sichtbaren Gebäude näher betrachtet und die einzelnen Motive als antike Chiffre deutet. Das dominierende Hauptmotiv erinnere an die Überreste des Leuchtturms von Alexandria und damit an jenen Ort, der die berühmteste Bibliothek der Antike beherbergt hatte: „Das Anspruchsniveau der Mannheimer Bibliothek war demzufolge hoch angesiedelt.“⁹

⁴ Zu seinem Lebenswerk vgl. KALUSOK 1996.

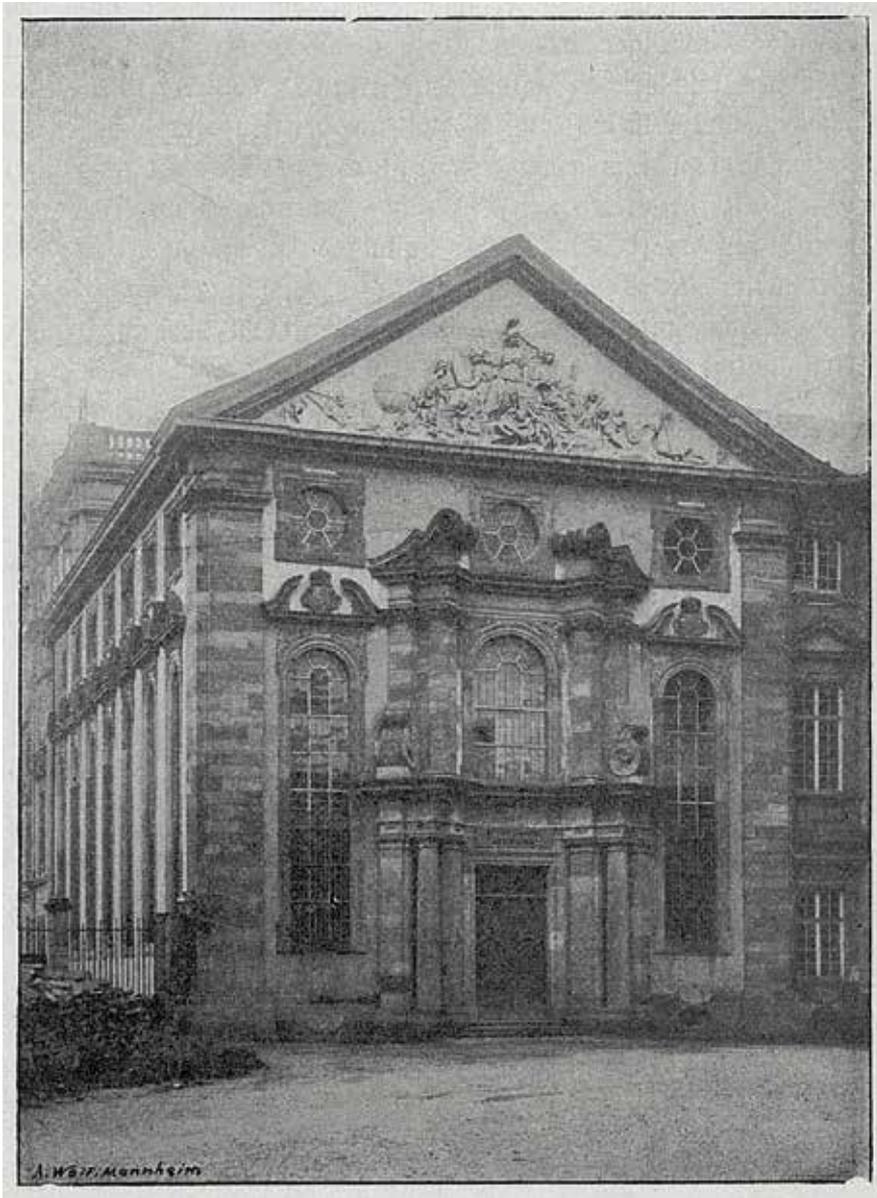
⁵ WALTER 1907, S. 522.

⁶ WALTER 1922, S. 60.

⁷ WERNER 2006, S. 301.

⁸ WALTER 1907, S. 554.

⁹ WERNER 2006, S. 298.



51 | Mannheim, Bibliotheksportal mit dem Giebelrelief von Peter Anton von Verschaffelt.
Fotografie von A. Wolf, Mannheim. Um 1900.
Badische Landesbibliothek, O 64 A 63

Für die Ausgestaltung des Bibliothekssaales legte Pigage 1755 dem Kurfürsten fünf Alternativvorschläge vor, deren Kosten sich zwischen 14.000 und 39.500 Gulden bewegten. Karl Theodor soll sich anfangs für die preiswerteste Ausführung ausgesprochen haben, dann aber, unter gutem Zureden Pigages, für eine mittlere Lösung mit veranschlagten 23.000 Gulden. Bei dieser Summe blieb es dann freilich nicht, denn offenbar verstand es Pigage im Laufe der Zeit, sich immer mehr seinen Maximalvorstellungen anzunähern, so dass zu guter Letzt die Endrechnung offenbar höher lag als der teuerste Entwurf, was Walter zu der auch heute noch geltenden Lebensweisheit veranlasste: „... und so wiederholte sich im Bibliothekssaal eine Erfahrung, die beim ganzen Schloß, wie bei fast allen größeren Bauten älterer und neuerer Zeit gemacht werden konnte, wo große Wünsche des Bauherrn mit großen Ideen des Künstlers zusammentrafen.“¹⁰

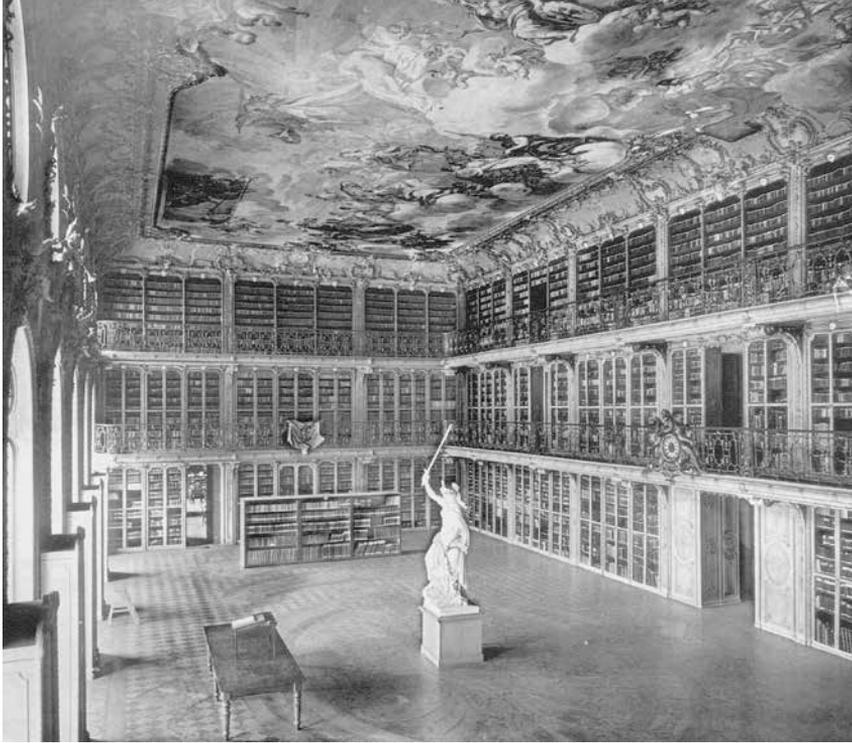
Den Bibliothekssaal des Mannheimer Schlosses (Abb. 52) umziehen auf drei Seiten und drei Stockwerken Bücherschränke. Die vierte Seite ist die Fensterfront mit sieben hohen Rundbogenfenstern im Stil von Kirchenfenstern und darüber liegenden runden Lichtöffnungen; die Front entspricht damit äußerlich ganz der Fensterseite der Schlosskirche. Die nach Norden gelegene Fensterwand wurde mit Stuckarbeiten verziert; die inneren Fensterleibungen weisen barocke Ziermalerei auf. Die Fenster der Stirnseite mussten aus Gründen der Symmetrie, aber auch aus Kapazitätsgründen ganz hinter der Bücherwand verschwinden.

Pigages Federzeichnung aus dem Jahr 1756 zeigt den einundzwanzigachsigen, dreigeschossigen Wandaufriß; zu erkennen sind auch die Pilaster mit Phantasiekapitellen, die die Bücherwand gliedern. Die umlaufenden, fein geschmiedeten Galeriegeländer sind goldfarben, und über dem Haupteingang in der Mitte der Längsseite prangt eine holzgeschnitzte, von einem Engel getragene Uhr. Rechts und links der Eingangstür stehen die von Verschaffelt entworfenen Büsten von Karl Theodor und Elisabeth Auguste, die sich im Münchener Residenzmuseum erhalten haben. Die Bücherregale wurden von den Bildhauern Matthäus van den Branden und Augustin Egell mit feinen Holzschnitzereien verziert: „Blumen und Bänder, Putten und Porträtmedaillons, Allegorien, Zweige und Blätter, kurz das ganze Füllhorn der Barockkunst ist über die Schränke ausgegossen.“¹¹

Im Sinne des barocken Gesamtkunstwerks wurden die Übergänge von den Bücherschränken zu den Wänden bzw. zur Decke ausgestaltet; alle

¹⁰ WALTER 1907, S. 556.

¹¹ EBERBACH 1906, S. 42.



52 | Mannheim, Barocker Bibliothekssaal von Nicolas de Pigage mit dem Deckengemälde von Johann Lambert Krahe. Fotografie von Hubert Lill. Um 1900.
Badische Landesbibliothek, O 43 B 334

Stuckaturen, auch die an der Fensterwand, sind weiß. Bei den Hermelin-Überhängen, die die Initialen des Fürstenpaares trugen, handelte es sich um Imitationen aus Holz. Die Bücherschränke stehen unmittelbar ohne Sockel auf dem von Franz Zeller kunstvoll entworfenen Parkettboden. Zeller fertigte auch die beiden ungewöhnlich großen Tische des Saales an.

Und über dem gesamten Saal breitete sich das größte Schmuckstück des Raumes aus, das gigantische, 10 x 25 Meter messende Deckengemälde. Obwohl für die Malerei ursprünglich nur 4.000 Gulden vorgesehen waren, wurde 1757 mit dem Düsseldorfer Maler und Galeriedirektor Johann Lambert Krahe ein Vertrag über die doppelte Summe abgeschlossen. An der Ausführung seines Entwurfes, den er dem Kurfürsten noch im gleichen Jahr zur Billigung vorlegte, waren, so vermutete schon Walter, angesichts der riesigen Dimension von rund 25 Metern Länge und 10 Metern Breite viele Gehilfen von Nöten, zumal das Bild bereits ein Jahr später vollendet war.

Was beschreibt Krahes Plafondgemälde? Lassen wir dazu den Mannheimer Bibliothekar Max Oeser zu Wort kommen: „In der leuchtenden Mitte des Bildes erhellt die ‚Wahrheit‘ als nackte, weibliche Gestalt mit der strahlenden Sonne die Welt. Kronos, die Zeit, hat die Wahrheit entschleiert und Künste und Wissenschaften, durch weibliche Gestalten in mehr oder weniger bunten Gewändern versinnbildlicht, wallen der Wahrheit entgegen. Vorboten des Lichtes ragen auf der nördlichen Seite des Bildes über den Rahmen hinaus, die Entschleierung der Wahrheit der Welt verkündigend, während auf der westlichen Seite des Gemäldes symbolische Gestalten der Finsterniß den Rahmen des Bildes durchbrechen, als würden sie aus dem Himmel der Wahrheit herabgestürzt.“¹²

Auf einem Spruchband an der Posaune des in der linken Galerieecke schwebenden Engels soll der Meister seine Künstlersignatur hinterlassen haben: „Lambert Krahe invenit et pinxit 1758“.¹³ Dass er eine Glanzleistung ablieferte, dass er eine der schönsten Saalbibliotheken schuf, darin waren sich alle Kommentatoren einig. „Die Rokokokunst ist hier wie auch in der Ausschmückung der angrenzenden Säle bereits auf ihrem Höhepunkt angelangt oder hat ihn eigentlich schon überschritten, denn da und dort melden sich schon einzelne Vorboten des beginnenden Klassizismus“, lautete beispielsweise das Urteil Friedrich Walters.¹⁴

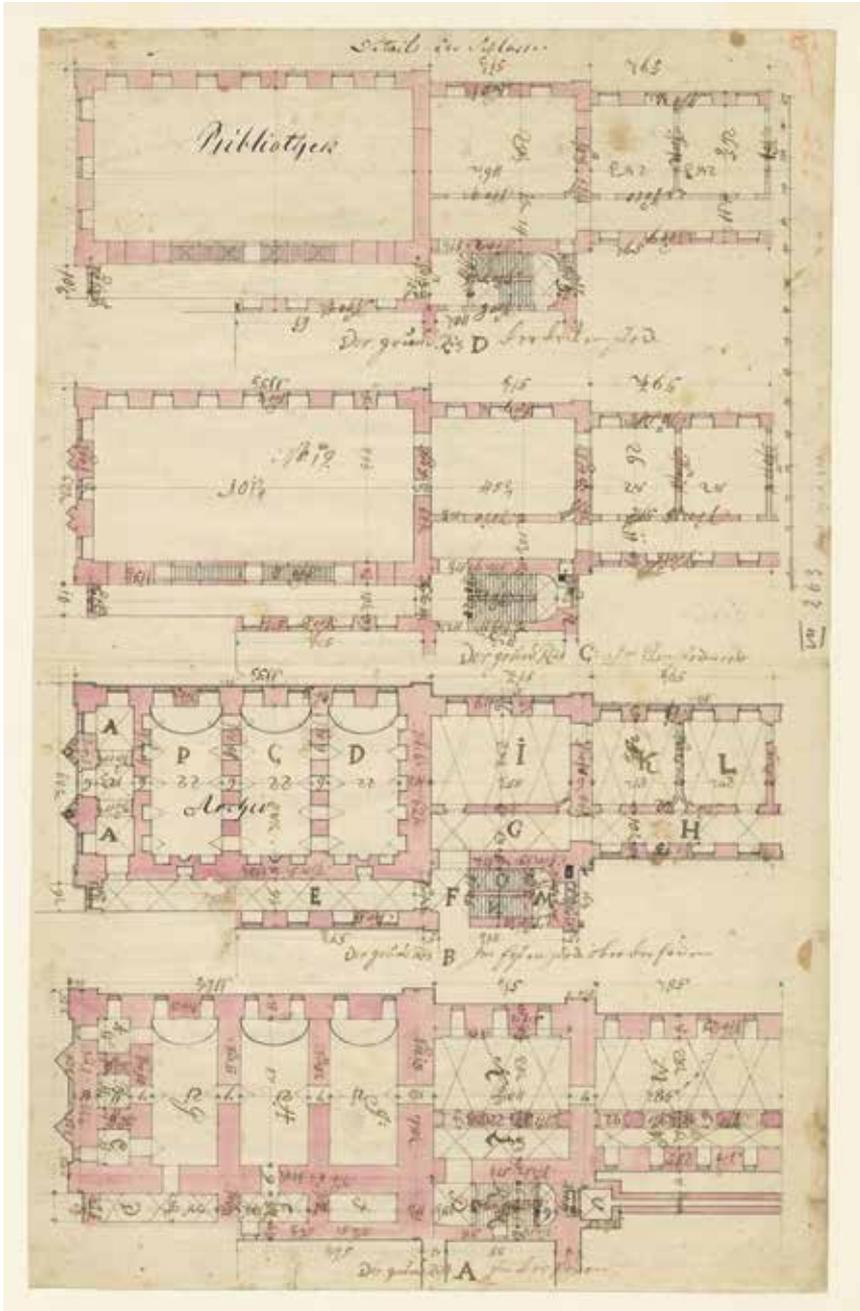
In den gewölbten Erdgeschossräumen, unter der Bibliothek, fand das kurfürstliche Archiv seinen Aufbewahrungsort; in einem Vorraum und drei Räumen mit tiefen Nischen konnten die Regierungsakten und Urkunden diebstahlsicher und feuerfest gelagert werden (Abb. 53). Im Erdgeschoss des Ostflügels des Schlosses waren zudem das Geschäftszimmer der Akademie der Wissenschaften, die Antikensammlung und das Naturalienkabinett untergebracht. Zwischen der Gemäldegalerie und der Bibliothek lag der Saal für das Münzkabinett, der zu den schönsten des ganzen Schlosses überhaupt gezählt wurde und wie folgt beschrieben wird: „Die Decke, die reichen Holzschnitzereien, die monumental aufgefaßten Türen und Leydensdorffs Reliefmalereien in den Surporten, alles decent beleuchtet, ergibt einen vornehmen Gesamteindruck. Unwillkürlich wird der Betretende von einer wehevollen Stimmung erfaßt und richtig vorbereitet für den Glanzpunkt Pigage’scher Dekorationskunst im Schloß, den großen Bibliothekssaal.“¹⁵ Die Surporten waren Nachahmungen von Alabaster-

¹² OESER 1908, S. 196 f.

¹³ Laut WALTER 1922, S. 62.

¹⁴ WALTER 1922, S. 65.

¹⁵ EBERBACH 1906, S. 41.



53 | Mannheim, Grundrisse des Schlossflügels mit der Hofbibliothek.
 Lavierte Handzeichnung. 18. Jh.
 Universitätsbibliothek Heidelberg, Batt'sche Sammlung, Graph. Slg. A 477

reliefs, in Gresailenmanier gemalt von dem 1758 zunächst als Theatermaler in kurpfälzische Dienste getretenen Tiroler Künstler Franz Anton Leydendorff.

Infolge des Anwachsens der Hofbibliothek wurden 1781 die Räume des Münz- und Medaillenkabinetts und der Schatzkammer der Hofbibliothek zugeschlagen, die darin ihre Handschriften und anderen wertvollen Stücke aufbewahrte; erst viel später wurde das Münzkabinett zum Lesezimmer der öffentlichen Bibliothek. Die sowohl in diesem Raum als auch im großen Bibliothekssaal zu sehenden Rokoko-Ornamente stammten aus der Werkstatt von Giuseppe Antonio Albuccio, der als Hofstuckateur bis zu seinem Tod in kurpfälzischen Diensten stand. Auch seine Rechnungen wurden um ein Vielfaches teurer als ursprünglich vorgesehen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass es im Schloss Mannheim eine weitere Bibliothek gab, nämlich die Kabinettsbibliothek der Kurfürstin Elisabeth Auguste, die den linken, östlichen Flügel des Corps de Logis bewohnte. Für sie musste Pigage 1755 nach einem Erlass Karl Theodors eine Bibliothek einrichten, die zu einem Juwel unter den Schlossräumen wurde (und die sich erhalten hat!): „Reichstes Rokoko ist über die Wände und Decke gebreitet. Duftige Malereien von Philipp Hieronymus Brinckmann, hell gestrichene Holzschnitzereien der Hofbildhauer Augustin Egell und Johann Matthäus van den Branden, Stukkaturen von Guiseppe Antonio Albuccio wirken zu einem entzückenden, intimen Interieur zusammen. Je zwei Bücherregale an der Kaminwand und zwischen den Fenstern sind hinter gemalten Leinwandtüren verborgen“.¹⁶ Wenn die in die Wand eingelassenen Bücherschränke geschlossen waren, entstand der Eindruck eines vornehmen Salons. Die Kurfürstin besaß rund 1.000 Bücher, meist erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts. Auch Karl Theodor hatte sich für den persönlichen Gebrauch eine Privatbibliothek mit Schöner Literatur in verschiedenen Sprachen zusammengestellt.¹⁷

Als Zwischenbilanz lässt sich sagen: Die Mannheimer Schlossbibliothek nahm in der Geschichte des europäischen Bibliotheksbaus eine Sonderstellung ein: „Weder gibt es ein direktes Vorbild noch zeitgleiche Parallelbeispiele.“¹⁸ Krahes Deckengemälde, aber auch Parkett, Schnitzerei, Stuck und Vergoldung ließen den Bibliothekssaal zu einem der repräsentativsten und schönsten seiner Art und zu einem Höhepunkt barocker Bibliotheksarchi-

¹⁶ WALTER 1922, S. 45 und WALTER 1907, S. 556.

¹⁷ SCHIBEL 1999, S. 332.

¹⁸ WERNER 2006, S. 288.

tektur werden. Womit ließ sich ein solch aufwendiges Kunstwerk rechtfertigen? Eine Frage, die zu seinem Erbauer führt.

Karl Theodor und seine Bibliothek

Durch den Tod Karl Philipps 1742 wurde Karl Theodor (Abb. 54) zum Kurfürsten von der Pfalz und Herzog von Neuburg und Jülich-Berg. Seine 56-jährige Regierungszeit mag manche Defizite aufweisen, aber alle Historiker und Biographen stimmen darin überein, dass Karl Theodor, der Kunst und Wissenschaft mehr als aufgeschlossen gegenüber stand, schon zu Lebzeiten als Musenfürst gefeiert wurde und in kulturpolitischer Hinsicht für alle seine Territorien ein unglaublicher Segen war.¹⁹ Mannheim entwickelte sich zu einem über die Reichsgrenzen hinaus angesehenen „deutschen Athen“, wofür die wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen ebenso stehen wie das Deutsche Nationaltheater, die Mannheimer Hofkapelle, die Kunstakademie mit dem berühmten Antikensaal, die Akademie der Wissenschaften mit der Sternwarte und der meteorologischen Klasse, die Deutsche Gelehrte Gesellschaft zur Erforschung der deutschen Sprache und schließlich die Vollendung der riesigen Schlossanlage und weiterer Gebäude und Kirchen in der Stadt.

Dass auch Schwetzingen, Heidelberg und Frankenthal sowie Düsseldorf als Hauptstadt der Herzogtümer Jülich und Berg und schließlich München als künftige Residenz von Karl Theodors Kulturpolitik in höchstem Maße profitierten, soll hier nur am Rande erwähnt werden – die Liste der auf ihn zurückgehenden Institutionen, Bauten und Gärten würde den Rahmen sprengen.

Mit dem Aufbau einer umfassenden, wissenschaftlich und bibliophil geprägten Büchersammlung orientierte sich Karl Theodor an dem Vorbild Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz, dem Schöpfer der Bibliotheca Palatina als der „Mutter aller Bibliotheken“. Von dieser war nach den Verlusten des 17. Jahrhunderts²⁰ freilich nicht viel übrig geblieben, sodass sie 1706 neu begründet werden musste. Wie viele Bücher Karl Theodor von seinen Vorfahren erbt und wann diese nach Mannheim kamen, ist nicht bekannt. Ganz sicher konnte er aber als Grundstock für seine Bibliothek auf die Hausbibliotheken der Linien Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach aufbauen.

¹⁹ Vgl. z. B. FUCHS 1977.

²⁰ 1623: Abtransport nach Rom, 1693: Vernichtung der neu aufgebauten Sammlung im Zuge der französischen Zerstörung Heidelbergs.



54 | Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz (1724 – 1799). Kupferstich von Friedrich John nach dem Gemälde von Pompeo Girolamo Batoni. Um 1790. Badische Landesbibliothek, 78 A 9097 R

Durch ein umfassendes Erwerbungsprogramm, das den gezielten Kauf einzelner Werke ebenso vorsah wie den Ankauf ganzer Sammlungen, vermehrte der Kurfürst seine Bibliothek in den folgenden Jahrzehnten in rasanter Weise. Neben der Privatbibliothek des katholischen Theologen Johann Nicolaus Weislinger mit 5.000 Drucken sind hier vor allem die Bücher der aufgelösten französischen und deutschen Jesuitenkollegien zu nennen und insbesondere die Sammlung des 1764 von Karl Theodor in Mannheim aufgenommenen französischen Jesuiten François-Joseph Desbillons, der in den folgenden Jahren mit Hilfe seines Gönners eifrig weitersammelte und bei seinem Tod 1789 rund 17.000 Bände hinterließ; mit 6.000 war er in Mannheim angekommen.²¹

Nach einer Zählung im Jahre 1755 hatte die Hofbibliothek Karl Theodors inzwischen einen Umfang von 21.500 Bänden erreicht, 15.000 waren es bei Beginn seiner Regierungsübernahme gewesen. 1766 lag, folgt man den Angaben in der Literatur,²² der Umfang bei rund 31.570 Werken, zehn Jahre später bei 36.840 und nach dem Ankauf von 9.000 Dissertationen und kleineren Abhandlungen 1787 lag der Bestand 1794 bei rund 80.000 Bänden. Als nach kriegsbedingten Auslagerungen während der französischen Revolutionskriege 1801 eine Bestandsrevision anstand, wurde der Gesamtbestand mit 100.000 Bänden angegeben, eine in der älteren Literatur häufig anzutreffende Größenangabe. Selbst wenn man sie nach neueren Berechnungen nach unten korrigiert, nämlich auf 85.000 Bände,²³ so zeugt dieses Wachstum, das übrigens vom Verlust der Residenzfunktion unberührt blieb, vom enormen Engagement des Kurfürsten.

Nach achtjähriger Bauzeit wurde 1758 der Bibliothekssaal (Abb. 52) vollendet und beziehbar, der ein Fassungsvermögen von schätzungsweise 45.000 Bänden hatte, wenn man rechnet, dass die 116 Schränke jeweils 8 oder 9 Regalböden hatten, auf denen durchschnittlich 45 Bände Platz fanden.²⁴ Ab etwa 1780 reichte der Saal somit nicht mehr aus, alle Bücher unterzubringen, so dass einzelne Bestandsgruppen in Nebenräume ausgelagert werden mussten. Die Verteilung der Bücher auf die drei Stockwerke erfolgte nach einer groben fachlichen Zuordnung und orientierte sich zudem an der Benutzungserwartung. In der untersten Abteilung stand die

²¹ Zu der naheliegenden Frage, warum Desbillons neben der Hofbibliothek eine eigene Bibliothek aufbaute, vgl. SCHIBEL 1999, S. 331f. Die Sammlung Desbillons blieb in Mannheim und befindet sich heute in der Universitätsbibliothek. Eine frühe Beschreibung stammt von OESER 1926.

²² WALTER 1907, S. 611 ff.

²³ SCHIBEL 1999, S. 326.

²⁴ SCHIBEL 1999, S. 329.

historische Literatur; in der zweiten Abteilung, also auf der ersten Galerie, wurden die Bücher zur Philosophie und zu den Schönen Wissenschaften aufgestellt und auf der zweiten Galerie standen die theologischen und die juristischen Werke.

Nach einer Zählung des Jahres 1766 setzte sich der Bestand fachlich wie folgt zusammen: Geschichte 37,8 %, Theologie 17,5 %, Schöne Literatur 15,2 %, Recht 10,5 % und die übrigen Wissenschaften einschließlich Philosophie, Naturwissenschaften, Medizin und Technik 19 %.

Der erhalten gebliebene handschriftliche Katalog aus dem Jahre 1755, der für die fachliche Aufschlüsselung wenig brauchbar ist, gibt Aufschluss über die zeitliche Bestandsschichtung. Demnach entfiel etwa die Hälfte der Titel auf Drucke des 17. Jahrhunderts, ein Sechstel auf Titel des 15. und 16. Jahrhunderts und der Rest auf neuere Publikationen; dass dieser Anteil in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert kontinuierlich wuchs, versteht sich. Das Titelverzeichnis von 1755 lässt zudem erkennen, dass die lateinische Sprache vor dem Deutschen und dem Französischen eindeutig dominierte – ein Hinweis auf den gelehrten und universalen Charakter der Bibliothek, für den Mannheimer Bibliothekshistoriker Wolfgang Schibel aber auch ein Zeugnis für die „beinahe professionelle, für einen Fürsten ganz ungewöhnliche Gelehrsamkeit und Literaturkenntnis“. Denn auch wenn er seit 1756 mit dem aus Lothringen stammenden, ihm später nach München folgenden Abbé Nicolas Maillot de la Treille einen hauptamtlichen Bibliothekar beschäftigte, dem später weiteres Personal zur Seite gestellt wurde, kann kein Zweifel bestehen, dass die Erwerbungspolitik vom Fürsten persönlich bestimmt wurde. Seiner Bibliothek floss ein jährlicher Neuerwerbungssetat von 3.000 bis 4.000 Gulden zu, von dem allerdings auch der Einband einen großen Teil verschlang. Die angekauften Bücher wurden nämlich oft ohne Einband geliefert, damit die Buchdeckel mit dem Wappen bzw. den Initialen des Fürsten geschmückt werden konnten, vor allem aber, damit sie einheitlich und passend zu den übrigen Büchern und den farblichen Vorgaben der Schlossbibliothek eingebunden wurden: Nur so konnte die barocke Saalbibliothek zu einem Gesamtkunstwerk werden.

Zweifellos war Karl Theodor ein großer Liebhaber von Büchern; und zeitgenössische Künstler haben ihn auch als solchen verstanden, wenn sie ihn, vor einem Bücherregal sitzend, porträtiert haben. Doch es wäre zu kurz gegriffen, in ihm nur den Bibliophilen zu sehen. Vielmehr war er durchdrungen vom Geist der Aufklärung; seine 1753 einsetzende Beziehung zu Voltaire wird nicht ohne Einfluss geblieben sein. Wenn als Motiv für das Deckengemälde im Bibliothekssaal „Die Entschleierung der Wahrheit“ gewählt wurde, dann korrespondiert dieses Bild sehr passend mit dem Motto

„Veritas suprema lex esto“, die Wahrheit soll das oberste Gebot sein, mit dem die Statuten der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften eingeleitet wurden.

Als Karl Theodor am 15. Oktober 1763 die Gründungsurkunde und die Satzungen unterschrieb, wurde seine Residenzstadt auch zu einem geistigen Zentrum. Der naheliegende Gedanke, die Akademie mit der Universität Heidelberg zu verbinden, fand wohl deshalb keine Berücksichtigung, weil die Universität damals keine überzeugende Rolle spielte und zudem eher als Ort der Lehre und des studentischen Studiums gesehen wurde, während im Mannheimer „Tempel der Wissenschaft“ Gelehrte von Rang und Namen forschen sollten. „Sie hatte ein Glied in der Kette all der künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen zu bilden, die nach bekanntem Muster zur Dekoration des Thrones dienten. Ferner aber: hier in Mannheim standen ihr bedeutende Sammlungen und wichtige Hilfsinstitute zur Verfügung – die bereits vorhandenen: Bibliothek, Antiquarium, Archiv, Münzsammlung, Gemäldesammlung, Naturalienkabinett, und die bald darauf neu geschaffenen: botanischer Garten, physikalisches Kabinett, Sternwarte, Statuensaal – sie alle sollten ihre Studien unterstützen.“²⁵

Nach dem Muster anderer Akademien gliederte sich die Mannheimer Akademie, die anfangs nicht mehr als 10, später 15 Mitglieder haben sollte, in eine historische und eine naturwissenschaftliche Klasse. Der Ausbau der Hofbibliothek zu einer universalen wissenschaftlichen Gebrauchsbibliothek – und eben nicht nur zu einem musealen Bücherschatz – diente damit ganz wesentlich der Literaturversorgung der Akademiemitglieder, und da in der Geschichtsschreibung ihre Hauptaufgabe lag, standen die historischen Bücher in den untersten Schränken des Bibliothekssaales. In diesem Universum hielten die Mitglieder der Akademie ihre Sitzungen ab: „Der Glanz der Bücher und die ebenso reiche wie geschmackvolle Ausstattung des großen Saales erhoben die wissenschaftlicher Arbeit gewidmete Stätte zu einem prestigeträchtigen Symbol der Vermählung von Wissen und Herrschaft.“²⁶

Und in diesem Raum sangen die Mannheimer Akademiemitglieder, darunter als Ehrenpräsident der Straßburger Geschichtspräsident Daniel Schöpflin, das hohe Lied auf ihren fürstlichen Mäzen, wie beispielsweise Andreas Lamey 1765: „Für ihre Liebe zu Gelehrsamkeit und Bildung werden die pfälzischen Kurfürsten mit Namen Ruprecht, Ludwig, Philipp, Otthein-

²⁵ WALTER 1907, S. 599.

²⁶ SCHIBEL 1999, S. 334.

rich und Karl Ludwig gepriesen ... Wie schmeichelhaft, wie dauerhaft, wie verbreitet wird der Ruhm Carl Theodors sein, der in der Kenntnis der Sprachen, Künste und Wissenschaften und zugleich in der Förderung ihrer Wiederherstellung und Sicherung jene alle schon längst übertroffen hat?“²⁷

Akademie und Hofbibliothek wurden von Karl Theodor auch personell eng verzahnt: Unter den ersten zehn ordentlichen Akademiemitgliedern war der erste Hofbibliothekar Abbé Nicolas Maillot de la Treille; und lebenslanger Sekretär und Geschäftsführer der Akademie war der zweite Hofbibliothekar, der Historiker Andreas Lamey.

Der barocke Prachtsaal der Bibliothek war die Sehenswürdigkeit, die viele Bibliotheksreisende nach Mannheim führte und dadurch Eingang in die Reiseliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts fand. Während Philipp Wilhelm Gercken, der um 1785 die Pfalz bereiste, die Buchaufstellung beschrieb und den Mangel an wertvollen alten Codices zutreffend mit der späten Gründung sowie den Kriegsverlusten der pfälzischen Vorgängerbibliotheken begründete, störte sich Daniel Schubart 1773 an der Büste Voltaires direkt am Eingang als wäre er der Gott, der über alle Weisheit zu präsidieren verdiente,²⁸ und Sophie von la Roche kritisierte in ihren Briefen über Mannheim, Prunk und Weisheit passten irgendwie nicht zusammen.²⁹

Die Verlegung der Residenz und der Abtransport der Sammlungen

Als mit dem Tod Maximilians III. Joseph 1777 die kurbayerische Linie der Wittelsbacher erlosch, fiel Karl Theodor die bayerische Kurwürde zu. 1778 verlegte er zum Entsetzen der Mannheimer Bevölkerung die Residenz nach München. Für die Mannheimer Künste und Wissenschaften bedeutete die Verlagerung des Hofes zunächst einmal keine tiefgreifende Zäsur. Die Akademie der Wissenschaften wirkte weiter; sie erlebte erst durch die Kriege im Gefolge der Französischen Revolution einen deutlichen Niedergang und wurde schließlich 1803, nach 40-jährigem Bestehen, mit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, mit der sie um die finanziellen Mittel konkurrierte, zusammengelegt.

Für die Hofbibliothek wurde der Übergang der rechtsrheinischen Pfalz an Baden 1802 zum entscheidenden Datum. Bislang war von einem Abzug der Büchersammlung keine Rede gewesen. „Die Frage des Abtransports

²⁷ Ebd.

²⁸ Nach WALTER 1907, S. 612.

²⁹ WALTER 1907.

nach München wurde erst akut, als Karl Theodors Nachfolger Max IV. Joseph 1802 auf napoleonische Weisung Mannheim mit einem großen Teil der rechtsrheinischen Pfalz an Baden abtreten musste.³⁰ Als die Absicht bekannt wurde, die wertvollen Sammlungen nach München überführen zu lassen, im November 1802, kam es zu einer kleinen Machtprobe der bayerischen mit den badischen Kommissären, welche angeblich den Auftrag hatten, notfalls mit Hilfe des badischen Militärs den Abtransport zu verhindern. Sie versiegelten in der Nacht vom 14. zum 15. November die Türen der Schlossräume und bewachten sie. Als jedoch Max Joseph den Einmarsch bayerischer Truppen androhte, entschuldigte sich Karl Friedrich für die nächtlichen Ereignisse und verzichtete, um einen Krieg zu vermeiden, im Dezember 1802 freiwillig auf die badischen Besitzansprüche.³¹

Da an dieser Stelle die jüngere Gegenwart aufleuchtet, nämlich der badische Kulturgüterstreit des Jahres 2006, bietet sich eine kurze Randnotiz an. Die bayerische Seite berief sich 1802 darauf, dass die Sammlungen, darunter die Hofbibliothek, zum Hausfideikommiss gehörten, während die badische Seite sie als Staatsgut ansah, das im Land zu verbleiben hätte. Den Mannheimer Vorfall von 1802 deuteten die Sachverständigen des Markgrafen 2007 in ihrem Positionspapier als Argument gegen das Pertinenzprinzip. Dem hielt die Expertenkommission des Landes entgegen, dass die Mannheimer Hofbibliothek zur Regentenausstattung gehört habe, also kein Privatbesitz des Fürsten gewesen sei und es wegen der unrechtmäßigen Überführung nach München beinahe zur militärischen Auseinandersetzung gekommen wäre.³²

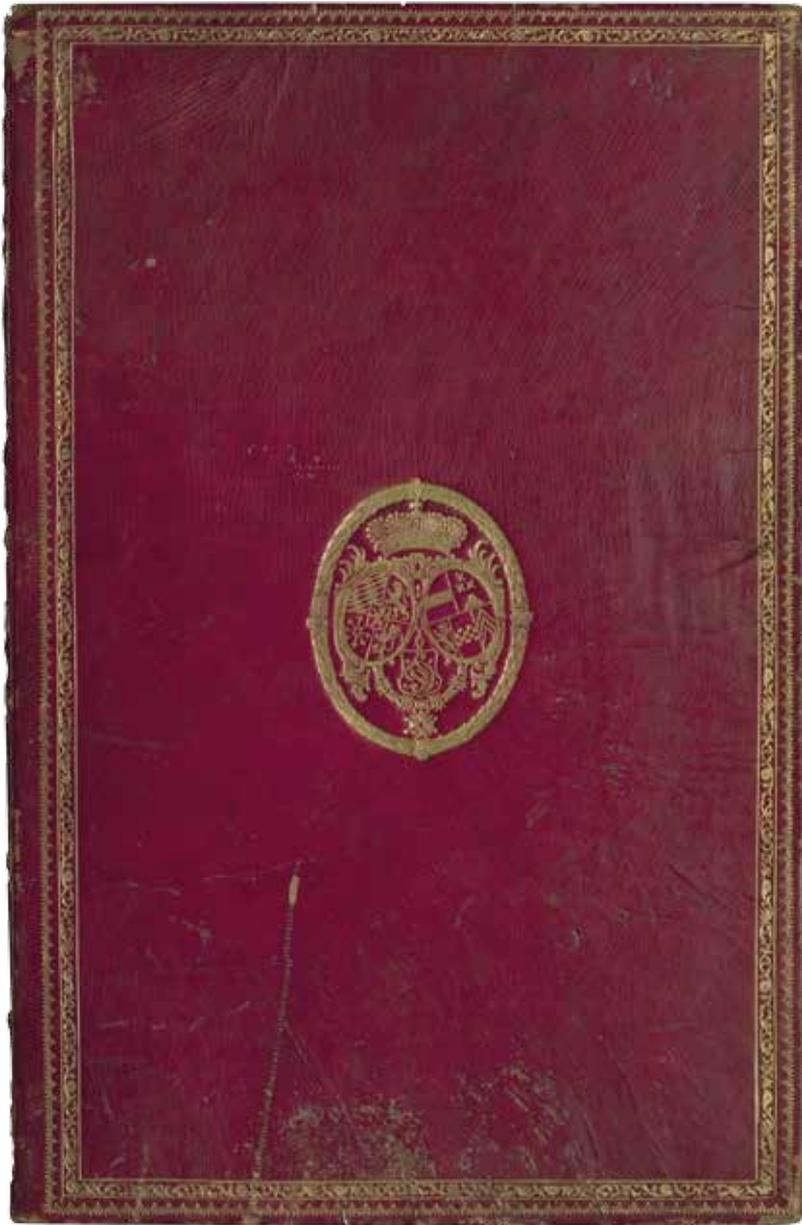
Der größte Teil der Bibliothek mit ihren damals 100.000 Bänden und den Schwerpunkten in Geschichte und Naturwissenschaften wurde 1803 in die neue Residenzstadt überführt und ging dort in der Bayerischen Staatsbibliothek auf. Nur ein Zehntel des Bestandes³³ verblieb in Mannheim; Max Joseph schenkte sie großzügig der Stadt, die sie ihrerseits dem neuen Landesherrn übereignete. Die Bücher gelangten unter Aufsicht des Mannheimer Lyzeums, doch 1857 beanspruchte sie Karlsruhe doch und ließ rund 7.000 Bände in die Großherzogliche Hofbibliothek bringen. Der Rest von weniger als 3.000 Bänden, überwiegend Bücher der Theologie und Jurisprudenz, verblieb als Dauerleihgabe des Großherzogtums Baden im Bibliothekssaal des Mannheimer Schlosses. Er gelangte in die Obhut der 1870

³⁰ MEYER 1962, S. 11.

³¹ So die Schilderung bei OESER 1908, S. 609f. Zu diesem Vorgang vgl. auch KREUTZ 2003, S. 203.

³² Hierzu MERTENS/RÖDEL 2014, S. 486f.

³³ Laut MEYER 1962, S. 11 exakt 9.555 Bände.



- 55 | Supralibros von Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz.
Auf seinem eigenen Werk: *Constitutiones Ordinis Equestris Divo Huberto Sacri, Renovatae Et Auctae*. Mannheim: De Pierron, 1760.
Dieser Band aus der Bibliotheca Palatina gelangte ausweislich des Stempels der Markgräflichen Hofbibliothek bereits im 18. Jahrhundert nach Karlsruhe.
Badische Landesbibliothek, 42 C 31

gegründeten Öffentlichen Bibliothek der Bürgerschaft, die seit 1921 als Städtische Schlossbücherei, seit 1954 als Wissenschaftliche Stadtbibliothek fungierte, bevor sie 1971 nahezu vollständig zugunsten der Universitätsbibliothek aufgelöst wurde.³⁴ Für einen gewissen Ausgleich hatte die bereits erwähnte Bibliothek Desbillons mit 17.000 Bänden gesorgt, die heute kostbarster Besitz der UB Mannheim ist.

Die Hofbibliothek im Schloss zu Karlsruhe

Wäre die Entwicklung in der Kurpfalz anders verlaufen, besäße Mannheim heute vielleicht eine aus der einstigen Hofbibliothek hervorgegangene (Kur-)Pfälzische Landesbibliothek. Die Entwicklung in Baden verlief zwar auch nicht ungestört und ganz geradlinig, aber aus der früheren Hofbibliothek ging immerhin die heutige Badische Landesbibliothek hervor. Zu ihrem Schicksal (und beinahe ihrem Ende) wurde nicht der Abtransport, sondern die kriegsbedingte Zerstörung der Sammlung.

Die markgräfliche Büchersammlung, deren Entstehungszeit man gewöhnlich um das Jahr 1500 ansetzt und als deren erster Aufbewahrungsort die Stiftskirche zu Pforzheim gilt, wurde entscheidend mitbestimmt von der dynastischen Entwicklung Badens, also der Teilung in die beiden Linien Baden-Durlach und Baden-Baden 1527 und der Wiedervereinigung beider Linien 1771. Beide Residenzschlösser beherbergten Büchersammlungen, doch scheint die räumliche Unterbringung sowohl in Durlach als auch in Baden-Baden bis heute weitgehend ungeklärt geblieben zu sein, was auch für das in Rastatt erbaute Schloss gilt, in das die Baden-Badener Büchersammlung verlegt wurde; immerhin wird der südliche Ehrenhofflügel dieser Anlage als „Bibliotheksbau um 1700“ bezeichnet.

Vergleicht man die beiden Schlösser in Mannheim und Karlsruhe miteinander, dann stechen die Unterschiede ins Auge. Das von Karlsruhes Stadtgründer Markgraf Karl Wilhelm 1715 begonnene, von Architekt Jakob Friedrich von Batzendorf erbaute Schloss (Abb. 22) war offenbar bei Karls Tod 1738 schon so schadhaft, dass ein Neubau erwogen wurde, für den übrigens auch der Mannheimer Baumeister Nicolas de Pigage einen bemerkenswerten Entwurf beisteuerte. Der Auftrag ging dann allerdings an den badischen Baudirektor Albrecht Friedrich von Kesslau, der unter dem Einfluss des Stararchitekten des Barock, Balthasar Neumann, stand.

³⁴ Beschrieben von MEYER 1971.



56 | Karl Friedrich Markgraf von Baden. Kopperstich von Johann Martin Will nach einem Gemälde von Jean-François Guilibaud. Frontispiz der dem Markgrafen gewidmeten englisch-französischen Ausgabe von Alexander Pope: *Essai sur l'homme*. Tradition française en prose par Mr. S. Nouvelle édition, avec l'original anglois. Lausanne, Geneve: Bousquet, 1745.

Badische Landesbibliothek, 42 B 198 RE (früher Sb 171)

Ausgehend vom dritten Entwurf Neumanns zog Kesslau die bisherige Bausubstanz in seine Aus- und Umbaupläne ein, denn man war in Karlsruhe ja betont sparsam.³⁵ Angeblich habe schon Karl Wilhelm es vorgezogen, lieber „in einem einfachen Schloß zu wohnen und ohne Schulden zu sein, als einen prächtigen Palast vorzeigen zu können und seine Untertanen zu belasten.“ Sein Nachfolger Karl Friedrich (Abb. 56) habe sich dieser Maxime angeschlossen, zumal die Baden-Durlacher nicht das Glück hatten, „reiche Ehen zu schließen und mit der Mitgift ihrer Gemahlinnen Mittel für prunkvolle Paläste zu besitzen, wie z. B. der Vetter in Rastatt“.³⁶

Gemäß seinem Programm von 1755 entwarf Kesslau zwei äußerlich gleiche Nebengebäude, die sich an die beiden Pavillons an den Schlossecken anschließen sollten, nämlich im Westen der Küchenbau und im Osten der Bibliotheksbau, beide jeweils durch einen „Communications-Gang“ über die Parktore hinweg mit dem Corps de Logis verbunden. Der Vorschlag, nach dem Vorbild anderer Fürstenhöfe wie beispielsweise Mannheim beim Schloss eine Bibliothek einzurichten, geht laut Arthur Valdenaire auf den Geheimrat Johann Jakob Reinhard zurück, der Markgraf Karl Friedrich davon überzeugen konnte, die bislang noch im Markgräflichen Hof zu Basel lagernden, dort aber Platz versperrenden 5.000 Bücher nach Karlsruhe zu holen und zusammen mit den Durlacher Büchern zum Grundstock einer stattlichen Bibliothek werden zu lassen.³⁷

Nach dem von Kesslau entworfenen Plan stellte der badische Werkmeister Johann Heinrich Arnold, ursprünglich Zimmermann, dann fürstlicher Bauaufseher, seit 1755 Mitglied des markgräflichen Bauamtes, einen Kostenvoranschlag für das zweistöckige Bibliotheksgebäude auf. Als das Haus dann im Juni 1760 im Rohbau fertig war, gelangte man zu der Erkenntnis, dass es wohl nicht ausreichen würde. Da mit Blick auf die Höhe des Schlossgiebels eine Aufstockung nicht in Frage kam, wurde rechtwinklig ein Seitenbau mit den gleichen Maßen von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite angesetzt, der weitere markgräfliche Sammlungen aufnehmen sollte (Abb. 57). Für die Ausführung des Gebäudes brauchten die beteiligten Maurer, Steinhauer, Schreiner und sonstigen Handwerker sage und schreibe ein volles Jahrzehnt, so dass erst 1765 mit dem Einzug der Bücher begonnen werden konnte. Diese wurden von Basel auf Lastkähnen den Rhein hinunter transportiert bis Schröck (seit 1883 Leopoldshafen) und dann auf Pferdefuhrwerke umgeladen.

³⁵ Vgl. hierzu STRATMANN-DÖHLER 1990.

³⁶ STRATMANN-DÖHLER 1994, S. 43.

³⁷ VALDENAIRE 2014, S. 201.

In dem neuen Gebäude, das häufig als Apothekenflügel bezeichnet wird, weil sich im Erdgeschoss die Hofapotheke befand, musste sich die Bibliothek mit dem hinteren Teil des Obergeschosses begnügen, denn im vorderen Teil befanden sich noch Wohnräume von Hofbediensteten. Im Parterre war neben der Apotheke das Naturalienkabinett untergebracht. Die Hauseingänge lagen unter dem Bogengang sowie an der Ostseite. Die Hauptfront war durch einen drei Achsen breiten Mitteltrakt ausgezeichnet, in der Mitte war ein Balkon, mit reichgeschmiedetem Gitter verziert, der auf der Rückseite sein Pendant hatte, aber ansonsten fehlte dem Gebäude jeglicher Schmuck. „In ihrer einfacheren, aber doch würdigen Außenarchitektur sind diese Nebenbauten derjenigen des Schlosses angepasst“, schreibt Emil Gutman. „Mit ihren hohen, mit Ziegeln gedeckten Satteldächern leiten sie vom Schloß einerseits zu den niederen Marställen, andererseits den Orangerien vermittelnd hinüber.“³⁸

Sowohl von dem Küchen- als auch von dem Bibliotheksbau sind offenbar keine Pläne erhalten.³⁹ Da auch so gut wie kein Bildmaterial vorhanden ist, müssen wir uns mit verbalen Beschreibungen begnügen, zunächst mit einer knappen von Emil Gutman, dem Bauhistoriker des Schlosses: „Das Obergeschoss nahmen Bibliotheksräume ein. In dem vorderen Flügel waren Zimmer für Archivalien und der Lesesaal, im anderen der große Bibliothekssaal mit einem mit reizvollen Stukkaturen ausgestatteten, kuppelgeschmückten Rondell in der Mitte. In den anstoßenden vier kleinen Kabinetten fanden Münzen, wertvolle Manuskripte ... Altertümer, Basreliefs und andere seltene Kunstgegenstände Platz.“⁴⁰

Etwas ausführlicher fiel die Bibliotheksbeschreibung aus, die der Hofbibliothekar Friedrich Valentin Molter der Ältere⁴¹ 1786 im Hof- und Staatskalender veröffentlichte und der später von anderen Autoren⁴² aufgegriffen wurde: „Der 94 Schuhe lange und 48 Schuhe breite, mit 20 Fenstern beleuchtete Büchersaal, der in einem Nebengebäude hinter dem rechten Pavillon des Schlosses steht, ist in zwölf offene Kammern auf beiden Seiten abgetheilt, zwischen denen der Gang des Saales ist ... In dem Mittel des Saales unter der mit Stukaturarbeit verzierten Kuppel steht ein langer Tisch mit Metall eingefaßt und mit schwarzem Leder überzogen. Hier, wo die ganze Breite des Saales sich öffnet, sind in den vier Winkeln eben so viele

³⁸ GUTMAN 1911, S. 75.

³⁹ GUTMAN 1911, S. 74.

⁴⁰ GUTMAN 1911.

⁴¹ Zu ihm und seinen Söhnen als Hofbibliothekare und Wissenschaftler vgl. FÜRST 1996.

⁴² Vgl. beispielsweise die Beschreibung der Hofbibliothek bei KOLB 1814.



57 | Karlsruhe, Östliches Nebengebäude des Schlosses von Albrecht Friedrich von Kesslau. Fotografie. Um 1930. Fotograf unbekannt. Museum für Literatur am Oberrhein, Scheffel-Archiv 1366

verschlossene Kabinette angebracht, in deren erstem die Handschriften, im andern die Sammlung von Münzen und Alterthümern, im dritten und vierten aber die Kunstwerke und Kostbarkeiten verwahret werden.

Jede Kammer hat einen vergoldeten Schild sowohl an der vordern als innern Seite, worauf mit goldenen Buchstaben in blauem Grunde verzeichnet ist, welches Fach von Wissenschaften sie enthält ... Die erste Kammer enthält also die zur Theologie gehörigen Bücher ... Die zweite und dritte Kammer ist der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet ... In der vierten Kammer ist alles begriffen, was zur Arzneykunde, der Zergliederungs- und Wundarzneykunst, wie auch zur Pharmacie, Chemie und denen davon unzertrennlichen Hülfswissenschaften der Naturlehre und Naturgeschichte zu zählen ist ... Von den übrigen Kammern sind zwei der Philologie, vier der Historie und ihren Hülfswissenschaften, der Erdbeschreibung, Geschlechterkunde, Zeitlehre und Diplomantik angewiesen.“⁴³

Dass der markgräfllich badische Hofbibliothekar 1786, also rund 20 Jahre nach Bezug des Bibliotheksbaus, noch immer mit dem Ordnen und Aufstellen der Bücher beschäftigt war, lag daran, dass die Bibliothek inzwischen

⁴³ MOLTER 1786, S. 129 – 135. Der Artikel war anonym erschienen, doch wurde Molter als Autor identifiziert. Siehe oben S. 65 ff.

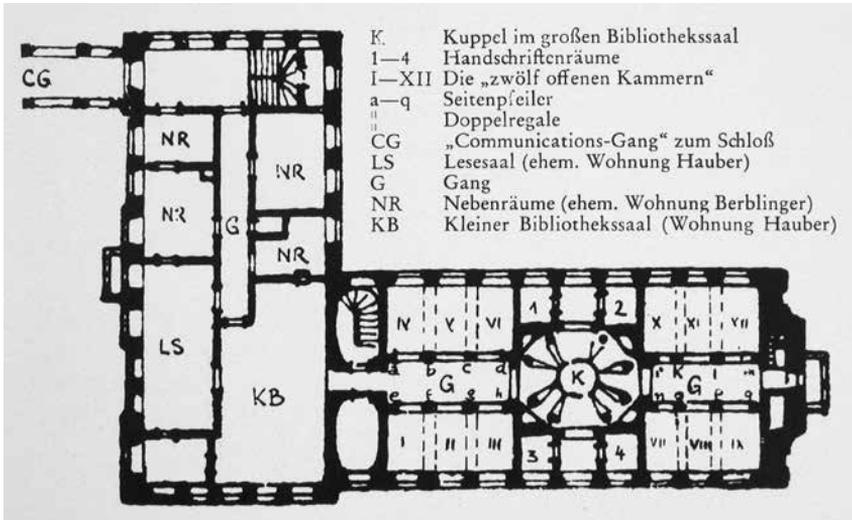
deutlich vermehrt worden war. Nach der Zusammenlegung der beiden Markgrafschaften im Jahr zuvor waren nämlich 1772 rund 8.000 Bände hinzugekommen, die bislang als Baden-Badener Hofbibliothek im Rastatter Schloss aufbewahrt worden und dort seit 1767 auch benutzbar gewesen waren. Die in den folgenden Jahren signifikant anwachsende Hofbibliothek – 1790 hatte sie bereits ca. 30.000 Werke – geriet endgültig in Raumnot, als die Säkularisation für einen Zustrom an Handschriften und Drucken aus den aufgehobenen badischen Klöstern sorgte. Diese konnten weder angemessen untergebracht noch vom Bibliothekspersonal adäquat bearbeitet werden; der Vorwurf „größter Unordnung“ ließ nicht lange auf sich warten.⁴⁴

Von seinem Dienstherrn dazu aufgefordert, schlug der badische Baudirektor Friedrich Weinbrenner 1804 nicht nur die Ausdehnung der Bibliothek auf den bisher durch Wohnungen genutzten vorderen Teil des Obergeschosses vor, sondern auch die Erweiterung der Regalkapazität durch die Aufstellung zusätzlicher Schränke. In Absprache mit Friedrich Valentin Molter erklärte er, „daß ohne Nachtheil der Hofbibliothekshalle und ohne dem Ansehen des Inneren zu schaden noch füglich vor die acht ganze und acht halbe Seitenpfeiler 5' breite, 13' tiefe und 9' hohe, mit 6 Schäften übereinander versehene Bücherschränke, die sodann den Zwischenraum der schon vorhandenen Bücherschränke in eine Art von Cabinette verwandeln würden, angebracht werden könnten.“ Weinbrenner hoffte, auf diese Weise Platz für weitere 4.500 Bücher zu schaffen und damit dem Raummangel „für mehrere Jahre“ abzuhelfen – freilich eine Illusion.⁴⁵

Schauen wir auf das Ergebnis der Umbauten zwischen 1804 bis 1806 (Abb. 58), dann nahm die Hofbibliothek nun das gesamte Obergeschoss des Apothekenflügels und Teile des Mezzanins zwischen Parterre und Obergeschoss ein und gliederte sich in folgende Räume: Vom Treppenhaus und Eingang führte ein Gang in den Kleinen und dann weiter in den Großen Bibliothekssaal. Dieser war symmetrisch angelegt: je sechs offene Bücherkammern befanden sich rechts und links des Mittelgangs, sechs vor und sechs hinter dem kuppelüberwölbtem Mittelraum, an den die vier Handschriftenkammern grenzten. Molters zweiter Amtsnachfolger, sein Sohn Friedrich Molter der Jüngere, hat 1838 das Resultat des Umbaus der Hofbibliothek wie folgt beschrieben:

⁴⁴ Ausführlich zu dieser Bibliotheksepoche HANNEMANN 1974.

⁴⁵ WEINACHT 1933, S. 8.



58 | Karlsruhe, Grundriss der Hofbibliothek im ersten Obergeschoss des Schloss-Nebengebäudes entsprechend der Beschreibung von 1838. Badische Landesbibliothek, 82 A 4826

„Sie verbreitet sich nunmehr über den ganzen obern Stock des mit dem linken [!] Flügel des Schlosses durch einen Bogen und Gang verbundenen Nebengebäudes, und ist in drei Sälen, sechs größeren und kleineren Zimmern auf demselben Geschoß und noch zwei kleinen Zimmern im Zwischenstock vertheilt [...] Der ältere und größte Saal, welcher von beiden Seiten durch Fenster erhellt wird und das erste Local der Bibliothek war, hat die zweckmäßige Einrichtung, daß die Bücherschäfte von der Mauer zwischen den Fenstern herwärts gegen die Mitte des Saales hin in gerader Richtung aufgestellt sind, wodurch man die sparsamste Benutzung des Raumes zugleich mit der nöthigen Beleuchtung der Bücher zu verbinden suchte. Die Mitte des Saales zierte eine durch zwei Öffnungen erhellte Kuppel. Eine ähnliche Einrichtung ließ sich bei der Erweiterung des Locals nicht anwenden, sondern es wurden aus früheren Wohnzimmern und einem Theile der Hausflur zwei neue Säle hergerichtet, worinn die Repositorien an den Wänden umher angebracht sind. Der eine ist für die Lesenden und für die Beschäftigungen der Bibliothekare bestimmt, der andere faßt die neu hinzugekommenen theologischen und kirchengeschichtlichen Bücher in sich. An diese drei Säle stoßen die meisten andern Zimmer und Cabinette an; einige aber sind durch einen Gang getrennt.“⁴⁶

⁴⁶ Zit. nach RÖMER 1999, S. 225.



59 | 60 | Karlsruhe, Ehemaliger Bibliothekssaal im Schloss. Bücherkammern VII, VIII und IX mit den Einrichtungen des Scheffelmuseums als Nachnutzer. Fotografien. Um 1930. Fotograf unbekannt.
Museum für Literatur am Oberrhein, Scheffel-Archiv 1369 und 1368

Weinbrenner hatte zudem vorgeschlagen, an der Gangseite des großen Saals rechtwinklig zu den vorhandenen Regalen weitere Gestelle aufzustellen, was Molter in seiner Darstellung ebenso unerwähnt ließ wie die Notwendigkeit, die Bücherböden doppelreihig zu belegen. Das alles führte dazu, dass an eine geordnete systematische Aufstellung des Bestandes von inzwischen etwa 70.000 gedruckten Bänden und mehr als 1.000 Handschriften nicht zu denken war, so dass letztlich die wissenschaftliche Brauchbarkeit der gesamten Bibliothek in Frage gestellt war.

Bedenkt man, dass im Bibliothekslokal in den „verschlossenen Cabinetten“ auch die Münzsammlung und die Antiken-, Kunst- und Pretiosensammlung untergebracht waren, wird verständlich, dass die Hofbibliothek, auch wenn sie realistische Aussicht auf die Flächen der Hofapotheke hatte, unter wachsender Raumnot litt, die nach einer grundlegenden Lösung verlangte – aber diese kam erst mit der Errichtung des Großherzoglichen Sammlungsgebäudes in den 1870er Jahren. Im Herbst 1873 konnte die Bibliothek mit ihren inzwischen 110.000 Bänden den Umzug zum Friedrichsplatz beginnen, doch dieses Gebäude wurde in der Nacht vom 2. auf 3. September 1942 in Schutt und Asche gebombt, und mit ihm ca. 360.000 Bücher.⁴⁷ Der im Zweiten Weltkrieg ebenfalls zerstörte Bibliotheksflügel des Schlosses diente nach dem Auszug der Hofbibliothek zunächst als sog. Absteigequartier für den Erbgroßherzog Friedrich und seine Verlobte⁴⁸ und später dem Scheffelmuseum. Aus dieser Zeit stammt ein Foto, das die Bücherkammern VII bis IX zeigt und erkennen lässt, wie klein und wie kleinräumig die Bibliothek gewesen ist (Abb. 59 und 60). 1962 kamen dann wieder Bücher ins Haus, nämlich die vereinigte Büchersammlung von Badischem Landesmuseum und Staatlicher Kunsthalle.

Es ist vermutet worden, dass sich die Anordnung der Bücherregale der Karlsruher Hofbibliothek rechtwinklig zu den Fenstern und Rücken an Rücken an englischen Vorbildern orientiert habe.⁴⁹ Dieses Magazinsystem ist 1816, also erst sehr viel später, von dem italienischen Architekten Leopoldo Della Santa beschrieben worden und gilt als Idealplan einer Bibliothek mit zweckgerichteter Dreiteilung in Magazin, Verwaltungs- und Benutzungsräume. Die Repositorien standen dabei zu beiden Seiten des Saales jeweils zwischen Fensterwand und Mittelpfeilern, so dass Nischen entstanden, die von den Fenstern ausgeleuchtet wurden. An die Stelle des prächtigen, auf repräsentative Wirkung abhebenden Barocksaales trat ein eher nüchterner,

⁴⁷ Ausführlich hierzu SYRÉ 2005 und SYRÉ 2006.

⁴⁸ Nach HIRSCH 1930, S. 105 f.

⁴⁹ WEBER 1968, S. 193; WEBER 1981, S. 87.

auf Zweckmäßigkeit und Kapazität zielender Bibliotheksraum. Mit der Abkehr von der Saalbibliothek, zunächst vor allem in England und Frankreich vollzogen, wurde eine bisher nicht gekannte Fassungskraft erreicht, die von der im 19. Jahrhundert stark ansteigenden Literaturproduktion auch geradezu erzwungen wurde.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich im Corps de Logis, in der Zimmerflucht von Karoline Luise, ein Zimmer befand, das im Grundriss des Schlosses als Bibliothek ausgezeichnet war. Offensichtlich besaß die Markgräfin Karoline Luise, ähnlich wie Elisabeth Auguste in Mannheim, hier eine kleine Privatbibliothek. Nach Valdenaire existierte „in neuerer Zeit“ in der Wohnung der Großherzogin eine Bibliothek im Obergeschoss, etwa in der Mitte des Westflügels Richtung Süden. Und in einem Reisebericht des Jahres 1791 wird erwähnt, dass es neben der öffentlichen Bibliothek noch die Handbibliothek des Markgrafen (Abb. 61) gebe, „welche besonders die vorzüglichsten Werke der neuern englischen, französischen, italienischen und deutschen Geschichtsschreiber, Philosophen und Politiker enthält. Auch aus dieser werden auf besondere Veranlassung den dortigen Gelehrten Einige zum Gebrauche erlaubt.“⁵⁰ Zwei Jahrzehnte zuvor hatte der schwedische Reisende Jacob Jonas Björnsthål den Wert von Karoline Luisens Büchern auf 30.000 Gulden geschätzt und die Handbibliothek ihres Ehemannes als „auserlesen und schön“ beschrieben.⁵¹

Welchen Zwecken diene die Karlsruher Hofbibliothek? Folgt man Molter, dann verdankt sie Ursprung und Wachstum „der huldvollen Neigung zu Wissenschaften und nützlichen Künsten, die dem markgräflichen Hause angestammt zu seyn scheint.“⁵² Markgraf Karl Friedrich habe die Bücher aus dem Markgräflichen Hof zu Basel, wo sie nicht genutzt wurden, nach Karlsruhe bringen und dort mit einem Teil der fürstlichen Handbibliothek sowie der Kanzleibibliothek vereinigen und zum öffentlichen Gebrauch aufstellen lassen. Die von ihm 1771 unterzeichnete, in lateinischer Sprache gedruckte Benutzungsordnung war an beiden Türflügeln der 1765 eröffneten Bibliothek angeschlagen.⁵³ In jenem Jahr wurde übrigens auch die unentgeltliche Abgabe von Freixemplaren angeordnet, Vorläuferin des späteren Pflichtexemplarrechts. 1829 wurde die Verordnung in deutscher Sprache erneuert: „Hiernach wird sie wöchentlich zwei Mal dem gebildeten Publikum geöffnet, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 10 bis 12,

⁵⁰ BRUNN 1791/1988, S. 113.

⁵¹ BJÖRNSTÅHL 1782, S. 127, 132.

⁵² MOLTER 1786, S. 129.

⁵³ Text abgedruckt bei MOLTER 1786, S. 130 – 132.



61 | Supralibros des Markgrafen Karl Friedrich von Baden auf der englisch-französischen Ausgabe von Alexander Pope: *Essai sur l'homme*. Traduit françoise en prose par Mr. S. Nouvelle édition, avec l'original anglois. Lausanne, Geneve: Bousquet, 1745. Aus der Privatbibliothek des Markgrafen. Badische Landesbibliothek, 42 B 198 RE (früher Sb 171)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Auch dürfen Bücher unter den gleichfalls bei anderen Bibliotheken gebräuchlichen Beschränkungen und Cautelen gegen Verlust oder Beschädigung nach Hause geliehen werden.“⁵⁴

In einem Reisebericht aus der Ära Molters des Älteren wird bestätigt, dass jeder Einwohner der Stadt, der sich mit Wissenschaften beschäftige, freien Eintritt habe und sich, nach der Anmeldung beim Bibliothekar, die Bücher selbst von den Repositorien nehmen könne, um sie entweder gleich vor Ort gebrauchen oder sie einen Monat lang mit nach Hause nehmen könne. Durch die regelmäßigen Zusammenkünfte der Gelehrten zu den genannten Öffnungszeiten trage die Bibliothek zur Verbreitung der Gelehrsamkeit bei, „indem hier über Litteratur, über neue Entdeckungen im Reiche der Wissenschaften und Künste u.s.w. gesprochen und debattiert wird.“⁵⁵ Eine wissenschaftliche Vereinigung, vergleichbar mit der Mannheimer Akademie, gab es freilich in Karlsruhe nicht, und eine Universität ebenfalls nicht. Eher als die Professoren des 1825 gegründeten Polytechnikums werden wohl die Lehrer des Gymnasium illustre bzw. des Lyzeums von dem Bücherangebot Gebrauch gemacht haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen: So wie sich in prächtigen Schlössern Herrschaftsarchitektur widerspiegelte, so manifestierte sich in großen Büchersammlungen Herrschaftswissen. Am kurpfälzischen Hof präsentierte man die Büchersammlung in einem prunk- und effektvollen Ambiente, am badischen Hof orientierte man sich an der zweckmäßigen Unterbringung und praktischen Bewältigung der Büchermengen. Die Mannheimer Bibliothek ordnete sich als Arbeitsgrundlage für die Akademie der Wissenschaften in ein Gesamtkonzept von Wissenschaft und Bildung ein, fungierte letztlich als eine Art von Forschungsbibliothek, während die Karlsruher Bibliothek ihre größte Funktionserweiterung erfuhr, als sie zur staatlichen Sammelstelle für große Teile des badischen Säkularisationsgutes wurde. Wie sehr Bücher und Bibliotheken als Attribute von Herrschaft begriffen wurden, offenbarte sich beim heftigen Streit zwischen Bayern und Baden um die Dislozierung der Mannheimer Hofbibliotheksbestände.

⁵⁴ Friedrich Molter jun., zit. nach RÖMER 1999, S. 225 f.

⁵⁵ BRUNN 1791/1988, S. 112. Weitere Zeitzeugenberichte bei FÜRST 1996.

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

BECHT-JÖRDENS 2012

Becht-Jördens, Gereon: Der wirkliche Geheime Rat und spätere Staats Rath Emanuel Meier (1746 – 1817). Ein Leben im Dienst Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 95 – 136.

BECKER 1980

Becker, Peter Jörg: Bibliotheksreisen in Deutschland im 18. Jahrhundert. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 21 (1980), Sp. 1362 – 1534.

BIRTSCH 1987

Birtsch, Günter: Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich. In: Ders. (Hrsg.): Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1987. S. 9 – 48 (Aufklärung, Jg. 2, H. 1).

BJÖRNSTÄHL 1782

Björnsthäl, Jacob Jonas: Briefe auf Reisen durch Frankreich, Italien, die Schweiz, Deutschland, Holland, England und einen Theil der Morgenländer. Aus dem Schwedischen übersetzt von Just Ernst Groskurd. Bd. 5. Stralsund: Struck; Rostock, Leipzig: Koppe, 1782. S. 117 – 145: Aufenthalt zu Karlsruhe, insb. S. 118 – 120, 125, 127, 129 und 139 f. zu seinen Bibliotheksbesuchen am 15. und 18., 21. und 23.12.1773 und im Januar 1774.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10466365-1

BORCHARDT-WENZEL 2006

Borchardt-Wenzel, Annette: Karl Friedrich von Baden. Mensch und Legende. Gernsbach: Katz 2006.

BOSWELL 1955

Boswell, James: Boswells große Reise. Deutschland und die Schweiz 1764. Hrsg. mit einer Einleitung und Anmerkungen von Frederick A. Potter. Stuttgart: Diana-Verlag, 1955.

BRAMBACH 1875

Brambach, Wilhelm: Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe. Oberhausen a. d. Ruhr: Spaarmann, 1875.

urn:nbn:de:bsz:31-16220

BRUNN 1791/1988

Brunn, Friedrich Leopold: Briefe über Karlsruhe. Berlin: Unger, 1791. S. 199 – 205: Hofbibliothek. – Neu hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Bibliotheksgesellschaft, 1988.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018709-3

EBERBACH 1906

Eberbach, [Regierungsbaumeister]: Alt-Mannheimer Baukunst. In: Mannheim und seine Bauten. Mannheim: Unterrheinischer Bezirk des Badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins, 1906. S. 21 – 70.

urn:nbn:de:bsz:16-diglit-261294

EHRLE/SCHLECHTER 1995

Ehrle, Peter Michael, und Armin Schlechter: Ankauf der markgräflichen Bibliothek aus dem Neuen Schloß in Baden-Baden. In: Badische Heimat 75 (1995), S. 570 – 578.

FRANKE 1889

Franke, Johannes: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin: Asher, 1889.

FUCHS 1977

Fuchs, Peter: Karl (IV.) Theodor. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Bd. 11. Berlin: Duncker & Humblot, 1977. S. 252 – 258.

FÜRST 1996

Fürst, Rainer: Friedrich Valentin Molter. Ein Beitrag zur Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte Südwestdeutschlands. In: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996. S. 263 – 301.

FÜRST 2012

Fürst, Rainer: Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719 – 1806. Von den Anfängen bis zur Gründung des Großherzogtums. Mit einem Ausblick auf das 19. Jahrhundert. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 2012.
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz370936604

GERCKEN 1784

Gercken, Philipp Wilhelm: Reisen durch Schwaben, Baiern, angränzende Schweiz, Franken und die Rheinischen Provinzen etc. in den Jahren 1779 – 1787. Theil II von Salzburg, dem an Schwaben gränzenden Theil der Schweiz, Niederbaiern und Franken. Stendal: Franz, 1784.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10799323-0

GRIMM 1993

Grimm, Ulrike: Das Badische Landesmuseum in Karlsruhe. Zur Geschichte seiner Sammlungen. Karlsruhe: Braun, 1993.

GRUSSENDORF 1916

Grußendorf, Hermann: Die Helmstedter Deutsche Gesellschaft. In: Braunschweigisches Magazin, N.F. 22 (1916), S. 42 – 48 sowie S. 56 – 60.

GÜNTHER 1975

Günther, Johannes: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1823 – 1849. In: Bibliothek und Wissenschaft 9 (1975), S. 37 – 134.

GUTMAN 1911

Gutman, Emil: Das Grossherzogliche Residenzschloss zu Karlsruhe. Heidelberg: Winter, 1911.
urn:nbn:de:bsz:31-57618

HÄFNER 1996

Häfner, Klaus: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe zum 300. Geburtstag des Komponisten. Hrsg. von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996.

HANNEMANN 1974

Hannemann, Kurt: Geschichte der Erschließung der Handschriftenbestände der Reichenau in Karlsruhe. In: Helmut Maurer (Hrsg.): Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zu Geschichte und Kultur des Inselklosters. Sigmaringen: Thorbecke, 1974. S. 159 – 252 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Sonderband 28).

HANSJAKOB 1911/1993

Hansjakob, Heinrich: In der Residenz. Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten. Nach der Ausgabe von Adolf Bonz & Comp. Stuttgart 1911. – Mit einem Nachwort und Anmerkungen von Manfred Hildenbrand. Waldkirch: Waldkircher Verlag, 1993.

HARTLEBEN 1815/1938

Hartleben, Theodor Konrad: Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe: Braun, 1815. – Karlsruhe: Braun, 1938 [Faksimile der Ausgabe 1815].
urn:nbn:de:bsz:31-51205

HILLER VON GAERTRINGEN 2010

Hiller von Gaertringen, Julia: Historischer Katalog der Badischen Landesbibliothek. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, [2010].
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz4762442778

HIRSCH 1930

Hirsch, F: Die badischen Schlösser. In: Die Großherzöge Friedrich I. und Friedrich II. und das badische Volk. Hrsg. von Eugen Fehrle. Karlsruhe: Braun, 1930. S.103 – 126.

HOLDER 1895/1970

Holder, Alfred: Die Durlacher und Rastatter Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 3). Karlsruhe: Groos, 1895; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.
urn:nbn:de:bsz:31-2495

HUHN 1843

Huhn, Eugen: Karlsruhe und seine Umgebungen. Geschichte und Beschreibung. Karlsruhe: Macklot, 1843. S.194 f.: Die Hofbibliothek.
urn:nbn:de:bsz:31-54622

HUTHWELKER 2016a

Huthwelker, Thorsten: Karoline Luise von Baden. Markgräfin, Sammlerin und Förderin der Wissenschaften: In: Lebensbilder aus Baden-Württemberg. Hrsg. von Rainer Brüning u.a. Bd.25. Stuttgart: Kohlhammer, 2016. S.89 – 113.

HUTHWELKER 2016b

Huthwelker, Thorsten: Ein Engländer in Baden: Peter Perez Burdett (1734/35 – 1793). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 164 (2016), S.400 – 422.

KALUSOK 1996

Nicolas de Pigage, 1723 – 1796, Architekt des Kurfürsten Carl Theodor. Zum 200. Todestag. Hrsg. vom Stadtmuseum Düsseldorf. Redaktion Michaela Kalusok. Düsseldorf: Stadtmuseum, 1996.

KASPERS 1954

Kaspers, Heinrich: Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Das Pflichtexemplarrecht für amtliche Drucksachen in Deutschland von seinen Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand. Köln: Greven, 1954.

KOLB 1814

Kolb, Johann Baptist: Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, enthaltend in alphabetischer Ordnung eine vollständige Beschreibung aller Festungen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Klöster, Stifter, ... Bd.2. Karlsruhe: Macklot, 1814. S.129 f. zur Hofbibliothek.
urn:nbn:de:bsz:31-236961

KREUTZ 2003

Kreutz, Wilhelm: Mannheim wird badisch. In: Armin Kohnle (Hrsg.): ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur, 2003. S.197 – 206.

KÜHLMANN 2009

Kühlmann, Wilhelm: Facetten der Aufklärung in Baden. Johann Peter Hebel und die Karlsruher Lateinische Gesellschaft. Mit einer zweisprachigen Edition von Hebels studentischen Reden (1776/77) übersetzt von Georg Burkard. Freiburg: Rombach, 2009 (Rombach Wissenschaften. Reihe Litterae 167).

KÜHLMANN 2012

Kühlmann, Wilhelm: Fürstendienst und Aufklärung. Literatur und Literaten im Umkreis Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 69 – 94.

KUMMER 2005

Kummer, Werner: J. A. Brandegger, E. Schneider, J. Ch. Dibold, J. C. Garthe und W. Müller: wenig bekannte deutsche Globenhersteller des späten 18. und des 19. Jahrhunderts. In: Der Globusfreund Nr. 51/52 (2005) (für 2003/2004), S. 59 – 71, zu J. Ch. Dibold S. 64 f.

LÄNGIN 1929

Längin, Theodor: Badische Landesbibliothek. In: Karlsruher Wochenschau. Amtliche Zeitschrift des Verkehrsvereins 3 (1929) Nr. 3 vom 22.3.1929, S. 11 – 16. Auch in: Freiburger Zeitung (1929) Nr. 90 vom 3.4.1929, 3. Abendblatt. urn:nbn:de:bsz:31-70274

LANSKY 1967

Lansky, Ralph: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1967.

LAUTS 1990

Lauts, Jan: Karoline Luise von Baden. Ein Lebensbild aus der Zeit der Aufklärung. 2., durchgesehene Auflage. Karlsruhe: Müller, 1990.

MENTZEL-REUTERS 1988

Mentzel-Reuters, Arno: Sammeln für die Zukunft. 25 Jahre Pflichtexemplargesetz in Baden-Württemberg. Ausstellung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Stuttgart: Württembergische Landesbibliothek, 1988.

MERTENS/RÖDEL 2014

Mertens, Dieter, und Völker Rödel: Sine ira et studio? Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006 – 2009. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 162 (2014), S. 471 – 503.

MEYER 1962

Meyer, Herbert: Die Entwicklung des Mannheimer Bibliothekswesens bis zur Gründung der Öffentlichen Bibliothek 1870. In: Mannheimer Hefte (1962) 2, S. 8 – 17.

MEYER 1971

Meyer, Herbert: Einhundert Jahre Mannheimer Schlossbücherei. In: Mannheimer Hefte (1971) 1, S. 40 – 51.

MITTLER 1971

Mittler, Elmar: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1795 – 1823. Freiburg/München: Alber, 1971.

MOLTER 1747

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Congress zu Cythera, oder Landtag der Liebe. Aus dem Italiaenischen übersetzt. Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1747. Übersetztes Werk: Francesco Algarotti: Il congresso di Citera. Amsterdam: [Verlag nicht ermittelbar], 1746.

MOLTER 1750

Molter, Friedrich Valentin: Toscanische Sprachlehre. Nach Anleitung des ehemaligen öffentlichen Lehrers zu Siena, Girolamo Gigli, abgefasst, und mit den Mustern der klassischen Schriftsteller bestätigt. Leipzig: Dyck, 1750. urn:nbn:de:bvb:12-bsb11105098-0

MOLTER 1751

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Merope* : Aufgeführt zu Wienn, in dem Kaiserl. Königlich-privilegirten Stadt-Theater. Ein Trauerspiel des Herrn Marchese Scipion Maffei, übersetzt von Friedrich Molter, der albrizzianischen Societät zu Venedig, und Herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Mitglied. In: *Die Deutsche Schaubühne zu Wienn, nach alten und neuen Mustern. Teil 3.* Wien: Krauß, 1751.
 Übersetztes Werk: Francesco Scipione Maffei: *Merope. Tragedia. Dedicata all'Altezza Serenissima di Rinaldo I., duca di Modena ...* Modena: Capponi, 1714.
 urn:nbn:de:bsz:31-236946

MOLTER 1752

[Molter, Friedrich Valentin]: *Scherze*. Leipzig: Z. H. Eisfeld, 1752.
<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000B09400000000>

MOLTER 1755

Molter, Friedrich Valentin: *Genetliaco per la nascita del Principe di Durlaco indirizzato all'Altezza Sma di Carlo Federico Margravio di Bada*. Basel 1755.
 Glückwunschgedicht auf Karl Friedrich Großherzog von Baden zur Geburt seines Sohnes Karl Ludwig Erbprinz von Baden, 14. Febr. 1755.
 urn:nbn:de:bsz:31-229534

MOLTER 1760a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden und der Art und Weise, wie solche vermittelt platter Gewölbe und Dächer aus Ziegelsteinen und Gips, ohne Zimmerarbeit, zu bauen sind. Mit den gehörigen Rissen in Kupfer gestochen. Aus dem Französischen des Erfinders Herrn Grafen d'Espie, Ritters des Königlichen Kriegsordens St. Louis.* Frankfurt, Leipzig, [Karlsruhe]: Macklot, 1760. Neuauflage 1774.
 Übersetztes Werk: Félix François d'Espie: *Manière de rendre toutes sortes d'édifices incombustibles*. Paris: Duchesne, 1754.
 urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059295-7

MOLTER 1760b

[Molter, Friedrich Valentin]: *Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften*. Karlsruhe: Macklot. 1.1760 – 3.1763/65 (1765); 18 Stücke.
 urn:nbn:de:bsz:31-92588

MOLTER 1762a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Kurze Encyclopädie, oder allgemeiner Begriff der Wissenschaften. Aus dem Französischen übersetzt*. Karlsruhe: Macklot, 1762. 2. Aufl. 1764. 3. Aufl. 1772.
 Übersetztes Werk: Jean H. Formey: *Encyclopédie portative ou science universelle. Par un Citoyen prussien*. Berlin: chez tous les libraires, 1758.
 urn:nbn:de:gbv:3:1-228183

MOLTER 1762b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Moralische Erzählungen von Herrn Marmontel, aus dem Französischen übersetzt. Bd. 1 – 5*. Karlsruhe: Macklot, 1762 – 1769.
 Übersetztes Werk: Jean François Marmontel: *Contes moraux. Teil 1 – 2*. Den Haag: [Verlag nicht ermittelbar], 1761.

MOLTER 1762c

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Daira, eine orientalische Geschichte in 4 Theilen. Aus dem Französischen übersetzt*. Karlsruhe: Macklot, 1762. Neuauflagen 1771 und 1811.
 Übersetztes Werk: [Alexandre Jean Joseph LeRiche de La Popelinière]: *Daïra. Histoire orientale en IV. parties*. Amsterdam [fingiert], Paris: Simon, 1761. Amsterdam, Karlsruhe: Macklot, 1761. Neuausgaben 1764 und 1771.
 urn:nbn:de:bsz:31-231700

MOLTER 1770

Molter, Friedrich Valentin: De Germania literata commentatur, simvl de bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Moltervs. Carolsruhae: Macklot, 1770.
urn:nbn:de:bsz:31-124895

MOLTER 1776

[Molter, Friedrich Valentin]: Pindarischer Gesang und Nachahmung auf den hohen Hervorgang der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau Frau Amalie Friderike vermählter Erbprinzeßinn zu Baden und Hochberg, gebohrner Landgräfinn zu Hessen-Darmstadt. Karlsruhe: Macklot, 1776.
urn:nbn:de:bsz:31-5638

MOLTER 1777a

[Molter, Friedrich Valentin (Hrsg.)]: Sammlung von Lobschriften auf Moriz Grafen von Sachsen, Herzog von Semigallien und Curland, Generalmarschall der Armeen Seiner Allerchristlichsten Majestät c.c. Nebst andern dahin gehörigen Schriften und Denkwürdigkeiten. Karlsruhe: Macklot, 1777.

MOLTER 1777b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Geschichte der Staatsveränderungen Frankreichs, die sich zur Zeit der Minderjährigkeit Königs Ludwigs des Vierzehnten, unter Kardinal Mazarins Ministeramte begeben. Aus dem Französischen übersezt und mit Anekdoten aus einer Handschrift von dieses Ministers Briefen vermehrt. Bd. 1. Leipzig: Weygand, 1777.
Übersetztes Werk: Jean Baptiste Mailly: L'Esprit De La Fronde, Ou Histoire Politique Et Militaire Des Troubles De France Pendant la Minorité de Louis XIV. 5 Bde. Paris: Moutard, 1772 – 1773.

MOLTER 1781

Molter, Friedrich Valentin: Etwas zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. und P. Gregor VII. Aus der Bibliothek in Karlsruh; den 17 Apr. 1781. In: August Ludwig Schölzers ... Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts 8 (1781) 48, S. 358 – 371, Nr. 64 (zu Cod. Rastatt 27).
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099102-4

MOLTER 1782a

Molter, Friedrich Valentin: Prinz Walther von Aquitanien. Ein Heldengedicht aus dem 6. Jahrhundert. Aus einem lateinischen Codex der markgräfllich badischen Bibliothek metrisch übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1782 (zu Cod. Rastatt 24).
urn:nbn:de:bsz:31-229426

MOLTER 1782b

Molter, Friedrich Valentin: Vermischte historisch-litterarische Nachrichten. 2 / M. In: Historische Litteratur ... für das Jahr 1782. Hrsg. von Johann Georg Meusel. Erlangen: Palm, 1782. 4. Stück (April 1782), S. 366 – 374 (zu Cod. Rastatt 24).
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10032941-3

MOLTER 1784

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Auszug aus Conyers Middletons Lebensgeschichte des Marcus Tullius Cicero. In: Oberrheinische Mannigfaltigkeiten. Eine gemeinnützige Wochenschrift. Kehl: J. G. Müller. Jg. 1783/84 Nr. 32 – 35 (29.12.1783 – 19.1.1784) S. 89 – 96, 102 – 112, 113 – 124, 129 – 136; Nr. 45 – 50 (29.3. – 3.5.1784) S. 86 – 92, 97 – 108, 116 – 128, 129 – 133, 150 – 158, 161 – 168. – Buchausgabe Kehl: J. G. Müller, 1784.
Übersetztes Werk: Conyers Middleton: The Life of Marcus Tullius Cicero. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.
urn:nbn:de:bsz:16-diglit-259698

MOLTER 1785a

Molter, Friedrich Valentin (Übers.): Denkwürdigkeiten des hindostanischen Eroberers Nabab Hyder Aly Khan. Aus dem Italiänischen Melchior Carpani's. In: Historisch litterarisches Magazin, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten angelegt von Johann Georg Meusel. Teil 2 (1785), S. 25 – 56; Teil 3 (1786), S. 54 – 74; Teil 4 (1787), S. 66 – 107. Übersetztes Werk: *Memorie sopra la vita di Hyder Aly Khan*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

MOLTER 1785b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Leben des römischen Feldherrn Cneus Julius Agricola*. Mit einem Plan der zwischen den Römern und Britanniern gehaltenen Hauptschlacht, von Caius Cornelius Tacitus. Karlsruhe: Macklot, 1785. Übersetztes Werk: *Cornelius Tacitus: De vita et moribus Iulii Agricolae*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

MOLTER 1786

[Molter, Friedrich Valentin]: *Die Hofbibliothek*. In: *Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2)*, S. 129 – 139.
urn:nbn:de:bsz:31-138815

MOLTER 1788

Molter, Friedrich Valentin: *Beschreibung eines Schützenfestes vom Jahre 1561*. In: *Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung*. Hrsg. von Ernst Ludwig Posselt. 3 (1788) 6, S. 640 – 653. = *Beiträge zur Geschichte und Litteratur (Nr. 23)* S. 182 – 198 (zu Cod. Durlach 4).

MOLTER 1798

Molter, Friedrich Valentin: *Beiträge zur Geschichte und Litteratur*. Aus einigen Handschriften der Markgräflisch Baadischen Bibliothek. Frankfurt am Main: Gebhard und Körber, 1798 (zu Cod. Karlsruhe 382, Cod. Karlsruhe 385, Cod. Durlach 4, Cod. Rastatt 24); S. XI – XXI (Beylage A): *Die Hofbibliothek* [Wiederabdruck aus dem Badenschen gemeinnützigen Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786].
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10613675-2

MOLTER 1820

Molter, Friedrich jun.: *Beschreibendes Verzeichniß der Handschriften der Carlsruher Hofbibliothek*. Mitgetheilt von dem Bibliotheksvorstande, Hr. Hofrath Molter. In: *Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters 2 (1820)*, S. 149 – 159 und 390 – 393.

OBHOF 2007

Obhof, Ute: *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek*. In: Peter Michael Ehrle und Ute Obhof (Hrsg.): *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?* Gernsbach: Katz, 2007. S. 9 – 48.

OEHME 1965

Oehme, Ruthardt: *Die Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana in Karlsruhe 1825 – 1906*. In: Ruthardt Oehme und Karl Theodor Schmidt: *Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana 1825 – 1952*. Festgabe zur Einweihung des Neubaus der Hochschulbibliothek. Karlsruhe: Bibliothek der Technischen Hochschule, 1965. S. 1 – 62.

OESER 1908

Oeser, Max: *Geschichte der Stadt Mannheim. Neue, bis zur Gegenwart ergänzte Ausgabe*. Mannheim: Bensheimer, 1908.

OESER 1926

Oeser, Max: Kurzer Führer durch die Bibliothek Desbillons und die ihr angeschlossenen Büchersammlungen. Mannheim: Städtische Schloßbücherei, 1926.
urn:nbn:de:bsz:180-madoc-359578

ORIENTALISCHE HANDSCHRIFTEN 1892/1970

Orientalische Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 2). Karlsruhe: Groos, 1892; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.
urn:nbn:de:bsz:31-2481

PAALZOW 1901

Paalzow, Hans: Die Pflichtexemplare und ihre Gegner. In: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 151 – 158.

PFEIFFER 1913

Pfeiffer, Friedrich Wilhelm: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München: Rieger, 1913.

PLASSMANN 1972

Plassmann, Engelbert: Geschichtliche Grundlagen des Benutzungsrechts der deutschen Bibliotheken. Vorstellungen der Bibliothekare und Normen der Benutzungsordnungen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Bibliothek und Wissenschaft 8 (1972), S. 142 – 208.

PREISENDANZ 1928

Preisendanz, Karl: Aus den Annalen der Landesbibliothek. In: Badische Heimat 15 (1928), S. 191 – 200.

PREISENDANZ 1934

Preisendanz, Karl: Für das einheitliche deutsche Pflichtexemplar. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 51 (1934), S. 405 – 416.

PREISENDANZ 1952

Preisendanz, Karl: Zwei alte Ausleihgesuche um Reuchlin-Bibeln. In: Gutenberg-Jahrbuch 1952, S. 228 – 231.

RAUB 1984

Raub, Wolfhard: 160 Jahre Pflichtexemplare für Bonn und Münster. Geschichte der Ablieferungspflicht von Druckwerken an Bibliotheken. Köln: Greven, 1984.

RÖMER 1997a

Römer, Gerhard: „Allen Landesangehörigen in freier Weise zugänglich.“ Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe im 19. Jahrhundert. In: Stadt und Bibliothek. Literaturversorgung als kommunale Aufgabe im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Hrsg. von Jörg Fligge und Alois Klotzbücher. Wiesbaden: Harrassowitz, 1997. S. 421 – 450 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens 25).

RÖMER 1997b

Römer, Gerhard: Die Fürsten als Gründer, der Staat als Retter, dem Bürger zu Diensten. Der Weg von der Hofbibliothek zur Landesbibliothek in Karlsruhe und Stuttgart. In: Ders.: Bücher, Stifter, Bibliotheken. Buchkultur zwischen Neckar und Bodensee. Stuttgart u. a.: Kohlhammer, 1997. S. 130 – 152.

RÖMER 1999

Römer, Gerhard: Der Bericht des Hofbibliothekars. Friedrich Molters Beschreibung der großherzoglichen Sammlungen in Karlsruhe aus dem Jahre 1838. In: Bücher, Menschen und Kulturen. Festschrift für Hans-Peter Geh zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Birgit Schneider u. a. München: Saur, 1999. S. 214 – 228.

ROTT 1917

Rott, Hans: Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes. Karlsruhe: Müller, 1917.

SCHIBEL 1999

Schibel, Wolfgang: Die Hofbibliothek Carl Theodors und ihr Umfeld. In: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724 - 1799) zwischen Barock und Aufklärung. Bd. 1: Handbuch. Regensburg: Pustet, 1999. S. 325 - 336.

SCHREIBER 1976

Schreiber, Klaus: Das neue Pflichtexemplargesetz für Baden-Württemberg. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 23 (1976), S. 237 - 241.

SCHWERTNER 1973

Schwertner, Siegfried: Das Pflichtexemplarrecht in der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden und in Baden. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 19 (1973), S. 21 - 23.

SOTHEYB'S 1995

Die Sammlung der Markgrafen und Großherzöge von Baden: Baden-Baden 5. bis 21. Oktober 1995. 7 Bde. London: Sotheby's, 1995.

STAMM 1969

Stamm, Gerhard: Die Universitätsbibliothek Freiburg vom Dienstantritt Heinrich Josef Wetzers (1850) bis zur Auflösung der Bibliothekskommission (1888). Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken 1969. Digitale Fassung: Freiburg: Universitätsbibliothek, 2007. urn:nbn:de:bsz:25-opus-32909

STAMM 1992

Stamm, Gerhard: Markgräflisch badische Büchersammlungen - erhaltene Bestände. In: Buch - Leser - Bibliothek. Festschrift der Badischen Landesbibliothek zum Neubau. Hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1992. S. 127 - 159.

STATUT 1846

Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur 7 (1846), Nr. 1 vom 15.1.1846, S. 1 - 4 und Nr. 2 vom 31.1.1846, S. 9 - 12.

STATUT 1874

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek. In: Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1874, S. 647 - 651, Nr. 63 vom 31.12.1874. urn:nbn:de:bsz:31-222369

STIEFEL 1977

Stiefel, Karl: Baden 1648 - 1952. 2 Bände. Karlsruhe: Badendruck GmbH, 1977.

STOCKERT 2012

Stockert, Harald: Deutschlands bester Fürst oder doch nur ein halberziger Aufklärer? Annäherungen an Karl Friedrich von Baden aus Mannheimer Sicht. In: WIEGAND 2012, S. 7 - 38.

STOIS 1937

Stois, Max: Die neuen Gesetze über die Freistücke im Dritten Reich. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 64 (1937), S. 313 - 334.

STRATMANN-DÖHLER 1990

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Zur Baugeschichte des Karlsruher Schlosses. In: „Klar und lichtvoll wie eine Regel“. Planstädte der Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Ausstellung des Landes Baden-Württemberg. Redaktion: Michael Maass. Karlsruhe: Braun, 1990. S. 279 - 296.

STRATMANN-DÖHLER 1994

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Auftraggeber und Bauvorhaben am badischen Hof.
In: Dies. und Wolfgang Wiese: Ein Jahrhundert Möbel für den Fürstenhof. Karlsruhe,
Mannheim, Sankt Petersburg 1750 – 1850. Sigmaringen: Thorbecke, 1994. S. 43 – 48.

STROBEL 1954

Strobel, Engelbert: Aus der Geschichte der badischen Hofbibliothek in Karlsruhe bis
zu ihrer Verstaatlichung im Jahre 1872. In: Badische Heimat 34 (1954), S. 285 – 289.

STROBEL 1959

Strobel, Engelbert: Karl Friedrich Drollinger, Archivar, Rechtsgelehrter und Dichter.
In: Werke und Wege. Eine Festschrift für Dr. Eberhard Knittel zum 60. Geburtstag,
dargebracht von Freunden und Mitarbeitern. Karlsruhe: Braun, 1959. S. 61 – 65.

STROBEL 1969

Strobel, Engelbert: Johann Christoph Döll (1808 – 1885): Hofbibliothekar und viel-
seitiger Gelehrter. In: Badische Heimat 49 (1969), S. 199 – 201.

SYRÉ 1986

Syré, Ludger: Die Universitätsbibliothek Tübingen auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.
Die Amtszeit Karl Geigers (1895 – 1920). Tübingen: Mohr, 1986 (Contubernium 33).

SYRÉ 2005

Syré, Ludger: Untergang im Phosphorfeuer der Fliegerbomben. Die Zerstörung der
Badischen Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg. In: Buch und Bibliothek 57 (2005)
9, S. 621 – 628.

SYRÉ 2006

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg – Untergang und
Neuanfang. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 154 (2006), S. 493 – 515.

SYRÉ 2008

Syré, Ludger: Zwischen Bibliothek und Wissenschaft. Wilhelm Brambachs Briefe
an Karl Dziatzko und weitere Kollegen. Berlin: Logos, 2008.

SYRÉ 2018

Syré, Ludger: Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit? Die Hofbibliotheken
in Mannheim und Karlsruhe. In: Herrschaftswissen. Bibliotheken und Archive im
Alten Reich. Hrsg. von Konrad Krimm und Ludger Syré. Ostfildern: Thorbecke, 2018.
S. 49 – 68 (Oberrheinische Studien 37).

SYRÉ 2021a

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Großherzoglichen Sammlungsge-
bäude am Friedrichsplatz: eine Musterbibliothek? In: Badische Heimat 101 (2021) 2,
S. 242 – 258

SYRÉ 2021b

Syré, Ludger: „Ein irres Gebirge von Kisten“ – Die Auslagerungen der Badischen
Landesbibliothek während des Zweiten Weltkriegs. In: Zeitschrift für die Geschichte
des Oberrheins 169 (2021) [im Druck]

VALDENAIRE 1931

Valdenaire, Arthur: Das Karlsruher Schloß. Karlsruhe: Müller, 1931.

VALDENAIRE 2014

Valdenaire, Arthur: Die Kunstdenkmäler der Stadt Karlsruhe. Der Stadtbau und der
Schlossbezirk. Aus dem Nachlass hrsg. von Joachim Kleinmanns. Petersberg: Imhof,
2014.

VON WEECH 1895

Weech, Friedrich von: Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Bd. 1:
1715 – 1830. Karlsruhe: Macklot, 1895.
urn:nbn:de:bsz:31-17279

WALTER 1907

Walter, Friedrich: Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jubiläumsausgabe der Stadt. Bd. 1: Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden (1802). Mannheim: Verlag der Stadtgemeinde, 1907.

WALTER 1922

Walter, Friedrich: Das Mannheimer Schloß. Karlsruhe: Müller, 1922.

WEBER 1961

Weber, Ulrich: Von Menschen und Büchern. Aus der Geschichte der Gymnasiumsbibliothek. In: Festschrift. Jahresbericht 1960/61 des Bismarck-Gymnasiums Karlsruhe, S. 103 – 123.

WEBER 1968

Weber, Ulrich: Der Bibliothekssaal im östlichen Nebengebäude des Karlsruher Schlosses, ein Vorläufer des modernen Büchermagazins. In: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde. Geographie, Geschichte, Kartographie. Festgabe für Ruthardt Oehme. Stuttgart: Kohlhammer, 1968. S. 192 – 199.

WEBER 1981

Weber, Ulrich: Unterkünfte der Badischen Landesbibliothek in vergangenen Zeiten. In: Bibliotheksbau heute. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1981. S. 83 – 97 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderheft 33).

WEINACHT 1933

Weinacht, Paul: Zur Geschichte der Badischen Landesbibliothek. Eine Skizze. Karlsruhe 1933. Erweiterter Sonderabdruck aus: Badischer Beobachter, Beilage „Tag des Buches“ vom 20.3.1933.
urn:nbn:de:bsz:31-32873

WEINACHT 1938

Weinacht, Paul: Johann Christoph Döll als Vorstand der Karlsruher Bibliothek 1843 – 1872. In: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft und Bibliothek. Hrsg. von Heinrich Schreiber. Bd. 2. Leipzig: Hadl, 1938. S. 150 – 157.

WERNER 2006

Werner, Ferdinand: Die Kurfürstliche Residenz zu Mannheim. Worms: Werner, 2006. S. 281 – 311: Beschreibung der Bibliothek.

WIEGAND 2012

Karl Friedrich von Baden. Markgraf, Kurfürst, Großherzog. Hrsg. von Hermann Wiegand u. a. Mannheim: Wellhöfer, 2012 (Schriftenreihe des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim in Kooperation mit dem Stadtarchiv Mannheim-Institut für Stadtgeschichte 1).

WILL 1955

Will, Erich: Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare. Köln: Greven, 1955.

WILL 1968

Will, Erich: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht der Landespressegesetze. Am Beispiel von § 12 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964. In: Bibliothek und Wissenschaft 5 (1968), S. 275 – 309.

Personen- und Verlagsregister

Die von Molter in der Rede *De Germania literata* genannte Vielzahl von Autoren ist in diesem Register nicht aufgeführt.

- Accursius, Franciscus 40, 54
 Albrizzi, Almorò 28
 Albuccio, Giuseppe Antonio 202
 Alciati, Andrea 40, 54
 Algarotti, Francesco 27
 Arnold, Johann Heinrich 213
 Asal, Karl 175
 Avenzoar 141
 Averroes 141
- Bach, Johann Sebastian 25
 Baden, Christoph I. <Markgraf> 82
 Baden, Friedrich <Markgraf> 35
 Baden, Friedrich I. <Großherzog> 69, 110, 167, 170
 Baden, Friedrich II. <Großherzog> 219
 Baden, Karl Friedrich <Großherzog> 10 f., 22, 32, 34 f., 38, 41 f., 63, 66, 69, 90 ff., 93 f., 97, 130, 133, 138, 209, 213, 216, 220 f. Abb. 1, Abb. 56
 Baden, Karl Ludwig <Erbprinz> 31 f., 35, 38
 Baden, Karl Wilhelm III. <Markgraf> 137, 211, 213
 Baden, Karoline Luise <Markgräfin> 35, 97, 220
 Baden, Leopold I. <Großherzog> 107, 160 f., 164
 Baden, Ludwig I. <Großherzog> 154
 Baden, Philipp I. <Markgraf> 81 f.
 Baden-Baden, August Georg <Markgraf> 69, 133
 Baden-Baden, Bernhard III. <Markgraf> 82
 Baden-Baden, Hermann <Markgraf> 82 f.
 Baden-Baden, Ludwig Wilhelm I. <Markgraf> 83, 141
- Baden-Baden, Sibylla Augusta <Markgräfin> 69
 Baden-Durlach, Anna Charlotte Amalie <Markgräfin> 194
 Baden-Durlach, Ernst I. <Markgraf> 82
 Baden-Durlach, Ernst Friedrich <Markgraf> 83
 Baden-Durlach, Friedrich VII. Magnus <Markgraf> 83, 86
 Baden-Durlach, Georg Friedrich <Markgraf> 137
 Bähr, Johann Christian Felix 156, 158
 Baggati, Josef 153
 Bannhard, Joseph Meinrad 153
 Bartolus de Saxoferrato 40, 54
 Bassermann, Friedrich Daniel 167
 Batsch, Andreas 150
 Batzendorf, Jakob Friedrich von 211
 Bausch, Georg Bartholomäus 86, 89
 Bayern, Maximilian III. <Kurfürst> 208
 Bayern, Maximilian IV. <König> 209
 Beaumarchais, Pierre Augustin Caron de 11, 149
 Bekk, Johann Baptist 160
 Bensheimer, Jakob 165
 Berckmüller, Karl Joseph 110
 Bernhard <von Clairvaux> 144
 Bissing, Friedrich 162 f.
 Björnstähl, Jacob Jonas 97, 135 – 138, 141, 220
 Boltze, J. <Verlag, Karlsruhe> 183
 Bonaventura, Johannes 40, 53
 Boswell, James 44, 90 f.
 Brambach, Wilhelm 93, 101, 110, 112, 120, 173
 Branden, Johann Matthäus van den 198, 202
 Braun, G. <Verlag, Karlsruhe> 111, 183
 Braun, Gottlieb 153

- Brinckmann, Philipp Hieronymus 202
 Brodhag, Samuel 89
 Brunn, Friedrich Leopold 24 f., 44, 65, 98, 108, 222
 Bürcklin, Georg Christian 86 ff.
 Bürcklin, Johann Ernst 22, 95
 Bürgerhospital Mannheim <Verlag> 153
 Burdett, Peter Perez 42
 Bureau der deutschen Classiker <Verlag, Karlsruhe> 153
- Castillon, Friedrich Adolf Maximilian von 34
 Columella, Lucius Iunius Moderatus 34, 44, 48
 Cron, Ludwig 172 f.
 Cujas, Jacques 40, 54
 Curtius, Michael Conrad 34
- Dahmen, Josef Alexander 158 f.
 D'Alembert, Jean Baptiste le Rond 45, 51, 59 f.
 Dante Alighieri 40, 53
 Della Santa, Leopoldo 219
 Desbillons, François-Joseph 205
 Deutsch, Joseph 186
 Dibold, Johann Christoph 68
 Dill, Christian Conrad 89
 Döll, Johann Christoph 99, 101, 109, 165 f., 170 ff., Abb. 47
 Drollinger, Karl Friedrich 89
 Duboys de Gresse, Franz Xaver von 109
 Dumont, Jean 85
 Duns Scotus, Johannes 40, 53
 Dutens, Louis 55
- Egell, Augustin 198, 202
 Engelmann, Josef 153
 Euler, Leonhard 35
- Flammer, Johann M. 156
 Forster, Franz Xaver 153
- Francke, August Hermann 85 f.
 Friedrich, N.N. <Buchhändler> 150
- Galli Bibiena, Alessandro 195
 Gauß, Carl Friedrich 35
 Gayling von Altheim, Christian Freiherr 105
 Geiger, Joseph Heinrich 153 f.
 Gercken, Philipp Wilhelm 194, 208
 Gigli, Girolamo 26 f.
 Gleim, Johann Wilhelm Ludwig 29, 61
 Goethe, Johann Wolfgang 35
 Götz, Johann Nikolaus 28 f.
 Gottsched, Johann Christoph 53, 58 f.
 Gravina, Giovanni Vincenzo 40, 54
 Griesbach, Johann Christian 93 f., 133 ff., 144
 Grimm, Jacob 99
 Groos, Christian Theodor 111
 Groos, Julius 167, 182
 Gutman, Emil 214
 Gutmann, Johann Michael 150
- Hahn, August Johann von 22, 95
 Hansjakob, Heinrich 114
 Hannemann, Kurt 102
 Hebel, Johann Peter 39
 Hemeling, Johann Wilhelm 99
 Herder Verlag <Freiburg> 167, 182
 Hessen-Darmstadt, Ernst Ludwig <Landgraf> 86
 Hochstein Musikverlag <Heidelberg> 182
 Hoff, Heinrich Georg 165
 Holder, Alfred 101 f., 114
 Holl, Christian Achatius 153
 Hüthig Verlag <Heidelberg> 182
- Iselin, Isaak 135
 Ittner, Josef Albert von 152
- Jolly, Julius 111, 167, 170, 172, Abb. 45

- Joseph II. <Deutsches Reich, Kaiser> 35, 41, 63
 Kaufmann, Julius 150, 153
 Kerle, F. H. <Verlag, Heidelberg> 182
 Kesslau, Albert Friedrich von 211, 213
 Klaiber, Ludwig 179
 Köhler, Heinrich 183 ff.
 Köhler, Walter 177
 Kolb, Johann Baptist 65, 94
 Konkordia-Verlag <Bühl> 182
 Krahe, Johann Lambert 198 ff., 202
 Kropff, Baron von (nicht individualisiert) 27 ff.
- Lachmann, Karl 99
 Längin, Theodor 120 ff., 123 f.
 Lamey, Andreas 207 f.
 La Roche, Sophie von 208
 Laßberg, Joseph Freiherr von 101
 Lautenschlager, Friedrich 103 f., 124, 177, 180 ff., 183 ff.
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 38
 Leydendorff, Franz Anton 200 ff.
 Löffler, Tobias 153, 165
 Luther, Martin 25, 52
- Macklot <Verlag, Karlsruhe> 107
 Macklot, Camill 155
 Macklot, Carl Friedrich 11, 96, 149, 152
 Macklot, Johann Michael 11, 25
 Macklot, Philipp 153
 Maffei, Francesco Scipione 28
 Maillot de la Treille, Nicolas 206, 208
 Malsch & Vogel <Verlag, Karlsruhe> 183
 Marmontel, Jean-François 40, 45, 57 f.
 Marschall von Bieberstein, Adolph Freiherr 163, 170
 Marx, David Raphael 153
 May, Johann Heinrich 86 ff.
 Mazarin, Jules 136
 Meier, Ludger 104
 Mohr, Ernst 165
- Mohr, Jakob Christian Benjamin 167
 Mohr & Zimmer <Verlag, Heidelberg> 150, 153
 Mohr & Winter <Verlag, Heidelberg> 153
 Molter, Friedrich Valentin 11 f., 22 – 45, 65, 90 f., 93 f., 96 – 99, 130, 133, 135, 137 f., 144, 149, 214 f., 220
 Molter, Friedrich jun. 92, 99, 105, 109, 139, 216 f., 219
 Molter, Johann Melchior 25, 32, 34, 42
 Montesquieu, Charles Louis de Secondat de 40, 45, 54
 Müller, C. F. <Verlag, Karlsruhe> 152 f., 183
- Nebenius, Karl Friedrich 99, 160
 Neumann, Balthasar 211
- Oekolampadius, Johannes 81, Abb. 16
 Oeser, Max 200
 Oswald, August 153
- Pertz, Georg Heinrich 101
 Petrarca, Francesco 40, 53 f.
 Pfalz, Elisabeth Auguste <Kurfürstin> 198, 202, 220
 Pfalz, Karl Philipp <Kurfürst> 195
 Pfalz, Karl Theodor <Kurfürst> 11, 98, 195 f., 198 f., 202, 203 ff., 208 ff., Abb. 54
 Pfalz, Ottheinrich <Kurfürst> 203
 Pfeffel, Gottfried Konrad 30
 Pflaumer, Karl 176
 Picart, Bernard 66, 72
 Pigage, Nicolas de 196, 198, 200, 202, 211
 Platon 40, 50, 54 f.
 Preisendanz, Karl 86, 105 ff., 172, 174 ff., 177, 179, Abb. 48
 Preußen, Friedrich I. <König> 86
 Preußen, Friedrich II. <König> 35, 41, 50, 63
- Ranke, Leopold von 101
 Reck, Friedrich Freiherr von 155

- Reinhard, Johann Jakob 22, 89 f., 213
 Rest, Josef 184 ff.
 Reuchlin, Johannes 52, 69, 81 f., 86 f., 136,
 Abb. 17
 Rhazes, Muhammad Ibn-Zakarij ar 141
 Rieser, Ferdinand 174
 Ring, Friedrich Dominicus 35, 97, 135
 Rosset, Franz Xaver 153
 Rust, Bernhard 177, 180
- Sachs, Johann Christian 38 f.
 Sachsen-Eisenach, Wilhelm Heinrich
 <Herzog> 25
 Savigny, Friedrich Carl von 99
 Schauenburg, Moritz <Verlag, Lahr> 183
 Schibel, Wolfgang 206
 Schiller, Friedrich 35
 Schmidt, Friedrich Wilhelm 90 f.
 Schmieder, Christian Gottlieb 11, 96, 149
 Schmitthenner, Paul 180 ff.
 Schneider, J. <Verlag, Mannheim> 167
 Schöpflin, Johann Daniel 92 f., 207
 Schubart, Daniel 208
 Schwan & Götz <Verlag, Mannheim> 153
 Senckenberg, Heinrich Christian Freiherr
 von 29 f.
 Sertori, Gaetano 34
 Sprinzing, Johann Jakob 11, 149, 153
 Stuffer <Verlag, Baden-Baden> 182
 Suarez, Francisco 104
- Tacitus 39, 44, 46
 Thomas <von Aquin> 40, 51, 53
 Thomas, Antoine Léonard 41, 45, 60 f.
 Tittel, Gottlob August 38, 42
 Tornamira, Johannes de 141
 Tulla, Johann Gottfried 42
- Uz, Johann Peter 29, 61
- Valdenaire, Arthur 90, 213, 220
- Verschaffelt, Peter Anton von 196, 198
 Vogel, Friedrich 150, 156, 160
 Voltaire 206, 208
 Vowinckel Verlag <Heidelberg> 182
- Wacker, Otto 176
 Wagner, Alois 153
 Wagner, Robert 177 ff.
 Waitz, Georg 101
 Walter, Friedrich 196, 198, 200
 Weber, Ulrich 84, 94
 Weech, Friedrich von 25, 101
 Wegener, Hans 102 f.
 Weinacht, Paul 118
 Weinbrenner, Friedrich 110, 216, 219
 Weislinger, Johann Nicolaus 205
 Welper, Christoph Wilhelm 96 f.
 Welsch, Georg Hieronymus 82
 Werner, Ferdinand 196
 Wetzler, Heinrich Josef 164 f.
 Wilken, Friedrich 151
 Will, Erich 187
 Winckelmann, Johann Joachim 55
 Winter <Verlag, Heidelberg> 150, 156 ff.,
 165, 167, 183
 Winter, Christian Friedrich 156 ff., 165,
 167, Abb. 44
 Wohleb, Leo 184 ff.
 Wolff, Christian 38
- Zeller, Franz 198

Am 31. Dezember 1770 erließ Markgraf Karl Friedrich von Baden für seine Hofbibliothek in Karlsruhe eine erste Benutzungsordnung. 1765 hatte er die Bücher der ehemals Baden-Durlachischen Hofbibliothek in ein gerade fertiggestelltes Nebengebäude des Schlosses bringen lassen. Als er 1771 die Markgrafschaft Baden-Baden erbt, holte er auch die Bücher dieser Hofbibliothek nach Karlsruhe. Der gemeinsame Bestand der *Bibliotheca publica Carolo-Fridericiana* wurde auf 20.000 Bände geschätzt.

Der Markgraf bestimmte seine Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch für das gelehrte Publikum. Das lateinische Statut, das er an die Tür zur Bibliothek anschlagen ließ, regelt den Nutzungszweck, die Öffnungszeiten, das Verhalten der Nutzer in den Bibliotheksräumen, die Ausleih- und Bestellmodalitäten, die Nichtverleihbarkeit von Handschriften und seltenen Drucken, die Fürsorge- und Schadensersatzpflicht der Nutzer für beschädigtes oder verlorenes Bibliotheksgut, die Verlängerung von Leihfristen und die Bestrafung bei Diebstahl. Fixiert wird zudem die noch heute geltende Verpflichtung badischer Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren und damit die Funktion der Bibliothek als Gedächtnis Badens.

Aus Anlass des Jubiläums präsentiert die Badische Landesbibliothek die zeitgenössischen Dokumente zu ihrer Einrichtung als öffentliche Anstalt. Sie verbindet dies mit einer Würdigung ihres ersten hauptamtlichen Bibliothekars Friedrich Valentin Molter und mit vier neu aus den Quellen erarbeiteten Beiträgen zur Geschichte ihrer Benutzung, ihres Bestandes, ihres Pflichtexemplarrechts und ihrer räumlichen Unterbringung.

